

Gesamtrevision Gemeindestrassenplan und Fuss-, Wander- und Radwegplan

Mitwirkungsbericht





Einleitung

Die Gemeinden des Kantons St. Gallen sind verpflichtet, ihre Gemeindestrassenpläne (und den Fuss-, Wander- und Radwegplan) zusammen mit der Ortsplanungsrevision zu überarbeiten. Aus diesem Grund wird der Gemeindestrassenplan der Stadt Rapperswil-Jona einer Gesamtrevision unterzogen.

Die Stadt Rapperswil-Jona hat die notwendigen Abklärungen für die Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans vorgenommen. Es wurden Differenzen zwischen dem rechtskräftigen Gemeindestrassenplans, der amtlichen Vermessung (Grundstücksgrenzen, Bodenbedeckung) sowie dem tatsächlichen Strassen- und Wegverlauf im Gelände festgestellt. Zudem wurden die Klassierungen aller Strassen und Wege überprüft. Die festgestellten Differenzen sollen im Rahmen der Gesamtrevision bereinigt werden. Hierzu wurde ein angepasster Gemeindestrassenplan ausgearbeitet, für welcher schon eine Vorprüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen erfolgte.

Mitwirkung

Die Mitwirkung zum Gemeindestrassenplan (GSP) und zum Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR) im Sinne von Art. 33bis Strassengesetz (StrG) fand vom Dienstag, 3. Februar bis Mittwoch, 4. März 2026 statt. Die kompletten Unterlagen lagen für die im Ressortsekretariat, Raum 210 im 2. OG des Stadthauses zur öffentlichen Einsicht auf. Die Unterlagen können zudem unter www.mitwirken-rapperswil-jona.ch während der Mitwirkungsfrist eingesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümer erhielten ein Schreiben mit je einem Planausschnitt des aktuellen GSP und FWR sowie des geplanten, revidierten GSP und FWR. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, die Beiträge über das E-Mitwirkungsportal einzureichen.

Im Stadtjournal vom Januar 2026 wurde auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Das Interesse bei der Bevölkerung war enorm. Anfragen aus der Bevölkerung per Telefon und E-Mail zeigten, dass der GSP auf grosses Interesse stösst. Zudem meldeten sich viele Personen während der Schalteröffnungszeiten im Stadthaus.

X. Nachtrag zum Strassengesetz

Der X. Nachtrag zum StrG berücksichtigt die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis», die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine haushälterische Bodennutzung ermöglicht werden. Die entsprechende Vernehmlassung fand im Januar/Februar 2026 statt.



Abgrenzung zu laufenden Teilstrassenplanverfahren

Die Ausarbeitung des GSP erfolgte im Wissen, jedoch ohne explizite Berücksichtigung des X. Nachtrag StrG. Die Stadt hat keine Übersicht über Strassen mit untergeordneter Feinerschliessungsfunktion welche privatrechtlich gesichert sind. Eine vorsorgliche Berücksichtigung des X. Nachtrag StrG war deshalb nicht möglich. Der Stadtrat behält sich vor, für das Auflageverfahren einzelne Strassenzüge als separate Teilstrassenpläne aus dem Gesamtplan herauszulösen. Bereits laufende Teilstrassenplanverfahren werden weiterhin parallel geführt.

Individuelle Rückmeldungen

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitwirkung zum Gemeindestrassenplan erhalten eine individuelle Rückmeldung per E-Mail. Nachfolgend sind die eingegangenen Teilnehmerrückmeldungen sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Stadt zusammenfassend dargestellt.



Übersicht Gemeindestrassenplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
190246		Antrag / Bemerkung 1. Ich stelle deshalb den Antrag Die Rathausstrasse sei weiterhin so auszugestalten, dass die beiden Parkplätze im Bereich 170R der Liegenschaft Webergasse 24 erhalten bleiben und weiterhin ohne Einschränkung zugänglich sind. Begründung , Grundstück 170 R, Bearbeitungsnummer 118  Das Grundstück 589R, Webergasse 24, ist von der neuen Situation des Strassenplan insbesondere im Bereich 170R betroffen. Der Grundstücksbereich 170R grenzt an die Rathausstrasse und soll gemäss Planskizze (Farbe violett) neu Teil der Rathausstrasse werden. Ich habe festgestellt, dass in der neuen Planung die blaue Zone bis an die Aussenwand meiner Liegenschaft eingezeichnet ist. Der Grund wieso so grossflächig, kann ich so nicht akzeptieren und kommt einer eigentlichen Enteignung gleich und mindert erheblich den Wert der gesamten Liegenschaft.	Bemerkung Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung wird in der Altstadt eine einheitliche Handhabung angewendet. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, Vorbereiche, Trottoirbereiche und vergleichbare Flächen werden der jeweiligen Strassenfläche zugeordnet. Eine parallele bzw. überlagernde Doppelklassierung einzelner Teilflächen wird nach den kantonalen Vorgaben nicht mehr weitergeführt. In der Altstadt sind die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen vielerorts bis an die Fassaden zugänglich; die planliche Darstellung im Bereich der Rathausstrasse folgt dieser gesamthaften Betrachtung. Mit der Zuordnung im Gemeindestrassenplan sind keine unmittelbaren baulichen Massnahmen, keine Aufhebung bestehender Parkplätze und keine Änderung des Verkehrsregimes verbunden. Allfällige Fragen zur konkreten Parkierung, baulichen Ausgestaltung oder Verkehrsführung wären separat zu behandeln. An der vorgesehenen Zuordnung wird festgehalten. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Auf meiner Grundstückfläche akzeptiere ich auf keinen Fall eine Änderung der Nutzung da speziell der Abstand zwischen der Strasse/Rabatte und Beginn meines Grundstücks immer noch genügend freie Fläche für Fussgänger etc. vorhanden ist. 2 Parkplätze Mit dieser Erweiterung der Rathausstrasse bin ich als Eigentümer der [REDACTED] keinesfalls einverstanden. Sie führt zu einer massiven Wertverminderung der Geschäftsliegenschaft. Denn die beiden Parkplätze vor dem Geschäftshaus sind für das Geschäft im Erdgeschoss und die entsprechenden Kunden enorm wichtig. Der Verlust der Parkplätze wird für das Geschäft zu erheblichen Mindereinnahmen und damit für die [REDACTED] zu einer Reduktion der Mieterträge führen. 1. Ich stelle deshalb den Antrag Die Rathausstrasse sei weiterhin so auszugestalten, dass die beiden Parkplätze im Bereich 170R der Liegenschaft Webergasse 24 erhalten bleiben und weiterhin ohne Einschränkung zugänglich sind.	setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Altstadt
190507	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Wir beantragen, auf die vorgesehene Verlängerung der Strasse über die	Bemerkung Sofern zu Grundstück 3034J ein Wegrecht über das Grundstück 2238J von Westen her besteht und die Erschliessung gewährleistet ist, kann auf eine Verlängerung von Osten verzichtet werden.

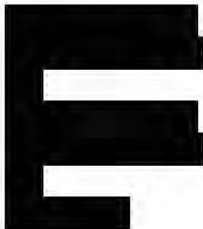


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Parzelle Nr. 1897 zu verzichten, • die bestehende Strassenführung über die Parzelle Nr. 3433 zur Parzelle Nr. 2405 im revidierten Gemeindestrassenplan beizubehalten, • sowie die bestehende Zufahrt zur Parzelle Nr. 3279 unverändert zu belassen. Begründung Siehe Beilage	Vorbehalten bleibt die künftige Regelung hinsichtlich des X. Nachtrages des kantonalen Strassengesetzes. Die Verlängerung wird aus der Gesamtüberarbeitung entfernt. Das Grundstück 2405J wird gemäss Ihrer Schilderung mit einem Wegrecht quer über das Grundstück 3433J erschlossen. Die Erschliessung ist entsprechend in Nutzung und Bestand aufrechtzuerhalten. Auf eine Klassierung des besagten Abschnittes wird verzichtet, um das Grundstück 3433J nicht unnötig zu zerschneiden. Die klassierte Fläche wird wie bis anhin belassen. Die gegenwärtige Zufahrt zur Parzelle 3279 sei in ihrer Breite und Ausgestaltung vollständig ausreichend und entspricht dem tatsächlichen Bedarf. Eine Erweiterung oder Änderung dieser Situation ist auch nicht gewünscht oder geplant. Jedoch soll dieser Zustand auch planerisch und rechtlich gesichert werden. Dies ist mit dem jetzigen Entwurf des Gemeindestrassenplanes möglich. Auf die Klassierung des Wendeplatzes wird verzichtet. Wir weisen daraufhin, dass das Grundstück 3279J somit rechtlich nicht hinreichend erschlossen ist. Ebenso kann im Rahmen einer späteren Neuurteilung der Erschliessung des Grundstückes 1897J die Frage nach einer Ausweich- oder Wendemöglichkeit wieder aufkommen. Auswirkung Anpassung GSP nötig
191204		Antrag / Bemerkung Bitte um Prüfung der tatsächlichen Nutzung & Funktion	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Die  ist von der vorgesehenen Anpassung direkt betroffen, da der Weg 1. Klasse vor unseren Liegenschaften Helvetiastrasse 11/13/15 in 8640 Rapperswil, Grundstück 1010R in eine Gemeindestrasse 2. Klasse umgewandelt werden soll. Der Weg befindet sich auf unserem Grundstück. Gerne möchten wir hierzu Stellung nehmen. Beim betreffenden Abschnitt handelt es sich nach unserer Wahrnehmung nicht um eine Strasse im eigentlichen Sinne, sondern um einen Fussweg. Dieser wird nicht nur von unseren Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt, sondern ist insgesamt stark frequentiert. Insbesondere erfüllt der Weg eine wichtige Verbindungsfunktion, da er als Zugang zur Unterführung unter den Gleisen der Eisenbahn in Richtung Eichfeld dient. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die tatsächliche Nutzung und Funktion dieses Weges bei der weiteren Planung und Klassifizierung zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollte die Bedeutung als Fussweg sowie die bestehende Situation vor Ort angemessen in die Entscheidungsfindung einfließen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder einen Austausch gerne zur Verfügung.	Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Wie Sie angemerkt haben, erfüllt der erwähnte Wegabschnitt eine wichtige Verbindungsfunktion und ist stark frequentiert. Der Weg soll auch künftig bestehen bleiben und dem Fussverkehr zur Verfügung stehen. Der bisherige Weg 1. Klasse wird neu zur Klassierung der Strasse 2. Klassen hinzugeschlagen, da der Kanton keine sogenannte "Doppelklassierung" von parallelen Klassierungen mehr duldet.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung
191328		Antrag / Bemerkung Siehe Beilage Begründung Siehe Beilage	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Im Zuge der Gesamtüberarbeitung werden diverse bestehende Verkehrsflächen neuklassiert und unterstehen dadurch dem



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strassengesetz. Dies bringt häufig Vor- und Nachteile mit sich. Nachteilige Änderungen hinsichtlich der erwähnten Grundstücke können nicht per se ausgeschlossen werden. Im Bereich des erwähnten Grundstückes 4341J sind keine wesentlichen Änderungen am Gemeindestrassenplan angedacht. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Eschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter des [REDACTED] ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
188226	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Löschung Porthofweg (Parzelle 384J / [REDACTED]) Begründung Zwischen der St. Gallerstrasse und der Porthofstrasse führt der Porthofweg (5.27) über die Parzelle der [REDACTED] (384J). Dieser kann lediglich von Fussgängern genutzt werden und ist nicht behindertengerecht (diverse Treppen). Zudem wird er nur äusserst	Bemerkung Der bestehende Porthofweg wird nicht aufgebohen. Im Rahmen der Geamtüberarbeitung wurde dessen schematische Geometrie etwas optimiert und der Realität angepasst. Der bestehende Weg soll in Nutzung und Bestand gesichert bleiben. Er dient weiterhin als Nord-Südverbindung für den Langsamverkehr. Eine Aufhebung kann erst nach der Realisierung anderweitiger



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		selten benutzt. Bereits jetzt besteht für Fussgänger und Radfahrer die Möglichkeit der Nutzung des Fuss-und Radwegs von der Kreuzung Bollwiesstrasse zur Porthofstrasse. Zudem plant die Stadt eine weitere Strassenverbindung zwischen der St. Gallerstrasse und der Porthofstrasse (Knoten Bollwies / Parzelle 383J). Daher sind wir der Meinung, dass der Porthof-Fussweg aufgehoben und ersatzlos gestrichen werden kann. Antrag der [REDACTED] Porthofweg ersatzlos aufheben.	Erschliessungsprojekte diskutiert werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Porthofweg
191225	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die [REDACTED] ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 44J an der St. Gallerstrasse 37-39 in Rapperswil-Jona. Im Hinblick auf die laufende Ortsplanungsrevision ist vorgesehen, die bestehende Liegenschaft zu gegebener Zeit durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Dieser soll im Rahmen der künftig zulässigen baulichen Möglichkeiten eine höhere Ausnützung und eine zeitgemässe Weiterentwicklung des Grundstücks ermöglichen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass das zukünftige Bauvolumen gegenüber dem heutigen Bestand erweitert wird. Die geplante Umklassierung des im Bereich des Laubengangs bestehenden Weges 2. Klasse in eine Gemeindestrasse 1. Klasse hätte erhebliche Auswirkungen auf das künftige Baufeld und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Parzelle Nr. 44J.	Bemerkung Die Belassung des Wegabschnittes als Weg 2. Klasse war auch ein Anliegen der Stadt. Gemäss Kanton sind solche parallelen Doppelklassierungen aber nicht mehr zulässig. Wege entlang von Strassen ohne markante Abgrenzung oder Niveauunterschied sollen der Klassierung der Strasse zugeschlagen werden. Entsprechend wurde die Klassierungsfläche der Gemeindestrasse 1. Klasse erweitert. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Baulinien und verbindliche Abstände sind auch entsprechend in eigenständigen Sondernutzungsplanverfahren festzulegen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Antrag - Die vorgesehene Umklassierung des bestehenden Weges 2. Klasse in eine Gemeindestrasse 1. Klasse im Bereich der Parzelle Nr. 44J sei nicht vorzunehmen. - Sofern an der Umklassierung festgehalten wird, sei: - der Strassenabstand auf das kantonal minimal erforderliche Mass zu reduzieren, - verbindlich festzulegen, ab welchem Punkt der Strassenabstand gemessen wird (insbesondere ob ab Hinterkante Trottoir oder ab Parzellengrenze), - im Rahmen eines künftigen Ersatzneubaus eine flexible Lösung über Sondernutzungsplan oder Baulinienfestlegung zu ermöglichen, - der Bestandsschutz bei einem gleichwertigen Ersatzneubau sowie bei einer massvollen Erweiterung ausdrücklich zu gewährleisten. Begründung Die vorgesehene Umklassierung des bestehenden Weges 2. Klasse in eine Gemeindestrasse 1. Klasse führt zu einer erheblichen Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Parzelle Nr. 44J. Durch die Erhöhung des Strassenabstands würde sich das	Auswirkung Keine Auswirkung Strasse St. Gallerstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		überbaubare Baufeld entlang der betroffenen Grenze substanziell reduzieren. Für das geplante Ersatzneubauprojekt hätte dies gravierende Auswirkungen, da eine zeitgemässe und im Rahmen der Ortsplanungsrevision angestrebte höhere Ausnützung deutlich erschwert oder faktisch verunmöglicht würde. Die Massnahme steht zudem im Spannungsfeld zur Zielsetzung der laufenden Ortsplanungsrevision, welche eine Verdichtung und bessere Nutzung der bestehenden Bauzonen vorsieht. Eine gleichzeitige Verschärfung der Strassenabstände widerspricht dieser planerischen Zielrichtung. Beim betroffenen Abschnitt handelt es sich faktisch um einen bestehenden Laubengang entlang der Bebauung. Eine erkennbare verkehrstechnische oder funktionale Aufwertung, welche eine Klassierung als Gemeindestrasse 1. Klasse zwingend rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Die Umklassierung hätte primär rechtliche Auswirkungen auf die Abstandsvorschriften, ohne dass sich die tatsächliche Nutzung wesentlich verändert. Zudem bestehen Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Messweise des Strassenabstands (insbesondere ab welchem Punkt dieser zu bemessen ist) sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf Bestandsschutz und künftige Ersatzneubauten. Die geplante Umklassierung bewirkt somit eine erhebliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks, ohne dass eine klare sachliche Notwendigkeit dargelegt ist. Sie erscheint	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		daher im Verhältnis zu ihren Auswirkungen als unverhältnismässig.	
189059		Antrag / Bemerkung Die Achse Bollwies-/Oberwies-/Aubrigstrasse ist abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Begründung Obwohl die Strasse funktional eine Sammelfunktion hat und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Aubrigstrasse
189057		Antrag / Bemerkung Die Aubrigstrasse ist im Abschnitt St.Gallerstrasse-Oberwiesstrasse abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Begründung Die Strasse weist weder eine überörtliche Verkehrsfunktion noch eine eigentliche Sammelfunktion auf, sondern dient primär der direkten Erschliessung angrenzender Liegenschaften. Sie übernimmt keine tragende Rolle im gemeindlichen Verkehrsnetz und ist nicht darauf ausgelegt, Verkehr aus Quartieren aufzunehmen oder weiterzuleiten. Eine Einordnung als Gemeindestrasse 1. Klasse wäre daher funktional nicht sachgerecht. Entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung im Netz ist sie als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren, damit die rechtliche Einordnung der effektiven Nutzung und Erschliessungsfunktion entspricht und der kommunale Handlungsspielraum für angepasste Verkehrs- und Gestaltungs-massnahmen gewahrt bleibt.	Bemerkung Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Aubrigstrasse



189055



Antrag / Bemerkung

Die Belsitostrasse ist abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Die Strasse weist weder eine überörtliche Verkehrsfunktion noch eine eigentliche Sammelfunktion auf, sondern dient primär der direkten Erschliessung angrenzender Liegenschaften. Sie übernimmt keine tragende Rolle im gemeindlichen Verkehrsnetz und ist nicht darauf ausgelegt, Verkehr aus Quartieren aufzunehmen oder weiterzuleiten. Eine Einordnung als Gemeindestrasse 1. Klasse wäre daher funktional nicht sachgerecht. Entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung im Netz ist sie als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren, damit die rechtliche Einordnung der effektiven Nutzung und Erschliessungsfunktion entspricht und der kommunale Handlungsspielraum für angepasste Verkehrs- und Gestaltungsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Bemerkung

Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Massgebend sind insbesondere:

- die Verkehrsbedeutung,
- die Erschliessungsfunktion,
- die öffentliche Nutzung,
- die Netzfunktion sowie
- die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung.

Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.

Gemeindestrassen 1. Klasse

Funktion:

Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander.

Typische Merkmale:

- hohe Verkehrsbedeutung
- Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr
- wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets
- regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr

Beispiele:

- Hauptachsen
- grössere Quartierverbindungen
- innerstädtische Sammelstrassen



Abgrenzung:

Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss.

Grundsatz der Klassierung:

Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen.

Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Belsitostrasse

189053



Antrag / Bemerkung

Die Bubikerstrasse ist mindestens im Siedlungsgebiet abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Obwohl die Strasse funktional eine überörtliche Bedeutung aufweist und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden



als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.

in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Bubikerstrasse

189056



Antrag / Bemerkung

Die Fluhstrasse ist abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Obwohl die Strasse funktional eine Sammelfunktion hat und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die



Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.

einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Fluhstrasse

189052



Antrag / Bemerkung

Die Hombrechtikerstrasse ist mindestens im Siedlungsgebiet abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Obwohl die Strasse funktional eine überörtliche Bedeutung aufweist und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrsession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische



die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.

Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Hombrechtikerstrasse



189054



Antrag / Bemerkung

Die Lenggisserstrasse ist abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Obwohl die Strasse funktional eine überörtliche Bedeutung aufweist und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Lenggisserstrasse

189058



Antrag / Bemerkung

Bemerkung



Die Neuhofstrasse ist abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Die Strasse weist weder eine überörtliche Verkehrsfunktion noch eine eigentliche Sammelfunktion auf, sondern dient primär der direkten Erschliessung angrenzender Liegenschaften. Sie übernimmt keine tragende Rolle im gemeindlichen Verkehrsnetz und ist nicht darauf ausgelegt, Verkehr aus Quartieren aufzunehmen oder weiterzuleiten. Eine Einordnung als Gemeindestrasse 1. Klasse wäre daher funktional nicht sachgerecht. Entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung im Netz ist sie als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren, damit die rechtliche Einordnung der effektiven Nutzung und Erschliessungsfunktion entspricht und der kommunale Handlungsspielraum für angepasste Verkehrs- und Gestaltungs-massnahmen gewahrt bleibt.

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Neuhofstrasse

190686



Antrag / Bemerkung

Die Priorisierung/Hierarchisierung der Gemeindestrassen hat statt

Bemerkung

Die Hinweise zur funktionalen Differenzierung des Strassennetzes



über den Gemeindestrassenplan über den kommunalen Richtplan zu erfolgen. Basierend auf den Abstufungen innerhalb des Strassennetzes gemäss VSS 40 040b soll in dieser Planung zwischen Sammelstrassen (Hauptsammelstrasse und Quartiersammelstrassen) und Erschliessungsstrassen (Quartierserschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse, Zufahrtsweg) differenziert werden.

Begründung

werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit kommunalen Planungsgrundlagen wie Richtplanung, Gesamtverkehrskonzept und weiteren strategischen Grundlagen ist sachgerecht. Der Gemeindestrassenplan hat jedoch eine eigenständige planungsrechtliche Funktion und legt die Strassen- und Wegklassen gestützt auf das kantonale Strassenrecht fest. Massgebend sind insbesondere Erschliessungsfunktion, Verkehrsbedeutung, öffentliche Nutzung und Netzfunktion. Die Begriffe der VSS 40 040b können als fachliche Orientierung dienen, ersetzen jedoch nicht die gesetzliche Klassierung im Gemeindestrassenplan.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein

189061



Antrag / Bemerkung

Die Schachenstrasse ist abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Obwohl die Strasse funktional eine Sammelfunktion hat und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf



Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.

kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Schachenstrasse

190677



Antrag / Bemerkung

Die Strassenhierarchisierung ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ herzuleiten. Insbesondere sind angestrebte Aufklassierungen von Gemeindestrassen 3. Klasse kritisch zu hinterfragen. Dies betrifft unter anderem folgende Strassen:

- Frohbühlstrasse
- Tödistrasse
- Friedhofstrasse
- Pius-Rickenmann-Strasse
- Stichstrasse von Eichwiesstrasse
- Dioggstrasse

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen



- Gotthelfstrasse
- Querverbindung Eisenbahnstrasse
- Bachtelstrasse
- Mythenstrasse
- Brauereiweg
- Mettlerstrasse
- Gutenbergstrasse

Begründung

Die vorgesehene Klassierungspraxis im Gemeindestrassenplan verwässert die Hierarchisierung im Strassennetz. Die abgestufte Bedeutung und Funktion von Strassen ist nicht mehr erkennbar, wenn praktisch alle Gemeindestrassen der 2. Klasse zugeordnet werden.

Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Auf die angesprochenen Strassen mag die obige Definition nicht per se zutreffen und wir verstehen Ihr Anliegen bezüglich Hierarchie. Ziel der Gesamtüberarbeitung ist die Gewährleistung der hinreichende Erschliessung aus rechtlich-planerischer Sicht. Leider wird diese seitens Kanton inzwischen erfahrungsgemäss verneint, beispielsweise aufgrund der gestiegenen Anzahl Wohneinheiten an diesen Strassen.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein



189060



Antrag / Bemerkung

Die Tägernaustrasse ist ist mindestens im Siedlungsgebiet abzuklassieren zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Begründung

Obwohl die Strasse funktional eine überörtliche Bedeutung aufweist und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Tägernaustrasse

190683



Antrag / Bemerkung

Bemerkung



Mit der Überarbeitung des Gemeindestrassenplans nach der Mitwirkung ist abzuwarten, bis der X. Nachtrag zum Strassengesetz im Kantonsrat behandelt ist, respektive bis klar ist, welche verbindliche Wirkung die neuen Richtlinie R2026.01 bezüglich "hinreichende Erschliessung" erfährt.

Begründung

Die Richtlinie Erschliessungsstrassen R2026.01 zu der sich die Stadt Rapperswil-Jona bekennt, ist ein wichtiges Planungsinstrument und bietet in Zukunft mehr Flexibilität bei der Dimensionierung von Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen unabhängig von der Strassenklassierung.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.

Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich



liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.

Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht.



Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

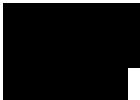
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein

191248



Antrag / Bemerkung

Es fehlen Informationen zur Sache. So ist nicht klar, was eine Auf- oder Abklassierung bedeutet, welche konkreten Auswirkungen eine solche hat. Müssen Strassen verbreitert werden? Ist Temps 30 trotzdem möglich (ohne zusätzliche Erschwernisse)? Müssen Trottoirs gebaut werden? Daher soll im Moment bloss eine technische Bereinigung durchgeführt und auf eine Umglassierung ist zu verzichten.

Begründung

Zur Zeit sind die kantonalen Spielregeln im Kantonsrat in Diskussion. Es macht definitiv keinen Sinn, voreilig zu handeln.

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.

Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind.

Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher.

Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des



Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine haushälterische Bodennutzung ermöglicht werden.

Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.
- Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxismässig



nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.

Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde



ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht.

Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein

189043



Antrag / Bemerkung

Beibehalten des momentanen Verkehrskonzeptes mit dem Poller an der Alpenblickstrasse

Begründung

Fahrverbot und sporadische Polizeikontrollen verhinderten nicht, dass die Alpenblickstrasse ein beliebter Schleichweg blieb. Erst das gemeinsame Anpacken der Behörde und der Anwohnerschaft zur Erstellung eines Pollers brachte eine nachhaltige Lösung. Damit konnte für die Sicherheit der Schulkinder, der Fussgänger und aller Verkehrsteilnehmer viel erreicht werden.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder



bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

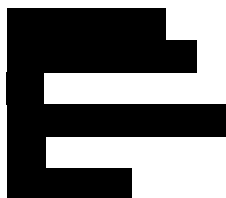
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

189272



Antrag / Bemerkung

Anzeige der rechtlichen Vertretung von [REDACTED] und [REDACTED]

Begründung

Hiermit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung von [REDACTED] und [REDACTED] an. Sie finden die mich legitimierende Vollmacht beiliegend.

BO: - Vollmacht

ohne Nummerierung

[REDACTED] und [REDACTED] sind Eigentümer sämtlicher Stockwerkseinheiten auf dem Grundstück Nr. 4042J (E-GRID CH867779911940). Mit persönlicher Anzeige vom 23. Januar 2026 wurden sie über die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans orientiert. Als direkt betroffene sind die Eigentümer des Grundstücks Nr. 4042J je separat legitimiert, um auch später legitimiert Einsprache gegen den

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.



Gemeindestrassenplan zu führen. Im Rahmen der Mitwirkung stellt sich die Frage der Legitimation noch nicht im gleichen Masse.

BO: - GIS-Auszug mit
Eigentümnachweis

Beilage 1

- persönliche Anzeige vom
23.01.2026

Beilage 2

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert der angesetzten Mitwirkungsfrist

Gemäss Publikation vom 9. Februar 2026 hat der Stadtrat beschlossen, die neue Richtlinie «Erschliessungsstrassen» per 1. Januar 2026 anzuwenden. Die Richtlinie ermöglicht es, im Rahmen von Erschliessungsstrassen die Dimensionierung anzupassen und im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung individuelle Lösungen zu finden. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie «Erschliessungsstrassen» bei der Überarbeitung des Gemeindestrassenplans noch nicht berücksichtigt worden ist. Vor der späteren öffentlichen Auflage des Gemeindestrassenplans ist dieser entsprechend gesamthaft zu überarbeiten.

BO: - Auszug www.rapperswil-jona.ch/aktuellesinformationen/2739824, besucht am 16.02.2026

Hinsichtlich der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes steht der rechtliche Aspekt der hinreichenden Erschliessung im Vordergrund. Der bauliche Aspekt und dessen Normen nicht, da mit der Gesamtüberarbeitung deren Einhaltung nicht überprüft wird und auch keine neuen baulichen Massnahmen darüber bewilligt werden. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein

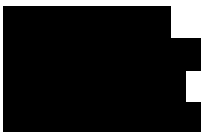


Beilage 3

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

190600



Antrag / Bemerkung

Grundstück 239 J: Die [REDACTED] beantragt, diesen Weg unklassiert zu belassen.

Begründung

Auf dem Grundstück Nr. 239J besteht ein Baurecht zugunsten der Stadt Rapperswil-Jona. Gemäss Baurechtsvertrag obliegt der Unterhalt des gesamten Grundstücks der Stadt. Somit auch für den bestehenden Weg nördlich des Stadions (Grünfeldweg).

Die [REDACTED] hat kein Interesse an der Klassierung dieses Privatswegs als Gemeindeweg 2. Klasse. Eine solche Widmung würde eine unnötige öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundstücks bewirken. Dadurch wäre die [REDACTED] nach dem Heimfall des Grundstücks in ihrer Verfügung über diesen Abschnitt eingeschränkt und könnte den Weg weder frei nutzen noch gegebenenfalls ersatzlos überbauen.

Die [REDACTED] beantragt daher, diesen Weg unklassiert zu

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für



belassen und ist mit der Umklassierung nicht einverstanden.

eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.
Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Da der Weg aktuell besteht und genutzt wird, soll er auch entsprechend gewidmet werden. Das öffentliche Interesse besteht.
Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden.

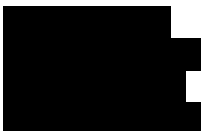
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Sportanlagen

190616



Antrag / Bemerkung

Grundstück 1392R: Die bereits vermasste Enteignung wird von der [REDACTED] nicht akzeptiert und ist aus den Plänen zu entfernen.

Begründung

Zulasten des Grundstücks Nr. 1392R der [REDACTED] wird seitens der Stadt eine „Enteignung“ zugunsten der Bildaustasse (Grundstück Nr. 1248R -Eigentum Stadt) angezeigt. Vorgesehen ist

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:
- Auf die verbreiterte Klassierung der Bildaustasse 203 Gemeindestrasse 2. Klasse im Bereich des erwähnten Grundstückes 1392R wird verzichtet.

Es verbleibt der Hinweis, dass in diesem Abschnitt ein nötiges



eine Verbreiterung der Gemeindestrasse 2. Klasse zulasten des Grundstücks Nr. 1392R.

Gemäss den FAQ zur Mitwirkung wird jedoch festgehalten, dass keine Änderungen an Grundstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen erfolgen sollen. Zudem wird mitgeteilt, dass keine neuen Strassen erstellt werden.

Die bereits vermasste Enteignung wird von der [REDACTED] nicht akzeptiert und ist aus den Plänen zu entfernen. Die Grenze des Grundstücks Nr. 1392R ist verbindlich und passgenau einzuhalten.

Trottoir fehlt. Nötige Anpassungen zur Eschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten.

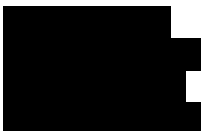
Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Bildastrasse

190619



Antrag / Bemerkung

Grundstück 1736R: Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten.

Auf eine durchgehende Strassenklassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Der Abschnitt Gutenbergstrasse, Bereich Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten («Platz Gutenberg»), ist seit über zwanzig Jahren mit dem Hinweis «Privatreal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.



Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen.

Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen.

Begründung

Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassennamen zeigen diesen Sachverhalt u.a. an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt.

Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED]. Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED]. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen.

Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine

Die verkehrstechnischen Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung



Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse zweite Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten.

Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strassenachse» durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden.

Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder aus dem Hanfländerquartier dynamisch. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll.

vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.

Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.

Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.

Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen.

Auswirkung

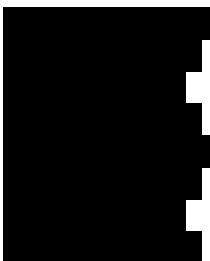
Keine Auswirkung

Strasse

Gutenbergstrasse



190738
,
190703



Antrag / Bemerkung

(1)

Grundstück 651J: Es wird beantragt, die Aufklassierung der Gemeindestrasse 3. Klasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse von der Bildaustrasse ostwärts auf der Hanfländerstrasse bis zum Grundstück Nr. 651J zu verlängern, sofern diese als notwendige Erschliessung Voraussetzung für die Entwicklung des Areals ist.

(2)

Grundstück 1747R: Es wird beantragt, die Aufklassierung der Gemeindestrasse 3. Klasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse von der Bildaustrasse ostwärts auf der Hanfländerstrasse bis zum Grundstück Nr. 651J zu verlängern, sofern diese als notwendige Erschliessung Voraussetzung für die Entwicklung des Areals ist.

Begründung

(1)

Die [REDACTED] beantragt, die Aufklassierung auf der Hanfländerstrasse bis zum Grundstück Nr. 651J zu verlängern. Dies steht im Zusammenhang mit der beantragten Rückzonung vom [REDACTED] an das Ressort Bau und Liegenschaften für das Grundstücks [REDACTED] von der [REDACTED] [REDACTED]

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans auch die notwendige Erschliessung für die Entwicklung des Areals mitzuplanen und sicherzustellen.

Es wird beantragt, die Aufklassierung der Gemeindestrasse 3.

Bemerkung

Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden.

Der besagte Abschnitt kann im Rahmen der Gesamtüberarbeitung nicht aufklassiert werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Bildaustrasse



Klasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse von der Bildastrasse
ostwärts auf der Hanfländerstrasse bis zum Grundstück Nr. 651J zu
verlängern, sofern diese als notwendige Erschliessung
Voraussetzung für die Entwicklung des Areals ist.

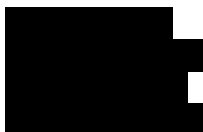
(2)

Die [REDACTED] beantragt, die Aufklassierung auf der
Hanfländerstrasse bis zum Grundstück Nr. 651J zu verlängern. Dies
steht im Zusammenhang mit der beantragten Rückzonung vom
[REDACTED] an das Ressort Bau und Liegenschaften für das
Grundstücks [REDACTED] von der [REDACTED]
[REDACTED]

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Gesamtüberarbeitung
des Gemeindestrassenplans auch die notwendige Erschliessung für
die Entwicklung des Areals mitzuplanen und sicherzustellen.

Es wird beantragt, die Aufklassierung der Gemeindestrasse 3.
Klasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse von der Bildastrasse
ostwärts auf der Hanfländerstrasse bis zum Grundstück Nr. 651J zu
verlängern, sofern diese als notwendige Erschliessung
Voraussetzung für die Entwicklung des Areals ist.

190621



Antrag / Bemerkung

Grundstück 1755R: Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse
und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse
ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden
Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die
planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.
Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende
Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B.
Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit.
Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller



gewährleisten.

Auf eine durchgehende Strassenklassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Der Abschnitt Gutenbergstrasse, Bereich Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten («Platz Gutenberg»), ist seit über zwanzig Jahren mit dem Hinweis «Privatareal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich.

Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen.

Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen.

Begründung

Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassennamen zeigen diesen Sachverhalt u.a. an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende

noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die verkehrstechnischen Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen



Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt.

Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED]. Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED]. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen.

Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse zweite Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten.

Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strassenachse» durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die

Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.

Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.



Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden.

Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder aus dem Hanfländerquartier dynamisch. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll.

Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen.

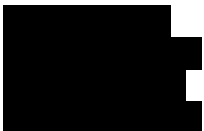
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Gutenbergstrasse

190617



Antrag / Bemerkung

Grundstück 1766R: Die [REDACTED] beantragt, den Weg weiterhin unklassiert zu belassen.

Begründung

Die [REDACTED] kann nicht nachvollziehen, weshalb der in ihrem Eigentum stehende, bislang unklassierte Trampelpfad zwischen Gutenbergstrasse und Hanfländerstrasse (auf dem Grundstück 1766R) neu als Gemeindeweg 2. Klasse aufklassiert werden soll.

Die neue Widmung würde eine unnötige öffentlich-rechtliche Beschränkung des privaten Grundstücks darstellen, welche die [REDACTED] ablehnt. Zudem entstünden der [REDACTED] zusätzliche Kosten für den Unterhalt gemäss den Anforderungen an einen Gemeindeweg 2. Klasse.

Die [REDACTED] beantragt daher, den Weg weiterhin unklassiert zu belassen, und lehnt eine Umklassierung ab. Siehe dazu auch die

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst.

- Der Wegabschnitt "Spinnereistrasse - Pius Rickenmann Strasse 450" bleibt neu als Gemeindeweg 2. Klasse gewidmet.
- Ebenso wird dieser Wegabschnitt weiterhin als Fussweg im FWR-Plan geführt.

Begründung: Der Weg bietet eine attraktive und gradlinige Verbindung für den Fussverkehr zwischen den beiden Strassen und war bereits bislang im FWR-Plan als Fussweg geführt. Eine alleinige Führung im FWR-Plan ohne unterliegende flächige Klassierung als Weg im Gemeindestrassenplan ist nicht mehr länger zulässig. Der Weg ist weit mehr als ein Trampelpfad und mit seitlichen Zaun klar abgegrenzt. Der Weg soll in Nutzung und Bestand gesichert werden, weshalb an einer Klassierung festgehalten wird.

Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine



Begründung zum Grundstück 1793R bezüglich Fussweg.

Übernahme der Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw. Geschäft zu behandeln.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Gutenbergstrasse

190605

Antrag / Bemerkung

Grundstück 1888J: Die [REDACTED] beantragt, diesen privaten Parkplatz unklassiert zu belassen.

Begründung

Für die [REDACTED] ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Parkplatz im Privateigentum auf dem Grundstück 1888J neu zu einer Gemeindestrasse 3. Klasse werden soll. Der Parkplatz nimmt keine Erschliessungsfunktion wahr und der Strandweg ist bereits klassiert.

Die [REDACTED] sieht keinen Grund für eine Umklassierung zur Gemeindestrasse 3. Klasse und kann auch nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen die Stadt eine entsprechende Umklassierung vorsieht. Eine solche Widmung würde eine unnötige öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundstücks und Duldung öffentlicher Nutzung zur Folge haben. Zudem würden Unterhaltungspflichten auf die

Bemerkung

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch nur teilweise entsprochen werden. Nach erneuter Prüfung wird an der Klassierung des betroffenen Bereichs auf Grundstück 1888J als Gemeindestrasse 3. Klasse festgehalten. Die Fläche dient nicht ausschliesslich als privater Parkplatz, sondern weist im Zusammenhang mit dem angrenzenden Strandweg eine funktionale Bedeutung als Wende- und Ausweichmöglichkeit auf. Sie wird bereits heute entsprechend genutzt. Mit der Klassierung wird somit die bestehende Realität planerisch abgebildet. Mit der Klassierung sind keine unmittelbaren baulichen Massnahmen, kein Ausbau und keine Änderung des Verkehrsregimes verbunden. Die Nutzung als Parkplatz bleibt weiter möglich. Die genaue geometrische Abgrenzung kann im Rahmen der weiteren Bereinigung geprüft bzw. präzisiert werden. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Ortsgemeinde ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

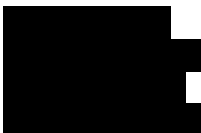


██████████ zukommen.

Die ██████████ beantragt daher, diesen privaten Parkplatz unklassiert zu belassen, und lehnt die Umklassierung ab.

Strasse
Staffeln

190615



Antrag / Bemerkung

Grundstück 37R: Die ██████████ beantragt, diesen privaten Vorplatz unklassiert zu belassen.

Begründung

Für die ██████████ ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kleine, im Privateigentum der ██████████ stehende Fläche (Grundstück 37R) neu als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert werden soll.

Diese private und kleine Vorfläche dient der ██████████ als als Ein- und Ausgang zu den Kellern. Sie erfüllt keine Erschliessungsfunktion und wird weder faktisch noch rechtlich öffentlich genutzt und ist auch nicht als solche notwendig.

Die ██████████ sieht keinen Grund für eine Umklassierung zur Gemeindestrasse 3. Klasse und kann auch nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen die Stadt eine entsprechende Umklassierung vorsieht. Eine solche Widmung würde eine unnötige öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundstücks und Duldung öffentlicher Nutzung zur Folge haben. Zudem würden Unterhaltungspflichten auf die ██████████ zukommen.

Die ██████████ beantragt daher, diesen privaten Vorplatz unklassiert zu belassen, und lehnt die Umklassierung ab.

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:
- Auf die erwähnte neue Klassierung der Vorplatzfläche am Sternengraben 379 als Gemeindestrasse 3. Klasse auf Grundstück 37R wird verzichtet.

- Die übrigen Vorplatzflächen entlang der Strasse werden nach denselben Kriterien überprüft und entsprechend gehandhabt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hinreichende Erschliessung generell zu gewährleisten ist. Bei künftigen Bauvorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Frage einer zu widmenden Wende- oder Ausweichmöglichkeit erneut geprüft werden muss.

Auswirkung

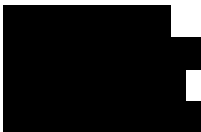
Anpassung GSP nötig

Strasse

Sternengraben



190626



Antrag / Bemerkung

Grundstück Nr. 10004R: Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten.

Auf eine durchgehende Strassenklassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Der Abschnitt Gutenbergstrasse, Bereich Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten («Platz Gutenberg»), ist seit über zwanzig Jahren mit dem Hinweis «Privatreal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich.

Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen.

Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen.

Begründung

Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassenamen zeigen diesen Sachverhalt u.a.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die verkehrstechnischen Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.



an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt.

Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED]. Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED]. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen.

Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse zweite Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten.

Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die



(Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strassenachse» durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden.

Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder aus dem Hanfländerquartier dynamisch. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll.

bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.

Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.

Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen.

Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen.

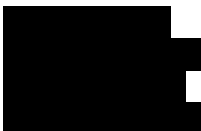
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Gutenbergstrasse

190699



Antrag / Bemerkung

Grundstück Nr. 10026R: Die [REDACTED] beantragt, die bestehende Festlegung «Fussweg» auch weiterhin auf der Pius-Rickenmannstrasse/Gutenbergstrasse zu belassen

Begründung

Mit der vorgesehenen Planung wird der Fussverkehr neu über das Grundstück 1793 R auf die Pius-Rickenmannstrasse geführt und

Bemerkung

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.

Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das



anschliessend ausschliesslich über den privaten Trampelpfad auf dem Grundstück 1766 R geleitet.

Die [REDACTED] beantragt, die bestehende Festlegung «Fussweg» auch weiterhin auf der Pius-Rickenmannstrasse/Gutenbergstrasse zu belassen. Die dazu eingereichten Anträge können den entsprechenden Unterlagen zur Gutenbergstrasse und zur Pius-Rickenmannstrasse entnommen werden.

Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.

Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

187812



Antrag / Bemerkung

Grundstück 3236J: **Verzicht auf die Verlängerung des Wegs 1. Klasse um rund 25 Meter**

Begründung

Eine Verlängerung dieses Wegs 1. Klasse um weitere 25 Meter auf unserem Grundstück ist keine Notwendigkeit. Das gewährte Wegrecht ist ausreichend. Eine Umzonung dieser Fläche hat für uns als Eigentümer erhebliche negative Konsequenzen und würde beispielsweise die Anlieferung sowie den motorisierten Zugang zu unseren Liegenschaft Eichfeldstrasse 1 und 3 beeinträchtigen.

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.

Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendepunkte(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind.

Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen



baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Mit der Klassierung des Wegabschnittes wird die bisherige Nutzung bis zu den Stufen hin abgebildet und öffentlich gewidmet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Eichfeldstrasse

191013



Antrag / Bemerkung

Die Aubrigstrasse ist abzuklassieren.

Begründung

Die Aubrigstrasse erfüllt die funktionalen Anforderungen einer Gemeindestrasse 1. Klasse nicht in ausreichendem Mass. Strassen dieser Kategorie übernehmen in der Regel eine übergeordnete Verbindungsfunktion zwischen Stadtteilen oder dienen als Haupteerschliessungsachsen mit entsprechend hohem Verkehrsaufkommen. Die Aubrigstrasse hingegen weist primär eine lokale Erschliessungsfunktion auf und dient hauptsächlich dem Zugang zu angrenzenden Quartieren und Liegenschaften. Die Ziele

Bemerkung

Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Aubrigstrasse

Absender





im Leitbild Zentrum von 2021 können nicht umgesetzt werden, wenn die Strasse nicht abklassiert wird.

191018



Antrag / Bemerkung

Die Neuhoferstrasse ist abzuklassieren G1 in G2.

Begründung

Die Neuhoferstrasse erfüllt keine übergeordnete Verbindungsfunktion im Strassennetz. Ihre Erschliessungsfunktion entspricht klar einer Gemeindestrasse 2. Klasse.

Das Leitbild Zentrum Jona definiert den Bereich rund um den Neuhofer-Platz als Raum mit hoher Aufenthaltsqualität, der von Fassade zu Fassade gestaltet werden soll. Eine Klassierung als Gemeindestrasse 1. Klasse würde dem Ziel einer ruhigen, fussgänger- und velofreundlichen Gestaltung dieses Zentrumsorts widersprechen und den Druck erhöhen, den motorisierten Durchgangsverkehr auf dieser Achse zu fördern.

Das Leitbild sieht für den Bereich Molkerei- und Neuhoferstrasse ausdrücklich eine Aufwertung der Aufenthalts- und Langsamverkehrsqualität vor. Eine höhere Strassenklassierung stünde in direktem Widerspruch zu diesem Ziel und würde die Umsetzung des Leitbildes Zentrum erschweren.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

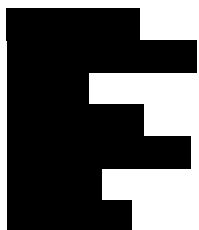
Keine Auswirkung
Strasse



Neuhofstrasse

Absender

191250



Antrag / Bemerkung

Siehe Beilage

Begründung

Siehe Beilage

Bemerkung

Antrag 1 +2 zu Kehrplatz als Gemeindestrasse 2. Klasse: Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Der erwähnte Kehrplatz auf Grundstück 3920J soll der Grütstrasse 2.19 als Gemeindestrasse 2. Klasse zugeschlagen werden.

Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen.

Antrag 3 + 4: Die erwähnte Umlegung des Wanderweges vom Süden der Liegenschaft auf die Nordseite des Brändlikanal sollte bereits zu Gunsten des Grundstückes 3920J sein. Die erwähnten Abschnitte sind bereits jetzt als Gemeindestrassen 3. Klasse oder Wege klassiert mit entsprechenden Unterhaltungspflichten. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen



betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln.

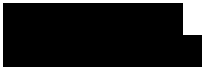
Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Grütstrasse

191738



Antrag / Bemerkung

Festhalten an der Strassenklasse Gemeindeklasse 3 betreffend Gutenbergstrasse, 248 & Pius-Rickenmann Strasse, 249

Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sehen keinen Grund für eine Umklassierung unserer Quartierstrasse in die Gemeindestrassen 2. Klasse. Unsere Quartierstrasse ist sehr lebhaft und wird mit sehr vielen Velos frequentiert. Der Ortsgemeindespielplatz grenzt an die

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



Gutenbergstrasse und es hat viele spielende Kindern der umliegenden Häuser sowie diversen Kitas, die den Spielplatz regelmässig besuchen. Ebenso führt ein Fussweg, welcher auch durch die Velofahrer genutzt wird, von der Puis-Rickenmann Strasse in die Spinnereistrasse und weiter zum Bahnhof und zum neuen Spielplatz beim Bahnhof. Ebenso plant die Stadt einen neuen Veloweg entlang unseres Grundstückes auf dem Grundstück der Baugenossenschaft von nebenan, welcher ebenso in unsere Strasse führt. Es ist unverständlich, dass der Grund für eine Umklassierung mit mehr als 10 ständig bewohnten Wohneinheiten angegeben wird (in der Regel als Gemeindestrasse 2. Klasse). Dies macht keinen Sinn, denn bei einer so rege durch Fussgänger, spielenden Kinder und Velos genutzte Quartierstrasse sollte man unbedingt an der 3. Klasse festhalten. Wir glauben, dass dieser Grund gesetzlich schlussendlich nicht anwendbar sein wird.

Durch eine Umklassierung in die 3. Klasse besteht die Möglichkeit, dass der Motorfahrzeugverkehr quer durch unser Quartier geleitet wird, wenn es durch irgendwelche Sanierungen an unserem Strassennetz oder anderen Gründen hilfreich ist. Somit sind sind Menschenleben in Gefahr! Dies muss unbedingt verhindert werden. Deshalb sind wir strickt gegen eine Umklassierung. Wir werden uns mit anderen Anwohnern solidarisieren und den Rechtsweg begehen, falls es zu der Umklassierung kommen würde.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]

Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.
Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.
Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



191034



Antrag / Bemerkung

Auf-Klassierungsabsichten betreffend die Kat.-Nr. 173J und Kat.-Nr. 3023J von Gemeindestrasse Klasse 3 zu Gemeindestrasse Klasse 2; Widmung der Zufahrtstrasse zu Kat.-Nr. 335J neu als Gemeindestrasse Klasse 3

A) Auf obgenannte Auf-Klassierungen soll verzichtet werden, da diese nicht notwendig sind. Das Auflageverfahren (mindestens für obgenannte Strassenzüge 2.89 und 3.84) ist bis zur Inkraft-Setzung des «X. Nachtrag zum Strassengesetz» zu sistieren und sein Inhalt für allfällig dann noch notwendige Auflageverfahren zu berücksichtigen. Erwähnter Nachtrag beinhaltet eine Korrektur der innerhalb der Totalrevision des StrG im Jahr 1988 getätigten Festlegung, dass sämtliche Erschliessungsstrassen als öffentlich zu gelten haben, weil Privatstrassen als Erschliessungsstrassen ungeeignet seien. Dies soll nun durch den erwähnten Nachtrag nach ca. 40 Jahren korrigiert werden und in eine genaue, zeitgemässe Strassenklassierungspraxis überführt werden. Aufgrund der langen Wirksamkeit solcher Änderungen sollen nun nicht überstürzt obgenannte Auf-Klassierungsabsichten mittels Auflageverfahren noch schnell (auf Vorrat) umgesetzt werden.

B) Alle über die Strassen 173J (2.89) mit Zubringerstrasse (3.84) und 3023J (2.89) erschlossenen Eigentümer sowie alle im Zusammenhang mit den erwähnten Strassen betroffenen Dienstbarkeits-Berechtigten und -Belasteten sind vor Initialisierung eines allfälligen Auflageverfahrens und weitere bedarfsweise Anpassungen im Nachgang – wie beispielsweise die Bearbeitung

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete



des substantiellen Themas «Schaffung einer hinreichenden Erschliessung» – über die Konsequenzen der geplanten Strassen-Auf-Klassierungen durch die Gemeinde umfassend zu informieren, insbesondere über:

1. Andere mögliche Voraussetzungen für die nachhaltige Beibehaltung der aktuellen Strassenklassierungen (nachhaltig keine Änderungen)
2. Auf-Klassierung der Strassen ohne Eigentumsänderungen
3. Eigentumsänderung der Strassen durch allfällige Enteignung (mit / ohne Entschädigung) oder Verkauf, sinngemäss immer zu Marktpreisen; immerhin handelt es sich gesamthaft um 1198 m² (3023J = 615 m² und 173J = 583 m²) Strassenfläche, welche bei entsprechenden Liegenschaftskäufen anteilmässig mitfinanziert werden müssen
4. Umgang mit den aktuell gültigen Dienstbarkeiten nach privatem Recht auch in Abhängigkeit von obigem Punkt 3; die allfälligen Regulierungen der Dienstbarkeiten wären vorgängig einem geplanten Auflageverfahren durchzuführen
5. Zuständigkeit für den Unterhalt der erwähnten Strassen betreffend Reinigung, Schneeräumung und vor allem bezüglich Erneuerung (Sanierung) in Abhängigkeit der Punkte 1 bis 3
6. Eigentumsverhältnisse der Werkleitungen in genannten Strassen prioritär für IT- und Energie, Kanalisation und

Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümergebundene Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von



Wasser (Wasser-Versorgungsleitung versus Hausanschlussleitungen ab jeweiligem Schieber der Liegenschaften und nicht ab ehemaligen Hydranten; die Wasserversorgung benutzt sinnvollerweise die alten Versorgungsrohre für den Einschub kleinerer dimensionierten Wasserleitungen als «Rohr in Rohr-Lösung» bis zu den jeweiligen Schiebern der Hausanschlussleitungen, interpretiert dies aber trotz weiterer Verwendung des ursprünglich dimensionierten Versorgungsrohrs mit entsprechendem Durchmesser als Verlängerung der jeweiligen Hausanschlussleitung infolge geringerem Querschnitt des eingeschobenen Rohres, was rechtlich umstritten ist)

7. Einschränkung der Ausnutzungsziffer für die Eigentümer der Strassen in Abhängigkeit von Punkt 3; die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Rapperswil-Jona ist aktuell noch nicht angepasst und daher ist die Ausnutzungsziffer für die Strasseneigentümer immer noch ein wichtiges (auch finanziell begründetes) Kriterium.
8. Auswirkungen auf das Verkehrsregime

Begründung

Am 20. September 2022 hiess der Kantonsrat die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» mit 102:0 Stimmen bei keinen Enthaltungen gut und beauftragte die Regierung, die gesetzlichen Grundlagen zur Klassierung und Dimensionierung von

verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häushälterische Bodennutzung ermöglicht werden.

Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.
- Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltungspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass



Erschliessungsstrassen zu überarbeiten. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz unterbreitet die Regierung ihren Vorschlag zur Umsetzung. Gemeinden, Parteien, Verbände und betroffene Kreise können sich bis am 28. Februar 2026 zum Gesetzesentwurf äussern. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Rapperswil-Jona aktuell mit grosser Wahrscheinlichkeit in dieses Vernehmlassungsverfahren involviert ist.

Der X. Nachtrag zum Strassengesetz ermöglicht unter Anderem neu wiederum die Möglichkeit der Erschliessung über Privatstrassen, welche nicht in eine Klasse eingeteilt sind, sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Zufahrtsstrassen zu Grundstücken, die in zweiter Bautiefe liegen, also keinen direkten Anstoss an eine öffentlich gewidmete Strasse haben, und deshalb über ein Drittgrundstück erschlossen sind. Die verkehrsmässige Erschliessung ist in diesen Fällen mittels Dienstbarkeiten rechtlich gesichert. Dies trifft aktuell auf die Stich-Strasse 3.84 zu; eine Widmung zum Gemeindegebrauch als Gemeindestrasse 3. Klasse ist daher obsolet. Aus diesem Grund ist auch die Auf-Klassierung der Stichstrasse mit Verzweigung der beiden Kat.-Nrn. 173J und 3023J mit jeweils bereits vorhandenen Wendehämmer von Gemeindestrasse 3. Klasse auf Gemeindestrasse 2. Klasse nicht notwendig. Dies auch darum, weil per Definition bei mehr als 10 erschlossenen Wohneinheiten gemäss Dokument «FAQ – Mitwirkung Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan Punkt 3 auf Seite 4/5» nur «in der Regel» die Erschliessung durch Gemeindestrasse 2. Klasse zu erfolgen hat und sich daher bei den erwähnten Stich-Strassen nach dem Motto «keine Regel ohne Ausnahme» eine differenzierte Betrachtungsweise aufdrängt.

gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeindegebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

Auswirkung

Keine Auswirkung



Zudem erschliesst Kat.-Nr. 173J aktuell lediglich 7 ständig bewohnte Wohneinheiten und dient als Strasse der übrigen Erschliessung gemäss den Kriterien der Gemeindestrasse 3. Klasse (und nicht der Groberschliessung des Baugebiets – dies sind die Meienbergstrassen-Kat.-Nrn. 633J und 667J – und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets gemäss den Kriterien als Gemeindestrasse Klasse 2). Sinngemäss trifft dies bezüglich Anzahl Wohneinheiten und Erschliessung ebenfalls für Kat.-Nr. 3023J zu. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass aktuell die Kat.-Nrn. 173J und 3023J als eigene Parzellen ebenfalls als Meienbergstrasse bezeichnet sind, durch die Parzellierung und als Privateigentum aber lediglich als Fortsetzungsstrassen des Haupt-Strassenzugs «Meienbergstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse (Kat.-Nrn. 633J und 667J)» zu betrachten sind. Sie wären strukturell betreffend Namensgebung ähnlich dem Windeggweg zu betrachten (eigene Strassennamen). Bei der Beibehaltung der heutigen Situation als Gemeindestrasse 3. Klasse wären zudem notwendige – und nicht erwünschte – Strassenausbauten bei einer Auf-Klassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse obsolet. Die Gemeindestrasse 2. Klasse verlangt nämlich aktuell zusätzlich zu Wendeplätzen Mindestmasse bezüglich Fahrbahnbreite von 4.2 bis 4.8 Meter sowie einem Trottoir von 1.5 bis 2 Meter Breite. Die Beurteilung einer Strassenklassierung hat daher auf situative Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und ermöglicht der Gemeinde diesbezüglich einen erheblichen Ermessensspielraum für deren Beurteilung. Alle erwähnten Strassen sind Stich- und keine Durchgangs-Strassen und unterstehen dem Verkehrsregime «Zone 30» sowie dem «Fahrverbot für Motorräder und Motorfahrzeuge mit

Strasse
Hinterer Meienberg



gestattetem Zubringerdienst». Zudem sind alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Einflussbereich der erwähnten Strassen tatsächlich und hinreichend erschlossen. Dies in Form von subjektiv-dinglichem Miteigentum an den Strassen 173J (je 1/6 335J, 344J, 357J, 908J, 373J und 359J) und 3023J (je 1/5 3026J, 3025J, 3024J und 2/5 2953J) oder durch bestehende privatrechtliche Dienstbarkeiten (3389J, 3390J, 677J, 4489J und 4490J, wobei 3390J und 4490J tatsächlich nicht über die erwähnten Stichstrassen erschlossen sind). Zudem besteht für 335J eine Dienstbarkeitsberechtigung für die Strasse 3.84. Per Definition befinden sich Gemeindestrassen 2. Klasse in der Regel im Eigentum der Gemeinde mit Unterhaltungspflicht und die Strassen 3. Klasse im Privat-Eigentum. Gemäss dem im Mitwirkungsverfahren zur Verfügung gestellten Dokument «FAQ – Mitwirkung Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan» ist aufgeführt, dass aufgrund der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes keine Änderungen an Grenzen oder Eigentumsverhältnissen erfolgen – ebenfalls kommt es zu keinen Ausbauten oder Veränderungen der Strassen. Dies wäre im Falle einer Auf-Klassierung der Strassen 173J und 3023J zu Gemeindestrassen 2. Klasse nachhaltig sicher zu stellen. Demgegenüber steht jedoch im Planungsbericht «RJ24213- GSP RAJo» von Lukas Domeisen auf Seite 10 /12 unter 4. Mitwirkung «Der Stadtrat hat den Entwurf des Gemeindestrassenplan inkl. Fuss-/Wander-/Radwegplan während der Sitzung vom 24. November 2025 im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen und gibt diesen für die öffentliche Mitwirkung frei. Mit der Bereinigung des Gemeindestrassenplans wird auch das Thema der Schaffung einer hinreichenden Erschliessung aktiv angegangen». Widerspricht dies den vorgängig beschriebenen



Aussagen «es gibt keine Änderungen an Grenzen oder Eigentumsverhältnissen und ebenfalls erfolgen keinen Ausbauten oder Veränderungen der Strassen»? Bleiben die beiden erwähnten Aussagen auch unter dem Vorhaben der Schaffung einer hinreichenden Erschliessung über die Strassen 173J und 3023J nachhaltig gültig? Diese Fragen sind ebenfalls im Rahmen der eingereichten Anträge durch die Gemeinde zu beantworten.

191748

Antrag / Bemerkung

ANTRAG:

1. Der auf unserem privaten Grund liegende Fussweg (Verbindung Windeggweg - Fluhgutweg / Gehweg für berechnigte Anwohner,grundbuchamtlich festgelegt / belegt mit Fahrverbot) **sei nicht zu klassieren und sei nicht in den Gemeindestrassenplan zu integrieren**

2. [REDACTED] Parkplatz (violette Viereck auf Grundstück 4142J) **sei nicht zu klassieren**

Begründung

BEGRÜNDUNG zu Punkt 1:

° Die Situation bezüglich dieses auf unserem Land liegenden Fusswegs mit Fahrverbot

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst.

- Die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse als Verbindung zwischen Fluhgutweg und dem Windeggweg wird behalten.

- Begründung: Sicherung der heutigen Nutzung und des Bestandes. Verbindung für den Langsamverkehr. Öffentliches Interesse.

- Der Unterhalt verbleibt beim Eigentümer. Die Stadtverwaltung ist weiter für Diskussion um eine Detailregelung offen.

Strasse

Windeggweg



(Breite 1.50, gemäss bewilligten Bauplänen 2000) präsentiert sich wie folgt:

Der Fussweg umfasst einen grundbuchamtlich definierten Kreis an Gehberechtigten (Anwohner Windeggweg und Fluhgutstrasse). Mit zunehmender Bautätigkeit nimmt auch die Begehung des Weges immer mehr zu. Vor allem aber wird der Fussweg zunehmend befahren (mit Velos, Anhängern, sogar Mofas und ab und zu gar Motorräder (!). Dies ist sehr gefährlich, da sich auf dem steilen Weg viele kleine Schulkinder, aber auch ältere Menschen oder auch Tiere befinden. Da viele Velofahrer das Fahrverbot missachten und teils sehr rasant unterwegs sind, kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen für (oft auch ältere) Fussgänger.

° Zudem muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass unser Fussweg in den Fluhgutweg mündet (ebenfalls Fahrverbot), der links von unserem Grundstück sehr steil nach unten senkrecht in die fahrberechtigte Meienbergstrasse führt, wo viele Velos und Töffs mit ebenso hoher Geschwindigkeit hinuntersausen. Via unseren privaten Fussweg bzw. anschliessend via Fluhgutweg kommen also trotz Fahrverbot immer wieder Velos in hohem Tempo Richtung Meienbergstrasse hinuntergeschossen... Einerseits werden so die Fussgänger gefährdet. Und zudem ist es nur eine Frage der Zeit, bis da ein fataler Zusammenstoss passieren wird.

° Wenn nun also unser privater Fussweg klassiert würde und somit alle Personen durchgangsberechtigt wären, würde das unweigerlich zu noch viel mehr Fahrten im Fahrverbot führen (es ist heutzutage leider so: je mehr Leute, je mehr halten sich nicht an die Regeln...). Und das sollte ja durch eine Klassierung nicht noch gefördert



werden.

Als negatives Nebenprodukt würde das für uns mühsamerweise auch noch bedeuten: noch mehr Abfälle einsammeln, noch mehr Hundekot entfernen etc...

Wir haben definitiv kein Interesse daran, dass mit einer Wegklassierung wegen der zunehmenden Benutzung indirekt und faktisch der Umgehung des Fahrverbots Vorschub geleistet wird.

° Da mir bei einer Orientierung bei der Gemeinde gesagt wurde, dass wir auch bei einer Umklassierung nach wie vor als Besitzer haftbar wären, sehen wir erst recht nicht ein, was eine Klassierung für uns verbessern würde, bzw. mit der zu erwarteten Zunahme an Benutzern wir sogar eine Verschlechterung zu erwarten haben.

° Dann scheint auch die Frage nicht geklärt, ob wenigstens die Unterhaltspflicht und die Schneeräumung an die Gemeinde abgetreten werden könnte.

° zusammenfassend widerspricht die geplante Klassierung des Wegs dem ursprünglichen Zweck. Die Idee war es, einen Weg zu schaffen für eine klar bestimmt Personengruppe und nicht einen allgemeinen Fussweg. Darüber hinaus widerspricht einen solche Klassierung auch der Verkehrssicherheit, da der Weg nicht für einen solchen Gebrauch ausgelegt ist.

Herzliche Grüsse von

[Redacted signature]



[REDACTED]

[REDACTED]

190300

[REDACTED]

Antrag / Bemerkung

248 Gutenbergstrasse und 249 Pius Rickenmann Strasse

Ablehnung der Anpassung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse respektive wenn angepasst, dann ohne Durchgangsverkehr in dieser Quartierstrasse

Begründung

Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine nicht für den Durchgangsverkehr konzipierte Quartierstrasse. Anwohner gelangen mit ihren Fahrzeugen über diese beiden Strassen zu ihren Liegenschaften. Ein Kreuzen von Autos ist nicht überall gewährleistet, so dass bei zusätzlichem Verkehr das Ausweichen zu Stau und allfälliger Beschädigung von Grünfläche führen kann.

Zudem bieten diese Quartierstrassen eine sichere Verbindung für Kinder auf dem Schulweg, was bei Durchgangsverkehr gefährlich und unübersichtlich werden kann. Verunsicherung bei Kindern und potentielle Unfälle sind mögliche Konsequenzen.

Es gilt auch zu bedenken, dass durch das massive Mehrbefahren der Spinnereistrasse vermehrt Fahrzeuglenker eine verbotene Ausweichroute via Hanfländerstrasse wählen. Eine neue

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse



Durchgangsstrasse würde sicherlich auch bei Stau auf der Spinnereistrasse missbraucht.

So oder so sollten Quartierstrassen besser geschützt werden, so dass es für Anwohner sicher ist, die Strasse zu überqueren und einfacher ist, zu ihren Häusern zu gelangen. Es gibt keinen Grund, dass nicht in Rapperswil-Jona wohnhafte Fahrzeuglenker durch Schlupfwege belohnt werden respektive diese missbrauchen.

Einer neuen Klassifizierung dieser zwei Strassen sollte nur zugestimmt werden, wenn diese weiterhin primär für die Quartieranwohner zur Verfügung stehen und dem Langsamverkehr und Fussgängern eine sichere Verbindung bieten

Pius Rickenmann-Strasse

188355



Antrag / Bemerkung

Ich beantrage, die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann-Strasse nicht zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse (G2) aufzuklassieren.

Begründung

Wir wollen weder jetzt noch in Zukunft eine motorisierte Durchfahrt von der Spinnereistrasse in die Bildaustasse: Die Strasse ist erstens zu schmal und hat kein Trottoir. Da die Strasse zweitens von sehr vielen Fussgängern und Schulkindern (auf dem Weg zum Schulhaus und Kindergarten Hanfländer) genutzt wird, sind Konflikte und gefährliche Situationen vorprogrammiert. Ausserdem münden beide Strassen in einen grossen Platz im Gutenbergquartier, der mit einem Brunnen und Sitzbänken bestückt ist, dessen Funktion als Aufenthalts- und Begegnungszone des ganzen Quartiers (Gutenberg 1-4) vordefiniert ist. Angrenzend liegt der Spielplatz des gesamten Quartiers, der von allen Siedlungsteilen sicher erreicht

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



werden muss. Letztens wollen wir keinen Schleichweg durch die Quartiere! Die Achse Pius Rickenmann-Strasse - Gutenbergstrasse soll wie bis anhin für Motorfahrzeuge NICHT durchgängig sein (Ausnahme: Abfallentsorgung, Strassenräumung, in Ausnahmefällen für Hanfibus).

und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

191071



Antrag / Bemerkung

Beibehaltung Verkehrsregime Alpenblickstrasse

Begründung

Die ausführliche Begründung entnehmen Sie bitte dem angefügten Schreiben. Besten Dank!

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch



nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

191072



Antrag / Bemerkung

Mitwirkung Gemeindestrassenplan

Begründung

Die Änderung der Strassenklasse führt per Definition zu einer anderen Aufgabenstellung der Strasse, was mehr Verkehr und eine geringere Verkehrssicherheit zur Folge hat.

Die unübersichtliche Kreuzung kann ein höheres Verkehrsaufkommen, insbesondere auch mit LKW-Verkehr, nicht aufnehmen, wodurch die Sicherheit für Schulkinder und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet ist.

Der bestehende Poller steigert die Sicherheit erheblich. Im Rahmen der Auslegung der Definition einer zweitklassierten Strasse erhöht sich jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Poller wieder entfernt werden müsste.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.



Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

189071



Antrag / Bemerkung

Aus den unten genannten Gründen stelle ich folgende Anträge:

1. Auf die Umklassierung der Alpenblickstrasse von der Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse ist zu verzichten.
2. Die Strasse ist in diesem Abschnitt weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse (Feinerschliessung / Anliegerstrasse) zu führen.
3. Die bestehende Pollerregelung zur Begrenzung des Durchgangsverkehrs ist beizubehalten und, falls nötig, zu optimieren, um den Charakter der Strasse als Wohn- und Anliegerstrasse langfristig zu sichern.

Begründung

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision nehme ich wie folgt zur vorgesehenen Umklassierung der Alpenblickstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse Stellung.

Ich bin als Anwohner und Miteigentümer (Parzelle 3204J) des

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen



oberen Strassenabschnitts direkt betroffen und verfüge daher über ein schutzwürdiges Interesse an dieser Planungsänderung.

1. Ausgangslage und Beschreibung des Strassenabschnitts

Der in Frage stehende obere Abschnitt der Alpenblickstrasse:

- ist grösstenteils zur Hälfte im Miteigentum der angrenzenden Grundeigentümer,
- weist ein schmales Strassenprofil mit einer ausgeprägten 90-Grad-Kurve am Ende auf,
- ist mit einem gesteuerten Poller ausgestattet, um den Durchgangsverkehr zu unterbinden,
- diente früher – trotz Fahrverbot – wiederholt als Schleichweg bei Staulagen auf der Rütistrasse.

Dieser Abschnitt erfüllt damit faktisch die Funktion einer engen Wohn- und Anliegerstrasse mit beschränktem Verkehr und klarer Begrenzung des Durchgangsverkehrs.

2. Widerspruch zur Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse

Gemäss Strassengesetz des Kantons St. Gallen dienen Gemeindestrassen zweiter Klasse der Groberschliessung des Baugebietes und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes.

Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



Die von Ihnen geplante Hochstufung des oberen, im Miteigentum stehenden Abschnitts der Alpenblickstrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse steht im klaren Widerspruch zu dessen tatsächlicher Funktion als Feinerschliessung für wenige Anlieger:

- Der Abschnitt bildet keine übergeordnete Groberschliessungsachse und erschliesst kein grösseres Siedlungsgebiet.
- Aufgrund der 90-Grad-Kurve, der engen Verhältnisse und der Sackgassen-Situation ist die Strasse offensichtlich nicht für intensiven oder übergeordneten Verkehr geeignet.
- Die bestehende Polleranlage dokumentiert, dass die Stadt selbst in der Vergangenheit die Notwendigkeit erkannt hat, den Durchgangsverkehr zu begrenzen und Schleichverkehr zu unterbinden.

Die Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse würde demnach eine Funktion unterstellen, die die Strasse real weder heute erfüllt noch aufgrund ihrer Geometrie sinnvoll erfüllen kann.

3. Eigentumsverhältnisse und Unterhalt

Der obere Strassenabschnitt steht im hälftigen Miteigentum der Anlieger und ist somit wesentlich enger mit den privaten Grundstücken verknüpft als eine typische, voll öffentliche Gemeindestrasse zweiter Klasse.

Auswirkung
Keine Auswirkung
Strasse
Alpenblickstrasse



Eine Hochklassierung:

- verschärft den Eingriff in die Eigentumsrechte der Miteigentümer,
- kann Änderungen in Bezug auf Unterhalt, Ausbaupflichten, Dienstbarkeiten und Leitungsrechte nach sich ziehen,
- schafft Rechtsunsicherheit, weil die vorgesehene Klassierung nicht mehr zur ursprünglichen, privatrechtlich geprägten Erschliessungssituation passt, insbesondere sind anzupassende Grenzabstände und Sichtwinkel problematisch.

Dem gegenüber steht kein ausgewiesener zusätzlicher Nutzen für die Allgemeinheit, da keine neue, übergeordnete Erschliessungsfunktion entsteht.

4. Verkehrssicherheit, Lärm und Immissionen

Eine Umklassierung auf eine höherwertige Gemeindestrasse 2. Klasse birgt die Gefahr, dass:

- der Schleichverkehr bei Staus auf der Rütistrasse erneut zunimmt,
- die Verkehrsfrequenz steigt und damit Lärm- und Sicherheitsprobleme für die direkt angrenzenden Wohnnutzungen zunehmen,
- insbesondere die enge 90-Grad-Kurve bei höherem



Verkehrsaufkommen ein Sicherheitsrisiko der als Schulweg stark genutzten Strasse darstellt (Sicht, Bremsweg, Rangiermanöver grösserer Fahrzeuge).

Fachliche Grundlagen zu Lärmschutz und innerörtlichen Verkehrsmassnahmen betonen, dass die Strassenhierarchie so zu wählen ist, dass Wohnquartiere vor übermässigen Immissionen und Durchgangsverkehr geschützt werden.

5. Planerische Verhältnismässigkeit und Alternativen

In anderen Fällen von Umklassierungen in Rapperswil-Jona wird jeweils betont, dass es sich um formelle Bereinigungen handelt oder dass die Massnahme der hinreichenden Erschliessung neuer Bauprojekte dient, ohne bauliche Änderungen oder zusätzliche Belastungen für die Nachbarschaft zu verursachen.

Im vorliegenden Fall:

- wird mit der Hochklassierung eine neue, höherwertige Funktion eingeführt, ohne dass ein entsprechendes Erschliessungsbedürfnis eines grösseren Gebiets ausgewiesen ist,
- besteht die konkrete Gefahr einer Zunahme von Durchgangsverkehr, Lärm und Sicherheitsrisiken im Wohnquartier,
- wären allfällige punktuelle Erschliessungsinteressen



einzelner Projekte auch ohne Hochstufung im Rahmen der bestehenden Klassierung (Gemeindestrasse 3. Klasse) oder mit spezifischen projektbezogenen Lösungen erfüllbar.

Damit erscheint die Umklassierung als planerisch unverhältnismässig, da sie für die Anwohner erhebliche Nachteile mit sich bringen kann, ohne dass ein zwingender übergeordneter Nutzen entsteht.

190407		Antrag / Bemerkung Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse Begründung Im Beschluss des Stadtrates vom 15. August 2022 wurde die Aufklassierung beschlossen. (siehe Anhang Punkt 4) Ich schreibe auch im Namen der . Wir haben immer in den Strassenfond der Korporation der Meienhaldenstrasse eingezahlt. Zudem wird unser Stück von den Schrebergärtnern sehr stark genutzt!	Bemerkung An den erwähnten Beschlüssen des Stadtrates ändert sich nichts. Die Regelungen betreffend des Eigentums und des Unterhalts bleiben die gleichen. Die Aufarbeitungsdaten werden in besagtem Abschnitt belassen gemäss Entwurf. Die Stichstrasse 3.87 verbleibt als Gemeindestrasse 3. Klasse aufgrund ihrer aktuellen Funktion. Allfällige nötige Anpassungen hinsichtlich eventueller Entwicklungen erfolgen später mittels separatem Teilstrassenplanverfahren. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Meienhaldenstrasse
188180		Antrag / Bemerkung Aufklassierung zu Gemeindestrasse 2 Klasse G2 Gutenbergstrasse-und Pius Rickenmann- Strasse Begründung Wichtige Schulwegachse zu den Kindergärten und Schulhäusern	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit.



Hanfländer.

Bis jetzt waren diese beiden Strassen gegenseitig für den motorisierten Verkehr getrennt was auch so bleiben soll.

Es kann nicht sein, dass man eine Quartierstrasse für den Durchgangsverkehr öffnet.

Normalerweise will man ja den Verkehr aus den Quartieren rausnehmen.

Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

189178



Antrag / Bemerkung

Ich will auf meinem Grundstück 2857J KEINE Neuklassierung, sondern wie bisher.

Begründung

Das erkläre ich gerne in einem persönlichen Gespräch.

Bemerkung

In besagtem Quartier ist ein anderweitiges konkretes Teilstrassenverfahren am Laufen. Dieses geht der Gesamtüberarbeitung vor und es wird der jeweils aktuelle Stand übernommen. Entsprechend wurde auch diese Verlängerung übernommen.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die



der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Bis dahin wird diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Nach aktueller Einschätzung könnte aufgrund des jetzigen Bestandes auch nur bis an die Grundstücksgrenze klassiert werden.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Reiherweg

187707



Antrag / Bemerkung

Betrifft Grundstück: 1176R

Laufnummer Bearbeitung: 87

Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans

Vorsorgliche Einsprache

Begründung

Begründung siehe Beilage. Das Schreiben wurde Ihnen ebenfalls per eingeschriebener Post zugestellt.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des



Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Speerstrasse

188583



Antrag / Bemerkung

Keine Aufklassierung der Gutenberg- Pius Rickenmannstrasse.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



Begründung

Dieser ruhige Quartierdurchgang wird von Schulkindern, Fussgängern, vielen Betagten als sicherer Weg benutzt. Eine Aufklassierung ist absolut keine Option. Kein motorisierter Durchgangs- Verkehr.

Hier würden sich alle vehement dagegenstellen.

Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

186860



Antrag / Bemerkung

Antrag auf Klärung der Auswirkungen der geplanten Aufklassierung auf ein konkretes Bauvorhaben

Begründung

Die geplante Aufklassierung der bestehenden Gemeindestrasse 3.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung



Klasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse sowie die Änderung des Gehwegs in einen Geh- und Radweg können Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke und deren bauliche Nutzung haben.

Auf der Parzelle 4674J (Baurecht 11247J) besteht ein rechtmässig erstelltes Einfamilienhaus. Aktuell ist ein Carport als Nebenbaute projektiert, welcher sich in einem fortgeschrittenen Planungsstand befindet. Die Beurteilung dieses Bauvorhabens hängt unter anderem von der künftigen Strassenklassierung, den daraus resultierenden Abständen sowie der Ausgestaltung des Verkehrsraums ab.

Mit der vorliegenden Mitwirkung wird beantragt, die Auswirkungen der geplanten Aufklassierung auf das beigegefügte Carportprojekt sowie auf angrenzende Bauvorhaben zu klären. Der beigegefügte Fragenkatalog dient dazu, die planerischen Annahmen, die zeitliche Anwendung sowie mögliche Koordinations- und Ermessensspielräume transparent darzustellen.

Die Klärung dieser Punkte im Rahmen der Mitwirkung ermöglicht eine sachgerechte Beurteilung in späteren Verfahrensschritten und trägt zu einer koordinierten Planung zwischen öffentlicher Erschliessung und privaten Bauvorhaben bei.

sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



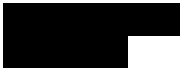
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Hessenhofweg

190609



Antrag / Bemerkung

Strassenklassierung Stampfstrasse 14-18

Begründung

1) Vorzone wird Strasse: Durch die geplante Klassierung als Gemeindestrasse wird neu der Strassenabstand von 3 m anstelle des bisherigen Grenzabstands von 5 m rechtlich massgebend. Dies führt auf der Südostseite der Häuserzeile zu einer dauerhaften Reduktion der baulichen Nutzungsmöglichkeiten um rund 1 m beziehungsweise je nach Grundstücksgrösse mindestens 7.5 m². Diese Nutzungsbeschränkung stellt einen schweren und besonderen Eingriff in unser Eigentum dar, der über eine bloss planerische Inhaltsbestimmung hinausgeht und die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung erfüllt. Ein solcher Eingriff ist nach geltendem Recht nur gegen volle Entschädigung zulässig. **2) Einschränkung der Privatsphäre:** Die Erschliessung unserer Grundstücke ist seit 1958 ausschliesslich über privatrechtliche Dienstbarkeiten geregelt. Das Betretungs- und Befahrungsrecht ist auf die vier betroffenen Parteien beschränkt und funktioniert einwandfrei.

Mit der geplanten Klassierung wird erstmals eine öffentliche Strassen- und Fusswegverbindung über unsere Grundstücke geschaffen. Die im Plan gelb markierte Fläche reicht bis unmittelbar

Bemerkung

Generell:

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Einschränkung / Entschädigung:



vor die Hauseingänge. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um eine „Strasse“, sondern um eine private, asphaltierte Vorzone, der integrale Bestandteil unseres Wohnumfelds ist und entsprechend viel für privates Spielen, Treffen und Essen genutzt wird. **3) Reduktion der Nutzungsmöglichkeit:** Insbesondere der neu vorgesehene Anschluss an den öffentlichen Fussweg entlang der Jona führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung unserer Privatsphäre und Wohnqualität. Dieser Eingriff ist umso schwerer zu rechtfertigen, als im Rahmen des **Sondernutzungsplans der** [REDACTED] vor wenigen Monaten eine alternative öffentliche Wegführung in Aussicht gestellt und planerisch dargestellt wurde. Aus unserer Sicht fehlt es daher an der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit dieser Lösung.

Eine Neuklassierung gilt als normale planungsrechtliche Einschränkung. Die durch eine Neuklassierung bedingten Änderungen der Strassenabstände führen in der Regel nur zu geringfügigen Einschränkungen der bebaubaren Grundstücksfläche, da sie sich auf einen schmalen Randstreifen beschränken. Die zonenkonforme Nutzung bleibt weiterhin möglich, und die Auswirkungen betreffen mehrere Grundstücke gleichermassen. Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139a wird verzichtet.
- Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet.

An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139 wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg. Die jetzige Vorplatzfläche dient der Erschliessung der vier Liegenschaften. Der bestehende Weg mit Treppenstufen wird aktuell als Abkürzung und Verbindungsweg genutzt. Nach Fortschritt und Realisierung des angesprochenen Sondernutzungsplanes [REDACTED] kann eine Anpassung diskutiert werden.



südliche belassen, Erschliessung an die Jona

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Stampfstrasse

187319



Antrag / Bemerkung

Ablehnung Klassifizierungsänderung der Gutenberg- und Pius-Rickenmann Strasse

Begründung

Ergänzend zur bereits bestehenden Stellungnahme, ist klarzustellen, dass die Gutenbergstr. wie auch die Pius-Rickenmann-Str. eine reine Feinerschliessungstrasse ist und deshalb ganz klar eine Strasse der Klasse 3 und nicht der Klasse 2.

Die Zufahrten zu den Garagen sind ausserhalb der Wohnbereiche und der in den Wohnbereich führende Strassenteil ist so dimensioniert, dass er zum aus- / einladen geeignet ist und nicht für die Groberschliessung von Wohngebiet.

Ebenfalls ändern sich mit der Aufklassierung die Strassenabstände und Strassenbreiten (gemäss gesetzlichen Vorgaben), was seitens der Eigentümer nicht erwünscht ist.

Auch spielt es im Gemeindestrassenplan absolut keine Rolle ob die Strasse gelb bleibt (Klasse 3) wie ursprünglich geplant. Eine sogenannte Vereinheitlichung ist nicht nötig und führt höchstens in Zukunft zu unerwünschtem und gefährlichem Verkehr.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung



(Hauseingang direkt auf die Strasse)

Wie gefährlich dies ist, sah man diesen Winter sehr gut, als die Gemeinde zwecks Schneeräumung und Salzung die Durchfahrt freigab (für mich verständlich und akzeptabel). Dies führte leider auch dazu, dass die beiden Strassen als Durchgangsverkehr benutzt wurden und dies nicht im Schrittempo.

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

189459



Antrag / Bemerkung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Mitwirkung im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans.

Wir stellen fest, dass zwei Punkte von besonderem Interesse für uns sind:

1. Der Fussweg auf unseren Treppen soll aufgehoben. Gehen wir richtig in der Annahme, dass dies für uns keine Konsequenzen hat?
2. Die Gemeindestrasse 2. Klasse soll auf der Hummelbergstrasse Richtung Westen verlängert werden. Dadurch würden in Zukunft auch unsere Parkplätze zur Gemeindestrasse 2. Klasse gehören.

In diesem Zusammenhang haben wir folgende Fragen:

- a. Was ist die Zielsetzung dieser Strassenverlängerung?
- b. Erfahren unsere Parkplätze in Bezug auf Eigentum und Nutzungsrecht irgendwelche Änderungen? Gemäss Art. 8 StrG

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.

Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind.

Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher.

Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.



stehen 2. Klasse-Strassen nämlich "in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen". Das ist in Bezug auf unsere Parkplätze nicht in unserem Interesse. Art. 11 StrG besagt zudem: "Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse sind in der Regel Eigentum der politischen Gemeinde." Wir haben kein Interesse, diese Parkplätze in das Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona zu überführen. Es besteht aber auch kein erkennbares Interesse der Stadt Rapperswil-Jona, die Parkplätze in eine Gemeindestrasse 2. Klasse zu überführen.

c. Vermindert sich durch die Umwandlung der Parkplätze in eine 2. Klasse-Strasse die Ausnutzungsziffer unserer Parzelle? Sollte dies der Fall sein, so würde dies unseren Interessen in hohem Mass zuwiderlaufen.

d. Gemäss Parkplatzbedarfs-Reglement sind wir verpflichtet, 4 Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Ist es richtig, dass auf einer 2. Klasse-Strasse keine Parkplätze vorgesehen sind und demzufolge die Umwandlung der Parkplätze in eine 2. Klasse-Strasse im Widerspruch zum Parkplatzbedarfs-Reglement stünde?

Begründung

Bevor wir einen konkreten Antrag stellen können, müssen wir die Auswirkungen der Änderungen kennen. Wir bitten Sie deshalb, in einem ersten Schritt, die unter Antrag formulierten Fragen zu beantworten.

Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Die erwähnte Treppe war bislang im FWR-Plan explizit als Fussweg bezeichnet, verfügte im Gemeindestrassenplan allerdings über keine klassierte Fläche als Gemeindeweg. Diese Kombination ist nicht mehr zulässig. Auf eine öffentliche Widmung der Treppe im Gemeindestrassenplan wird bislang verzichtet, weshalb auch die künftige Führung um FWR-Plan entfällt. Für die betroffenen Grundeigentümer der Treppe hat dies sicherlich keine negativen Konsequenzen.

Besten Dank für den Hinweis bezüglich der Parkplätze. In den Daten der amtlichen Vermessung und den Luftbildern war die Abgrenzung von Kehrplatz und Parkplätzen nicht klar ersichtlich, weshalb vermutlich bei der Gesamtüberarbeitung die Verkehrsfläche bis ganz nach Westen gezogen wurde. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Der westliche Kehrplatz der Hummelbergstrasse 2.25 Gemeindestrasse 2. Klasse wird in den Aufarbeitungsdaten wieder auf den alten Zustand zurück mutiert. Die westlichen Parkplätze sind nicht zu klassieren.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Div./Allgemein



191356



Antrag / Bemerkung

Ich beantrage das Trottoir, welches im Besitz des Grundstückes 12J ist, auch privat zu lassen und es nicht in den Strassenplan aufzunehmen.

Begründung

- es mindert den Wert dieser Parzelle
- es ist im Privatbesitz
- auf der gegenüberliegenden Seite hat es bereits ein durchgängiges Trottoir, also ist es nicht notwendig
- für ein allfälliges Bauprojekt ist es hinderlich, da die Abstände vom Trottoir berechnet werden

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

191246



Antrag / Bemerkung

Es ist auf die Aufklassierung der Vogelaustrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse zu

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen



verzichten

Begründung

Gemäss Definition der Klassen ist die Vogelastrasse nach unserer Einschätzung eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Sie erfüllt u.E. weder den Zweck einer Sammelstrasse, noch den Zweck einer Verbindungsstrasse, wie das eine Gemeindestrasse 2. Klasse müsste.

Zudem wäre es ein Anliegen, dass die Stadt vor einer Anpassung der Klassifizierung die Anwohner, Land- und Immobilienbesitzer proaktiv über Auswirkungen solcher Änderungen auf den Zonenplan, insbesondere Grenz- und Abstandsbestimmungen, sowie Strassenbreite hat.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]

Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Vogelau

187822



Antrag / Bemerkung

Unsere Frage: wird nach Inkrafttreten des revidierten Gemeindestrassenplan die 3-Klass Strasse 3.137 Busskirchstrasse im Winter jeweils der Schnee durch das Bauamt gepflügt?

Begründung

Nur eine Anfrage - siehe Antrag

Vielen Dank für ein Feedback.

Bemerkung

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Sofern bei den erwähnten Strassen bisher keine Schneeräumung durch die Stadt erfolgt ist, wird dies auch nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindestrassenplanes so bleiben. Die Überarbeitung



bringt keine automatische Anpassung der Regelungen mit sich. Die Unterhaltungspflicht dieser Strassen liegt bei den Grundeigentümer bzw. Anstössern.

Der städtische Werkdienst hat die besagten Abschnitte bislang nicht unterhalten und den Schnee dort nicht geräumt. Dies wird auch künftig nicht der Fall sein.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Busskirchstrasse

190856



Antrag / Bemerkung

Alpenblickstrasse mit Poller für Durchgangsverkehr weiterhin sperren

Begründung

Durch den Poller wird der Durchgangsverkehr reduziert, was die Sicherheit in der Alpenblickstrasse, insbesondere für die vielen Kleinkinder, extrem erhöht. Die Alpenblickstrasse wird zudem für viele Kinder im Quartier als Weg zum Schulzentrum Lenggis benutzt. Eine Abschaffung des Pollers würde mit Sicherheit den (fremden Durchgangs-)Verkehr der Rütistrasse Richtung Zürcherstrasse, aufgrund der anhaltenden Stausituation auf der Rütistrasse, in die Alpenblickstrasse verlagern. Dies war vor 2017 (ohne Poller) stark zu beobachten.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.



Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

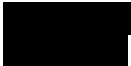
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

191200



Antrag / Bemerkung

Betrifft Fischenrietstrasse

Fischenrietstrasse 2.92, bisher 3.23, neu Gemeindestrasse 2 Klasse. Für das betroffene Grundstück ist eine Baulinie auszuscheiden, damit der heutige Strassenabstand, die heutigen Abstandsbestimmungen, beibehalten werden können.

Begründung

Stellungnahme Auftrag Grundeigentümer [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] Das Grundstück sollte optimal genutzt werden können, wie dies bisher als Gemeindestrasse 3. Klasse möglich ist. Bei einem allenfalls notwendigen Ausbau der Strasse ist die zusätzlich notwendige Landfläche zulasten der Nachbargrundstücke zu beanspruchen, damit die Aufwendungen entsprechend verteilt werden können.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.
Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen



beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Die Stadt ist ebenso an einer optimalen Ausnützung der Liegenschaften interessiert. Die Festlegung von Baulinien erfolgen nicht im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes, sondern hat mit einem eigenständigen Verfahren im konkreten Fall eines Ausbaues oder Sanierung zu erfolgen. Mit der Revision des Baureglements ist auch eine Verkleinerung der Strassenabstände auf die kantonale Vorgabe vorgesehen um eine bessere Ausnützung zu ermöglichen. Dadurch erfolgt durch die Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse keine Schlechterstellung.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Fischenrietstrasse

191121



Antrag / Bemerkung

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf



- Keine Aufklassierung der Lilienstrasse
- Kein Wendeplatz für die Lilienstrasse
- Keine Erschliessung der Porthof-Wiese über die Lilienstrasse

Begründung

Keine Aufklassierung der Lilienstrasse

Die Lilienstrasse (GS 2674J) ist eine Sackgasse mit sehr geringem Verkehrsaufkommen (12–13 Wohneinheiten, kein Durchgangsverkehr, ca. 20 Autos pro Tag). Sie funktioniert seit Jahren problemlos als Gemeindestrasse 3. Klasse.

Eine Aufklassierung zur 2. Klasse ist sachlich nicht begründet und stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren Quartierstrassen (z.B. Blumenstrasse, Fliederweg, Tulpenweg, Eichwiesstrasse, Erlenstrasse) dar, die ihre Klassierung behalten.

Die neue städtische Richtlinie «Erschliessungsstrassen» (gültig ab 1. Januar 2026) bestätigt, dass bei einem Zufahrtsweg Typ A (typischerweise 3. Klasse-Strasse):

- 3.5 m Breite genügt
- kein Gehsteig erforderlich ist
- keine Wendeanlage notwendig ist

Die pauschale Behauptung, wonach ab mehr als 10 Wohneinheiten eine 2. Klasse-Strasse erforderlich sei, ist rechtlich unzutreffend.

Zudem wird der planerische Stufenbau verletzt: Die

die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für



Strassenplanung erfolgt vor bzw. ohne koordinierte Nutzungsplanung. Eigentümer können die Auswirkungen nicht gesamthaft beurteilen, was das rechtliche Gehör beeinträchtigt (siehe letzter Punkt).

Kein Wendeplatz

Ein Wendeplatz auf GS 2569J ist weder sachlich erforderlich noch mit der neuen Richtlinie vereinbar (keine zwingende Wendeanlage bei Zufahrtsweg Typ A).

Die Fläche GS 2569J dient heute den Miteigentümern als Spiel-, Aufenthalts- und Parkierungsfläche. Ein Wenden ist bereits heute möglich, ohne dass eine Aufklassierung oder Öffnung für allgemeinen Verkehr nötig wäre.

Zudem besteht eine widersprüchliche Behördenpraxis: Beim kürzlich bewilligten Ersatzbau Lilienstrasse 15 (GS 170J) wurde kein Wendeplatz verlangt, obwohl ausreichend Platz vorhanden gewesen wäre. Eine nachträgliche Forderung wäre eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung.

Auch im übrigen Quartier – insbesondere rund um den Porthof – sind keine Wendeplätze vorgesehen. Die isolierte Anordnung an der Lilienstrasse ist daher nicht nachvollziehbar.

Ein Wendeplatz hätte keinen Nutzen, dafür einschneidende Konsequenzen für die Anwohner und insbesondere deren Kinder.

eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet.

Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese.

Auswirkung

Keine Auswirkung



Keine vorausseilende Erschliessung (Porthofwiese)

Es besteht der Verdacht, dass die Aufklassierung der Vorbereitung einer künftigen Erschliessung der Porthofwiese über die Lilienstrasse dient.

Strasse

Lilienstrasse

Die Erschliessung von Land unterliegt der Planungspflicht gemäss Art. 2 Abs. 1 RPG. Für den Siedlungsbereich hat bereits der Richtplan die Erschliessung sicherzustellen (Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG). Zudem ist für Bauzonen ein Erschliessungsprogramm zu erlassen (Art. 19 Abs. 2 RPG).

Daraus folgt der planerische Stufenbau: Zuerst sind Nutzungsplanung und Siedlungsdimensionierung festzulegen, darauf abgestimmt erfolgt die Erschliessungsplanung. Eine vorgängige Aufklassierung einer Strasse ohne feststehende Nutzungsplanung widerspricht dieser gesetzlich vorgesehenen Abfolge.

Eine allfällige Erschliessung der Porthofwiese über die Lilienstrasse ist weder beschlossen noch nutzungsplanerisch festgelegt. Eine Aufklassierung würde daher einer vorausseilenden, planerisch nicht abgestützten Erschliessung gleichkommen.

Betroffene Eigentümer können die Tragweite eines Gemeindestrassenplans nicht sachgerecht beurteilen, wenn die zugrunde liegende Siedlungsentwicklung noch nicht offengelegt oder beschlossen ist. Ohne Kenntnis der künftigen Zonierung und Nutzung fehlt die Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung.

Es bestehen alternative, geeignetere Erschliessungsvarianten der



Porthof-Wiese. Eine Erschliessung über die Lilienstrasse würde das bestehende Quartier dauerhaft beeinträchtigen.

191397



Antrag / Bemerkung

Die Aufwertung der Gutenbergstrasse darf NICHT dazu führen, dass diese für den Durchgangsverkehr geöffnet wird!

Begründung

Sie muss aus Sicherheits- und aus Lärmschutzgründen zwingend gesperrt bleiben!

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Gutenbergstrasse



191306		Antrag / Bemerkung Die Gemeindestrasse Klasse 3 sollte auf der Seite Eschenbach über die Wiese fortgeführt werden. Begründung Die Waldparzellen sind von Westen her schlecht erschlossen. Eine Zufahrt (min. Weg Klasse 3) von Osten ist notwendig.	Bemerkung Die Fortführung betrifft die Gemeinde Eschenbach, entsprechend sind Abklärungen mit der Gemeinde Eschenbach nötig. Die Lukas Domeisen AG teilt der Gemeinde Eschenbach erneut mit, dass die Klassierung der Weglücke auf Grundstück Kat. Nr. 554E wichtig für die Stadt Rapperswil-Jona ist. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Forstweg
191303		Antrag / Bemerkung Die neu klassierte Strasse ist momentan ein Feldweg. Dieser führt über eine Weide und sollte nicht als Gemeindestrasse Klasse 3 klassiert werden. Begründung Eine Erschliessung der Wälder im Süden über die Weide ist nicht brauchbar.	Bemerkung Die Verbindung wurde während der Bautätigkeit auf den Grundstücken Kat. Nr. 4497J, 4496J und 3730J als LKW-Zufahrt genutzt, da die Hummelbergstrasse hierfür unzweckmässig war. Heute handelt es sich hierbei rein um einen Feldweg. Somit wird der Altbestand hergestellt (Entfernung der Klassierung Gemeindestrasse 3. Klasse auf Grundstück 1170J, Verbindungsstück). Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Forstweg
191304		Antrag / Bemerkung Keine Klassierung als Weg Klasse 3. Die Zufahrt sollte mindestens als Gemeindestrasse Klasse 3 klassiert sein. Begründung Die Strasse dient als Zufahrt für alle Flächen nördlich des	Bemerkung Die als Weg 3. Klasse klassierte Fläche wird neu einer Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen. Die Verbindung ist wichtig, um zu forstzwecken in Richtung Norden fahren zu können. Auswirkung Anpassung GSP nötig



Brändlikanals.

Strasse
Div./Forstweg

189607



Antrag / Bemerkung

Wir beantragen, dass die bestehende Verkehrsregelung mit dem versenkbaren Poller auch nach der Reklassifizierung beibehalten wird und die private Quartierstrasse weiterhin nicht für den allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet wird.

Begründung

1. Verkehrssicherheit und Schutz von Kindern

Seit der Installation des Pollers ist das Verkehrsaufkommen deutlich reduziert. Dies hat die Sicherheit für Kinder, Fussgänger, ältere Personen und Velofahrende spürbar erhöht. Unsere Strasse wird täglich als Lebens- und Bewegungsraum genutzt, insbesondere auch für den Schulweg. Eine Öffnung würde das Verkehrsaufkommen erhöhen und das Sicherheitsniveau senken.

2. Vermeidung von Schleich- und Stauumfahrvverkehr

Ohne Poller besteht die konkrete Gefahr, dass die Strasse wieder als Abkürzung und als Ausweichroute bei Stau auf Hauptachsen genutzt wird. Wie zuvor ohne Poller würde dies zu zusätzlichem Fremdverkehr, Verkehrsspitzen zu Stosszeiten sowie zu mehr Lärm- und Abgasbelastung führen. Ein Wohnquartier darf nicht zur Entlastungsachse für übergeordneten Verkehr werden.

3. Problematik Lastwagen

Bereits in der Vergangenheit haben sich grosse Lastwagen ins Quartier verirrt. Aufgrund der engen baulichen Verhältnisse konnten

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse



diese die Strasse nur mit erheblichem Rangieren und unter Behinderung des Quartiers wieder verlassen. Solche Situationen stellten immer wieder ein Sicherheitsrisiko dar und zeigen, dass die Strasse für Durchgangsverkehr – insbesondere für grössere Fahrzeuge – nicht geeignet ist.

4. Unveränderte bauliche Situation

Unabhängig von einer formellen Reklassifizierung bleibt die Strasse baulich eine Quartierstrasse und ist weder räumlich noch funktional für zusätzlichen Durchgangsverkehr ausgelegt.

Wir bitten die Gemeinde, die Sicherheit der Anwohner sowie die Wohnqualität weiterhin prioritär zu berücksichtigen und die bestehende Regelung (Poller) beizubehalten.

187657



Antrag / Bemerkung

Ablehnung Klassifizierung Weg 2. Klasse auf Grundstück 792J

Begründung

Bei Grundstück 792J handelt es sich um ein Privatgrundstück.

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet.

Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Weinhaldenstrasse



191592



Antrag / Bemerkung

Unterhaltungspflicht, Sicherheit (Schneeräumung) der Gierenlochstrasse neu bei Stadt Rapperswil-Jona

Begründung

Die Gierenlochstrasse ist als Gemeindestrasse 3. Klasse deklariert. Bis anhin wussten wir Eigentümer 4500J nicht einmal, dass diese Strasse existiert. Erst durch die Einsprache Wohnüberbauung Knie erhielten wir darüber Auskunft. Laut Grundbuchamt ist davon aber nichts in unseren Unterlagen verzeichnet. Dort braucht es ein Fuss- und Fahrrecht.

Bis anhin nutzen wir Eigentümer die "Gierenlochstrasse" nur als Zufahrt in unsere Tiefgarage und zu den Besucherparkplätzen, der Rest ist ungenutzt.

Nun soll die "Gierenlochstrasse", falls die Wohnüberbauung Knie bewilligt wird und laut der Gesamtüberarbeitung Strassenplan, plötzlich ein Durchgang für den Langsamverkehr zum Knieareal werden.

Deshalb sind wir Eigentümer der Überbauung Wagnerfeld 1 der Auffassung, das der Unterhalt und die Sicherheitspflicht neu auf die Stadt Rapperswil-Jona übergeht und nicht wir tragen müssen, da wir diesen Durchgang gar nicht nutzen.

Wir verstehen nicht warum wir für einen neuen Durchgang Kosten für Sicherheit und Unterhalt tragen sollen, da er uns nichts nutzt und nur negative Folgen hat (Langsamverkehr bei Tiefgaragenausfahrt, der auch unsere Kinder auf dem Spielplatz gefährdet, Besucherparkplatz einschränkt, mehr Leute die durch unser Quartier

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Der erwähnte Strassenabschnitt dient der Feinerschlissung und erfüllt nicht die Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird beibehalten. Der Unterhalt verbleibt beim Eigentümer und den Anstössern. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln.

Auswirkung

Keine Auswirkung



gehen und Abfall liegen lassen etc.)

Strasse
Gierenlochstrasse

190848



Antrag / Bemerkung

Der Gemeindestrassenplan soll hinsichtlich Funktion und Qualität der Strassen differenziert werden. Dabei soll mindestens zwischen den Funktionen gemäss VSS-Norm Sammelstrasse (Haupt-, Quartier-) und Erschliessungsstrasse (Quartiererschliessung, Zufahrtsstrasse, Zufahrtsweg) differenziert werden.

Begründung

Es ist keine Abstufung der Bedeutung und Funktionen der Strassen erkennbar. Eine Pius Rickenmannstrasse, Spinnereistrasse und Alte Jonastrasse wird gleichbehandelt, obwohl hier bezüglich Funktion, Ausbaugrad und Verkehrsbelastung grosse Unterschiede bestehen.

Wird diese Hierarchisierung nicht bereits im Gemeindestrassenplan abgehandelt, bestehen grosse Unsicherheiten in Bezug auf Benutzbarkeit der Gemeindestrassen 2. Klasse, welche idR dem allgemeinen Fahrverkehr offen stehen; in RJ ist es übliche Praxis, Quartierstrassen mit Durchfahrtsverboten / eingeschränkter Zufahrt zu belegen.

Begrüsst wird hingegen der Versuch der Stadt, sich Handlungsfreiheit in Bezug auf Tempo 30 zu verschaffen (Motion keine Temporeduktionen auf Gemeindestrassen 1. Klasse). Allerdings wirkt dieser Umstand sich ebenso auf die Verwässerung der Strassenhierarchisierung aus.

Bemerkung

Die Hinweise zur funktionalen Differenzierung des Strassennetzes werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt anerkennt, dass Strassen unterschiedliche Funktionen, Ausbaugrade und Verkehrsbelastungen aufweisen. Massgebend für die Klassierung im Gemeindestrassenplan sind jedoch die Kriterien des kantonalen Strassenrechts, insbesondere Erschliessungsfunktion, Verkehrsbedeutung, öffentliche Nutzung und Netzfunktion. Die VSS-Kategorien können als fachliche Orientierung dienen, ersetzen aber nicht die gesetzliche Klassierung. Verkehrsregime wie Fahrverbote, Zubringerdienst oder Tempo 30 sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Gemeindestrassenplans und werden in separaten Verfahren geregelt. Eine zusätzliche Hierarchisierung nach VSS-Kategorien wird nicht vorgenommen.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein



189589



Antrag / Bemerkung

Aufklassierung Gemeindestrasse 2. Klasse

Begründung

Siehe Beilage

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst.

- Die Eggstrasse 3.21 bleibt weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet.
- Aufgrund ihrer heutigen Funktion und ihres Charakters erfolgt keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse.
- Der Unterhalt verbleibt weiterhin beim Eigentümer bzw. bei den Anstössern. Ebenfalls die Haftungsfrage etc. aufgrund der Werkseigentümerhaftung.

Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine Übernahme der Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw. Geschäft zu behandeln.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Eggstrasse

190111



Antrag / Bemerkung

1. Strasse 2.99 von 3. Auf 2. Klasse ist gut.
2. Wendehammer am Ende der Strasse als Klasse 2

Bemerkung

Danke für Ihre Schilderungen. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt wie folgt angepasst.

- Der Wendehammer am Ende der Strasse wird in die amtliche Vermessung aufgenommen.



aufnehmen

3. Durchfahrt von Strasse 2.99 in den Wald als Durchfahrt für Landwirtschaft aufnehmen
4. Strasse 3.KI 3.30 ist nicht existent, seit Jahren nicht.

Begründung

zu 2. Beim Baugesuch 1993 wurde ein Wendehammer gefordert und 1994 umgesetzt. In den Gemeindekarten 1995 wurde dies aufgenommen, aber später nicht mehr gezeigt.

zu 3. Die Durchfahrt in den Wald erfolgt seit Jahren über den Eschenweg und nicht über die Strasse 3.30, die in diesem Jahrtausend nicht benutzt wurde, da inexistent.

- Der Wendehammer wird ebenso auch als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet.

- Die weitere Durchfahrtsmöglichkeit ab dem Wendehammer in den Wald wird als Gemeindestrasse 3. Klasse aufgenommen. Bis zur Liegenschaftsgrenze des Waldes.

- Der Eschenweg 3.30 Gemeindestrasse 3. Klasse in der Wiese wird gelöscht.

Zudem wird die klassierte Fläche auf den Grundstücke 3850J + 3851J auf ein schematisches Minimum reduziert um die Eigentumsbeschränkung möglichst gering zu halten.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Eschenweg

190835



Antrag / Bemerkung

Wir sind gegen eine **Umklassierung** unserer Strasse, Stampfstrasse 4a, 8645 Jona.

Begründung

Es handelt sich um eine **Privatstrasse**, diese haben wir gekauft und bezahlt, ist im Grundbuch eingetragen.

Auch bezahlen wir den Unterhalt.

So was geht richtung Enteignung und ist total **willkürlich**, ich dachte bis jetzt, dass wir in einem Rechtsstaat leben.

Dies ist eine Wertverminderung unseres Hauses.

Bemerkung

Generell: Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes.

Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung



erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Bei Gemeindestrassen 3. Klasse ist das Eigentum nicht automatisch bei der Stadt, es kann auch bei Privaten liegen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren geregelt.

Aufgrund der Neuklassierung ist keine wertrelevante Beeinträchtigung der Grundstücke zu erwarten.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139a wird verzichtet.

- Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet.

- An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139 wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

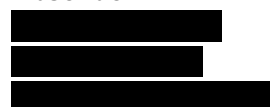
Stampfstrasse

191062



Antrag / Bemerkung

Absender:



Empfänger:

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber



Stadtrat Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40
8645 Jona

Datum: 01.03.2026

**Stellungnahme zur Gesamtüberarbeitung des
Gemeindestrassenplans**

**Einwendung gegen die Klassierung im Abschnitt 3.129c
Windeggweg 24**

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

Als Eigentümer der Liegenschaft 4143J bin ich direkt von der
Umklassierung mit dem den Abschnitt 3.129c am Windeggweg 24
betroffen.

Der Abschnitt 3.129c ist der Garagenvorplatz vom Grundstück
4143J.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage des überarbeiteten
Gemeindestrassenplans (publiziert am 16. Januar 2026) nehme ich
hiermit fristgerecht Stellung zum **Abschnitt 3.129c**.

Als betroffener Grundeigentümer bin ich mit der vorgeschlagenen
Umklassierung dieses Abschnitts nicht einverstanden und erhebe
Einwand.

Begründung
Begründung:

1. Kein öffentliches Interesse und Nutzung

nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn
eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche
Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren
Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht
sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung
erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des
kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen
beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des
Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der
gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte
Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung
der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für
eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung
vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die
planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen
betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete
Verkehrsmaßnahmen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des
vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in
separaten Verfahren geregelt.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10
«Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die
der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der
Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen
wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird
die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen
Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X.
Nachtrag die Problematik womöglich lösen können. Bis dahin wird
der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den



Der betreffende Abschnitt dient nur zur Feinerschliessung meiner Liegenschaft und des Nachbargrundstücks mit der Liegenschaft 4243J, es besteht kein öffentliches Interesse.

Der Abschnitt 3.129c Windegweg ist nicht mit der Meienbergstrasse verbunden

Der Windegweg endet an der Grenze zu unserem Grundstück.

2. Wahrung der Eigentumsrechte (Abstände und Entschädigungen)

Durch die Umklassierung und damit verbundenen Strassenabständen befürchte ich eine massive Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit meines Grundstücks.

Durch die Umklassierung wird privater Grund zu einer Gemeindestrasse 3. Klasse.

Unsere rechtmässigen bestehenden Gebäude
Doppeleinfamilienhaus und separate Garage würden plötzlich massiv an Wert verlieren, weil es durch die Umklassierung gegen die Bauvorschriften verstossen würde.

Ich melde hiermit vorsorglich Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung an.

Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt, aber angepasst:

- Die neue Klassierungsfläche der Gemeindestrasse 3. Klasse des Windegweg 3.129a wird auf die südliche Grenze des Grundstückes 4143J eingekürzt. Auf eine Klassierung auf dem Grundstück 4243J kann verzichtet werden.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Windegweg



3. **Fehlende Notwendigkeit:**

Die aktuelle Erschliessung ist für das heutige Verkehrsaufkommen vollkommen ausreichend. Ein Mehrwert der Umklassierung für die Allgemeinheit ist nicht ersichtlich.

Antrag:

Ich ersuche den Stadtrat, die geplante Änderung im **Abschnitt 3.129c** zu revidieren und die bisherige Klassierung im neuen Gemeindestrassenplan beizubehalten.

Für eine persönliche Rücksprache stehe ich gerne zur Verfügung und ersuche um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

■■■■■■■■■■

190717



Antrag / Bemerkung

Auf die Heraufstufung des Gemeindewegs 3. Klasse auf dem Grundstück 4007 der ■■■■■■■■■■ Eppigerstrasse 23 - 37 Wagen zu einem Gemeindeweg 2. Klasse und Wanderweg mit Unterhaltspflicht der Grundeigentümer ist zu verzichten. Vielmehr ist dieser Gemeindeweg 3. Klasse vollständig aus dem

Bemerkung

Wir teilen Ihre Schilderungen zum Zustand des Weges. Der Verein St. Galler Wanderwege ist 2025 an die Stadt herangetreten mit der Bitte, diesen Wegabschnitt entsprechend aufzuwerten und zu klassieren. Damit soll eine neue Nord-Südverbindung der Wanderwege entstehen, wodurch andere unattraktive Wegverbindungen aufgehoben werden können.



Gemeindestrassenplan zu entfernen.

Begründung

Wir haben die folgende Stellungnahme gestern Abend einstimmig an unserer ordentlichen Jahresversammlung der Stockwerkeigentümergeinschaft Eppigerstrasse 23 - 37 Wagen beschlossen.

- Dieser Fussweg wird seit Langem praktisch nicht mehr benutzt. Es besteht keinerlei Bedürfnis für diesen Weg, geschweige denn für eine Heraufstufung desselben.
- Dieser Fussweg ist - übrigens auch auf den nachfolgenden Grundstücken - in einem ausgesprochen schlechten Zustand. Eine Instandstellung und ein Unterhalt für einen Gemeindeweg 2. Klasse und Wanderweg würde grosse bauliche Massnahmen bedürfen und sehr viel kosten, was für diesen bedeutungslosen Weg völlig unverhältnismässig wäre. Unsere [REDACTED] ist auch nicht bereit, sich an solchen Kosten zu beteiligen.
- Dieser Fussweg führt unmittelbar und ohne Sichtschutz an den 4 Terrassen und Wohnungen des östlichen Teils unserer Terrassenüberbauung vorbei. Ein Gemeindeweg 2. Klasse und Wanderweg würde die Privatsphäre der dortigen BewohnerInnen in unzulässigerweise verletzen.
- Dieser Gemeindeweg 3. Klasse auf unserem Grundstück 4007 oberhalb der Eppigerstrasse ist die direkte Fortsetzung des Gemeindewegs 3. Klasse unterhalb der Eppigerstrasse am westlichen Rand des Grundstückes

Details hinsichtlich Instandstellung, Unterhalt, Beschilderung etc. sind in einem separaten Geschäft noch zu regeln.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Eppigerstrasse



1393. Der dortige Fussweg ist in einem gleich desolaten Zustand und gleich bedeutungslos wie die Fortsetzung auf unserem Grundstück und weiter nach oben. Der unterer Teil beim 1393 wird in der Gesamtüberarbeitung des Strassenplans aber nicht hinauf gestuft, sondern aus dem Strassenplan vollständig gelöscht. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass die genau gleich geartete Fortsetzung heraufgestuft statt gestrichen wird. Es besteht kein rechtlich haltbarer Grund für die Ungleichbehandlung dieser beiden desolaten Wegteile. Der Gemeindeweg 3. Klasse auf unserem Grundstück 4007 ist ebenfalls aus dem Strassenplan zu streichen.

191289



Antrag / Bemerkung

- Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten.
- Auf eine durchgehende Strassenklassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Seit Bestand des Gutenbergquartiers besteht zwischen den beiden Quartierteilen eine Unterbrechung durch Pfofen, die lediglich durch die Kehrrihtabfuhr und den Winterdienst kurzzeitig entfernt wird. Die östliche Fortsetzung der Gutenbergstrasse ist als „Gutenberg-Platz“ mit dem Hinweis «Privatareal» sowie mit dem Signal «Parkverbot»

Bemerkung

Verkehrsregime:

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen durchgängigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert hier ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich.

- Der Abschnitt «Gutenberg-Platz» zwischen der Gutenbergstrasse und der Pius Rickenmann Strasse ist neu als Gemeindeweg erster Klasse zu definieren.
- Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen.
- Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert beizubehalten.
- Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen.

Begründung

- Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassennamen zeigen diesen Sachverhalt u.a. an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende

Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Fuss- und Radweg:

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.

Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.

Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.

Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt.

- Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED]. Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED]. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen.
- Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten.
- Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strasse» durchgehend ausparzellierte ist.



Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden.

- Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder aus dem Hanfländerquartier dynamisch. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll.
- Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.

188592



Antrag / Bemerkung

Ich habe Fragen betreffend der Strassenverlängerung bei unseren Häusern Sonnenbergstrasse 4 a-c: Wird diese Strasse dann als vortrittsberechtigter Strasse angeschaut?

Falls eines Tages alle Häuser abgerissen werden, kann man dann problemlos diese Strasse rückbauen?

Gibt es noch andere Details, die zu beachten sind, die man als einfacher Bürger nicht weiss?

Begründung

Bemerkung

Die Klassierung der Strasse nach kantonalem Strassengesetz (StrG) regelt die Strasse als Infrastruktur und die Widmung zur entsprechenden Nutzung und Unterhalt. Das Verhalten auf der Strasse (Vortritt, Geschwindigkeit,...) richtet sich nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes (SVG). Grundsätzlich haben Ausfahrten von Vorpätzen, Höfen, Parkplätzen etc. keinen Vortritt gegenüber der Strasse.

Es gibt da keinen strengen Automatismus. Diese sind rechtlich getrennt, aber praktisch verknüpft. Dabei kommt es auf die Funktion der Strasse und der Bedeutung im Netz an. Sind beide Strassenabschnitte klassiert als Strasse und von ähnlicher Funktion,



Wir sind direkt betroffen.

so gilt Rechtsvortritt, sofern nichts anderes geregelt ist.

Ist die Strasse klassiert, so ist deren Nutzung und Bestand aufrechtzuerhalten. Zur Aufhebung der Strasse und für eine neue Gesamtüberbauung der Parzellen wäre dann im Rahmen des Baugesuches ein Teilstrassenplan nötig. Je nach Gestaltung eines solchen Bauprojektes ist womöglich ohnehin ein eigener TSP nötig, um die ausreichende Erschliessung wiederum zu regeln.

Die wesentlichen Änderungen betreffen sicherlich die einzuhaltenden Strassenabstände und die Unterhaltsregelung gemäss Strassengesetz. Am den eigentumsverhältnissen ändert sich nicht durch diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

Entscheid:

- Bundstein getrennt und unterschiedliches Niveau, kein Vortritt
- 30 Zone --> alles rechtsvortritt ausbauen
- keine Änderung Verkehrsregime

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Sonnenbergstrasse

191239



Antrag / Bemerkung

- Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten.

Bemerkung

Verkehrsregime:

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller



- Auf eine durchgehende Strassenklassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Seit Bestand des Gutenbergquartiers besteht zwischen den beiden Quartierteilen eine Unterbrechung durch Pfofen, die lediglich durch die Kehrrihtabfuhr und den Winterdienst kurzzeitig entfernt wird. Die östliche Fortsetzung der Gutenbergstrasse ist als „Gutenberg-Platz“ mit dem Hinweis «Privatareal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen durchgängigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert hier ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich.
- Der Abschnitt «Gutenberg-Platz» zwischen der Gutenbergstrasse und der Pius Rickenmann Strasse ist neu als Gemeindeweg erster Klasse zu definieren.
- Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen.
- Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert beizubehalten.
- Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen.

noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Fuss- und Radweg:

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.

Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.

Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.

Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



Begründung

- Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassennamen zeigen diesen Sachverhalt u.a. an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt.
- Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED]. Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED]. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen.
- Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



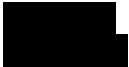
geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten.

- Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strasse» durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden.
- Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder aus dem Hanfländerquartier dynamisch. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll.



- Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.

186807



Antrag / Bemerkung

Gemäss dem neuen Plan ist jetzt auch die Sonnhaldenstrasse bis zum Grundstück 4610J eine Gemeindestrasse 2.Klasse und deshalb liegt die Unterhaltungspflicht bei der Gemeinde. Wir möchten gerne wissen was dies beinhaltet z.B. Schacht- und Rohrreinigungen, Schneeräumung, Beleuchtung etc.

Begründung

Interesse der betroffenen Anwohner

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in



separaten Verfahren geregelt.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die Klassierung des erwähnten Spickels der Mülltonnen kann verzichtet werden.
- Die ganze Stichstrasse wird ab der Kreuzung bei Grundstück 2883J bis und mit Grundstück 2889J als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. Damit wird der Funktion als Feinerschliessung, der Anzahl Wohneinheiten und der minimal nötigen Klassierung zur rechtlich hinreichenden Erschliessung Rechnung getragen. Der Unterhalt verbleibt bei den Grundeigentümern und Anstössern.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Sonnhaldenstrasse

188079



Antrag / Bemerkung

Der markierte Wanderweg ist auf den zugesandten Plänen zusätzlich als Gemeindestrasse 3. Klasse klassifiziert. Allerdings handelt es sich dabei (ab Wasserreservoir) lediglich um einen Wanderweg.

Begründung

Es handelt sich um einen Wanderweg und keine Strasse. Ursprünglich war kein Wanderweg an dieser Stelle. Dieser wurde aufgrund des Kiesabbaus neu ausgebaut und verschoben (ca. 2010).

Bemerkung

Der erwähnte Abschnitt ist tatsächlich nur als Weg ausgeprägt. Eine landwirtschaftliche Erschliessungsfunktion oder häufige Überfahrt kann nicht festgestellt werden. Der Abschnitt Reservoir bis Verzweiger soll deshalb ähnlich den südlichen Wegabschnitten künftig nur als klassierter Weg geführt werden. Da auf dem Wegabschnitt ein offizieller Wanderweg verläuft, wird dieser neu als Gemeindeweg 2. Klasse geführt.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Eggstrasse



191240



Antrag / Bemerkung

Die Glärnischstrasse und die Bachstrasse sollen im oberen Teil weiterhin nur für Zubringer offen sein. Damit dieses Verbindungsstück nicht durch den täglichen Verkehr überlastet wird. Die Strasse hat kein Trottoir, ist aber für viele Fussgänger und auch Schüler ein wichtiger Weg. Es soll weiterhin sicher bleiben.

Begründung

Sicherheit und Ruhe und keine Verkehrsüberlastete „Quartiersstrasse“.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Glärnischstrasse

191054



Antrag / Bemerkung

Gemeindestrassenplan Laufnr. 34 Seerosenstrasse

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



GSP-FWR

Antrag auf Beantwortung folgender Fragen:

Was zieht die Strassenklassifizierung für mich als Anstösser/Mitglied Strassenkooperation Seerosenstr./Reiher-Weg mit sich?

Entstehen daraus Kosten für die Anstösser?

Können Sie mir bestätigen, dass die Strassenklassifizierung keine Änderung der Strassensignalisation auslöst?

Welche Änderung ergeben sich darauf in Bezug auf den Strassenabstand im Falle eines Neubaus?

Bis wann müsste eine Baueingabe eingereicht werden, um mit den aktuellen Normen planen zu können?

Besten Dank für Ihre Rückmeldung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Begründung

Anstösser Seerosenstrasse

Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Ziel der angepassten Klassierungen ist die hinreichende Erschliessung der beteiligten Grundstücke, zumindest in rechtlicher Hinsicht. Es wird durch die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes nichts Neues gebaut und es entstehen dadurch keine direkten Kosten mit sich. Wichtigste nachteilige Änderung ist die allfällige Erhöhung der Strassenabstände bei einer Aufklassierung der Strasse. Mit der Revision des Baureglementes sollen diese aber voraussichtlich auf die kantonale Vorgabe reduziert werden, womit kein Nachteil entstehen würde. Betrifft auch einen allfälliges Neubauprojekt.

Ja, es werden keine direkten Änderungen der Strassensignalisation ausgelöst - dazu bräuchte es weitere eigenständige Geschäfte. Die Auflage des Gemeindestrassenplanes ist koordiniert mit dem Zonenplan auf 2027 geplant. Die neue Regelung würde frühestens ab 2028 in Kraft treten.



Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Seerosenstrasse

189319



Antrag / Bemerkung

Die Zufahrt des Grundstücks 3007J soll wie vorgesehen als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert werden, um die Erschliessung des Grundstücks 2490J (Laufnummer Bearbeitung: 213) sicherzustellen.

Begründung

Wenn der kürzlich getroffene Entscheid des Bau- und Umweltdepartements St. Gallen (BUDE 2023 Nr. 88) "...dass eine Zufahrt, welche zwecks Erschliessung eines Grundstücks zweiter Bautiefe mit mindestens einer Wohneinheit über ein Drittgrundstück führt, als Feinerschliessungsanlage gilt", wegweisend ist, muss sie durch eine Klassierung rechtlich sichergestellt werden. Ansonsten wäre das Grundstück 2490J nicht mehr hinreichend erschlossen.

Bemerkung

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden.

Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.
- Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete



Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.

Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig



nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeindegebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht.

Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Bildaustrasse

191361



Antrag / Bemerkung

Keine Umklassierung von Zugang auf Privatgrundstück. 2879J (2878J-2881J)

Bemerkung

Generell:

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen



Begründung

1. Einschränkung der Privatsphäre und neue Öffentlichkeit

Die Erschliessung unserer Grundstücke ist seit 1958 ausschliesslich über privatrechtliche Dienstbarkeiten geregelt. Das Betretungs- und Befahrungsrecht ist auf die vier betroffenen Parteien beschränkt und funktioniert einwandfrei. Mit der geplanten Klassierung wird erstmals eine öffentliche Strassen- und Fusswegverbindung über unsere Grundstücke geschaffen. Die im Plan gelbmarkierte Fläche reicht bis unmittelbar vor die Hauseingänge. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um eine „Strasse“, sondern um eine private, asphaltierte Vorzone, der integrale Bestandteil unseres Wohnumfelds ist und entsprechend viel für privates Spielen, Treffen und Essen genutzt wird. Insbesondere der neu vorgesehene Anschluss an den öffentlichen Fussweg entlang der Jona führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung unserer Privatsphäre und Wohnqualität. Dieser Eingriff ist umso schwerer zu rechtfertigen, als im Rahmen des Sondernutzungsplans der [REDACTED] vor wenigen Monaten eine alternative öffentliche Wegführung in Aussicht gestellt und planerisch dargestellt wurde. Aus unserer Sicht fehlt es daher an der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit dieser Lösung

2. Reduktion der baulichen Nutzungsmöglichkeiten (Strassenabstand)

Durch die geplante Klassierung als Gemeindestrasse wird neu der Strassenabstand von 3 m anstelle des bisherigen Grenzabstands von 5 m rechtlich massgebend. Dies führt auf der Südostseite der Häuserzeile zu einer dauerhaften Reduktion der baulichen

Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Zu Punkt 2 Einschränkung / Entschädigung:

Eine Neuklassierung gilt als normale planungsrechtliche Einschränkung. Die durch eine Neuklassierung bedingten Änderungen der Strassenabstände führen in der Regel nur zu geringfügigen Einschränkungen der bebaubaren Grundstücksfläche, da sie sich auf einen schmalen Randstreifen beschränken. Die zonenkonforme Nutzung bleibt weiterhin möglich, und die Auswirkungen betreffen mehrere Grundstücke gleichermassen. Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften



Nutzungsmöglichkeiten um rund 1 m beziehungsweise je nach Grundstücksgrosse mindestens 7.5 m².

Diese Nutzungsbeschränkung stellt einen schweren und besonderen Eingriff in unser Eigentum dar, der über eine bloss planerische Inhaltsbestimmung hinausgeht und die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung erfüllt. Ein solcher Eingriff ist nach geltendem Recht nur gegen volle Entschädigung zulässig.

3. Grundsätzliche rechtliche Unklarheiten

Wir ersuchen die Gemeinde um verbindliche Klärung insbesondere folgender Punkte:- Verbleibt das Eigentum an den betroffenen Flächen bei den heutigen Grundeigentümern oder ist eine Eigentumsübertragung an die Gemeinde vorgesehen?- Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gemeinde bei einer Gemeindestrasse 3. Klasse, insbesondere: Zuständigkeit für Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Stromzuführungen), Unterhaltungspflichten (Belag, Schäden) Winterdienst (Haftbarkeit bei Unfällen auf Grundstück)

über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG).

Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben.

Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.

Bei Gemeindestrassen 3. Klasse liegt das Eigentum nicht zwingend bei der Stadt. Es kann auch privaten Eigentümern zugeordnet sein. Fragen des Eigentums, des Unterhalts, des Ausbaus sowie von Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren geregelt. Die Unterhaltungspflicht für Werkleitungen ist unabhängig vom Strasseneigentum und von der Strassenklassierung zu beurteilen. Grundsätzlich sind Werkleitungen durch den jeweiligen Werkeigentümer zu unterhalten.

Nach Art. 58 OR haftet der Werkeigentümer für Schäden, die infolge eines Mangels am Werk entstehen, etwa aufgrund fehlerhafter Erstellung oder ungenügenden Unterhalts. Dies gilt auch für Strassen. Haftpflichtig ist jene Person oder Körperschaft, welche das Werk innehat und für dessen sicheren Zustand verantwortlich ist.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139a wird verzichtet.

- Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet.

An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139 wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg. Die jetzige Vorplatzfläche dient der Erschliessung



der vier Liegenschaften. Der bestehende Weg mit Treppenstufen wird aktuell als Abkürzung und Verbindungsweg genutzt. Nach Fortschritt und Realisierung des angesprochenen Sondernutzungsplanes [REDACTED] kann eine Anpassung diskutiert werden.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Stampfstrasse

191726



Antrag / Bemerkung

keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 3. Klasse

Begründung

siehe Anhang

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf



die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der



Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der Anzahl Nutzenden wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Erlenstrasse

191211



Antrag / Bemerkung

- Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen.
- Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten.
- Keine durchgehende Klassierung Pius Rickenmann Strasse und Gutenbergstrasse (Unterbruch in der Gutenbergstrasse von Einfahrt Tiefgarage bis zum Ende der Gutenbergstrasse)
- Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen.

Begründung

Bemerkung

Verkehrsregime:

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



- Die Pius Rickenmann Strasse und die Gutenbergstrasse werden von vielen Schulkindern für den Weg zu den Schulhäusern und Kindergärten benützt.
 - o Jeden Morgen, Mittag und Abend befinden sich auf diesen Wegabschnitten Dutzenden Kindergärtler und Schüler auf ihren Schulwegen. Die Kindergärtler sind mit ihren sozialen Kontakten, jedoch auch mit sehr viel Spannenden am Wegrand beschäftigt und abgelenkt. Unvorstellbar, dass wir mit Mehrverkehr die Risiken von vermeidbaren Verkehrsunfällen eingehen.
- Die Achse Pius Rickenmann Strasse / Gutenbergstrasse war noch nie eine durchgehende Strasse für den Autoverkehr und darf es auch niemals werden (drohender Schleichverkehr oder Durchgangsverkehr durch das Quartier)! Deshalb muss die Klassierung unterbrochen werden.
- Beide Strassen sind als siedlungsorientierte Strassen ausgestaltet und erfüllen die Anforderungen einer Strasse zweiter Klasse nicht (kleine Strassenabstände der Gebäude, schlechte Sichtverhältnisse, Einengungen, Querrinnen, spielende Kinder).
- Der Bereich Gutenbergstrasse, von der Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten beim WäldliSpielplatz am Ende der Gutenbergstrasse, ist heute mit „Privatareal“ signalisiert und ist nicht für den Autoverkehr bestimmt.
- Vermeiden einer Gesetzesgrundlage welche direkt die Kinder auf dem Kindergarten- und Schulweg gefährdet.
- Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse –

Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Fuss- und Radweg:

Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.

Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.

Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.

Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.

189670



Antrag / Bemerkung

Auf die Klassierung des bis jetzt unklassierten Teils der Privatstrasse 'Obstgartenweg' welcher u.a. über [REDACTED] Grundstück 3785J führt, sei zu verzichten.

Begründung

Diese Privatstrasse ist grundbuchlich mittels Dienstbarkeiten umfassend im Bestand gesichert. Zudem werden mit dieser Privatstrasse lediglich drei Grundstücke erschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die Neuklassierung unnötig und daher ist darauf zu verzichten.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die



planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Obstgartenweg

191298	Antrag / Bemerkung Neuklassierung Meienbergstrasse Grundstück 2326 J Grundstück 4370 J Grundstück 4369 J Begründung Als 2/3-Miteigentümer der Privatstrasse, gemeinsam lehnen wir die Neuklassierung zur Gemeindestrasse 3. Klasse ab. Unser Hauptargument ist die daraus resultierende Wertminderung der betroffenen privaten Liegenschaften. Die vorgesehene Massnahme betrifft eine Fläche von über 700 m2. Ein Eingriff in diesem Umfang hätte entsprechend finanzielle Konsequenzen und würde eine angemessene Entschädigung erforderlich machen. Zudem wäre mit der Neuklassierung eine faktische Einschränkung unserer Verfügungsgewalt über den betroffenen Strassenabschnitt	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung
--------	--	--



verbunden. Auch wenn formell keine unmittelbare Änderung der Eigentumsverhältnisse vorgesehen ist, führt eine Neuklassierung zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten. Weiter erachten wir die Formulierung, wonach allfällige Anpassungen “bei Bedarf und projektweise mit eigenem Verfahren und Information” erfolgen sollen, als zu wenig konkret. Es bleibt unklar, welche Massnahmen künftig möglich wären und welche Auswirkungen diese auf unsere Liegenschaften hätten. Diese fehlende Planungssicherheit ist für uns nicht akzeptabel. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Neuklassifizierung zur Gemeindestrasse 3. Klasse. ab. Wir danken für die Kenntnisnahme.

der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümergebundene Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.



Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Meienbergstrasse

187819



Antrag / Bemerkung

- **Keine Umklassierung der Gutenbergstrasse und der Pius Rickenmann-Strasse**

Begründung

Eine Umklassierung von heute Gemeindestrasse 2 auf neu Gemeindestrasse 3 der beiden Strassen (Gutenbergstrasse und Pius Rickmann-Strasse) hätte folgende dramatische Folgen für die Siedlung Gutenberg 1-4, sowie für das Haus [REDACTED]

- Motorisierter Durchgangsverkehr unmittelbar angrenzend an

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder



Ausgang und Treppen der einzelnen Häuser

- Provokation von äusserst gefährlichen verkehrsbedingten Situationen für alle Bewohner (Jung und Alt).
- Der Charakter einer familienfreundlichen und generationenübergreifenden Siedlung würde vollständig zerstört.
- Die Piazza als Begegnungsort der Siedlungsbewohner und als Spielfeld für die Kinder vor dem Haus 25 könnte nicht mehr als solchen genutzt werden.
- Der angrenzende gemeinsame Spielplatz für die Gutenbergbewohner - und Bewohnerinnen könnte nicht mehr gefahrlos benutzt werden, infolge unmittelbar angrenzendem Autoverkehr.
- Vorprogrammierter Schleichverkehr und vermehrte Nutzung durch Personen- und Schwerverkehr sobald die neue Strasse im Navigationssystem erfasst ist.
- Schwerverkehr zu erwarten infolge der an der Bildaustasse angesiedelten Firmen.
- Gefährliche Verkehrssituationen bei Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen
- Die geplante Umklassierung ist nicht zeitgemäss und lädt den motorisierten Verkehr geradezu ein mitten durch ein von Anwohnern intensiv genutztes Wohnterrain zu fahren.

bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



191162



Antrag / Bemerkung

Im Teilstrassenplan bei der Bezeichnung 3.94 ist nördlich der Parzelle 3487J eine Strasse eingezeichnet (ehemals Paradiesweg), die es seit 2014 gar nicht mehr gibt. Sie wurde damals bei der Erstellung der Stichstrasse zur veränderten Erschliessung der Grundstücke 3052J (teilweise), 761J [REDACTED] und unserem 4154J als Strasse aufgehoben. Nach unserem Wissen war das damals auch der Grund für die Rücknahme der Einsprache durch die [REDACTED]. Zudem ist uns aufgefallen, dass die Verlängerung des ehemaligen Paradieswegs bis zum Gubelgässli auch als Gemeindestrasse eingezeichnet ist. In der Realität ist das aber ein Fussweg, den man gar nicht befahren kann. Wir beantragen, diesen ehemaligen Paradiesweg aus dem Strassenplan zu entfernen.

Begründung

Wir gehen davon aus, dass damals die neue Stichstrasse nur mit Aufhebung des alten Paradiesweges gebaut werden durfte und die Stadt es einfach vergessen hatte in den Plänen zu berücksichtigen. Eine Wiederherstellung des ehemaligen Paradieswegs würde für unsere Quartier eine Zunahme des Verkehrs bedeuten. Wir verzichten auch gerne auf die Schneeräumung im Winter seitens der Gemeinde im Bereich der heutigen Stichstrasse und würden das privat übernehmen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Der Abschnitt der Gemeindestrasse 3. Klasse zwischen den Einfahrten zu den Grundstücken 3052J und 2835J wird entwidmet.
- Die neuere Stichstrasse entlang des Grundstücks 4154J wird bzw. bleibt klassiert als Gemeindestrasse 3. Klasse.

Damit wird der effektiven und gewünschten Nutzung sowie der bisherigen Abmachungen und Beschlüssen Rechnung getragen.



Parallel ist in diesem Quartier ein Teilstrassenplan in Erarbeitung. Je nach Verfahrensfortschritt werden dessen Klassierungen mit der Gesamtüberarbeitung abgeglichen.

Falls die bisher erfolgte Schneeräumung durch den städtischen Werkdienst in einem bestimmten Abschnitt nicht gewünscht ist, geht dies in Ordnung. Wenden Sie sich hinsichtlich einer detaillierten Absprache direkt an den Werkdienst mit dem Anliegen eines Verzichts.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Lenggisrain

191046



Antrag / Bemerkung

Ablehnung der Umklassierung auf unserem Grundstück 2018J

Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unser Grundstück Fluhgutstrasse 31, 2018J

Wir hatten mit unserem Anwalt bereits geprüft, ob die Strasse auf unserem Grundstück per Video zu überwachen ist.

Hintergrund dazu ist wie folgt: Wir sind in einer Sackgasse und bei vielen unserer Nachbarn wurde bereits eingebrochen. Die Überwachung ist ansonsten nicht gegeben.

- Videoüberwachung der Strasse; ==> können wir dies nach wie vor? ==> Zusage von [REDACTED]

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



■■■■■ vorausgesetzt

- Können wir Zutrittsverbot nach wie vor ausstellen?
- Können wir ein Tor installieren? ==> Zusage von ■■■■ vorausgesetzt
- Dürfen wir die Strasse mit Zusatzmarkierungen "Privat" beschriften?
- Wer ist für Schäden auf der Strasse verantwortlich, wenn diese durch dritte, wie ■■■■ etc. ■■■■ entstanden sind?
- Wertverlust des Grundstücks?
- Einfluss auf Eigenmietwert?
- Was passiert, wenn wir das Grundstück verkaufen?
 - Einschränkungen auf die Ausnützungsziffer?

Gerne erwarten wir die Stellungnahme zu unseren Fragen.

Freundliche Grüsse

■■■■■
■■■■■
■■■■■
■■■■■

und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Fluhgutstrasse



189081

Antrag / Bemerkung

Einsprache gegen die Umklassierung der Schulstrasse und Wiesenstrasse in eine Strasse 2. Klasse

Begründung

Wir möchten nicht, dass die Schulstrasse und die Wiesenstrasse in eine Strasse 2. Klasse umklassiert werden.

Wir begründen unsere Einsprache wie folgt:

- **Erfahrungen aus der Vergangenheit / Schleichverkehr**
Wir sind seit 56 Jahren direkte Anwohner. Als die Strasse für den Durchgangsverkehr geöffnet war, kam es zu massivem Schleichverkehr zur Umgehung von Staus auf der Alten Jonastrasse. Es ereigneten sich gefährliche Situationen und Unfälle. Aus diesem Grund wurde der Abschnitt Alte Jonastrasse / Schulstrasse / Bildaustasse mit Betonelementen gesperrt und als Zubringerstrasse (mit Ausnahme des Busverkehrs) ausgestaltet. Diese Massnahme führte zu einer deutlichen Verbesserung.
- **Schulwegsicherheit**
Die Schulstrasse ist eine stark frequentierte Schulstrasse mit vielen Kindern und Jugendlichen. Bereits heute kommt es zu gefährlichen Situationen mit Autos und dem Bus. Trotz Zubringerregelung wird die Strecke als Abkürzung benutzt. Polizeiliche Kontrollen finden nur selten statt. Der Verkehr hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Es braucht mehr Kontrollen durch die Polizei und nicht

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Schulstrasse



Umlassierung in 2. Klasse!

- **Nichteinhaltung der Geschwindigkeitslimite**
Die signalisierten 30 km/h werden häufig nicht eingehalten. Teilweise überschreiten auch Busse bei Verspätungen die zulässige Geschwindigkeit. Ohne regelmässige Kontrollen bleiben Übertretungen ohne Konsequenzen.
- **Folgen einer Umklassierung**
Mit der Umklassierung in eine Strasse 2. Klasse entfällt aus unserer Sicht die Grundlage für die heutige Sperrung. Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Abschnitt Alte Jonastrasse / Schulstrasse / Bildaustasse wieder geöffnet wird. Dadurch würde der Durchgangsverkehr zurückkehren. Dies lehnen wir klar ab.
- **Bauliche Massnahmen**
Die umgesetzten baulichen Massnahmen zur Verkehrsberuhigung haben keine Verbesserung gebracht. Fussgängerstreifen wurden entfernt, die Schülerinnen und Schülern als sichere Querungsmöglichkeit dienten. Die Situation ist heute schlechter als zuvor. Eine Umklassierung würde die Lage weiter verschärfen.
- **Mehrverkehr bei Stau**
Bei Stau auf der Alten Jonastrasse würden Schulstrasse und Wiesenstrasse erneut als Ausweichroute genutzt. Dies hätte deutlich mehr Verkehr zur Folge. Das Unfallrisiko würde steigen, insbesondere für Kinder im Quartier.



Wir **akzeptieren die geplante Umklassierung nicht** und ersuchen Sie, die Situation nochmals sorgfältig zu prüfen. Viele ältere Personen haben Mühe mit der Online-Mitwirkungsplattform (zu kompliziert). Eine geringe Anzahl an Rückmeldungen darf daher nicht als Zustimmung gewertet werden. **Wir werden das Quartier innerhalb der Frist mobilisieren und zu Einsprachen motivieren.** Wir bitten um eine schriftliche Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]

191031

[Redacted name]

Antrag / Bemerkung

Ab dem Wendehammer zum Grüneckweg 11 und 12 sollte meiner Meinung nach nichts geändert werden, diese kurze Teilstrasse ist nur die Zufahrt zu 2 Wohneinheiten und ist schmaler als der Rest der Strasse!

Begründung

Allgemein möchte ich festhalten, dass ich die derzeitige Informationslage als sehr dürftig empfinde, um mich fundiert in diesen Prozess einbringen zu können.

Als Anstösser und/oder Eigentümer der Strasse sollte transparent aufgezeigt werden, was eine solche Änderung beziehungsweise Aufklassierung konkret bedeutet. Insbesondere stellt sich die Frage, ob daraus Kostenfolgen für die Anstösser oder Eigentümer entstehen.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den



Ebenso sollten die genauen Vor- und Nachteile einer solchen Anpassung klar und verständlich dargelegt werden. Nur wenn diese Informationen vollständig vorliegen, ist es den betroffenen Anstössern und Eigentümern möglich, sachlich mitzuwirken und ihre Interessen angemessen zu vertreten.

tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Das westliche Ende des Grüneckwegs 2.102 nach dem Wendeplatz wird neu der Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen.
- Der restliche Abschnitt des Grüneckwegs 2.102 verbleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse.
- Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf



Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert.

Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik womöglich lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Grüneckweg

187990



Antrag / Bemerkung

Wir beantragen auf die Umklassierung unseres privaten, erhöhten Vorplatzes (Grundstück Nr. 40R / 171R, Engelplatz 6) ohne öffentliches Interesse und lediglich mit privater Funktion als Gemeindestrasse 3. Klasse zu verzichten.

Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans nehme ich Bezug auf die geplante Umklassierung unseres privaten, erhöhten Vorplatzes auf dem Grundstück Nr. 40R resp. 171R in eine Gemeindestrasse 3. Klasse.

Mit dieser Umklassierung bin ich nicht einverstanden und bitte um erneute Prüfung sowie um eine konkrete Begründung der

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die erwähnte neue Klassierung der Vorplatzfläche am Engelplatz 6 als Gemeindestrasse 3. Klasse auf Grundstück 40R wird verzichtet.

- Diese Situation im Gemeindestrassenplan wird gleich abgebildet wie bis anhin.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Sternengraben



vorgesehenen Klassierung.

1. Privatgrund ohne öffentliches Interesse

Beim betroffenen erhöhten Vorplatz (hebt sich auch visuell von der Pflasterung ab) handelt es sich unbestritten um Privatgrund, der ausschliesslich unserem Grundstück dient. Der Platz erfüllt keine Funktion im öffentlichen Interesse. Insbesondere ist er:

- keine Zufahrt zu weiteren Grundstücken,
- kein Durchgang für Fussgänger oder Fahrzeuge,
- kein Wendeplatz,
- kein Besucherweg,
- keine öffentliche Verbindung innerhalb des Quartiers.

Die Fläche wird weder faktisch noch rechtlich öffentlich genutzt und ist auch nicht als solche notwendig.

2. Keine Notwendigkeit einer öffentlichen Widmung

Da der Vorplatz ausschliesslich der privaten Nutzung dient und keine Erschliessungsfunktion für Dritte erfüllt, ist keine öffentliche Widmung erforderlich, um eine rechtliche Erschliessung sicherzustellen.

Eine Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist aus unserer Sicht nicht sachlich begründet.

3. Unterhaltungspflicht verbleibt bei den Eigentümern

Gemäss kantonalem Strassengesetz bzw. den Erläuterungen zum



Gemeindestrassenplan liegt der Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse bei den anstossenden Grundeigentümern.

Damit würde die Umklassierung für uns keine Entlastung, sondern ausschliesslich zusätzliche Pflichten und Einschränkungen bedeuten.

4. Ausschliesslich Nachteile für die Eigentümerschaft

Die geplante Umklassierung bringt für uns als Grundeigentümer ausschliesslich Nachteile, insbesondere:

- Einschränkung der freien Nutzung und Gestaltung des eigenen Grundstücks,
- Unterstellung unter öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. künftige Nutzungs- oder Gestaltungsverbote),
- Verpflichtung zur Duldung öffentlicher Nutzung, obwohl kein Bedarf besteht,
- Verbleib der Unterhalts- und Haftungspflichten bei den Eigentümern.

Ein erkennbarer Mehrwert oder Nutzen – weder für die Allgemeinheit noch für die Eigentümerschaft – ist nicht ersichtlich.

5. Fehlende Nachvollziehbarkeit der Umklassierung

Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb ausgerechnet dieser kleine private Vorplatz umklassiert werden soll, während vergleichbare private Flächen im Umfeld keine entsprechende Umklassierung erfahren (z.B. Sternengraben Grundstück 21R,



Gartenstrasse Grundstück 76R etc.).
Aus unserer Sicht wirkt diese Anpassung unverhältnismässig und nicht konsistent.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

[Redacted signature]

187609

[Redacted]

Antrag / Bemerkung

Keine Umklassierung der Gutenberg- und Pius Rickenmann-Strasse

Begründung

Die Überbauung, realisiert durch die [Redacted] wurde 1996 mit folgenden Argumenten beworben und verkauft: "Die Wege sind reserviert für Fussgänger, Fahrradfahrer und zum Spielen.." . "Der motorisierte Verkehr bleibt ausserhalb der Bebauung- und die Wege und Plätze können ungefährdet durch Kinder, Fussgänger und Fahrradfahrer benutzt werden. "

Die [Redacted] hat die Strasse nach Realisierung der Überbauung an die [Redacted] verkauft (oder verschenkt), aus dem GIS-Portal ist dies nicht ersichtlich. Die [Redacted] hat es vermutlich versäumt, im Verkaufsvertrag die Bedingung festzulegen, dass die [Redacted] auf zukünftige Umklassierungen verzichtet.

Wir wollen nicht die Konsequenzen dieses Fehlentscheids der [Redacted] tragen und beantragen deshalb, auf die Umklassierung zu

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses



verzichten.

Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

187828



Antrag / Bemerkung

Ablehnung Neuklassierung Weg 2. Klasse auf Grundstück 792J

Begründung

Quer durch unsere Siedlung soll nun also ein öffentlicher Weg führen. Auf dem Grundstück 792J lastet kein entsprechendes Servitut, somit bedeutet Ihre Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans für uns eine deutliche Verschlechterung, eine schleichende Enteignung und Entwertung.

Wer pflegt diesen öffentlichen Weg, wer haftet? Von der nahen Bahnstation werden sich die Sprayereien, der Unrat und die nächtlichen Störungen ausbreiten, von den fleissigen Hundegängern ganz zu schweigen, was sich äusserst negativ auf unseren privaten Spiel- und Verweilplatz auswirkt. Kinder die wir sonst schon. von dem privaten Spielplatz wegweisen müssen, werden noch häufiger da sein und was für eine tolle Sache, wenn man öffentlich da gehen kann aber dann nicht spielen darf (der Weg führt mitten an einem Sandkasten, Schaukeln und einem Spielturm vorbei).

Dieser Teil Ihrer Gesamtüberarbeitung ergibt keinen Sinn, nur Nachteile; wir sind absolut dagegen.

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet.

Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Die restlichen Fragen erübrigen sich hiermit.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Weinhaldenstrasse



187058



Antrag / Bemerkung

Schönbodenweg nicht um klassieren und in der Kategorie Gemeindestrasse 3. Klasse belassen.

Begründung

Eine 3.-Klasse-Strasse ist die *unterste Kategorie* und dient nur der Feinerschliessung. Der Schönbodenweg erschliesst nur die angrenzenden Liegenschaften. Über den Schönbodenweg werden weder grössere Siedlungsgebiete noch Verkehrsachsen erschlossen. Es ist weder eine neue Bautätigkeit, einen Ausbau von Wohneinheiten noch eine übergeordnete Erschliessungsfunktion notwendig. Uns ist kein objektiver Funktionswechsel bekannt, weshalb wir die Umklassierung als unverhältnismässig betrachten.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.



Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Schönbodenweg

190124



Antrag / Bemerkung

Keine Umklassierung von Zugang auf Privatgrundstück. 2879J (2878J-2881J)

Begründung

1. Einschränkung der Privatsphäre und neue Öffentlichkeit

Die Erschliessung unserer Grundstücke ist seit 1958 ausschliesslich über privatrechtliche Dienstbarkeiten geregelt. Das Betretungs- und Befahrungsrecht ist auf die vier betroffenen Parteien beschränkt und funktioniert einwandfrei.

Mit der geplanten Klassierung wird erstmals eine öffentliche Strassen- und Fusswegverbindung über unsere Grundstücke geschaffen. Die im Plan gelb markierte Fläche reicht bis unmittelbar vor die Hauseingänge. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um eine „Strasse“, sondern um eine private, asphaltierte Vorzone, der integrale Bestandteil unseres Wohnumfelds ist und entsprechend viel für privates Spielen, Treffen und Essen genutzt

Bemerkung

Generell:

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren



wird.

Insbesondere der neu vorgesehene Anschluss an den öffentlichen Fussweg entlang der Jona führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung unserer Privatsphäre und Wohnqualität. **Dieser Eingriff ist umso schwerer zu rechtfertigen, als im Rahmen des Sondernutzungsplans der [REDACTED] vor wenigen Monaten eine alternative öffentliche Wegführung in Aussicht gestellt und planerisch dargestellt wurde. Aus unserer Sicht fehlt es daher an der Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit dieser Lösung**

2. Reduktion der baulichen Nutzungsmöglichkeiten (Strassenabstand)

Durch die geplante Klassierung als Gemeindestrasse wird neu der Strassenabstand von 3 m anstelle des bisherigen Grenzabstands von 5 m rechtlich massgebend. Dies führt auf der Südostseite der Häuserzeile zu einer dauerhaften Reduktion der baulichen Nutzungsmöglichkeiten um rund 1 m beziehungsweise je nach Grundstücksgrösse mindestens 7.5 m². Diese Nutzungsbeschränkung stellt einen schweren und besonderen Eingriff in unser Eigentum dar, der über eine bloss planerische Inhaltsbestimmung hinausgeht und die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung erfüllt. Ein solcher Eingriff ist nach geltendem Recht nur gegen volle Entschädigung zulässig.

3. Grundsätzliche rechtliche Unklarheiten

Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Einschränkung / Entschädigung:

Eine Neuklassierung gilt als normale planungsrechtliche Einschränkung. Die durch eine Neuklassierung bedingten Änderungen der Strassenabstände führen in der Regel nur zu geringfügigen Einschränkungen der bebaubaren Grundstücksfläche, da sie sich auf einen schmalen Randstreifen beschränken. Die zonenkonforme Nutzung bleibt weiterhin möglich, und die Auswirkungen betreffen mehrere Grundstücke gleichermassen. Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.

Bei Gemeindestrassen 3. Klasse liegt das Eigentum nicht zwingend bei der Stadt. Es kann auch privaten Eigentümern zugeordnet sein. Fragen des Eigentums, des Unterhalts, des Ausbaus sowie von Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren geregelt. Die Unterhaltungspflicht für Werkleitungen ist unabhängig vom Strasseneigentum und von der Strassenklassierung zu beurteilen. Grundsätzlich sind Werkleitungen durch den jeweiligen Werkeigentümer zu unterhalten.



Wir ersuchen die Gemeinde um verbindliche Klärung insbesondere folgender Punkte:

- Verbleibt das Eigentum an den betroffenen Flächen bei den heutigen Grundeigentümern oder ist eine Eigentumsübertragung an die Gemeinde vorgesehen?
- Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gemeinde bei einer Gemeindestrasse 3. Klasse, insbesondere:
 - Zuständigkeit für Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Stromzuführungen),
 - Unterhaltungspflichten (Belag, Schäden)
 - Winterdienst (Haftbarkeit bei Unfällen auf Grundstück)

Nach Art. 58 OR haftet der Werkeigentümer für Schäden, die infolge eines Mangels am Werk entstehen, etwa aufgrund fehlerhafter Erstellung oder ungenügenden Unterhalts. Dies gilt auch für Strassen. Haftpflichtig ist jene Person oder Körperschaft, welche das Werk innehat und für dessen sicheren Zustand verantwortlich ist.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139a wird verzichtet.

- Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet.

An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139 wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg. Die jetzige Vorplatzfläche dient der Erschliessung der vier Liegenschaften. Der bestehende Weg mit Treppenstufen wird aktuell als Abkürzung und Verbindungsweg genutzt. Nach Fortschritt und Realisierung des angesprochenen Sondernutzungsplanes [REDACTED] kann eine Anpassung diskutiert werden.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Stampfstrasse

187820



Antrag / Bemerkung

Kürzung der Gemeindestrasse Kl. 3 auf der Parzelle 1909J.

Begründung

Auf dem Plan endet die Gemeindestrasse Kl. 3 an der westlichen

Bemerkung

Die Klassierung der Gemeindestrasse 3. Klasse wird nur bis Ende der Wendemöglichkeit auf dem Grundstück Kat. Nr. 1909J beibehalten. Der Teil westlich der klassierten Strasse wird entfernt.

Auswirkung



Parzellengrenze 1909J. In der Realität endet diese Strasse ca. 30 Meter weiter östlich.

Anpassung GSP nötig
Strasse
Div./Forstweg

187658

Antrag / Bemerkung

Sehr geehrter

Als haben wir die Entwürfe zur Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans eingesehen. Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass der neue Strassenverlauf massiv in unser privates Grundeigentum eingreift und Flächen beansprucht, die bisher nicht dem öffentlichen Strassenareal zugeordnet waren.

Gegen diese geplante Änderung nehmen wir hiermit im Rahmen der Mitwirkung wie folgt Stellung:

Begründung

Wahrung der Eigentumsrechte: Die geplante Neuklassierung beziehungsweise Grenzziehung führt zu einer faktischen Enteignung von Teilflächen unseres Grundstücks. Wir bitten um eine detaillierte Begründung, weshalb dieser Eingriff in das private Eigentum verhältnismässig und für das öffentliche Interesse zwingend notwendig ist.

Prüfung von Alternativen: Wir fordern die Stadt auf, alternative Linienführungen zu prüfen, welche die bestehenden Grundstücksgrenzen respektieren und unser Eigentum nicht schmälern.

Entschädigungsfrage: Sollte die Stadt an der Planung festhalten,

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.

Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind.

Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher.

Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Johannisbergstrasse



weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ein solcher Landabtrag voll entschädigungspflichtig ist (gemäss geltendem Enteignungsrecht). Zudem ist zu prüfen, ob durch den Landverlust die Ausnutzbarkeit oder der Wert des verbleibenden Grundstücks gemindert wird.

Wir ersuchen Sie, unsere Einwände bei der weiteren Überarbeitung des Plans zu berücksichtigen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]

191059



Antrag / Bemerkung

siehe Anhang

Begründung

siehe Anhang

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den



tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen.



Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet.

Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Lilienstrasse

187989



Antrag / Bemerkung

Für den Erhalt unserer Privatparkplätze an der Rathausstrasse 21, Mitbesitzer der Liegenschaft mit zwei Parkplätzen.

Begründung

Unser Grundstück wird als öffentlicher Gehweg benutzt. Wir haben vorne zwei Parkplätze drauf, da das Trottoir sehr breit ist und vorne noch ca. 2 Meter nutzbar sind und auch hinten beim Geschäft Grünenfelder noch genügend Platz für Fussgänger ist. Verkehr ist ein Miteinander und langsam parkierende Fahrzeuge sind keine Gefährdung. Für das Geschäft sind sie essentiell zum Ausladen, für

Bemerkung

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung wird in der Altstadt eine einheitliche Handhabung angewendet. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, Vorbereiche, Trottoirbereiche und vergleichbare Flächen werden der jeweiligen Strassenfläche zugeordnet. Eine parallele bzw. überlagernde Doppelklassierung einzelner Teilflächen wird nach den kantonalen Vorgaben nicht mehr weitergeführt. In der Altstadt sind die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen vielerorts bis an die Fassaden zugänglich; die planliche Darstellung im Bereich der Rathausstrasse folgt dieser gesamthaften Betrachtung. Mit der Zuordnung im



Kunden etc. Als muss ich eigentlich als Eigentümer darauf bestehen, dass wir sie weiterhin benutzen dürfen.

Gemeindestrassenplan sind keine unmittelbaren baulichen Massnahmen, keine Aufhebung bestehender Parkplätze und keine Änderung des Verkehrsregimes verbunden. Allfällige Fragen zur konkreten Parkierung, baulichen Ausgestaltung oder Verkehrsführung wären separat zu behandeln. An der vorgesehenen Zuordnung wird festgehalten.

Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümergebundene Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Altstadt



190363



Antrag / Bemerkung

Muss der südliche Teil der Aubrigstrasse 1. Klasse sein? Würde eine Klassierung als 2. Klasse nicht auch genügen?

Begründung

Die Strasse ist schmal und hat kein Trottoir. Die Zufahrt zur St. Gallerstrasse ist via Allmeindstrasse gewährleistet.

Bemerkung

Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher.

Der Ausbaustandard ist losgelöst von der funktionalen Klassierung zu beurteilen. Der Ausbau der Strasse wird als ungenügend beurteilt.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Aubrigstrasse

190414



Antrag / Bemerkung

Siehe Beilagen!

Begründung

Siehe Beilagen!

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend



Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

189247



Antrag / Bemerkung

Betrifft Grundstück: 3980 J / Laufnummer Bearbeitung: 243

Verzicht auf Umklassierung in Gemeindestrasse 3. Klasse

Begründung

Die Zufahrt zu den diversen Grundstücken ist nur für Berechtigte, das wird auch mit einer Tafel angezeigt. Jedoch wird dieses Verbot oft missachtet; es kommt immer wieder vor dass Personen sich auf die Wiese des Badeplatzes legen mit der Ausrede, sie hätten nicht gewusst, dass dies privat sei. Gibt es eine Umklassierung der Strasse, wird dies noch zunehmen und unsere Privatspähre ist nicht mehr vorhanden. Die jetzige Regelung genügt und auf eine Umklassierung kann verzichtet werden.

Freundliche Grüsse,



Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.



Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nichts ändern, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung beibehalten wird.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Stampf



188987



Antrag / Bemerkung

Laufnummer Bearbeitung: 235

Grundstück: 3981J

Auf eine Umklassierung der Zufahrt in eine Gemeindestrasse 3. Klasse ist zu verzichten.

Begründung

Die Zufahrten ab dem Entenweg zu den Grundstücken 3976J, 3977J, 4728J, 3978J, 4699J, 3979J, 3981J und 3980J ist seit 27. März 1976 mit einem Fuss- und Fahrwegrecht/ Grunddienstbarkeitsvertrag geregelt. (Beleg Nr. 217). Bei allen erwähnten Grundstücken handelt es sich um Wiesland am See, das im Moment nicht überbaut werden kann.

Das 2,5 m breite befahrbare Trasse ist nur bekiestes Wiesland und als Privatweg beschriftet. Trotzdem werden diese Wege von Wanderern und Velofahrern gerne als Zugang zum See benutzt.

Eine Umklassierung in eine Gemeindestrasse 3. Klasse ist für uns nur mit Nachteilen verbunden. Vor allem die Bestimmung, dass diese Strasse dann zwingend öffentlich erklärt werden muss, öffnet für die Öffentlichkeit in Zukunft den Zugang zu den erwähnten Grundstücken. Für uns Grundeigentümer wird es dann äusserst schwierig mittels Gebots- und Verbotstafeln unsere Privatsphäre zu erhalten.

Wir sind der Meinung, dass die jetzige Regelung für den Zugang und die Sicherstellung gemäss dem Grunddienstbarkeitsvertrag für diese Grundstücke und deren zukünftige Nutzung genügt und auf

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung



eine Umklassierung verzichtet werden kann.

Strasse
Entenweg

Freundliche Grüsse, [REDACTED]

191058



Antrag / Bemerkung

Beibehalten des Pollers Alpenblickstrasse

Begründung

Wir sind 1997 mit unseren kleinen Kindern an die Alpenblickstrasse gezogen. In den folgenden Jahren kam es mehrfach zu gefährlichen und sehr unangenehmen Situationen mit unberechtigten Automobilisten, die zu schnell und rücksichtslos durch die Alpenblickstrasse fuhren. Die Gefahren, die von gestressten Autofahrern auf Schleichwegen ausgehen, kennen wir aus eigener Erfahrung sehr gut.

Verschiedene Versuche, den Verkehr zu dämmen, blieben wirkungslos – darunter Verkehrskontrollen, Kindersignale, Bauminselfen oder Tempo 30. Erst der Poller zeigte eine nachhaltige Wirkung.

Als ehemaliges Mitglied der Strassenkorporation war ich stets nahe am Thema und weiss, dass nur eine kontrollierte Sperrung der Strasse ein Fahrverbot tatsächlich durchsetzen kann. Diese Lösung hat zudem nie zu Problemen geführt – weder für Blaulichtorganisationen noch für Paketdienste oder den Strassenunterhalt.

Bitte berücksichtigen Sie auch die zahlreichen Schulkinder aus der

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse



Weinhalde und dem Belsito, deren Schulweg über die Alpenblickstrasse führt. Glücklicherweise kam es auf unserer Strasse bisher zu keinem Unfall. Anders an der Belsitostrasse, wo ein Kind tödlich verletzt wurde. Erst danach wurde die Strasse für den Ost-West-Verkehr gesperrt. Wir möchten ein solches Ereignis unter keinen Umständen wiederholen. Niemand soll die Verantwortung für einen vermeidbaren Unfall tragen müssen.

Alpenblickstrasse

188541



Antrag / Bemerkung

Auf den angedachten öffentlichen Fussweg Kat.2 durch unsere Liegenschaft 792J ist zu verzichten, da für diesen weder eine Notwendigkeit noch ein öffentliches Interesse besteht.

Begründung

1. Die Siedlung Weinhalde wurde als Gesamtüberbauung mit 8 Doppelfamilienhäuser und einem gemeinsamen Innenhof konzipiert und bewilligt. Dies hatte schon damals ihren Preis. Durch den angedachten Fussweg würde die Siedlung zweigeteilt und die Privatsphäre des Innenhofs empfindlich gestört.

2. Die Verbindung zwischen dem Bahnhof Kempraten und der Weinhaldenstrasse ist durch die beiden bereits bestehenden Fusswege östlich und westlich der Weinhaldensiedlung genügend erschlossen. Diese beiden Fusswege liegen nur 240 m auseinander. (110m zum westlichen und 130m zum östlichen Fussweg). Der westliche Fussweg ist weiterführend Richtung oberer Gubel und Grillstelle Kiwanis oder Hombrechtikerstrasse, die ideale Verbindung für Wanderer. Der östliche Fussweg führt Richtung „obere“

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:
- Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet.

Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Die restlichen Fragen erübrigen sich hiermit.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Weinhaldenstrasse



Weinhaldenstrasse oder Rebhaldenstrasse und katholische Kirche.

3. Für die Liegenschaften nördlich der Weinhaldensiedlung (Weinhaldenstrasse Nr. 32, 34, 34a und 36) wo ein berechtigtes Interesse bestehen würde, besteht bereits ein im Grundbuchamt eingetragenes Wegrecht durch unser gemeinsames Grundstück 792J um zum Bahnhof zu gelangen. Diese Liegenschaften bezahlen der [REDACTED] eine jährliche Entschädigung für den Unterhalt des Weges und die Mitbenutzung des Spielplatzes.

4. Für alle anderen Liegenschaften sind die bestehenden Fusswege viel besser zu erreichen und es besteht darum keine Notwendigkeit einer zusätzlichen öffentlichen Verbindung durch unser Grundstück 792J.

5. Als ehemaliger [REDACTED] kenne ich den Kampf mit fremden Personen, welche trotz Schild „Privat“ und „kein Durchgang“ diese Verbindung nutzten. Insbesondere erinnere ich mich daran, als Google Maps einmal unseren Spielplatz als öffentlicher Spielplatz markiert hatte und ich ständig Leute wegweisen musste, die wie selbstverständlich sich auf dem gesamten Areal 792J aufhielten.

6. Auch Wandergruppen nutzten schon unsere Arena und die



Sitzbänke für ein Picknick. Fällt das Schild „Privat“ und „kein Durchgang“ weg, falls der Durchgang öffentlicher Fussweg wird, wird es sehr schwierig Fremde zu überzeugen, dass sie sich auf Privatgrund befinden, da keine visuelle Abgrenzung zwischen Fussweg und dem Rest der Parzelle besteht. Dasselbe gilt für unseren Spielplatz und Sandkasten, der sich direkt am angedachten Fussweg befindet.

Hier noch einige Fragen, die mich in diesem Zusammenhang beschäftigen:

- Durch diesen Fussweg würde das Land der [REDACTED] faktisch enteignet. Kompensiert die [REDACTED] uns dann für das abgetretene Land und für den Wertverlust der angrenzenden Doppel Einfamilienhäuser, die viel von ihrer Privatsphäre verlieren würden?
- Vom Grundstück 792J führen kleinere Wege zu den Doppel Einfamilienhäusern und auch wieder auf die Weinhaldenstrasse. Wie hält man Leute davon ab, diese Wege auch zu benutzen?
- Wer wäre für den Unterhalt des Weges zuständig? Für die Schneeräumung im Winter?
- Wer haftet, falls sich jemand auf unserem Grundstück beim Benutzen des Fussweges verletzt?
- Wer haftet für Schäden, welche von Vandalen auf unserem Gelände verursacht werden? Auch das hatten wir schon und



mussten mit einer Anzeige bei der Polizei reagieren.

187429



Antrag / Bemerkung

Keine Umklassierung der Gutenbergstrasse / Pius-Rickenmann-Strasse

Begründung

Es besteht die Befürchtung, dass beim Strassenabschnitt Gutenberg-/ Pius Rickenmann Strasse die beiden Sperrpfosten entfernt werden und dies vom motorisierten Verkehr als Durchgangs-/Schleichweg benutzt wird. Dies wird bereits jetzt von schlauen Verkehrsteilnehmer ausgenutzt, sobald die Pfosten für Schneeräumungsarbeiten entfernt werden.

Die Hausausgänge der Gutenbergstrasse 16/20/24 führen direkt auf die Strasse und somit ist die Sicherheit der Anwohner nicht mehr gewährleistet.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



189611



Antrag / Bemerkung

Betrifft Grundstück 12 J:

Trottoir Alpenblickstrasse zwischen 2 Wegen auf Privatgrundstück 12 J:

Entlastung Privatgrundstück von öffentlichem Trottoir / Weg.

Begründung

Auf dem rechtskräftigen Gemeindestrassenplan ist kein Trottoir im Gemeindebesitz auf dem Grundstück 12 J eingetragen. Wir sind mit der Gesamtüberarbeitung zu Lasten des Grundstücks 12 J nicht einverstanden, da dies wertmindernd ist und auf allfällige Bauprojekte Einschränkungen haben könnte. Einerseits würde dies bedeuten, dass das Grundstück 12 J weniger Nutzungsfläche hat und andererseits die Grenzabstände ebenfalls zu Lasten des Privatgrundstücks wären. Zusätzlich liegt die Haftung eines öffentlichen Wegs bei der Eigentümerschaft des Privatgrundstücks, was keinen Sinn ergibt. Da die Alpenblickstrasse bereits über ein durchgehendes Trottoir auf der anderen Strassenseite verfügt, sehe ich den Nutzen dieses kurzen Trottoir-Abschnitts als nicht notwendig und einschränkend für unser Grundstück, insbesondere wenn es als öffentlicher Weg deklariert wäre. Ebenfalls das nebenstehende Dreieck in Miteigentümerschaft als Weg zu klassifizieren erscheint mir fraglich und einschränkend für die Parzelle 12J.

Zusätzlich stellt sich die Frage was die Auswirkungen der Zufahrtsstrasse zur Parzelle 2876J und allenfalls 12 J mit sich bringt, wenn die aktuelle Erschliessungstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse deklariert wird auch im Rahmen eines allfälligen

Bemerkung

Klassierung Trottoir Grundstück 12J:

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.

Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind.

Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher.

Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Klassierung Zufahrt 2876J:

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder



Gesamtprojektes.

Vielen Dank für die Prüfung meines Anliegens und Diskussion zur Lösungsfindung.

Beste Grüsse, [REDACTED]

Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Alpenblickstrasse

187518



Antrag / Bemerkung

Ablehnung Neuklassifizierung, Zubringerdienst-Regelung wieder einführen für diese Durchfahrtsstrasse, Gehweg von Bachtel zu

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



Wiesenstrasse durchgängig einzeichnen

Begründung

Der Durchgangsverkehr hat zugenommen seit Zubringerdienst erlaubt ist. Das ist insofern sicherheitskritisch, als dass auf der Strasse oft Kinder spielen. Gilt gemäss "Richtlinie Erschliessungsstrassen (Fassung 5. Dez. 2025 - Erarbeitet durch: Tiefbauamt Kanton St.Gallen, Kantonspolizei St.Gallen, Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP)) als Zufahrtsweg A, da weniger als 30 Wohneinheiten erschlossen werden.

Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Die zitierte Richtlinie Erschliessungsstrasse regelt den Ausbaustandard bzw. die Dimensionierung. Dies ist losgelöst von der planerischen Klassierung gemäss Gemeindestrassenplan. Auch ein "Zufahrtsweg A" gemäss Richtlinie kann eine Gemeindestrasse 2. Klasse sein. Insbesondere wenn mehr als 10 Wohneinheiten betroffen sind oder weitere Merkmale einer solchen erfüllt sind.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Bachtelstrasse



187521



Antrag / Bemerkung

Bitte zwingend vermehrt Kontrollen auf der Kreuzstrasse, da Durchgangsverkehr (Umfahrungsverkehr) zugenommen hat. oder andere Lösung, um Umfahrungsverkehr wieder einzudämmen.

Begründung

Aufgrund der Stausituation auf der Zürcherstrasse, wird die Kreuzstrasse oft als Umfahrungsstrasse "missbraucht", trotz des entsprechenden Verbotsschildes. Zum Teil auch Mehrverkehr in den Quartieren, da einige Durchfahrer eine Zufahrt ins Quartier "simulieren".

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Kreuzstrasse

189004



Antrag / Bemerkung

Keine Aenderung der bisherigen Situation. (Privatstrasse 2443J,

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen



Grundstück 855J, Bearbeitung 190)

Notfalls über den Rechtsweg

Begründung

-Minderung Wert der Liegenschaft

-Nutzungsrecht Öffentlicher Dienst usw.

-Einschränkung Nutzung

Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Eine Erschliessung mehrerer Wohneinheiten oder Grundstücke über einen Gemeindeweg 2. Klasse ist rechtlich nicht hinreichend. Eine Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ermöglicht Ihnen künftig eher eine Entwicklung der anstossenden Liegenschaften. An dem



Verkehrsregime oder der Signalisation ändert sich dadurch nichts.

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Schwesterrain

190006



Antrag / Bemerkung

[Redacted text]

Wir sind mit der Aufklassierung der Bleichestrasse einverstanden, sofern gewährleistet wird, dass in Zukunft die Strasse nicht auf Kosten der angrenzenden Grundstücke verbreitert wird.

Begründung

Eine Verbreiterung der Bleichestrasse auf Kosten der angrenzenden Grundstücke hätte eine massive Wertminderung der betroffenen Liegenschaften zu Folge.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



Zudem stellen wir die Frage, ob damit gerechnet werden muss, dass das bestehende Auto- und Töff- Fahrverbot aufgehoben wird?

Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Bleichestrasse

189371



Antrag / Bemerkung

Auf die Klassierung des bis jetzt unklassierten Teils der Privatstrasse "Obstgartenweg", welcher u.a. über unser Grundstück 3786J führt, sei zu verzichten.

Begründung

Diese Privatstrasse ist grundbuchlich mittels Dienstbarkeiten umfassend **im Bestand** gesichert. Zudem werden mit dieser Privatstrasse lediglich drei Grundstücke erschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die Neuklassierung unnötig und daher ist darauf zu verzichten.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.



Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

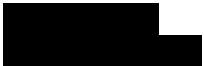
Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Obstgartenweg

189437



Antrag / Bemerkung

Die Pius Rickenmann-Strasse muss entweder eine Gemeindestrasse 3. Klasse bleiben oder als Gemeindestrasse 2. Klasse weiterhin durch 1-2 Pfofen von der Gutenbergstrasse getrennt bleiben!

Begründung

A) Die Strasse ist Schulweg für viele kleine Kinder und Spazierweg für ältere Menschen, die allesamt massiv gefährdet wären, weil die Strasse KEIN Trottoir hat!

B) Bei Stau auf der Spinnereistrasse würde der Schleichverkehr

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.



Richtung Rappi massiv zunehmen. Motorisierte Zweiräder machen das heute schon gelegentlich.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

189896



Antrag / Bemerkung

Die Gotthelfstrasse soll von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in die 2. Klasse aufklassiert werden. Aktuell ist die Gotthelfstrasse eine Strasse für die Feinerschliessung. Die Gotthelfstrasse ist auch eine Spielstrasse und wird von den Anwohnern als Wohnstrasse wahrgenommen.

Antrag:

Ich hätte gerne ganzheitliche Informationen zu diesem Vorhaben.

- Was sind die Gründe (Zweck) für diese Aufklassifizierung?
- Was sind die genauen Auswirkungen dieser Aufklassifizierung?

Bemerkung

Aufklassierung:

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere



- Was heisst das bezüglich Spielstrasse?
- etc.

Diese Angaben sollen die genauen Vorgaben, Informationen für weitere Schritte ermöglichen.

Begründung

Die Gotthelfstrasse soll von einer einfachen Zufahrtsstrasse zu einer wichtigen Erschliessungsstrasse umklassifiziert werden. Damit würde sie – ähnlich wie die Grünenstrasse – eine bedeutende Verbindung zwischen der Schönbodenstrasse und der Eichfeldstrasse bilden. Aufgrund der heutigen baulichen und situativen Gegebenheiten ist dies jedoch nicht realistisch. Die Strasse ist so schmal, dass zwei Fahrzeuge nicht kreuzen können.

Eine Umklassifizierung könnte zudem zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen. Dies wäre derzeit problematisch, da die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger (Kinder und Senioren) nicht gewährleistet wäre. Die Gotthelfstrasse verfügt beispielsweise über kein Trottoir, und die Ein- und Ausgänge der Gebäude sind unübersichtlich. Hinzu kommt, dass die Strasse als Spielstrasse genutzt wird – eine Nutzung, die mit der Funktion einer Erschliessungsstrasse nicht vereinbar wäre. Auch die bestehende Tempo-30-Zone entspricht der aktuellen Situation und trägt wesentlich zur Sicherheit bei.

Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Verkehrssicherheit:

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Gotthelfstrasse

191036

Antrag / Bemerkung

Auf die Übernahme der Strasse zum Gebäude 2889J an der Sonnhaldenstrasse 18 ist zu verzichten. Dies ist auch die Meinung von den [REDACTED]

Falls das nicht möglich ist, muss zumindest der Spickel wo die Grün- und Abfalltonnen stehen bestehen bleiben. Es wäre auch zu klären, wie die Schneeräumung funktionieren soll.

Begründung

Die Strasse bietet lediglich Zugang zu den Häusern 2889J und 4610J. Es besteht ein Durchfahrtsrecht für das Haus 4610J. Die Beleuchtung wurde von diesen zwei Häusern installiert und bezahlt. Wenn die Strasse übernommen wird, muss diese Installation übernommen werden und auch die Stromrechnung müsste von der Stadt bezahlt werden. Die Müll- und Grüntonnen sind so neben der Strasse platziert und eingefasst, dass die Zufahrtsstrasse weder berührt noch behindert wird. Es ist auch der einzige mögliche Platz für diese Tonnen. Die entsprechende Einfassung wurde auch durch

Bemerkung

Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.

Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind.

Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher.

Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des



die Eigentümer bezahlt.

Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Auf die Klassierung des erwähnten Spickels der Mülltonnen kann verzichtet werden.
- Die ganze Stichstrasse wird ab der Kreuzung bei Grundstück 2883J bis und mit Grundstück 2889J als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. Damit wird der Funktion als Feinerschliessung, der Anzahl Wohneinheiten und der minimal nötigen Klassierung zur rechtlich hinreichenden Erschliessung Rechnung getragen.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Sonnhaldenstrasse

190877



Antrag / Bemerkung

Gutenbergstrasse (332) und Pius Rickenmann Str (332.1) als Gemeindestrasse 3. Klasse zu belassen und auf eine Umklassierung zu verzichten

Begründung

Die Überbauung Gutenbergstrasse wurde von der [REDACTED] beworben und verkauft, dass die Wege reserviert sind für ungefährdetes Spielen der Kinder, für Velos, für Fussgänger und der motorisierte Verkehr draussen bleiben wird. Daher bestehen Parkverbote und ein Fahrverbot mit Ausnahme zur Lieferung und Anstösser. Flankierend wird ein Durchgangsverkehr auch verhindert

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten



durch mobile Pfosten zwischen Gutenberg- und Pius Rickenmann Str.

Eine Motorisierung, resp. Umklassierung der Strasse gefährdet die Sicherheit von Anwohnern, Fussgängern und vor allem Kindern (z.B. auf dem Schulweg), was auch mit flankierenden Massnahmen nicht wirklich behoben werden könnte. Es bestehen viele gefährliche neuralgische Punkte:

a) Kreuzung Bildastrasse / Gutenbergstrasse

Die Platzverhältnisse sind sehr eng und ermöglichen das Kreuzen von motorisierten Fahrzeugen nur schwer. Bei Mehrverkehr käme es dort zu mehr Unfällen und gefährlichen Situationen. Zusätzlich queren noch Fussgänger die Gutenbergstrasse, wenn sie die Bildastrasse entlang gehen.

b) Ein- und Ausfahrten von vier (4) Tiefgaragen (Areale 1736R, 1530R, 1767R, 1393R) plus Parkplatz (Areal 1783R)

Alle Ein- und Ausfahren haben gemeinsam, dass sie sehr unübersichtlich sind und sie sich an Verengungen der Strassen befinden. Eine verstärktes motorisiertes Verkehrsaufkommen würde zu noch mehr unübersichtlichen Verkehrssituationen oder Unfällen führen.

c) Areal 1736R Ausgänge Gutenbergstrasse 16, 20, 24

Die Ein- und Ausgänge dieser Häuser führen direkt auf die Gutenbergstrasse, was schon gefährlich ist ohne motorisierten Verkehr. Bei den Zwischengängen aus dem Innenhof der Häuser muss ständig mit Kindern zu Fuss oder Fahrrädern gerechnet werden.

Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse



d) Spielplatz (Areal 1766R) und Piazza (Areal 1755)

Der Spielplatz ist zwar mit einem Zaun zur Gutenbergstrasse etwas abgetrennt, hat aber mehrere direkte Zugänge, wo auch regelmässig Kinder ein- und rausrennen. Die Situation ist unübersichtlich und mit motorisiertem Verkehr noch zusätzlich gefährlich. Es ist auch jederzeit mit Bällen aus dem Spielplatz zu rechnen. Im Weiteren wird dieser Teil der Gutenbergstrasse, der Piazza sowie auch der Pius Rickenmann Str. auch von Kindern als Spiel- und Aufenthaltsort genutzt.

e) Übergang Gutenberg- zu Pius Rickenmanstrasse

Die Strasse ist dort noch zusätzlich eng und unübersichtlich. Zum einen kommen Fusswege von drei Seiten in die Strasse, private Wiese, Gartenplatz und Entsorgungsstationen schränken die Sicht ein. Eine sichere Entsorgung von z.B. Grünschnitt bei motorisiertem Verkehr wird so zu einer grossen Gefahr.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Zusammengefasst ergeben die vielen neuralgischen und unübersichtlichen Stellen entlang der beiden Strassen ein sehr hohes Gefährdungspotential, wenn die Strassen umklassiert und verstärkt motorisiert werden. Sollte die politische Gemeinde auf einer Unklassierung beharren, so wäre ich bereit eine Einsprache zu unterstützen.

191084



Antrag / Bemerkung

beibehalten der Strassenklassifizierung 3 Klasse

Begründung

gem. Beilage

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit.



Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Vogelau

190424



Antrag / Bemerkung

Belsitostrasse: Abklassierung von G1 in G2

Begründung

Diese Strasse hat einen ausgeprägten Erschliessungscharakter für ein Wohnquartier.

Bemerkung

Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Massgebend sind insbesondere:

- die Verkehrsbedeutung,
- die Erschliessungsfunktion,



- die öffentliche Nutzung,
- die Netzfunktion sowie
- die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung.

Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.

Gemeindestrassen 1. Klasse

Funktion:

Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander.

Typische Merkmale:

- hohe Verkehrsbedeutung
- Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr
- wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets
- regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr

Beispiele:

- Hauptachsen
- grössere Quartierverbindungen
- innerstädtische Sammelstrassen

Abgrenzung:

Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss.

Grundsatz der Klassierung:

Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen.



Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.
Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Belsitostrasse

190423



Antrag / Bemerkung

Fluhstrasse Abklassierung G1 in G2

Begründung

Die Fluhstrasse ist in erster Linie eine Erschliessungstrasse, dieser Charakter soll in der Funktionsweise verstärkt werden. Sie soll der Quartierserschliessung Lenggis West dienen und keinen Durchfahrtscharakter erhalten.

Bemerkung

Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Massgebend sind insbesondere:

- die Verkehrsbedeutung,
- die Erschliessungsfunktion,
- die öffentliche Nutzung,
- die Netzfunktion sowie
- die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung.

Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.

Gemeindestrassen 1. Klasse

Funktion:

Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs-



und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander.

Typische Merkmale:

- hohe Verkehrsbedeutung
- Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr
- wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets
- regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr

Beispiele:

- Hauptachsen
- grössere Quartierverbindungen
- innerstädtische Sammelstrassen

Abgrenzung:

Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss.

Grundsatz der Klassierung:

Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen.

Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Fluhstrasse



190425



Antrag / Bemerkung

Hobrechtikerstrasse: Abklassierung G1 zu G2

Begründung

Die Strasse durchschneidet grösstenteils eine Landwirtschaftszone. Sie soll keinen Durchfahrtscharakter haben und der Schleichverkehr soll eingeschränkt werden. Wir sehen die Klassierung als G2 als ausgewiesen, dies durch den Motorfahrzeugverkehr welcher für die Abwicklung betrieblicher Aufgaben notwendig ist.

Bemerkung

Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Massgebend sind insbesondere:

- die Verkehrsbedeutung,
- die Erschliessungsfunktion,
- die öffentliche Nutzung,
- die Netzfunktion sowie
- die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung.

Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.

Gemeindestrassen 1. Klasse

Funktion:

Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander.

Typische Merkmale:

- hohe Verkehrsbedeutung
- Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr
- wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets
- regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr

Beispiele:

- Hauptachsen
- grössere Quartierverbindungen
- innerstädtische Sammelstrassen



Abgrenzung:

Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss.

Grundsatz der Klassierung:

Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen.

Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Hombrechtikerstrasse

190440



Antrag / Bemerkung

Kniestrasse: Abklassierung G1 zu G2

Begründung

Einbahnstrasse als Parkplatzzubringer. Der Durchfahrtsverkehr ist sekundär zu planen.

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.
Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.
Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Kniestrasse

191715



Antrag / Bemerkung

Aufklassierung soweit iO

Begründung

Leider gibt es bei dieser Mitwirkung für die betroffenen Anwohnenden ohne Fachkenntnisse keinerlei Informationen über die Auswirkungen einer Aufklassierung bezüglich:
Ausbaustandard/Dimensionierung der Strasse (VSS-Normen),

Bemerkung

Besten Dank für die Zustimmung und die geäusserten Überlegungen. Die Stadt ist sich bewusst, dass die Thematik des Gemeindestrassenplans technisch ist und für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Fragen zu Ausbaustandard, Unterhalt, Strassenabständen oder späteren Verfahren aufwerfen kann. Mit den publizierten FAQ und den angebotenen Sprechstunden konnten im Rahmen der Mitwirkung bereits zahlreiche Fragen geklärt und die Bevölkerung für die



Übernahme des baulichen Unterhalts, Strassenabstände für Gebäude etc.

Es wäre zielführender gewesen bislang nur, wie von Kt. vorgesehen, eine technische Bereinigung vorzunehmen und nach Annahme des X. Nachtrags StrG wo nötig Teilstrassenpläne zu erlassen. Insbesondere auch in Hinblick auf den verabschiedeten IX. Nachtrag Strassengesetz zur Verunmöglichung T30 auf Strassen 1. Klasse, da verkehrsorientiert...

Thematik sensibilisiert werden.

Die Überlegung, lediglich eine technische Bereinigung vorzunehmen und weitergehende Anpassungen nachgelagert über Teilstrassenplanverfahren zu behandeln, ist nachvollziehbar. Aufgrund der grossen Anzahl festgestellter Abweichungen und Bereinigungen hat sich die Stadt jedoch entschieden, die Gesamtüberarbeitung zu nutzen, um die bestehenden Verkehrsflächen gesamthaft zu überprüfen und die gelebte Realität möglichst aktuell abzubilden. Einzelne Sachverhalte oder Detailfragen können bei Bedarf weiterhin in separaten Verfahren bzw. Geschäften behandelt werden.

Der Gemeindestrassenplan regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen und Wege. Er führt nicht automatisch zu einem bestimmten Ausbaustandard, zu baulichen Massnahmen, zu einer Eigentumsübertragung oder zu einem Übergang der Unterhaltungspflicht auf die Stadt. Solche Fragen sind bei Bedarf in separaten Verfahren bzw. Geschäften zu behandeln. Auch Verkehrsregime wie Tempo 30, Fahrverbote oder Zubringerdienstregelungen sind nicht Gegenstand des Gemeindestrassenplans, sondern werden in separaten verkehrsrechtlichen Verfahren beurteilt.

Der Hinweis auf den X. Nachtrag zum Strassengesetz wird zur Kenntnis genommen. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt.



Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein

191697



Antrag / Bemerkung

Entwidmen

Begründung

Strassenstück existiert nicht mehr (Wiese)

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Der Eschenweg 3.30 Gemeindestrasse 3. Klasse in der Wiese wird gelöscht

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Eschenweg

191712



Antrag / Bemerkung

Nicht aufklassieren

Begründung

es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Gemeinde den baulichen Unterhalt der Garagenvorfahrt Liegenschaft Eschenweg 16/18 übernehmen soll. Zudem zu beachten: Gebäudeabstand zu 2. Klassesstrasse

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere



Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Gemäss kantonaler Rechtssprechung ist eine Strassenzug als Ganzes zu betrachten und zu klassieren. Aufgrund der Anzahl Wohneinheiten und geplanter Ausbauprojekte ist eine Klassierung als Gemeindestrasse 2. Klasse angebracht. Auf der hintersten



Liegenschaft befindet sich bereits ein nötiger Wendehammer, welcher mitklassiert wird.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Eschenweg

191681



Antrag / Bemerkung

Strassenabschnitt nicht klassieren, nur Durchfahrt zur Balmstrasse klassieren

Begründung

Erschliessung Liegenschaft 3022J kann in Zukunft mit privatrechtlicher Dienstbarkeit gewährleistet werden. vgl. X. Nachtrag StrG

Bemerkung

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden.

Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.
- Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu



Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.

Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchungsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der



Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht.

Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik womöglich lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Balmstrasse

191689



Antrag / Bemerkung

Bemerkung

Dem Antrag wird zugestimmt. Der besagte Strassenabschnitt wird



Weg nicht klassieren, er wächst langsam zu.

Begründung

Erschliessung Werkgebäude Balm über Parzelle 876J vor kurzem neu ausgebaut

nicht neuklassiert. Die Erschliessung der Grundstücke ist anderweitig möglich und geregelt.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Schwenkelweg

191691



Antrag / Bemerkung

Wegabschnitt deklassieren in Weg 2. Klasse

Begründung

Weg wächst zu, ist nur noch ein einspuriger Trampelpfad

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes nicht angepasst:

- Der erwähnte Abschnitt der Felsenhof - Balmstrasse 3.32 wird weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse aufgrund seiner landwirtschaftlichen Erschliessungsfunktion geführt.

Der Gemeindestrassenplan regelt weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Sollte der besagte Abschnitt weiter an Bedeutung und Nutzung verlieren ist bei einer nächsten Überprüfung eine Abklassierung zu diskutieren.

Strasse

Schwenkelweg

191693



Antrag / Bemerkung

Zufahrt nicht klassieren

Begründung

Erschliessung mit privatrechtlicher Dienstbarkeit. vgl. X. Nachtrag StrG

Bemerkung

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert



werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine haushälterische Bodennutzung ermöglicht werden.

Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.
- Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem



Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.

Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchungsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht.

Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

Strasse



Schwenkelweg

191730



Antrag / Bemerkung

Alpenblickstrasse soll als Kategorie-3 Strasse bleiben unter der Verwaltung und Aufsicht der [REDACTED] und nicht wie geplant auf Kategorie 2 hochgestuft werden - siehe Plan 2.100 Alpenblickstrasse.

Begründung

1. **Sicherheit**

Die heutige Alpenblickstrasse bietet, dank dem bestehenden Verkehrsregime (Fahrverbot mit bewilligtem Zufahrtsverkehr) und zusätzlichem Poller zur aktiven Einschränkung der nicht bewilligten Durchfahrten eine signifikante Reduktion des Durchgangsverkehr. Zusätzlich müssen die bewilligten Durchfahrten vor dem Poller stoppen und warten bis der Poller frei ist, was zu einer Beruhigung und Verlangsamung des Verkehr an dieser sehr unübersichtlichen Kreuzung im Westen der Alpenblickstrasse führt. Im Speziellen, da dieser Teil der Strasse als Kindergarten und Schulweg für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche dient.

2. **Strassenkorporation verliert ihre Legitimation**

Heute werden alle Anliegen im Zusammenhang mit der Alpenblickstrasse (Verwaltung von Poller, Grünflächen, Bäume, Strassenzustand und erforderliche Massnahmen)

Bemerkung

1. + 3. + 4.

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit.

Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

2.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse führt nicht automatisch zur Aufhebung einer bestehenden Strassenkorporation oder privatrechtlichen Organisation.



proaktiv von der Strassenkorporation im Auftrag und Einverständnis aller Anwohner getätigt. Sollte es zu einer Umklassierung in eine Gemeindestrasse 2er Kategorie kommen ist das nicht mehr möglich. Zukünftige Änderungen wie zum Beispiel angepasstes Verkehrsregime an Kategorie-2 Strasse könnten einseitig durch die Stadt gemacht werden, ohne Mitsprache der Strassenkorporation respektive Ihrer Anwohner.

3. **Verkehrsregime könnte jederzeit einseitig durch die Stadt geändert werden**

Der Poller muss bleiben.

Seit der Poller im 2017 bewilligt und gebaut wurde hat sich der verbotene Schleich.- respektive Umfahungsverkehr (Rütistrasse / Bahnhof Kempraten) aufgelöst. Vor 2017 blieb dieser Verkehr trotz Fahrverbot mit bewilligtem Zugangsverkehr und sporadischen Polizeikontrollen hoch. Nicht nur die Menge sondern auch die zum Teil nicht angepasste Geschwindigkeit waren stossend. Zum Glück kam es nie zu einem gravierenden Unfall.

4. **Feinerschliessung und die bezogene Verkehrskapazität hat sich nicht verändert**

Das Erschliessungskonzept der Alpenblickstrasse hat sich nicht geändert. Es gibt nicht mehr Wohneinheiten oder weitere neue Quartiere die es zu erschliessen gilt was eine

Der Gemeindestrassenplan regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Er entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf bestehende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationsformen, Eigentumsverhältnisse oder bestehende Unterhaltsregelungen.

Eine allfällige Auflösung, Anpassung oder Zweckänderung einer Strassenkorporation bedarf eines separaten Verfahrens sowie der Einhaltung der hierfür massgebenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Massgebend sind insbesondere die konkreten Eigentumsverhältnisse, die zukünftige Unterhaltsregelung sowie allfällige vertragliche Vereinbarungen.

Die Aufklassierung allein bewirkt weder eine automatische Eigentumsübertragung noch einen automatischen Übergang der Unterhalts- oder Finanzierungspflichten auf die Stadt.

Entsprechende Fragen sind unabhängig vom Gemeindestrassenplan in separaten Verfahren zu regeln.

Die im Gemeindestrassenplan vorgenommene Klassierung erfolgt ausschliesslich aufgrund objektiver planerischer Kriterien, insbesondere der Erschliessungsfunktion und Verkehrsbedeutung der betreffenden Strasse.

Strasse

Alpenblickstrasse



Auf Klassierung auf Gemeindestrasse 2er Kategorie gerechtfertigten würde.

191092



Antrag / Bemerkung

Als Eigentümer des Grundstückes 4754 J, Fischerhäuschen am See, bin ich am freien Zugang zum Hauseingang, wie es die Gemeindestrasse Klasse 3 vorsieht (genau so wie die gelbe Markierung es zeigt), sehr interessiert und danke für diese klare Form der Erschliessung.

Begründung

Das Häuschen ist von der Gebäudeversicherung erfasst und zahlungspflichtig und soll von einem Feuerwehrfahrzeug auch ungehindert erreichbar sein. Vom Eigentümer der Parzelle 3279 J werden auf dem eingezeichneten gelben Feld vor dem Häuschen jedoch zwei Parkplätze fest vermietet und das Grundstück mit einer Kette entlang der eigenen Grundstücksgrenze gegen Westen abgeschottet, was mir einen freien Zugang zum Aus- und Einladen und für kurzes Anhalten verunmöglicht (tagelang geparkte Autos) oder erschwert (Kette).

Bemerkung

Besten Dank für Ihre zusteimmende Eingabe. Leider haben uns im Rahmen der Mitwirkung auch gegenteilige Stellungnahmen erreicht. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:
- Im erwähnten Bereich der Schiffstrasse 3.107 Gemeindestrasse 3. Klasse wird die Strassenklassierung belassen wie bis anhin.

Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentum, Unterhalt oder Klassierungen sind in separaten Geschäften zu behandeln und durch die direkt betroffenen Parteien anzuregen.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Untere Staffeln

188864



Antrag / Bemerkung

Auf die **Umklassierung** der Pius Rickenmannstrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse ist zu **verzichten** und diese als Gemeindestrasse 3. Klasse zu belassen

Begründung

Die Gutenberg- und Pius Rickenmannstrasse wurden im Zuge der von der [redacted] realisierten Wohnüberbauungen

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen,



Gutenberg 1 - 4 (über 100 Wohnungen) als Erschliessungsstrassen erstellt, mit der Auflage, diese als nicht durchgehende Quartierstrassen (deshalb Unterbruch zwischen den beiden Strassen mit Pollern) primär als Fuss- und Fahrwege für die Bewohner zu nutzen. Die Strassen (besser Wege) wurden deshalb auch mit Verengungen und grösseren Querrinnen etc. versehen, damit der Anwohnerverkehr auf die vielen im Quartier spielenden Kinder Rücksicht/Vorsicht nimmt. Es besteht deshalb auch keine durchgehende Ost- Westverbindung. Eine Aufklassierung widerspricht deshalb auch den ursprünglichen Ideen für eine quartierverträgliche Nutzung dieser Ortsgemeinde-Überbauungen und würde einer späteren Öffnung für einen Durchgangsverkehr 'Tür und Tore' öffnen, was weder im Sinne des ursprünglichen Überbauungsplanes für dieses Gebiet liegt noch im Interesse und im Sinne der heutigen Ortsplanungsrevision liegen kann.

Ich stehe Ihnen gerne für eine Besichtigung und Besprechung vor Ort zur Verfügung und danke für eine positive Behandlung meines Antrages.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]

Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

189586



Antrag / Bemerkung

Abklärung Strasse 3.71_Liegenschaft Weid

Begründung

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes.



Siehe Beilage

Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse



Liegenschaft Weid

186665



Antrag / Bemerkung

Grüezi

Ich möchte verstehen warum unsere kleine Stichstrasse von Kat. 3 auf 2 angehoben wird. Es hat keine Nutzungsänderung stattgefunden die nach Kantonalem Strassenverkehrsgesetz dafür notwendig ist.

Ich pliediere zur Belassung der Kategorie.

Begründung

Siehe oben. Wenn aber eine klare Begründung vorliegt, möchten wir zumindest die Vor- und Nachteile verstehen, die mit der neuen Kategorie der Strasse einhergehen.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.



Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und bis zur Tiefgarageneinfahrt gewidmet. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit



dem städtischen Werkdienst zu besprechen.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Meienbergstrasse

188678

Antrag / Bemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Eigentümer der Liegenschaft Mürtschenstrasse 24, 8645 Rapperswil-Jona, nehme ich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Teilstrassenplan Mürtschenstrasse wie folgt Stellung.

ANTRAG

1. **Von der Umklassierung der Mürtschenstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse sei abzusehen.**

Eventualiter:

1. Die funktionale Notwendigkeit der Umklassierung sei nachvollziehbar und transparent zu begründen, insbesondere hinsichtlich Netzfunktion und Verkehrsprognosen.
2. Die sicherheitstechnischen und baulichen Konsequenzen der höheren Strassenklasse (insbesondere Erstellung eines normgerechten Trottoirs) seien vollständig planerisch darzustellen.

Bemerkung

Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.

Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des



3. Es sei offenzulegen, ob und inwieweit die neue Klassierung die Zulässigkeit einer Buslinie beinhaltet und welche infrastrukturellen sowie immissionsrechtlichen Folgen daraus resultieren.
4. Die Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke (Flächenbedarf, Baulinien, Landabtretungen) seien parzellenscharf auszuweisen.

Begründung

1. Fehlende quartiersverbindende Funktion
Eine Gemeindestrasse 2. Klasse übernimmt im kommunalen Verkehrsnetz typischerweise eine sammelnde bzw. quartiersverbindende Funktion. Die Mürtschenstrasse dient heute primär der direkten Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften. Eine übergeordnete Verbindungsfunktion zwischen Quartieren besteht nicht. Die vorgesehene Umklassierung ist daher funktional nicht schlüssig begründet. Aus den Mitwirkungsunterlagen geht nicht hervor, welche verkehrsplanerische Netzstrategie dieser Einordnung zugrunde liegt.
2. Zwingende sicherheitstechnische Anforderungen (Trottoir)
Mit einer Einstufung als Gemeindestrasse 2. Klasse steigen die Anforderungen an Verkehrssicherheit und Infrastrukturstandard. Bei entsprechender Verkehrsbelastung ist ein baulich abgetrennter Gehweg regelmässiger Bestandteil einer solchen Strassenkategorie.

Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Mürtschenstrasse



Die Mürtschenstrasse verfügt heute über kein Trottoir. Eine Umklassierung hätte folglich die planerische Notwendigkeit eines normgerechten Gehwegs zur Folge. Dies würde den Strassenquerschnitt wesentlich verändern und könnte zusätzliche Flächenbeanspruchungen zulasten angrenzender Grundstücke nach sich ziehen. Diese baulichen Konsequenzen sind in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt.

3. Zulässigkeit eines Busbetriebs
Mit der Klassierung als Gemeindestrasse 2. Klasse wäre grundsätzlich auch der Betrieb einer Buslinie zulässig. Diese verkehrliche Option wird im Verkehrskonzept nicht thematisiert.
Ein möglicher Linienbetrieb hätte jedoch erhebliche Auswirkungen auf Lärm, Verkehrsbelastung, Haltestelleninfrastruktur, Fahrbahnbreite sowie auf die Sicherheit im Strassenraum.
Eine solche Entwicklungsmöglichkeit ist bei der Interessenabwägung zwingend mitzuberücksichtigen und transparent darzulegen.
4. Verkehrszunahme und Immissionen
Eine funktionale Aufwertung führt erfahrungsgemäss zu einer Erhöhung des Durchgangs- und Sammelverkehrs. Für die Anwohnerschaft sind insbesondere Lärmimmissionen, Verkehrssicherheit sowie die Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld von Bedeutung.
Die zugrunde liegenden Verkehrsprognosen sowie eine Beurteilung der Lärmsituation sind aus den Unterlagen nicht



ausreichend ersichtlich.

5. Auswirkungen auf Grundeigentum
Sollte die höhere Klassierung eine Verbreiterung des Strassenraums, neue Baulinien oder zusätzliche Sicherheitsräume erfordern, sind damit materielle Eigentumsbeschränkungen verbunden.
Für die betroffenen Grundeigentümer ist eine klare und parzellenscharfe Darstellung allfälliger Flächeninanspruchnahmen unerlässlich.

Zusammenfassend erscheint die geplante Umklassierung weder funktional noch verkehrsplanerisch ausreichend begründet. Zudem sind die baulichen, sicherheitstechnischen und eigentumsrechtlichen Konsequenzen einer Gemeindestrasse 2. Klasse nicht vollständig dargestellt.

Ich danke Ihnen für die sorgfältige Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature block]

Angeschlossene Teilnehmer/innen:



• [REDACTED]

191266

[REDACTED]

Antrag / Bemerkung

zur Aufwertung unserer schönen Stadt als Lebens- und Wohngebiet, Quartierstrassen flächendeckend zu Gemeindestrassen 3. Klasse mit 30er-Zonen herunter zu klassieren

Begründung

Ich möchte von der Regierung der Stadt Rapperswil-Jona wissen, weshalb ein Interesse daran besteht, Quartierstrassen höher zu klassieren, und damit den Verkehr von den Hauptverkehrsachsen in die Wohnzonen umzuleiten.

Dies fördert Schleichverkehr in Wohnzonen, eine damit verbundene Umweltbelastung durch motorisierten Verkehr und erhöht das Unfallrisiko für alle Quartierbewohnenden.

Rapperswil-Jona hat mit dem Seedamm im Süden, den Autobahnanschlüssen im Norden und Osten, und der interkantonalen Seestrasse im Westen eine wichtige Durchfahrtsfunktion. Dieser Verkehr muss jedoch kanalisiert auf wenigen Hauptverkehrsachsen geführt werden. Eine weitere Verdrängung in die Quartiere, wie leider bereits an verschiedenen Orten feststellbar, sollte nicht durch Höherklassierung gefördert, sondern generell durch verkehrsberuhigende Massnahmen und mögliche Niederklassierungen unterbunden werden.

In allen Stellungnahmen der Gemeinde habe ich bisher leider keine konkreten Schritte, sondern nur Hoffnungen und Bekenntnisse gelesen, welche leider im längeren Zeithorizont keinen Bestand

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Div./Allgemein



haben werden.

Deshalb ist es wichtig heute die richtigen Massnahmen zu treffen und einen soliden Grundstein für eine lebenswerte Wohn- und Lebensstadt Rapperswil-Jona zu legen.

188625		Antrag / Bemerkung Auf der Parzelle 1091J und 1260J soll der Weg 3. Klasse zur Strasse 3. Klasse gemacht werden. Auf der Parzelle 1261J / 1262J und 1263J soll der Weg 3. Klasse bestehen bleiben. Siehe Beilage. Begründung Diese Strassen und der Weg wird zur Waldbewirtschaftung gebraucht.	Bemerkung Die Anträge werden berücksichtigt. - Im östlichen Bereich wird die Gemeindestrasse 3. Klasse bis ans westliche Ende des Grundstücks Kat. Nr. 1261J gezogen. - Die Geometrie im Bereich der Änderung Nr. 6.17 wird einer Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Forstweg
188626		Antrag / Bemerkung Der östliche Teil der Strasse Nr. 3.25 soll gemäss Beilage als Strasse 3. Klasse klassiert bleiben. Begründung Diese Strasse wird zur Waldbewirtschaftung gebraucht.	Bemerkung Der Antrag wird berücksichtigt. Die Gemeindestrasse 3. Klasse zwischen dem Grundstück Kat. Nr. 3452J und dem Grundstück Kat. Nr. 1172J wird bis zum westlichen Ende des Grundstückes Kat. Nr. 1172J belassen. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Forstweg
188634		Antrag / Bemerkung Folgende Gemeindestrassen 1. Klasse sollen in die 2. Klasse	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die



überführt werden:

1. Belsitostr. Nr. 1.03

1. Fluhstr. Nr. 1.09
2. Neuhofstr. Nr. 1.13
3. Bühlstr. Nr. 1.06
4. Oberwiesstr. Nr. 1.15
5. Bollwiesstr. Nr. 1.04
6. Schachenstr. Nr. 1.16
7. Eichfeldstr. Nr. 1.07
8. Bahnhofplatz Nr. 102
9. Kreuzstr. Nr. 104
10. Kniestr. Nr. 103
11. alte Jonastr. Nr. 101
12. Aubrigstr. Nr. 1.02

Begründung

Wir wollen in unserer Stadt den MIV-Verkehr eindämmen sowie den Langsamverkehr stärken und die Möglichkeiten von Temporeduktionen auf unseren Strassen mit dieser Massnahme

planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.

Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.

Folgende Abklassierungen auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse wurden von verschiedener Seite angeregt, in der Arbeitsgruppe diskutiert und in den Aufarbeitungsdaten bereits vorgenommen:

- Neuhofstrasse 1.13 zu neu 2.113
- Bühlstrasse 1.06 zu neu 2.06a
- Eichfeldstrasse 1.07 zu neu 2.78
- Kniestrasse 103 zu neu 250
- Aubrigstrasse 1.02 zu neu 2.112



eher ermöglichen.

Die restlichen Abklassierungen können auch vorgenommen werden, sofern diese von der Steuerungsgruppe oder dem Stadtrat gutgeheissen werden.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Div./Allgemein

191122



Antrag / Bemerkung

Im Teilstrassenplan bei der Bezeichnung 3.94 Paradiesstrasse Höcklistrasse sei auf den Strassenabschnitt zwischen den Parzellen 3260J und 3052J zu verzichten, diese aus dem Strassenplan zu entfernen und die Verhältnisse auf dem Plan so herzustellen, wie diese zwischen den [REDACTED] mit Vereinbarung vom 21.1. resp. 26.5.2014 geregelt und schliesslich auch nach Erhalt der entsprechenden Baubewilligung zur Umleitung der Erschliessung unseres Hauses 761J auf der Westseite von Kat. 3487J als "neue Stichstrasse" bezeichnet auch gebaut wurde.

Begründung

Wir gehen davon aus, dass damals eine Baubewilligung durch die Stadt erteilt wurde, ansonsten ja die "neue Stichstrasse" nicht hätte gebaut werden können. Vermutlich wurde damals seitens der Stadt vergessen den Strassenplan den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Das Bestehenlassen im aktualisierten Strassenplan würde nicht nur für die [REDACTED] eine Zusatzbelastung bedeuten sondern auch für unser Haus, was nicht erwünscht und vor allem auch nicht nötig ist. In einem Zeitalter wo der Zeitgeist auf

Bemerkung

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Der Abschnitt der Gemeindestrasse 3. Klasse zwischen den Einfahrten zu den Grundstücken 3052J und 2835J wird entwidmet.
- Die neuere Stichstrasse entlang des Grundstücks 4154J wird bzw. bleibt klassiert als Gemeindestrasse 3. Klasse.

Damit wird der effektiven und gewünschten Nutzung sowie der bisherigen Abmachungen und Beschlüssen Rechnung getragen. Parallel ist in diesem Quartier ein Teilstrassenplan in Erarbeitung. Je nach Verfahrensfortschritt werden dessen Klassierungen mit der Gesamtüberarbeitung abgeglichen.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Paradiesstrasse



Renaturierung und keine unnötigen Strassenbauten basiert, ist diese Nachholung von Versäumnissen und die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse nötig und wichtig. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

190791



Antrag / Bemerkung

Der neue Gemeindestrassenplan sieht vor, dass die Strasse über Grundstück 2955J (Schwenkelweg 13) bis angrenzend an das Grundstück 3010J (Schwenkelweg 15) zur Gemeindestrasse 3. Klasse eingestuft wird.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wer diese Einstufung – ohne mich einzubeziehen - gewünscht hat und welche Beweggründe hinter diesem Vorhaben stehen und weshalb die Einstufung an der Grenze zum Nachbargrundstück 3010J endet.

Unabhängig vom vorangegangenen Satz erachte ich diese Einstufung als nicht notwendig, da hiermit eine rechtliche Grundlage über Grundstück 2955J verhängt wird, welche allfällige zukünftige Bauvorhaben einschränkt.

Begründung

Somit beantrage ich auf diese Einstufung («öffentliche Widmung») zu verzichten, da das heutige Strassenstück für die Liegenschaften 2955J und 3010J vollkommen ausreichend ist. Die Zufahrt zum Grundstück 3010J ist durch eine privatrechtliche Dienstbarkeit geregelt und somit ausreichend. Zudem kommt diese Einstufung für Grundstück 2955J aufgrund der aktuellen Strassengesetzeslage und der daraus resultierenden baulichen Einschränkungen einer teilweisen Enteignung, resp. einer

Bemerkung

Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden:

1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen;
2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen;
3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.

Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete



Grundstücksabwertung gleich. Somit verhindert die Einstufung eine optimale Grundstücksausnutzung für ein allfälliges Bauvorhaben, was in Zeiten der aktuellen Baulandsituation nicht nachvollziehbar ist.

Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.

Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchungsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig



nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht.

Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird.

Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik lösen können. Es ist auch im Sinne der Stadtentwicklung, dass Grundstücke nicht unnötig von Strassen durchschnitten werden und so die übermässig Ausnutzung einschränken. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Schwenkelweg

188055



Antrag / Bemerkung

Keine Umklassierung der Gutenberg- und Puis Rickenmann-

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die



Strasse.

Begründung

Das Quartier muss verkehrsberuhigt bleiben und sollte mit der Beruhigung der Spinnereistrasse eher noch mehr beruhigt werden. Einen Durchgangsverkehr braucht es nicht.

Das propagierte familienfreundliche Wohnkonzept der [REDACTED] für die Gutenbergsiedlungen 1-3 bleibt nur mit dem aktuellen Status Quo der getrennten Zubringerstrassen in die TG als Gemeindestrasse der 3. Klasse bestehen.

planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

190112



Antrag / Bemerkung

Keine Umklassierung der Gutenberg- und Pius Rickenmann Strasse

Begründung

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B.



Heute (G3) ist die Gutenberg- und Pius Rickenmann Strasse ein sehr häufig genutzter, ruhiger und sicherer Schul- und Kindergartenweg. Auch von vielen Fussgängern inklusive Kinderwagen wird diese Quartierachse rege genutzt. Mit der Umklassierung auf G2 ist unklar: Was sind die Folgen, wenn diese Strassen neu einem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen würde? Damit wird doch auch die Sicherheit von Schulgänger (Velo) gefährdet. Zudem, müssen Fuss- und Kindergartenänger auf die schmale Hanfländerstrasse ausweichen, wo auch der Bus fährt? Und, wenn diese Strassen umklassiert würden und dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen würde, ist damit zu rechnen, dass viele Autos bei Stau von der Spinnereistrasse die Abkürzung über die Pius Rickenmann Strasse/Gutenbergstrasse zur alten Jonastrasse machen werden. Das wäre auch eine Verschlechterung für das bislang ruhige und sichere Wohnquartier.

Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.

Auswirkung

Keine Auswirkung

Strasse

Pius Rickenmann-Strasse

189490



Antrag / Bemerkung

[Redacted] - Allgemeine Fragen

Begründung

Sehr geehrter [Redacted],

Bemerkung

Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Massgebend sind insbesondere:

- die Verkehrsbedeutung,



Als [REDACTED] der Liegenschaft [REDACTED] wurden wir nun mehrfach darauf angesprochen, was es sich genau mit diesem Schreiben (im Anhang) auf sich hat. Aufgrund dessen bitten Wir Sie uns eine schriftliche Antwort zu unseren Fragen zu geben:

1. Was bedeutet die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans für die Eigentümerschaft?
2. Was bedeutet «Gemeindestrasse 3. Klasse» und «Weg 2. Klasse»?
3. Was ist der Unterschied zwischen den beiden Strassenklassierungen?
4. Welche Konsequenzen hat die Strassenklassierung gem. dem neuen Plan für die Eigentümer?

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Mühe und Unterstützung!

- die Erschliessungsfunktion,
 - die öffentliche Nutzung,
 - die Netzfunktion sowie
 - die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung.
- Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.

Gemeindestrassen 3. Klasse

Funktion:

Gemeindestrassen 3. Klasse dienen primär der Feinerschliessung einzelner Grundstücke oder kleiner Siedlungsbereiche. Ihre Verkehrsbedeutung ist lokal und untergeordnet.

Typische Merkmale:

- untergeordnete Erschliessungsfunktion
- geringe Verkehrsbelastung
- überwiegende Nutzung durch Anstösser/-innen
- häufig keine eigentliche Netzfunktion

Beispiele:

- Zufahrtsstrassen
- kleine Erschliessungsstrassen
- Stichstrassen

Abgrenzung:

Gemeindestrassen 3. Klasse unterscheiden sich von Gemeindestrassen 2. Klasse insbesondere dadurch, dass sie keine quatierverbindende Funktion übernehmen und überwiegend der direkten Feinerschliessung dienen.

Die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse können unterschiedlich ausgestaltet sein und richten sich nicht allein nach der Klassierung.

Wege 2. Klasse



Funktion:

Wege 2. Klasse dienen der lokalen Erschliessung oder der Ergänzung des Fuss-, Wander- und Velowegnetzes. Wege 2. Klasse stehen in der Regel dem allgemeinen Fussgängerverkehr offen.

Typische Merkmale:

- lokale Wegverbindung
- untergeordnete Netzfunktion
- Erschliessung einzelner Gebiete oder Anlagen
- geringere Verkehrsbedeutung

Beispiele:

- Quartierfusswege
- lokale Verbindungswege
- ergänzende Wegverbindungen

Abgrenzung:

Im Unterschied zu Wegen 1. Klasse steht nicht die übergeordnete Netzfunktion, sondern die lokale Erschliessung im Vordergrund.

Grundsatz der Klassierung:

Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen.

Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.

Auswirkung

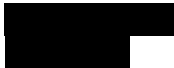
Keine Auswirkung

Strasse

Erlenstrasse



191300



Antrag / Bemerkung

Gemeindestrasse 3. Klasse über Parzellen 954J sowie 955J in Lutikon: Die derzeitige **Klassifizierung als Gemeindestrasse 3. Klasse hat sich nicht als umstandsgerecht** erwiesen. Die Regelung für den Zugang zu den Waldparzellen wäre daher auf den ursprünglichen Stand und die entsprechende Zweckbestimmung zurückzunehmen. Insbesondere wurde früher die Waldparzelle 955 weder von einem Waldweg berührt noch durchquert. Dies zeigen die Pläne von damals.

Begründung

Die heutigen Einträge im Grundbuch für die Waldparzellen 954J und 955J: „Unterhaltungspflicht gem. Strassenplan 28.05.91 Beleg 244, ID9“ sowie das irgendwann eingeführte beschränkte Durchfahrtsrecht (qualifiziertes Fahrverbot) bleiben uns hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens, Zwecks sowie der Tragweite nicht zugänglich.

In der Tat, die **frühere Erschliessung mit Waldwegen** diene der forstwirtschaftlichen Pflege und war insbesondere nicht als durchgehend benutzbar konzipiert. Die Wegunterlage besteht nämlich aus Waldboden und wäre daher nur sorgfältig dauerbelastbar (Eigenschaften von Waldböden: Humusauflage, Hohlraumssystem für Wasser und Luft, starke Durchwurzelung, etc.).

Bemerkung

Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst.

- Die Felsenhof - Balmstrasse 3.32 bleibt weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet.
- Auf Grundstück 956J wird die Geometrie dem effektiven Verlauf angepasst und gegen Westen erweitert. Gemäss bisherigem Entwurf.

Der besagte Strassenabschnitt über die Grundstücke 954J und 955J



Die heutige **Nutzung als durchgehende Gemeindestrasse 3. Klasse** mit erheblicher Beanspruchung durch schwerere Fahrzeuge führt zu **Schäden an den angrenzenden Waldböschungen und am Strassentrasse**. Solche Schäden sind offensichtlich. Auch versteckte Beeinträchtigungen der Natur sollten nicht vernachlässigt werden (Naturschutzgebiet: Moor, offenes Gewässer, zusätzliche ökologische Barriere etc.). Derartige Veränderungen erheischen **griffige Korrektur bei der Strassenplanung**.

Noch zur Ergänzung, nach unserer Kenntnis bestehen für einen **Hauptbenutzer alternative Erschliessungsmöglichkeiten**, u.a. über die asphaltierte Zufahrt Schwenkelweg.

Beim heutigen Strassenkonzept wären übrigens **Unterhaltungspflicht, Haftpflichtregelung und Lastenverteilung** nicht gemäss Beanspruchung/Nutzung geregelt.

war schon im ursprünglichen Gemeindestrassenplan als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. Deren Funktion als forst- und landwirtschaftliche Erschliessungsstrasse ausserhalb der Bauzone ist weiterhin gegeben. Eine Klassierung ist zur Sicherung der hinreichenden Erschliessung nötig. Privatrechtliche Regelungen reichen hierbei aufgrund des Ausmasses und der Anzahl beteiligter Grundstücke nicht aus. Der betriebliche und bauliche Unterhalt obliegt den Eigentümern und Anstössern.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

Strasse

Div./Forstweg

191743



Antrag / Bemerkung

Der Teilstrassenplan 3.94 soll der aktuellen Ist-Situation vor Ort angepasst werden - keine baulichen Veränderung im "Paradies" erwünscht.

Begründung

Der Ist Zustand des Teilstrassenplans aus 2012/2013 ist für uns sehr zufriedenstellend gewesen, als Familie [REDACTED] diese Verkehrsberuhigung durchgeführt hat. Wir verstehen nicht warum

Bemerkung

Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.



man nunmehr von Seiten der Behörde diese Angelegenheit wieder aufgreift und den Durchgangsverkehr wieder einführen möchte, was aus unserer Sicht zu einer Verschlimmerung der Verkehrs-Situation durch die neue Stichstrasse (rundum Nutzung ähnlich Kreisverkehr) führen würde. Dadurch erfolgt auch eine Abwertung der Wohngegend, was doch sicher auch von behördlicher Seite nicht gewollt ist. Weiter können wir nicht nachvollziehen, warum alle Gegebenheiten wieder hinfällig sein sollen, was sich in der Zwischenzeit von über 10 Jahren doch für alle Beteiligten positiv entwickelt und bewährt hat. Bitte überdenken sie ihre Planung/Entscheidung und regeln sie dies abschließend.

Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung werden keine neuen baulichen Massnahmen oder Eigentumsänderungen angestossen.

Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:

- Der Abschnitt der Gemeindestrasse 3. Klasse zwischen den Einfahrten zu den Grundstücken 3052J und 2835J wird entwidmet.
- Die neuere Stichstrasse entlang des Grundstücks 4154J wird bzw. bleibt klassiert als Gemeindestrasse 3. Klasse.

Damit wird der effektiven und gewünschten Nutzung sowie der bisherigen Abmachungen und Beschlüssen Rechnung getragen. Der erwähnte Teilstrassenplan von 2012-2013 wurde vermutlich nie rechtskräftig in Vollzug gesetzt und nachgeführt.

Parallel ist in diesem Quartier ein Teilstrassenplan in Erarbeitung. Je nach Verfahrensfortschritt werden dessen Klassierungen mit der Gesamtüberarbeitung abgeglichen.

Auswirkung

Anpassung GSP nötig

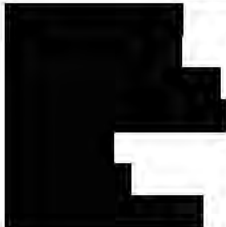
Strasse

Paradiesstrasse

Übersicht Fuss-, Wander-, Radwege

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
191739		Antrag / Bemerkung Als Präsident des  möchte ich Sie bitten, diese drei Verbindungen zu prüfen und in den Gemeindebesitz zu übernehmen. Begründung Geplant ist der Wanderweg mit Hartbelag via Fischenrietstrasse (3.23), Werdmüllerweg (3.128.1), Höhenweg (3.58) und auch Höhenweg Asp (3.04), was also einen grossen Teil unserer Strassen/Wege betrifft. Die Überarbeitung und Klassifizierung zum Wanderweg begrüsse ich, denn schon jetzt werden diese Verbindungen stark von Fussgängern und teils auch häufig von Radfahrern genutzt. Die Nutzung ist erwiesen und auch die Abnutzung. Der Unterhalt des oberen Teils der Fischenrietstrasse und vor allem des Höhenwegs ist regelmässig von uns zu bestreiten. Es ist nur der untere Teil des Werdmüllerwegs, der asphaltiert ist. Eine Übernahme durch die Stadt macht mit der neuen Planung Sinn.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes werden keine Flächen neu asphaltiert. Leider ist bei der Datenerfassung des Entwurf beim Höhenweg ein Attributierungsfehler vorgefallen - die Belagsart bleibt sich gleich wie



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			anhin. Durchs Fischenriet ist kein offizieller Wanderweg angedacht - die kleinen Punkte symbolisieren lediglich eine Fusswegroute. Der Unterhalt verbleibt bei Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewegen 2. Klasse beiden Eigentümern und Anstösseern. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fischenrietstrasse
190670		Antrag / Bemerkung Die Bühlerallee ist als Wanderweg ohne Hartbelag zu bezeichnen. Begründung Die Bühlerallee ist heute ein Kiesweg ohne Hartbelag und soll es auch bleiben. Im Plan ist dieser nun aber als Hartbelag markiert. Es gibt keinen plausiblen Grund, diesen mit Hartbelag zu versehen. Behindertengerechtigkeit kann auch mit Kieswegen gewährleistet werden.	Bemerkung Besten Dank für Ihren Hinweis. Es handelt sich dabei um einen Erfassungsfehler in den Daten. Die Bühlerallee soll seine jetzige Oberflächenbeschaffenheit beibehalten. Der besagte Abschnitt wird künftig wieder als Wanderweg ohne Hartbelag geführt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Bühlerallee
190688		Antrag / Bemerkung Im Plan der Fuss-, Wander- und Radwege ist das vollständige	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die

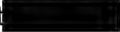


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept abzubilden. Begründung Das FVV-Konzept ist im Entwurf nicht vollständig abgebildet.	entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
191169 , 191167		Antrag / Bemerkung (1) Der Wendeplatz soll nach Möglichkeit etwas nach Süden verlegt werden, um eine bessere Ausnutzung der Parzellen 355J und 356J zu ermöglichen. (2) Im Zuge einer Verlegung der Wendeschlaufe nach Süden könnten die Parzellen 355J und 356J besser genutzt werden, und die Lücke in der Fussgängerverbindung zum Weg 3.68 geschlossen werden. Begründung (1) Heute zerschneidet die grosse Wendeschlaufe das Industrieareal; informell besteht ein "Schleichweg" zwischen dem Jonerallmeindweg und der Joner Allmeind. Im Zuge einer Verlegung des Wendeplatzes könnte die heutige Strassenfläche besser genutzt werden, und im Zuge dessen die Fussgängerverbindung verbessert und geschlossen werden.	Bemerkung Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Die besagte Wendeschlaufe kann im Rahmen der Gesamtüberarbeitung nicht umgelegt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Stampfstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		(2) Heute zerschneidet die grosse Wendeschleife das Industrieareal; informell besteht ein "Schleichweg" zwischen dem Jonerallmeindweg und der Joner Allmeind. Im Zuge einer Verlegung des Wendeplatzes könnte die heutige Strassenfläche besser genutzt werden, und im Zuge dessen die Fussgänger Verbindung verbessert und geschlossen werden.	
190978		Antrag / Bemerkung Der Abschnitt Strandweg von Schönbodenstrasse bis Lidoplatz ist als Veloweg zu ergänzen. Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auf besagtem Abschnitt gilt ein explizites Fahrverbot für Radfahrer. Mit der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes werden keine Verkehrsanordnungen verändert. Das Anliegen ist über ein separates Verfahren einzubringen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190936	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Brauereiweg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190975	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Eisenbahnweg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender ■■■■■



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190972		Antrag / Bemerkung Der Grünfelsweg ist als Veloweg über die Brücke über die St.Gallerstrasse bis zur Eichfeldstrasse zu ergänzen. Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Div./Allgemein Absender
190981		Antrag / Bemerkung Der Hessenhofweg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190973	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der im Teilstrassenplan Fuss- und Radweg Frohbühl definierte Weg ist als Veloweg zu ergänzen. Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Im Frohbühl laufen anderweitige Projekte für neue Langsamverkehrswege. Deren Resultate werden nach der Realisierung in den FWR-Plan integriert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190971	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Lattenhofweg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190932	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Lenggisrain ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender ■■■■■
190984	■■■■■	Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Der Schulweg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Absender [REDACTED]
190937	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Seewiesweg und die Seewiesstrasse sind als Velowege zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190983	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Strandweg (rechte Seite der Jona) ist bis zur Badi Stampf als Veloweg zu ergänzen. Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auf besagtem Abschnitt gilt ein allgemeines Fahrverbot. Mit der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes werden keine Verkehrsanordnungen verändert. Das Anliegen ist über ein separates Verfahren einzubringen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190939	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Bühlerallee ist sicher bis zur Seebadi als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Beschluss: An der jetzigen Situation wird nichts geändert. Der Abschnitt ist nicht Teil einer Fahrradroute oder speziell dafür konzipiert und wird im FWR-Plan nicht speziell als Radweg ausgeschieden. Die Zufahrt für Radfahrer ist und bleibt während der Badesaison gestattet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190940		Antrag / Bemerkung Die Bachstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190947	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Bildaustasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190980	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Blaubrunnenstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190995	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Buechstrasse und die Buechmattstrasse sind als Velowege bis zur Austrasse als Velowege zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190938	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Burgeraustasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
191006	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Curtibergstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender ■■■■■



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190985		Antrag / Bemerkung Die Eichwiesstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190991	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Erlenstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190976	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Florastrasse ist als Veloweg zur ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190941	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Glärnischstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Planfassung nicht ausgeschöpft.	Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190974	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Grünenstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. [REDACTED] begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender [REDACTED]
190963 , 190964 , 190965	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung (1) Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190966		(2) Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen	Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.
190967		(3) Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen	
190957		(4) Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen	
		(5) Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen	
		(6) Die Gutenbergstrasse ist als Veloweg zu ergänzen	
		Begründung (1) Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung	Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft. (2) Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft. (3) Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Planfassung nicht ausgeschöpft.	
		(4)	
		Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	
		(5)	
		Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Planfassung nicht ausgeschöpft. (6) Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	
191008	■■■■■	Antrag / Bemerkung Die Hummelbergstrasse Verbindung zur Curtibergstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190993		Antrag / Bemerkung Die Langrütistrasse und der Jonerallmeindweg ist als Velowege bis zum Buech zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190946		Antrag / Bemerkung Die Meienhaldenstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190988		Antrag / Bemerkung Die Molkereistrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190999		Antrag / Bemerkung Die Moosstrasse (Verbindung Bollingen - Wagen) ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190986	■■■■■	Antrag / Bemerkung Die Nelkenstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190930	■■■■■	Antrag / Bemerkung Die Paradisstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonalen Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190931	■■■■■	Antrag / Bemerkung Die Rebhalde ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190977	■■■■■	Antrag / Bemerkung Die Schönbodenstrasse ist als Veloweg zu ergänzen (Zubringer See). Begründung	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonalen Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190948	■■■■■	Antrag / Bemerkung Die Schulstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein Absender ■■■■■



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190944		Antrag / Bemerkung Die Seestrasse über Seequai zum Fischmarktplatz ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonalen Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Div./Allgemein Absender
190990		Antrag / Bemerkung Die Tägernastrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. ■■■■■ begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190943		Antrag / Bemerkung Die Tiefenaustrasse ist auch im nördlichen Abschnitt (als Verbindung in die Neue Jonastrasse) als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
191007		Antrag / Bemerkung Die Verbindung Curtibergstrasse zur Tägemaustrasse als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190979		Antrag / Bemerkung Die Verbindung vom Lidoplatz bis Oberseestrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
191003		Antrag / Bemerkung Die Wagnerfeldstrasse ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190934		Antrag / Bemerkung Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Beschluss: Der Weg ist vor Ort explizit als Radweg bezeichnet und wird in den FWR-Plan aufgenommen. Auswirkung Anpassung GSP nötig
190935		Antrag / Bemerkung Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Planfassung nicht ausgeschöpft.	Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
190992		Antrag / Bemerkung Dieser Weg ist als Veloweg zu ergänzen Begründung Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet.  begrüsst dieses Engagement ausdrücklich, stellt jedoch fest, dass die vorliegende Planfassung die Gelegenheit, ein schlüssiges und vollständiges Velonetz zu klassieren, nicht ausreichend nutzt. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Planfassung nicht ausgeschöpft.	Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. In den FWR-Plan werden jedoch nicht sämtliche mit dem Velo befahrbaren Strassen aufgenommen, sondern insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbikerouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung
191761		Antrag / Bemerkung Bühlerallee bis zur Seebadi ins Velonetz aufnehmen Begründung Ein Ziel wie die Stadtbadi ist durch einen Veloweg zu erschliessen.	Bemerkung An der jetzigen Situation wird nichts geändert. Der Abschnitt ist nicht Teil einer Fahrradrouten oder speziell dafür konzipiert und wird im FWR-Plan nicht speziell als Radweg ausgeschieden. Die Zufahrt für Radfahrer ist und bleibt während der Badesaison gestattet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bühlerallee
191754		Antrag / Bemerkung Lenggisrain als Veloweg in die Strassenklassierung aufnehmen	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Die Strasse ist ein wichtiges Element für ein durchgehendes Velowegnetz. Um das vom Bund ausgehende Veloweggesetz einzuhalten	entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lenggisrain
191760		Antrag / Bemerkung Meienhaldenstrasse Aufnahme ins Velowegnetz Begründung Im Sinne der Förderung des Langsamverkehrs sind die Quartiere mit zusammenhängenden Velowegen in alle Richtungen zu erschliessen	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Meienhaldenstrasse
191758		Antrag / Bemerkung Molkereistrasse ausschliesslich als Veloverkehrsachse aufnehmen Begründung Die Molkereistrasse ist eine Verbindungsachse Ost-West, wie auch Nordsüd und ein definierter Zielort für den Veloverkehr. Dieser muss zwingend Teil des Velonetzes im Sinne der Netzlogik ergänzt werden.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Molkereistrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191753		Antrag / Bemerkung Paradiesstrasse als Veloroute in den Strassenplan aufnehmen Begründung Eine durchgehende Netzstruktur auf Grundlage der kantonalen Mountainbike-Strategie des Kantons, und die Weiterführung des Velonetzes in die umliegenden Kantone muss gewährleistet werden.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die jetzige Realität wieder bestmöglich im FWR-Plan abzubilden. Eine Verlegung auf die Paradiesstrasse oder Hungerbühlweg ist bislang nicht angedacht und wurde uns von den kantonalen Stelle nicht gemeldet. Finden da künftige Verlegungen oder Ausbauten statt, können wir diese in den gesamtheitlichen FWR integrieren. Auf eine explizite Bezeichnung als Radweg wird verzichtet. Die Nutzung mittels Fahrrad ist und bleibt erlaubt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Paradiesstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191756		Antrag / Bemerkung Strandweg: der Strandweg soll ist in Fuss und Wanderweg um zu klassieren. Der Radverkehr von der Buech bis Ortsgrenze auf neben die Kantonsstrasse zu verlegen. Begründung Die Nutzungsdichte mit Fuss- und Veloverkehr auf dem Strandweg führte in Vergangenheit immer wieder zu massiven Unfällen und entspricht nicht dem Sicherheitsansprüchen im Langsamverkehr	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Strandweg
189751		Antrag / Bemerkung Die Überarbeitung des Gemeindestrassenplanes ist zu sistieren. Begründung Mit Botschaft vom 9.12.2025 wurde der X. Nachtrag zum Strassengesetz des Kantons St. Gallen in die Vernehmlassung geschickt. Im X. Nachtrag ist u.a. vorgesehen, die verkehrsmässige Erschliessung über Privatstrassen sichern zu können. Somit entfällt die Notwendigkeit, sämtliche Zufahrten zu liegenschaften, welche	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		über privatgrundstücke führen, als Gemeindestrasse 3. Klasse einzuteilen. Damit würde ein grossteil der im Entwurf für den Gemeindestrassenplan vorgesehenen Neuklassierungen hinfällig. Es ist somit angezeigt, mit dieser Neuklassierung bis zur Klärung der Gesetzesgrundlage zuzwarten.	insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häuslicherische Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeindegebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Rankwaldweg
186594		Antrag / Bemerkung Wir beantragen, den Abschnitt der Rütistrasse und Lenggisserstrasse anstelle "Radweg" durchgehend als "Fuss- und Radweg" einzuplanen. Begründung Wir wohnen in der [REDACTED] und hätten mit einem reinen Radweg keine Möglichkeit zu Fuss an die Busshaltestelle Belsito zu gelangen.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Rütistrasse
190794		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Hiermit reiche ich meine persönliche Stellungnahme zum geplanten öffentlichen Fussweg über das Grundstück 792J (Siedlung Weinhalde) ein. Begründung Begründung 1. Konzept und Charakter der Siedlung Die Siedlung Weinhalde wurde als Gesamtüberbauung mit acht Doppel Einfamilienhäusern und einem gemeinsamen, privaten Innenhof konzipiert und bewilligt. Dieses Konzept war ein wesentlicher Bestandteil der damaligen Planung und hatte auch seinen entsprechenden Preis. Der geplante öffentliche Fussweg würde die Siedlung faktisch zerteilen und die Privatsphäre des Innenhofs empfindlich beeinträchtigen. Der Innenhof dient als Begegnungsort für verschiedene Anlässe und fördert den sozialen Austausch unter den Bewohnerinnen und Bewohnern. Ich erlebe die Nachbarschaft als	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		freundlich, hilfsbereit und achtsam. Dank dieser gegenseitigen Aufmerksamkeit konnte in der Vergangenheit sogar ein Einbruch verhindert werden. Die Miteigentümergeinschaft trägt gemeinsam die Kosten für Strom, Gärtner, Haftpflichtversicherung, Reparaturen sowie den Unterhalt der Anlagen und organisiert jährlich einen gemeinsamen Pflorgetag. Eine Öffnung als öffentlicher Durchgang würde dieses bewährte Zusammenleben aus meiner Sicht erheblich stören. 1. Bereits bestehende Erschliessung Die Verbindung zwischen dem Bahnhof Kempraten und der Weinholdenstrasse ist durch zwei bestehende Fusswege östlich und westlich der Siedlung ausreichend erschlossen. Diese liegen lediglich rund 240 Meter auseinander (ca. 110 m zum westlichen und 130 m zum östlichen Fussweg). Der westliche Fussweg führt weiter Richtung oberer Gubel, zur Grillstelle Kiwanis sowie zur Hombrechtikerstrasse und stellt eine ideale Verbindung für Wanderer dar. Der östliche Fussweg führt zur oberen Weinholdenstrasse beziehungsweise Rebholdenstrasse sowie zur katholischen Kirche. Eine zusätzliche öffentliche Verbindung ist meines Erachtens nicht notwendig. 1. Bestehendes Wegrecht für berechtigte Liegenschaften Für die Liegenschaften nördlich der Weinholdensiedlung (Weinholdenstrasse Nr. 32, 34, 34a und 36) besteht bereits ein im Grundbuch eingetragenes Wegrecht über das gemeinsame	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundstück 792J zum Bahnhof. Diese Liegenschaften entrichten der Miteigentümergeinschaft eine jährliche Entschädigung für den Unterhalt des Weges, die Mitbenützung des Spielplatzes sowie für die Wiederherstellung der Ordnung nach Benützung. 1. Keine Notwendigkeit für weitere Liegenschaften Für alle übrigen Liegenschaften sind die bestehenden Fusswege deutlich besser erreichbar. Eine zusätzliche öffentliche Wegverbindung durch das Grundstück 792J ist daher aus meiner Sicht nicht erforderlich. 1. Erfahrungen mit unerlaubter Nutzung Bereits heute kommt es trotz klarer Beschilderung („Privat“ / „Kein Durchgang“) immer wieder vor, dass fremde Personen den Weg benutzen. Als der Spielplatz zeitweise auf Google Maps als öffentlicher Spielplatz markiert war, mussten regelmässig Personen darauf hingewiesen werden, dass es sich um Privatgrund handelt. Dabei blieb teilweise auch Abfall zurück. Zudem nutzen immer wieder Personen mit Rollkoffern den Weg zum Bahnhof und stören insbesondere nachts die Ruhe. Auch Wandergruppen haben die Sitzgelegenheiten bereits für Picknicks verwendet.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Sollte der Weg offiziell öffentlich werden, wäre es kaum mehr möglich, Dritte davon zu überzeugen, dass sie sich auf Privatgrund befinden, da keine visuelle Abgrenzung zwischen dem geplanten Fussweg und dem restlichen Grundstück besteht. Besonders betroffen wären auch der Spielplatz und der Sandkasten, die sich unmittelbar beim vorgesehenen Weg befinden. 1. Offene Fragen In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen: • Kommt die geplante öffentliche Widmung faktisch einer Enteignung gleich? Wird die Miteigentümergeinschaft für das abzutretende Land sowie für einen allfälligen Wertverlust der Doppel Einfamilienhäuser entschädigt? • Vom Grundstück 792J führen interne Wege zu den einzelnen Häusern sowie zurück zur Weinhaldenstrasse. Wie soll verhindert werden, dass auch diese Wege von der Öffentlichkeit genutzt werden? • Wer ist künftig für den Unterhalt des Weges zuständig, insbesondere für Reinigung und Schneeräumung im Winter? • Wer haftet bei Unfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Fussweges?	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wer kommt für Schäden durch Vandalismus auf? Die heute gut funktionierende soziale Kontrolle innerhalb des Quartiers – auch im Hinblick auf Sicherheit bei Abwesenheiten – würde durch einen öffentlichen Durchgang aus meiner Sicht deutlich geschwächt. Aus den genannten Gründen lehne ich die geplante öffentliche Wegführung über das Grundstück 792J ab und bitte Sie, meine Argumente bei der weiteren Planung sorgfältig zu prüfen.	
188586		Antrag / Bemerkung Keine Aufklassierung der Gutenberg- Pius Rickenmannstrasse. Begründung Diese ruhige Quartierweg wird von Schulkindern, Fussgängern, vor allem auch älteren Personen benutzt. Es gibt keinen Sinn für eine Aufklassierung. Hier würden sich alle vehement dagegen wehren, kein Durchgangsverkehr!	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
191189		Antrag / Bemerkung Betrifft Stück zwischen Frobergstrasse und Fischenrietstrasse Fussweg 5.60, bisher 6.04, neu Weg 2. Klasse Wenn eine Aufklassierung erfolgt, sollten die Unterhaltungspflichten an die Stadt übergehen, ansonsten ist darauf zu verzichten. Begründung Stellungnahme Auftrag  Es handelt sich um den ehemaligen Kirchenweg von der Schrennen/Rüssel/Lochwies nach Jona. Der Unterhalt am Weg wurde immer laufend sichergestellt. Der Zustand ist einwandfrei.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Heute ist der Weg sehr häufig von Fussgängern begangen. Das Pferdeverbot ist beizubehalten; ansonsten sich der Unterhalt massiv erhöht.	beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fischenrietstrasse
187731		Antrag / Bemerkung Umklassierung Lenggisergasse von Wanderweg ohne Hartbelag zu Wanderweg mit Hartbelag Mit einiger Erleichterung habe ich,  zur Kenntnis genommen, dass die „untere“ Lenggisergasse zwischen Rebhalde und Alpenblickstrasse eine geringe Umklassierung erfährt vom „Wanderweg ohne Hartbelag“ zu „Wanderweg mit Hartbelag“. Dennoch gibt es einige Anmerkungen, die ich hier anbringen werde.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Ich habe mich bereits beim Mitwirkungsverfahren für die Teil-Umklassierung der Lenggisergasse, das im September 2024 stattfand, geäußert. Meine Ausführungen dazu finden Sie weiter unten. Wie Sie dort sehen, plädiere ich sehr dafür, dass es an der „unteren“ Lenggisergasse Hindernisse vor allem für Autofahrer gibt. Ich begründe das auch ausführlich. Im letzten Herbst wurde nun aus für mich und einige meiner Nachbarn unerfindlichen Gründen, die zwei Schranken bei der Mündung der „unteren“ Lenggisergasse in die Alpenblickstrasse entfernt. Es ging nicht lange, bis bereits ein Autofahrer die Lenggisergasse als Durchfahrt in die Alpenblickstrasse und weiter benutzte. Sobald die hindernisfreie Durchfahrt der Lenggisergasse bei Autofahrer bekannt wird, wird diese auch genutzt. Ich habe mich dann an die Stadtverwaltung gewendet, um die Gründe der Entfernung der Schranken zu erfahren. Ich wurde weiter an den Werkdienst verwiesen. Dort erhielt ich die Antwort, dass die Stadt Rapperswil-Jona die „Durchlässigkeit“ der Fusswege in der Stadt erhöhen will. Ich habe dem Mitarbeiter des Werkdienstes dann erklärt, was passiert, wenn es keine Hindernisse mehr gibt. Der Mitarbeiter zeigte Verständnis für meine Ausführungen, wofür ich ihm sehr dankbar bin, und innert einem Tage wurde wieder eine (von zwei) Schranken montiert. In der Zwischenzeit (also bis heute) haben immer wieder Autofahrer versucht, die Lenggisergasse raufzufahren und mussten dann, als sie die Schranke sahen, den	betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lenggisergasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		„Rückzug“ antreten. Im Weiteren ist die Lenggisergasse, genauso wie die Alpenblickstrasse, auch ein Hauptschulweg für alle Kinder, die ins Schulhaus Lenggis gehen. Wenn nun ein Auto oder im schlimmeren Fall ein Lieferwagen die Lenggisergasse rauffährt, ist diese voll ausgefüllt, da die Gasse nicht allzu breit ist. Da hat kein Kind mehr Platz oder eine Ausweichmöglichkeit, geschweige dann eine erwachsene Person oder Mutter mit Kinderwagen. Auch muss an der Mündung der „unteren“ Lenggisergasse in die Alpenblickstrasse die Uebersichtlichkeit, die gemäss gesetzlichen Regelungen sein müsste, gewährleistet werden. Deshalb finde ich es unerlässlich, dass sowohl mit klarer Signalisation wie auch mit Hindernissen sichergestellt wird, dass keine Autos (und andere Gefährte mit Rädern) diese befahren (siehe auch meine Ausführungen unten). Teilstrassenplan Lenggisergasse, Grundstück Nr. 698J und 2773J - Umklassierung Lenggisergasse von Weg 1. Klasse zu Gemeindestrasse 2./3. Klasse Mein Mann und ich wohnen seit August 1998 an der [REDACTED] Unser Grundstück grenzt ostseitig unmittelbar an die Lenggisergasse. Seit einigen Jahren stellen wir fest, dass trotz „allgemeiner Fahrverbot-Tafel“ immer mehr Radfahrer wie auch Autofahrer, seien es PWs oder Lieferwagen die Lenggisergasse benützen oder befahren. Dies hat stark zugenommen, seit die Lenggisergasse vor sieben Jahren saniert und asphaltiert wurde.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die meisten Autofahrer heutzutage benützen ein Navi, welches ihnen den Weg zu einem bestimmten Ort „vorsprechen“. Meine Erfahrung ist nun, dass viele Navis den kürzesten Weg zu unserer Adresse [REDACTED] von der Rebhalde her über die Lenggisergasse führen. Da nützen auch keine Fahrverbotstafel und auch keine Hinweistafel bei der Einfahrt zur Liegenschaft Lenggisergasse 6, dass es „keine Durchfahrt/Zufahrt zur Alpenblickstrasse“ gibt. Die meisten fahren dennoch die Lenggisergasse hinauf bis sie vor den Schranken an der Mündung zur Alpenblickstrasse stehen. Dies wohl auch, weil die Hinweistafel „Zubringerdienst gestattet“ bei der Mündung Rebhalde/Lenggisergasse suggeriert, dass dies bis rauf zur Mündung in die Alpenblickstrasse gilt. Die Verkehrs-/Hinweistafeln bei der Einfahrt zur Liegenschaft Lenggisergasse 6 werden nicht mehr beachtet, obwohl es nach dieser Liegenschaft nichts mehr zum „Zubringen“ gibt. Die Rückwärts-Fahrerei runter an die Rebhalde ist für viele heikel und gestaltet sich schwierig. So muss bei der Umklassierung der Lenggisergasse unbedingt beim Uebergang von der „neuen Strasse“ zum „Weg 1. Klasse“ auf der Höhe der Liegenschaft Lenggisergasse 6 entweder eine zusätzliche Schrank (analog zu der Schranke bei der Einmündung an der Alpenblickstrasse) oder einen herausnehmbaren Pfosten in der Mitte der Strasse/des Weges montiert werden. So ist es auch weiterhin für die Strassenreinigungs-Maschine wie auch für den Schneepflug möglich, die entsprechenden Säuberungsarbeiten auszuführen.	

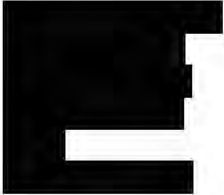


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wenn das nicht geschieht, dann werden wohl noch vermehrt Autofahrer die Lenggisergasse rauffahren in der Annahme, dass diese „neue“ Strasse durchgehend ist. Diese baulichen Anpassungen würden auch gleichzeitig den Fahrrad-Verkehr auf der Lenggisergasse etwas eindämmen. Obwohl oben bei der Mündung von der Alpenblickstrasse in die Lenggisergasse und auch unten bei der Einfahrt zur Liegenschaft Lenggisergasse 6 je eine gut sichtbare „allgemeine Fahrverbots-Tafel“ steht, wird da munter mit Fahrräder und auch E-Bikes (manchmal mit Kinderanhänger) rauf- und runtergefahren. Wenn ich gelegentlich darauf hinweise, dass ein „allgemeines Fahrverbot“ herrscht, bekomme ich neben „das wusste ich nicht“ oder „weiss ich, ist mir egal“ auch Antworten wie „gilt das auch für Velos?“. Viele Radfahrer wissen (oder wissen nicht mehr), dass ein „allgemeines Fahrverbot“ für alle Gefährte mit Rädern gilt. Auch hier ist es zwingend, dass bei beiden „allgemeinen Fahrverbots-Tafeln“ noch zusätzlich eine Tafel angebracht wird, worauf steht, dass dies auch „für Radfahrer gilt“ analog zu den Tafeln, die bereits am Strandweg überall montiert sind. Wenn wir nicht wollen, dass die Lenggisergasse zu einer befahrenen Strasse verkommt, müssen unbedingt mehr „Hindernisse“ und ganz klare unmissverständliche Verkehrs- und Hinweistafeln angebracht werden.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	
		Begründung Die Begründung ist bereits in meinen Ausführungen in der Rubrik "Antrag" enthalten.	
190188	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Für die Klassifizierung der Vogelastr. von 3. Klasse (bisher) auf NEU 2. Klasse haben wir Verständnis und sind grundsätzlich einverstanden. Die Breite der Vogelastr. ist jetzt 3.50 m und reicht für eine Quartierstrasse. Begründung Für die meisten Anwohner ändert sich faktisch nichts. Was heisst das? Praktisch bei allen Anwohnern müsste eine Korrektur vorgenommen werden. Wann wäre es soweit? Wer bezahlt die Kosten dafür? Ein Ausbau/Verbreiterung der Quartierstrasse birgt grössere Gefahren. Wir haben jetzt schon sehr gefährliche Ein- und Ausfahrten. Eine Durchfahrtsstrasse ist infolge des 90 Grad Winkels Ende Vogelastr. unübersichtlich und sehr gefährlich. Wir haben	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		jetzt schon viele Autos, welche diese Strasse als Durchfahrt benutzen. Wir wollen keinen Ausbau bzw. keine Verbreiterung dieser Strasse. Viele Autofahrer und E-Bikefahrer sind jetzt schon oft zu schnell unterwegs. Immer wieder geschehen Zusammenstösse mit Fahrrädern. Wo ist die Geschwindigkeitstafel 30 am Eingang der Strasse? Die Vogelaustrasse soll keine Gewerbestrasse sein.	Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau
189588		Antrag / Bemerkung Aufklassierung Gemeindestrasse 2.Klasse mit Radweg Begründung Siehe Beilage	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. - Die Eggstrasse 3.21 bleibt weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. - Aufgrund ihrer heutigen Funktion und ihres Charakters erfolgt keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der Unterhalt verbleibt weiterhin beim Eigentümer bzw. bei den Anstössern. Ebenfalls die Haftungsfrage etc. aufgrund der Werkseigentümerhaftung. Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine Übernahme der Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Geschäft zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Eggstrasse
186718		Antrag / Bemerkung Keine Schlechterstellung von tangierten Grundstücken Begründung Die Uebersarbeitung des Gemeindestrassen-/wegplanes kann ein Grundstück benachteiligen. Meine konkreten Fragen / Inpute betreffend Grundstück 1755J sind die folgenden: Der Grenzabstand Zone W2C für Hauptbauten gilt weiterhin ab Grundstücksgrenze, sprich 5 m? Der Grenzabstand für Nebenbauten von 3 m ist weiterhin von der Grundstücksgrenze (und nicht vom Wegrand) her gerechnet? Die Ausnützungsziffer bleibt gleich, auch wenn der Weg auf dem Grundstück neu als Weg 2. Klasse deklariert ist? Wie sieht es aus mit dem Unterhalt, Schneeräumung, Instandstellungsarbeiten am Belag. Werden nach der Umklassierung da von der Gemeinde gewisse Leistungen erbracht?	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Bei Fragen oder Anmerkungen während der Mitwirkungsphase erreichen Sie mich unter [REDACTED] [REDACTED]	vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Entlang klassierten Strassen gehen Strassenabstandsvorschriften anderen Abstandsvorschriften vor. Bei klassierten Gemeindewegen geht der Grenzabstand resp. der Gebäudeabstand dem Wegabstand vor. Gemäss Baureglement gibt ein Abstand von 2.0m ab klassierten Gemeindewegen. Ein Mehrlängenzuschlag wird nicht angerechnet. Die Ausnützungsziffer wird weiterhin gleich berechnet, wie bis anhin. Das Baureglement mit den Abstandsvorschriften wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision überprüft und angepasst. Der Unterhalt der Gemeindewege 2. Klasse obliegt grundsätzlich den Grundeigentümern. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberer Gubel
189318	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Das Wegstück zwischen Spinnereistrasse, Pius Rickenmann Strasse und Gutenbergstrasse soll als Fuss- und Radweg gelten. Begründung Weiterführung des Grünfelsesweges entlang "Urs Heuberger-Allee",	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Pius Rickenmann Strasse, Gutenbergstrasse ist direkte Verbindung zur Bildaustasse/Hanfländerstrasse/Attenhoferstrasse.	bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
189315		Antrag / Bemerkung Der Lattenhofweg zwischen EWJR und Bahnunterführung soll als Fuss- und Radweg festgelegt werden. Begründung Von Spinnerei- und Hanfländerstrasse kommend wird diese Strasse als Radweg genutzt - nicht die Vogelau, welche sehr unübersichtlich ist.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau
190987		Antrag / Bemerkung Die Hanfländerstrasse, Attenhoferstrasse Gemüsebrücke und ein Teil der Burgeraustasse soll als durchgehende Velostrasse geführt werden. Das ganze Radwegnetz der Stadt Rapperswil-Jona soll überprüft werden, wo die Einführung von Velostrassen auch noch sinnvoll wäre. Begründung Seit 01.01.2021 gibt es gesetzlich die Möglichkeit in Tempo-30-Zonen Velostrassen zu führen und damit Velofahrende zu priorisieren, weil der Rechtsvortritt nicht gilt. Es gäbe sicher noch andere Veloverbindungen in der Stadt Rapperswil-Jona die als Velostrassen geführt werden könnten	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Hanfländerstrasse
191210		Antrag / Bemerkung - Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Länge unverändert zu belassen. - Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten. - Keine durchgehende Klassierung Pius Rickenmann Strasse und Gutenbergstrasse (Unterbruch in der Gutenbergstrasse von Einfahrt Tiefgarage bis zum Ende der Gutenbergstrasse) - Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen. Begründung - Die Pius Rickenmann Strasse und die Gutenbergstrasse werden von vielen Schulkindern für den Weg zu den Schulhäusern und Kindergärten benutzt. - o Jeden Morgen, Mittag und Abend befinden sich auf diesen Wegabschnitten Dutzenden Kindergärtler und Schüler auf ihren Schulwegen. Die Kindergärtler sind mit ihren sozialen Kontakten, jedoch auch mit sehr viel Spannenden am Wegrand beschäftigt und abgelenkt. Unvorstellbar, dass wir mit Mehrverkehr die Risiken von vermeidbaren Verkehrsunfällen eingehen. - Die Achse Pius Rickenmann Strasse / Gutenbergstrasse war noch nie eine durchgehende Strasse für den Autoverkehr und darf es auch niemals werden (drohender Schleichverkehr oder	Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die verkehrstechnischen Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Durchgangsverkehr durch das Quartier)! Deshalb muss die Klassierung unterbrochen werden. - Beide Strassen sind als siedlungsorientierte Strassen ausgestaltet und erfüllen die Anforderungen einer Strasse zweiter Klasse nicht (kleine Strassenabstände der Gebäude, schlechte Sichtverhältnisse, Einengungen, Querrinnen, spielende Kinder). - Der Bereich Gutenbergstrasse, von der Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten beim Wäldli Spielplatz am Ende der Gutenbergstrasse, ist heute mit „Privatareal“ signalisiert und ist <u>nicht</u> für den Autoverkehr bestimmt. - Vermeiden einer Gesetzesgrundlage welche direkt die Kinder auf dem Kindergarten- und Schulweg gefährdet. - Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.	Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gutenbergstrasse
190879		Antrag / Bemerkung Betrifft Rückmeldung Grundstück 792 J Begründung Ich schliesse mich der Begründung von  an. Mit freundlichen Grüßen	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse
191066		Antrag / Bemerkung Dedizierter Winterdienst des Wegobjekts 5.59 Begründung Sehr geehrte Damen und Herren Mit diesem Schreiben beantrage ich nach der Umklassierung des Wegobjekts 5.59 von einem Weg 3. Klasse (bisher) zu einem Weg 2. Klasse (neu), dass der ordentliche und durch die Stadt koordinierten Winterdienst – insbesondere die Schneeräumung – künftig sicherzustellen ist Während der vergangenen 33 Jahre habe ich den auf meinem Grundstück verlaufenden Abschnitt des öffentlichen Fusswegs jeweils in Eigenverantwortung von Schnee und Eis befreit. Dies umfasste insbesondere auch die Beseitigung der durch den kommunalen Schneepflug verursachten Schneemaden. Diese Arbeiten erfolgten freiwillig und im Sinne der Verkehrssicherheit sowie der allgemeinen Nutzbarkeit des Weges. Der nordöstlich angrenzende, deutlich längere und zudem steile Wegabschnitt auf der Parzelle Nr. 632J wurde hingegen über Jahre hinweg nicht von Schnee und Eis befreit. Eine kontinuierliche	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		winterliche Unterhaltsleistung durch die jeweiligen Eigentümer fand faktisch nie statt. Dies führte wiederholt zu gefährlichen Situationen sowie zu berechtigtem Unmut und Reklamationen seitens zahlreicher Fussgängerinnen und Fussgänger. Die Problematik hat sich in den letzten Jahren zusätzlich verschärft. Durch die Erstellung mehrerer Mehrfamilienhäuser in unmittelbarer Umgebung ist eine deutliche Zunahme des Personenverkehrs festzustellen. Der betroffene Fussweg wird heute erheblich stärker frequentiert als früher und stellt eine wichtige innerquartierliche Verbindungsachse dar. Gerade in den Wintermonaten entstehen auf dem unbehandelten, steilen Abschnitt (ohne Handlauf!) erhebliche Sicherheitsrisiken (Rutschgefahr, Sturzrisiko, eingeschränkte Begehrbarkeit). Vor dem Hintergrund der erhöhten Nutzung sowie der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erscheint eine professionelle und einheitlich organisierte Schneeräumung angezeigt. Ich bitte Sie daher, den Antrag wohlwollend zu prüfen und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung eines dedizierten Winterdienstes umzusetzen. Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]	Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Der besagte Wegabschnitt wird neu als Gemeindeweg 1. Klasse gewidmet. - Der Gemeindeweg 1. Klasse wird ebenso entlang der Kantonsstrasse auf Grundstück 632J gegen Osten hin bis zum neuen Fussgängerstreifen klassiert. - Der Unterhalt und die Schneeräumung übernimmt dadurch grundsätzlich der städtische Werkdienst. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums, Unterhalt oder Zeitpunkt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Meienberg-Rütistrasse
189320	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Lattenhofweg soll auch als Radweg klassifiziert werden. Begründung	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wird schon heute als Veloweg benutzt; vor allem von der Hänfländerstrasse und Spinnereistrasse her. Die Vogelastrasse ist nicht übersichtlich und als Veloweg weniger geeignet als der Lattenhofweg.	die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau
190955		Antrag / Bemerkung Der Radweg vom Grünfelweg soll über die "Urs Heubergallee" bis zur Pius Rickenmann Strasse weitergeführt werden - in genügender Breite. Begründung Bei der Spinnereistrasse endet der Radweg vom Grünfelspark kommend. Das ist jedoch eine wichtige Verbindung zur Bildaustasse und weiter Richtung Rapperswil (entlang der Spinnereistrasse und Einbiegen in Hänfländerstrasse ist unter den jetzigen Bedingungen äusserst Velo unfreundlich und gefährlich).	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
190954		Antrag / Bemerkung Die Hanfländerstrasse, Attenhoferstrasse Gemüsebrücke und ein Teil der Burgeraustasse soll als durchgehende Velostrasse geführt werden. Das ganze Radwegnetz der Stadt Rapperswil-Jona soll überprüft werden, wo die Einführung von Velostrassen auch noch sinnvoll wäre. Begründung Seit 01.01.2021 gibt es gesetzlich die Möglichkeit in Tempo-30-Zonen Velostrassen zu führen und damit Velofahrende zu priorisieren, weil der Rechtsvortritt nicht gilt. Es gäbe sicher noch andere Veloverbindungen in der Stadt Rapperswil-Jona die als Velostrassen geführt werden könnten.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
190989 , 190956	F	Antrag / Bemerkung (1) Entlang der römischen Ruine besteht heute ein markierter Radweg. (2)	Bemerkung Der Gemeindeweg 1. Klasse ist vor Ort für Fussgänger und Radfahrer ausgeschildert und ausgebaut. Entsprechend soll er auch im FWR-Plan geführt werden. Die Widmung als Radweg wird ergänzt. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Entlang der römischen Ruine besteht heute ein markierter Radweg. Begründung (1) Dieser soll beibehalten und als solcher ausgeschildert sein. (2) Dieser soll beibehalten und als solcher ausgeschildert sein.	Anpassung GSP nötig Strasse Weg römische Ruine
190949		Antrag / Bemerkung Entlang Sonnenhof/Zürcherstrasse soll der Radweg als solcher markiert werden. Begründung Bisher nicht klar ersichtlich, dass diese Strecke als Radweg genutzt werden darf.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Der Abschnitt ist im FWR-Plan als Radweg geführt und vor Ort sind die entsprechenden Radwegflächen gekennzeichnet. Die normalen Trottoirs sind weiterhin nicht für den Radverkehr gedacht. Weiter in Richtung Kempraten ist mit dem Fahrrad auf der Zürcherstrasse zu fahren. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Zürcherstrasse
188759		Antrag / Bemerkung Es wird beantragt, das bestehende Fahrverbot auf dem Wanderweg beizubehalten und keine Mischnutzung mit Fahrverkehr zu schaffen. Begründung Im Rahmen des Antrags wird beantragt, das bestehende Fahrverbot auf dem betroffenen Wanderweg aufrechtzuerhalten, um weiterhin eine ruhige und reduzierte Nutzung des Weges sicherzustellen. Der Weg ist einer der wenigen Bereiche, auf denen Kinder unbeaufsichtigt, gefahrlos spielen oder laufen können. Gemäss <u>Richtlinien für gemeinsame Fuss- und Radwege mit moderater Frequentierung</u> wird eine Gesamtbreite von etwa 2,5 m	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		empfohlen, damit sich Velos und Fussgänger sicher begegnen können. Dieser Wert stellt ein Planungsminimum dar, ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die gegenwärtige Lage lässt dies nicht zu. Aufgrund der Lage des Weges, der Nutzung als Flaniermeile und der bereits heute widerrechtlich stark frequentierten Strecke durch Velofahrer ist bei einer <u>Öffnung für Radverkehr mit einer massiv erhöhten Frequentierung zu rechnen, wonach der gegenwärtige Gehweg massiv ausgebeutet werden müsste</u>. Dies würde eine Gefährdung der Fussgänger, insbesondere von Kindern, sowie erhebliche Flurschäden auf den angrenzenden Wiesen nach sich ziehen. Weiter würde sich der Radverkehr in Busskirch nicht aufhalten lassen, dass ab Busskirch nach Rapperswil hernach wieder nur Fussweg gelten sollte und als Flaschenhals fungieren. Eine Ausbaugung des Flurlandes zu einem befestigten Untergrund entlang der Strecke zur Sicherung der Mischverkehrsteilnehmenden würde einen unverhältnismässigen Eingriff in die bestehende Landfläche von mehreren hundert Quadratmetern darstellen. Zudem existiert bereits ein sicherer Radweg durch Jona entlang der Bahnlinie von Bollingen bis Rapperswil, der den Radverkehr aufnehmen kann bzw. Strecken durch verkehrsberuhigte Quartiere. Vor diesem Hintergrund ist es <u>sachlich und planungstechnisch begründet, das Fahrverbot auf dem Wanderweg weiterhin aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit der Nutzer und den Schutz</u>	begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Ja, es besteht an der besagten Stelle aktuell ein Fahrverbot. Gemäss übergreifender Radwegplanung soll dies geändert werden. Allfällige bauliche Massnahmen und die Aufhebung des besagten Fahrverbots erfolgen über ein eigenständiges Verfahren zu einen späteren Zeitpunkt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Strandweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		der angrenzenden Flächen zu gewährleisten und keine Mischnutzung zu Gunsten von Radfahrenden einzuführen.	
190419		Antrag / Bemerkung Wanderweg entlang Jona-Ostufer: Rückführung in Weg 1. Klasse ohne Hartbelag Begründung Die Einbringung eines Hartbelages in dieser Grünzone stört die Erholungsfunktion. Es ist zu befürchten, dass der Weg schnell als Radweg genutzt werden wird.	Bemerkung Es wird aufgrund der Gesamtüberarbeitung kein neuer Hartbelag entlang der Jona eingebracht. Die offiziellen Wanderwege sind weitgehend korrekt als Wanderwege ohne Hartbelag geführt. Womöglich besteht eine Verwechslung bei der Interpretation der Liniensymbolik in den Plänen. Die kleinen ausgefüllten Punkte bezeichnen die Fusswege - unabhängig der Belagsart. Der linksseitige Jonerdammweg ist weitgehend als solcher Fussweg bezeichnet, wo kein offizieller Wanderweg beschildert ist. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Jonerdammweg-linksseitig
187471		Antrag / Bemerkung Ablehnung Klassifizierung Weg 2. Klasse auf Grundstück 792J Begründung Obwohl kein Servitut besteht, will die Gemeinde durch unseren privaten Spiel- und Aufenthaltsplatz einen öffentlichen Weg anlegen, was einer Enteignung gleichkommt. Schon früher wurde unser Spielplatz in der Google Kartographie irrtümlich als öffentlicher Spielplatz ausgewiesen. Zum Glück liess	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldestrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		sich dies schnell korrigieren. Mit Ihrem Vorhaben wird unser privater Spielplatz nun aber wieder öffentlich! Auf dem privaten Grundstück 792J der Siedlung Weinhalde besteht kein Durchgangsrecht für die Allgemeinheit. Für das Grundstück 793J der Siedlung Halden besteht hingegen ein öffentliches Durchgangsrecht. Das wurde damals bei der Einsprache gegen die Überbauung Halden nochmals explizit festgehalten [REDACTED] und es mussten entsprechende Hinweisschilder angebracht werden, eines davon denkbar schlecht platziert. Durch die maximale Ausnützung fiel der öffentliche Weg äusserst knapp und unübersichtlich aus, was vermutlich auch so beabsichtigt war. Abgesehen davon ist die neue Führung des Fusswegs in diesem Bereich völlig irrational. Bisher verlief der Weg auf der Weinhaldenstrasse bis auf Höhe Haus 36 (die Strasse hörte bis Juni 2006 an diesem Punkt auf); daher auch die Wichtigkeit des Durchgangs durch 793J. Nun ist die Weinhaldenstrasse bis zum Gubelgässli durchgängig und wird fleissig beschritten. Gemäss Ihrer Planung soll jedoch der Fussweg auf der Hälfte der Weinhaldenstrasse aufgehoben werden, das Gubelgässli durch Umweg über 793J erreichbar. Das widerspricht dem eingependelten Status Quo via Weinhaldenstrasse, wird kaum befolgt werden und ist nicht im öffentlichen Interesse.	Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191381		Antrag / Bemerkung Radwege mit direkterer Linienführung erarbeiten. Chance für die Umsetzung jetzt nicht verpassen. Begründung Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. Die Chance ein schlüssiges Velonetz zu klassieren, wird meines Erachtens in der vorliegenden Planfassung nicht bzw. nur teilweise wahrgenommen. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
189431		Antrag / Bemerkung Wanderweg entlang Jona-Ostufer: Rückführung in Weg 1. Klasse ohne Hartbelag Begründung Die Einbringung eines Hartbelages in dieser Grünzone stört die Erholungsfunktion. Es ist zu befürchten, dass der Weg schnell als Radweg genutzt werden wird.	Bemerkung Es handelt sich beim Anliegen vermutlich um ein Missverständnis. Auf dem angesprochenen "Wegabschnitt 4.15 Jonerdammweg, linksseitig" führt kein bezeichneter Wanderweg. Die gepunktete Signatur im FWR-Plan steht für einen Fussweg. Bei diesen wird nicht zwischen den Belagsarten unterschieden. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Jonerdammweg-linksseitig
189917		Antrag / Bemerkung Wir möchten, dass der Höhenweg ein natürlicher Weg bleibt. Begründung Der Höhenweg ist ein sehr alter Flurweg. Er soll ein Fuss- und Wanderweg bleiben, und nicht durch einen härteren Belag (z.B. Asphalt) verkehrstauglich gemacht werden. Dies würde noch mehr Autofahrer als jetzt schon dazu verleiten, das Fahrverbot zu missachten und den Weg als Abkürzung zwischen Rütistrasse und Bubikerstrasse zu benutzen.	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Besten Dank für Ihren Hinweis. Es handelt sich dabei um einen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Erfassungsfehler in den Daten. Der Höhenweg soll seine jetzige Oberflächenbeschaffenheit beibehalten. Der besagte Abschnitt wird künftig wieder als Wanderweg ohne Hartbelag geführt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Höhenweg
191393		Antrag / Bemerkung Überarbeitung des Verkehrskonzepts für Velofahrende und Schaffung eines kohärenten Radwegnetzes Begründung Die aktuelle Führung des Veloverkehrs erscheint weder systematisch geplant noch an klaren verkehrsplanerischen Grundsätzen orientiert. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Radwege dort markiert werden, wo es räumlich gerade möglich ist – jedoch ohne erkennbares Gesamtkonzept und ohne konsequente Netzlogik. Konkret zeigen sich unter anderem folgende Problembereiche: Unnötige Umwegführungen: Verbindungen wie Jona via Hanfländer zum Sonnenhof oder Jona via Blumenau zum Bahnhof Rapperswil führen über erhebliche Umwege und verlieren dadurch an Attraktivität und	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Alltagstauglichkeit. Fehlende bauliche Trennung auf Hauptachsen: Entlang stark befahrener Verkehrsachsen wie der Zürcherstrasse, der Alten Jonastrasse sowie der Neuen Jonastrasse ab dem Stadthaus werden Velostreifen ohne bauliche Abgrenzung geführt. Dies schafft insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen und entsprechenden Geschwindigkeiten ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Unklare Führung im Mischverkehr: An verschiedenen Stellen endet die Veloinfrastruktur unvermittelt oder wird durch Fussgängerzonen geführt, was Nutzungskonflikte provoziert und sowohl für Fussgängerinnen und Fussgänger als auch für Velofahrende Unsicherheiten schafft. Ein zeitgemässes Verkehrskonzept sollte jedoch auf klar definierten Kriterien beruhen: direkte Linienführungen, sichere bauliche Lösungen auf Hauptverkehrsachsen, konfliktarme Knotenpunkte sowie eine nachvollziehbare Priorisierung der Massnahmen. Ebenso ist Transparenz darüber erforderlich, nach welchen Grundsätzen die Netzgestaltung erfolgt. Die Förderung des Veloverkehrs ist ein zentraler Bestandteil nachhaltiger Mobilitätsentwicklung. Dieser sollte als gleichwertiger Bestandteil des Gesamtverkehrssystems betrachtet werden. Ohne ein logisch aufgebautes, durchgängiges und objektiv sicheres Netz	Insbesondere die übergelagerten Radwege würden abgebildet, ähnlich dem kantonalen Plan zum rollenden Langsamverkehr. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		bleibt dieses Ziel jedoch unerreicht. Ich ersuche den Stadtrat daher 1. eine systematische Analyse der bestehenden Schwachstellen vorzunehmen 2. klare Planungsgrundsätze für die Führung des Veloverkehrs zu definieren 3. ein verbindliches, durchgängiges Zielnetz mit Prioritätenplan zu erarbeiten und öffentlich zugänglich zu machen Für die sorgfältige Prüfung meines Antrags danke ich Ihnen.	
189997		Antrag / Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan sind mit dem Fuss- und Veloverkehrskonzept abzustimmen und die Lücken im Wegnetz sind zu schliessen. Die Schulstandorte, wichtige ÖV-Haltestellen und weitere Attraktoren sind miteinzubeziehen. Begründung Bereits das aktuell klassierte Fuss- und Velonetz ist unvollständig. Die vorgeschlagenen Klassierungen sind weiterhin lückenhaft und unvollständig, das Potential ist nicht ausgeschöpft. Wichtige Netzergänzungen fehlen, ... zum Beispiel beim <u>Fusswegplan</u>: Verbindung Schlüsselweg über die	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Brücke zur Eichfeldstrasse, Bleichstrasse, Gutenbergstrasse, Pius Rickenmann Strasse, Passerelle beim Bahnhof Jona/Villa Grünfels, Druckerstrasse Ost, Porthofstrasse, weitere zum Beispiel beim <u>Velowegplan</u>: Verbindung Schlüsselweg – Eichfeldstrasse, Verbindung Grünfelpark – Hanfländerquartier, Lattenhofweg, Druckerstrasse, Erlen-/Kiebitzstrasse, Stampfstrasse (Verbindung von Kläranlage bis Buech), Blaubrunnenstrasse, weitere Angeschlossene Teilnehmer/innen: • [REDACTED]	begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Insbesondere die übergelagerten Radwege würden abgebildet, ähnlich dem kantonalen Plan zum rollenden Langsamverkehr. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. Nach einer ersten Sichtung werden die folgenden Abschnitte im Fusswegnetz ergänzt, da diese explizit für Fussverkehr angedacht sind: - Verbindung Schlüsselweg über die Brücke zur Eichfeldstrasse - Passerelle beim Bahnhof Jona/Villa Grünfels



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Allgemein
189730		Antrag / Bemerkung Wir [REDACTED] beantragen, auf die Deklassierung der Strasse 2.69 zu verzichten. Begründung 1. Die Strasse 2.69 wird im Sommer wie im Winter durch zahlreiche Fussgänger und Radfahrer benutzt. Die Strasse führt von der Hauptstrasse direkt zum Strandweg. 2. Im Gebäude 1212J befindet sich ein öffentliches WC, welches durch die Stadt (CSS-Reinigungsdienst) mehrmals wöchentlich gereinigt werden muss. Die Strasse 2.69 ist Zubringerstrasse zu dieser WC-Anlage. 3. Das Gebäude 3941J beinhaltet eine Trafo-Station der SBB. Diese Anlage wird regelmässig über die Strasse 2.69 durch SBB-Mitarbeiter gewartet. 4. Ebenfalls über die Strasse 2.69 erfolgen verschiedene Service-Arbeiten an Geleisen, Weichen und Signalanlagen der SBB, zum Teil mit mehreren Fahrzeugen über mehrere Tage.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. - Die Stationsstrasse Bollingen 3.140 bleibt neu als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. - Die Stadt wird als Eigentümerin eines Abschnitts der Strasse weiterhin den Unterhalt übernehmen. Ja, es ist korrekt, dass die neue Klassierungsfläche gegen Süden über ihr Grundstück führt. Die öffentliche Widmung dient der rechtlichen Sicherung einer Erschliessungsstrasse, welche über ein Drittgrundstück führt. Ist diese Überfahrt mittels eines Wegrechtes privatrechtlich gesichert, so könnte bei Vollzug des X. Nachtrags zum Strassengesetz darauf verzichtet werden. Prüfen Sie alternativ eine Anpassung der Grenze und der Besitzverhältnisse an die effektive Nutzung vor Ort. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Stationsstrasse Bollingen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Schlussfolgerung: Aus den oben genannten Gründen kann die Strasse 2.69 und deren Unterhalt nicht einfach ein paar Anwohnern zugeordnet werden. Es ist unseres Erachtens die Aufgabe der öffentlichen Hand eine so vielfältig benutzte Strasse zu bewirtschaften.

Wir beantragen, die Strasse 2.69 in der bestehenden Kategorie zu belassen.

1. Zusätzlich ist es irritierend, wenn die Stadt in einer Überarbeitung des Strassenplans eine Strasse plötzlich über eine Markierung eines Privatgrundstücks führt (s. Plan GSP-FWR Situation neu, Laufnr. 61). Das Ende der eingezeichneten Strasse 3.140 liegt auf dem Anfang unsres Privatweges, die Grenzmarkierungen sind auf dem Plan klar ersichtlich.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
186615		Antrag / Bemerkung Alle Parkplätze auf dem neu klassierten Teil unseres Grundstücks 289R, Untere Bahnhofstrasse 28 müssen zwingend bestehen bleiben. Begründung Diese sind für die Vermietung des Objekts von grösster Wichtigkeit und geniessen Bestandesgarantie. Gegen ein allfälliges Verfahren müssten wir Rechtsmittel ergreifen. Wir bitten um Bestätigung, dass die Parkplätze durch die Umklassierung nicht tangiert werden und bestehen bleiben.	Bemerkung Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung wird in der Altstadt und Umgebung eine einheitliche Handhabung angewendet. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, Vorbereiche, Trottoirbereiche und vergleichbare Flächen werden der jeweiligen Strassenfläche zugeordnet. Eine parallele bzw. überlagernde Doppelklassierung einzelner Teilflächen wird nach den kantonalen Vorgaben nicht mehr weitergeführt. In der Altstadt sind die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen vielerorts bis an die Fassaden zugänglich; die planliche Darstellung im Bereich der Rathausstrasse folgt dieser gesamthaften Betrachtung. Mit der Zuordnung im Gemeindestrassenplan sind keine unmittelbaren baulichen Massnahmen, keine Aufhebung bestehender Parkplätze und keine Änderung des Verkehrsregimes verbunden. Allfällige Fragen zur konkreten Parkierung, baulichen Ausgestaltung oder Verkehrsführung wären separat zu behandeln. An der vorgesehenen Zuordnung wird festgehalten. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus;



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Die Klassierung bezweckt keine Aufhebung der bestehenden Parkplätze, sie kann jedoch auch keine dauerhafte Bestandsgarantie für einzelne Parkfelder begründen. Der Gemeindestrassenplan regelt die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Verkehrsfläche. Fragen zur konkreten Parkierung, Bewirtschaftung oder allfälligen baulichen Anpassungen sind bei Bedarf separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Untere Bahnhofstrasse
191290		Antrag / Bemerkung Bestehende Gartenanlage / Terrassen des Restaurants Quellenhof soll im Bestande garantiert sein.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Mit der Umklassierung der Tiefgarageneinfahrt von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu Kantonsstrasse werden Strassenabstände für Bauten und Anlagen vergrössert. Sollte mit der Umklassierung die Terrasse des Restaurants Quellenhof in den neuen Strassenabstand ragen, müsste diese umgebaut werden. Dies ist nicht im Interesse unserer Auftraggeberin [REDACTED]	Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Die Tiefgarageneinfahrt wurde bislang der Kantonsstrasse zugewiesen. Neu will der Kanton diese Fläche nicht mehr entsprechend gewidmet haben, weshalb die Tiefgarageneinfahrt wie



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			die Schanzstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt wird. Es erfolgt gewissermassen eine Abklassierung, welche dem erwähnten Objekt zu Gute kommt. Die klassierten Flächen bleiben sich bis auf einen Spickel praktisch gleich. Für altrechtlich erstellte Bauten gilt weiterhin die Bestandesgarantie. Es werden keine direkten Rückbauten ausgelöst. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Altstadt
191680		Antrag / Bemerkung Glärnischstrasse auch zu GS2 machen? Begründung Anzahl WE > 10 viele Fahrten des Stadtbusses	Bemerkung Die Situation wird wie bis anhin belassen. Es läuft bereits ein eigenständiges TSP-Verfahren (in Mitwirkung). Die Daten der Gesamtüberarbeitung werden je nach Verfahrensfortschritt mit diesem TSP abgeglichen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Glärnischstrasse
191649 , 186786		Antrag / Bemerkung (1) Dieses Trottoir auch klassieren und zu GS2 schlagen // Abgleich mit TSP City-Center	Bemerkung Das Anliegen kann berücksichtigt werden. Es lässt sich aktuell nicht mehr eruieren, weshalb die Gehwegfläche nicht mehr klassiert sein soll.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		(2) Dieses Trottoir soll auch zur GS2 klassiert werden. Begründung (1) Trottoir ist ausgebaut und abgegrenzt vor Ort, parallel zur GS2 Siehe Mail  (2) Das Trottoir besteht vor Ort. Es war vor der Gesamtüberarbeitung schon als GS3 klassiert, weshalb jetzt nicht mehr?	
187808		Antrag / Bemerkung Grundstück 162R: Verzicht auf die neue Klassifizierung des Privatgrundstücks zur Gemeindestrasse Klasse 2. Begründung Die Klassifizierung "Weg 1. Klasse" ist ausreichend. Eine Neuklassifizierung hat für uns als Eigentümer erhebliche Nachteile und negative Konsequenzen bezüglich Nutzung und Vermietung.	Bemerkung Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung wird in der Altstadt eine einheitliche Handhabung angewendet. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, Vorbereiche, Trottoirbereiche und vergleichbare Flächen werden der jeweiligen Strassenfläche zugeordnet. Eine parallele bzw. überlagernde Doppelklassierung einzelner Teilflächen wird nach den kantonalen Vorgaben nicht mehr weitergeführt. In der Altstadt sind die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen vielerorts bis an die Fassaden zugänglich; die planliche Darstellung im Bereich der Rathausstrasse folgt dieser gesamthaften Betrachtung. Mit der Zuordnung im Gemeindestrassenplan sind keine unmittelbaren baulichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Massnahmen, keine Aufhebung bestehender Parkplätze und keine Änderung des Verkehrsregimes verbunden. Allfällige Fragen zur konkreten Parkierung, baulichen Ausgestaltung oder Verkehrsführung wären separat zu behandeln. An der vorgesehenen Zuordnung wird festgehalten. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Altstadt
188674		Antrag / Bemerkung Grundstück Nr. 35R: Die Fläche auf der Nordseite des Grundstücks zum Sternengraben sei NICHT neu als Gemeindestrasse 3. Klasse zu klassieren. Begründung Die Fläche auf der Nordseite des Gebäudes Engelplatz 16 zum Sternengraben dient als Fläche für zwei Parkplätze. Diese sind für die Nutzung des Gebäudes zwingend erforderlich. Zudem macht es überhaupt keinen Sinn, auf diesem kurzen Stück von nur ca. 3.5 Meter die Strasse (Sternengraben) punktuell zu verbreitern. Diese Verbreiterung ist nicht erforderlich und würde auch niemandem nützen. Direkt vis-à-vis, beim Grundstück 706R (sowie bei weiteren Grundstücken) wurde dies ebenfalls nicht in Betracht gezogen.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die erwähnte neue Klassierung der Vorplatzfläche am Sternengraben 379 als Gemeindestrasse 3. Klasse auf Grundstück 35R wird verzichtet. - Die übrigen Vorplatzflächen entlang der Strasse werden nach denselben Kriterien überprüft und entsprechend gehandhabt. Es wird darauf hingewiesen, dass die hinreichende Erschliessung generell zu gewährleisten ist. Bei künftigen Bauvorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Frage einer zu widmenden Wende- oder Ausweichmöglichkeit erneut geprüft werden muss. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Sternengraben
189165		Antrag / Bemerkung Die Strassenbreite ist gemäss altem Plan zu belassen. Die bestehenden Parkplätze vor dem Geschäft müssen bestehen bleiben. Begründung Da es sich um keine durchgehend befahrbare Strasse handelt reicht	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		die Strassenbreite weiterhin aus. Ebenfalls würde unsere Liegenschaft zu stark eingeschränkt.	noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Die fehlende Klassierung von bereits heute genutzten Erschliessungsstrassen und Wegen soll hiermit nachgeholt werden. Es kommt dadurch unmittelbar zu keinen Änderungen hinsichtlich Verkehrsregime, Parkplätzen oder baulichen Anpassungen. Ja, die klassierten Flächen unterstehen dem Strassengesetz und haben auch die entsprechenden Strassenabstände einzuhalten. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Ebenso erfolgt die Festlegung von verbindlichen Baulinien zu Sonderregelungen über eigenständige konkrete Verfahren.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt teils angepasst. - Die Klassierungsfläche als Gemeindestrasse 3. Klasse der Unteren Bahnhofstrasse 307 wird auf die bisherige Breite zwischen den Parkplätzen zurückgenommen. Dies betrifft den südlichen Strassenabschnitt in West-Ost-Richtung der Grundstücke 852R, 956R, 955R und 954R. - Die Klassierung wird wie bis anhin nur bis zu den Pollern geführt. Auf eine Klassierung des restlichen Grundstücks 954R und 781R wird verzichtet, da diese anderweitig erschlossen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die hinreichende Erschliessung generell zu gewährleisten ist. Bei künftigen Bauvorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Frage einer Verbreiterung oder zu widmenden Wende- und Ausweichmöglichkeit erneut geprüft werden muss. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Untere Bahnhofstrasse
189065		Antrag / Bemerkung Parzelle 169R Rathausstrasse 21 Bei einer Umzonung des Vorplatzes als Gemeindestrasse, vermute ich, dass nachher die Benützung des Vorplatzes als Parkplatz nicht mehr möglich sein wird. Das Ausladen- und Einladen von grossen Sammlungen zum	Bemerkung Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann jedoch nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung wird in der Altstadt eine einheitliche Handhabung angewendet. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, Vorbereiche, Trottoirbereiche und vergleichbare Flächen werden der jeweiligen Strassenfläche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schätzen, Ankauf und Verkauf muss weiterhin gewährleistet sein. Parkplatz muss erhalten bleiben, ev. auch begrünt. Die 3 grossen im Boden verschraubten Blumentröge müssen als Rammschutz erhalten bleiben, da wir erheblich Werte im Laden lagern. Begründung Die Kunden und Verkäufer müssen vor dem Laden parkieren können. Teilweise kommen die Kunden mit mehreren grossen Schachtel zum Zeigen, Schätzen und Verkaufen. Ohne die Parkmöglichkeit sind unsere Geschäftsmöglichkeiten extrem eingeschränkt. Auf Münzen- und Medailiensammlungen sind meist sehr schwer.	zugeordnet. Eine parallele bzw. überlagernde Doppelklassierung einzelner Teilflächen wird nach den kantonalen Vorgaben nicht mehr weitergeführt. In der Altstadt sind die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen vielerorts bis an die Fassaden zugänglich; die planliche Darstellung im Bereich der Rathausstrasse folgt dieser gesamthaften Betrachtung. Mit der Zuordnung im Gemeindestrassenplan sind keine unmittelbaren baulichen Massnahmen, keine Aufhebung bestehender Parkplätze und keine Änderung des Verkehrsregimes verbunden. Allfällige Fragen zur konkreten Parkierung, baulichen Ausgestaltung oder Verkehrsführung wären separat zu behandeln. An der vorgesehenen Zuordnung wird festgehalten. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümergebundene Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Altstadt
190439		Antrag / Bemerkung Alte Jonastrasse, Stadthofplatz bis Kreuzstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Verkehrsberuhigung und Vergrösserung der Aufenthaltsqualität müssen auf diesem Perimeter konsequent durchgesetzt werden. Dies als zukünftige FlaMa zum Tunnel.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alte Jonastrasse
190421		Antrag / Bemerkung Halsgasse Umklassierung G3 mit Radweg in G3 mit Fussweg Begründung Die Gassen der Altstadt sind sehr eng. Hausausgänge führen ohne Vorplätze direkt auf die Gasse. Sie dienen vorwiegend dem Langsamstverkehr, laden zum Flanieren ein und sind Aufenthaltsräume. Sie sollen nicht als Verbindung für den Radverkehr (speziell e-Bikes mit hohen Geschwindigkeiten) dienen. Stattdessen soll der Radverkehr auf dem Schanzweg an der Halsgasse, generell den Gassen der Altstadt, vorbeigeführt werden. Dabei ist der Ausbau einer velotauglichen Anschlusslösung Obere Bahnhofstrasse - Rathausstrasse als FlaMa zu realisieren.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Altstadt



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

190420		Antrag / Bemerkung Schanzweg Aufklassierung in Strasse in Fuss-, Wander- und Radweg 1. Klasse Begründung Solange die Obere Bahnhofstrasse nicht durch den Tunnel (oder durch die Grosskreisel-Variante;-))) vom MiV entlastet ist, ist es unverantwortlich, den Fuss- und Radverkehr auf diese Strasse zu legen (ausser Schnellroute für Velos). Die Ausweichlösung durch die Halsgasse ist aus Sicherheitsgründen (Konflikte mit Fussverkehr) zu vermeiden.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Obere Bahnhofstrasse
--------	---	--	--

Detailplan Rapperswil-Nord

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Karte / Pläne

189526		Antrag / Bemerkung Keine Aufwertung der Gutenbergstrasse und Pius	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die
--------	---	---	---



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	■	Rickenmannstrasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse. Kein Durchgangsverkehr! Begründung Das sind eigentlich gar keine "Strassen" es sind Durchgänge für Velofahrer und Fussgänger! Man muss sich die Situation nur mal anschauen, dann ist der Fall klar! An der Gutenbergstrasse reichen die Hauseingänge bis zur "Strasse"! Dann haben wir Durchgänge in die hintere Reihe, die Kinder und Erwachsene mit dem Velo Befahren und deren "Ausfahrt" in die Gutenbergstrasse sehr unübersichtlich ist! Gegenüber der Gutenbergstrasse 24 gibt es einen sehr schönen Kinderspielplatz, um diesen zu erreichen müssen die Kinder jedoch die Gutenbergstrasse überqueren! Auch unsere Tiefgaragenausfahrt ist sehr unübersichtlich! Nach meiner Meinung sind hier Unfälle vorprogrammiert! Also, bitte keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse! Freundliche Grüsse	planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
188710		Antrag / Bemerkung Hiermit beantrage ich, die Gutenbergstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse zu belassen und auf eine Aufklassierung zur 2. Klasse zu verzichten. Begründung 1. Fehlende verkehrliche Notwendigkeit Die Gutenbergstrasse weist faktisch keine verkehrliche Erschliessungs- oder Sammelfunktion auf. • Die Strasse ist bereits heute mit einem Fahrverbot für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr belegt. • Es findet praktisch kein Durchgangsverkehr statt. • Die Strasse dient ausschliesslich der lokalen Feinerschliessung der angrenzenden Liegenschaften. Eine Aufklassierung zur 2. Klasse widerspricht somit der tatsächlichen Nutzung und Funktion der Strasse. 2. Wohn- und Aufenthaltscharakter / Kindersicherheit Die Gutenbergstrasse hat klaren Wohnstrassencharakter: • Kinder spielen regelmässig zwischen den Häusern auf der	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die verkehrstechnischen Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Strasse. - Mehrere Hauseingänge münden direkt auf die Strasse. - Es sind bereits bauliche Schwellen zur Verkehrsberuhigung eingebaut. Eine Aufklassierung würde dem Charakter einer verkehrsberuhigten Wohnstrasse widersprechen und könnte mittelfristig zu einer stärkeren Öffnung für Verkehr führen. Gerade aufgrund der direkt zur Strasse orientierten Eingänge besteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bei steigender Verkehrsfrequenz. 3. Baurechtliche Konsequenzen (Abstände) Gemäss Baureglement gelten folgende Mindestabstände: 3.Klasse: 3.0 m 2.Klasse: 4.0 m Die bestehende Bebauung entlang der Gutenbergstrasse liegt teilweise näher als 4.0 m an der Strassengrenze. Eine Aufklassierung hätte daher folgende Auswirkungen: - Einschränkung künftiger Umbauten oder Erweiterungen	Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		• Erschwerte Ersatzneubauten • Wertminderung der betroffenen Grundstücke • Planungsunsicherheit für die Eigentümerschaft Obwohl bestehende Bauten Bestandesschutz geniessen, würde die Entwicklungsmöglichkeit der Grundstücke deutlich reduziert. 4. Verhältnismässigkeit Eine Aufklassierung muss sachlich begründet und verhältnismässig sein. Da: • kein Durchgangsverkehr vorhanden ist, • ein Fahrverbot besteht, • die Strasse baulich verkehrsberuhigt ist, • die Nutzung klar wohnorientiert ist, fehlt eine sachliche Grundlage für eine Höherklassierung. Die aktuelle Einstufung als Gemeindestrasse 3. Klasse entspricht der tatsächlichen Nutzung und dem öffentlichen Interesse.	Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gutenbergstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Schlussfolgerung Die Gutenbergstrasse erfüllt funktional und faktisch die Kriterien einer Gemeindestrasse 3. Klasse (Feinerschliessung). Eine Aufklassierung würde: • keinen verkehrlichen Mehrwert bringen, • jedoch Sicherheitsrisiken erhöhen, • baurechtliche Nachteile verursachen, • und den Wohncharakter beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist die bestehende Klassierung beizubehalten.			
187320		Antrag / Bemerkung Ablehnung der Klassifizierungsänderung von Klasse 3 auf Klasse 2 Begründung Die Gutenbergstr und Pius-Rickenmann-Str ist eine reine Feinerschliessungsstrasse (Klasse 3) und benötigt keine Aufklassierung zu einer Groberschliessungsstr (Klasse 2). Sämtliche Wohnbereichszufahrten zu den Parklätzen sind ausserhalb des eigentlichen Wohn- und Lebensbereiches angeordnet. Die restlichen Strassenteile dienen nur zum ein- / ausladen von Gütern.	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Eine Aufklassierung hat auch gestzliche Folgen zu Strassenabständen und Strassenbreite, was ganz klar nicht im Sinne der Eigentümer ist. Auch die Farbe / Bezeichnung im Gesamtstrassenplan spielt keine Rolle und benötigt ganz klar keine sogenannte Vereinheitlichung. Eine Aufklassierung dient einzig und alleine einer möglichen Zukünftigen Nutzungsänderung als "Durchgangsstrasse" was nur zu sehr gefährlichen Situationen führt wie sich diesen Winter zeigte. Die [REDACTED] entfernte zwecks einfacherer Schneeräumung und Salzung die Sperren was auch io ist. Leider führte dies zu "durchgehendem Schleichverkehr" und dies nicht im Schrittempo wie sich dies eigentlich für situationsangepasste Verkehrsteilnehmer gehören würde. Eine sehr gefährliche Situation für die Anwohner.	betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
188589		Antrag / Bemerkung Meienhaldenstrasse 25 bis 27 inkl. der Zufahrt zur neuen Wohnüberbauung sind auch als 2. Kl. Strasse zu führen. Die aktuellen Signalisationen im Quartier sind zu belassen (Hanfländerstrasse / Wettenschwilerstrasse / Meienhaldenstrasse / Bildaustasse) . Fahrverbot / Zubringedienst gestattet / Keine Zu- / Wegfahrt zum AZ Meienberg Begründung Umklassierung der ganzen Meienhaldenstrasse 25 bis 45 in eine 2. Kl. Strasse wurde vom Stadtrat am 15.08.2022 beschlossen (Beschluss Nr. 2022-342).	Bemerkung An den erwähnten Beschlüssen des Stadtrates ändert sich nichts. Die Regelungen betreffend des Eigentums und des Unterhalts bleiben die gleichen. Die Aufarbeitungsdaten werden in besagtem Abschnitt belassen gemäss Entwurf. Die Stichstrasse 3.87 verbleibt als Gemeindestrasse 3. Klasse aufgrund ihrer aktuellen Funktion. Allfällige nötige Anpassungen hinsichtlich eventueller Entwicklungen erfolgen später mittels separatem Teilstrassenplanverfahren. Strasse Meienhaldenstrasse
186914		Antrag / Bemerkung Die Pius Rickenmann-Strasse soll nicht aufklassiert werden und die Durchfahrtsbeschränkung bestehen bleiben. Begründung Die Strasse führt direkt durch ein Wohnquartier, ohne Trottoir und einem stark genutzten Spielplatz. Zudem wird dieser Weg von vielen	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Primarschülern und Langsamverkehr zwischen dem Hanfländer-Quartier und dem Zentrum Jona rege genutzt. Durch die unweigerliche Zunahme des Autoverkehrs, wäre die Sicherheit des Langsamverkehrs stark vermindert.	Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
190852		Antrag / Bemerkung Beibehaltung klassierter Fussweg entlang der Pius-Rickenmannstrasse, «Platz Gutenberg» und Gutenbergstrasse Begründung Die Pius Rickenmannstrasse und die Gutenbergstrasse sind eine wichtige innerstädtische Fusswegverbindung. Darüber hinaus stellt diese Verbindung einen wichtigen und hoch frequentierten Schulweg dar (Schulhaus Hanfländer, Kindergarten Hanfländer,	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schulhaus Kreuzstrasse, Schulhaus Burgerau). Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Fussweg aufgehoben bzw. verlegt werden soll (langjähriger Benutzungszus & örtliche Verhältnisse).	Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
190853		Antrag / Bemerkung Beibehaltung Unterhalt Pius Rickenmannstrasse & Gutenbergstrasse durch Stadt Begründung Der Unterhalt beider Strassen erfolgt bereits heute durch die Stadt; dies ist rechtlich auch für Gemeindestrassen 3. Klasse möglich.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Wurde der Unterhalt bislang durch den Werkdienst gemacht, so ändert auch die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes nichts an dieser Handhabung. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentum oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
190854		Antrag / Bemerkung Die Spinnereistrasse ist hinsichtlich Funktion und Belastbarkeit als Quartiersammelstrasse zu betrachten. Die heutige Nutzung als Schleichweg für den überörtlichen Verkehr muss unterbunden werden und soll bereits im Gemeindestrassenplan Eingang finden. Eine direkte Durchfahrt soll untersagt werden. Begründung Die Spinnereistrasse ist als Quartiersammelstrasse geplant und sollte auch als solche fungieren. Tatsache ist, dass ein erheblicher Schleichverkehr stattfindet, welcher zu erheblichen	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Sicherheitsmängel führt, vor allem für Fuss- und Veloverkehr. Es ist nicht nachvollziehbar, warum seitens Stadt dieser massive Schleichverkehr geduldet wird. Die wichtige Fuss-, Velo- und ÖV-Achse wird täglich durch massiven Durchgangsverkehr (Nummernschilder SZ; ZH) belastet. Dabei kommt es insbesondere zu Stosszeiten zu massiven Sicherheitsproblemen, da Autos regelmässig auf Trottoir / Veloweg ausweichen, um Gegenverkehr durchzulassen. Dies ist dem unzulässigen DTV geschuldet, der aufgrund der Pendlerbewegungen stattfinden. Eine direkte Durchfahrt ist zu unterbinden und könnte zB analog «Beispiel Birsfelden» angegangen werden.	Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Spinnereistrasse
190849		Antrag / Bemerkung Keine Aufklassierung der Pius Rickenmannstrasse und Gutenbergstrasse – Beibehaltung Gemeindestrasse 3. Klasse Begründung Die Achse Pius Rickenmannstrasse / Gutenbergstrasse ist für den MIV nicht durchgehend befahrbar; eine Durchfahrt ist nur für den Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Die Aufklassierung widerspricht den gebauten Gegebenheiten und den rechtsgültigen Sondernutzungsplänen, in welchen geregelt ist, dass die Pius Rickenmannstrasse die Überbauungen Gutenberg 3 und 4  sowie die Liegenschaften   erschliesst und die Gutenbergstrasse die	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Überbauungen Gutenberg 1 und 2 [REDACTED] ohne Durchfahrtsmöglichkeiten für den MIV (Auflage SNPen). Eine rein rechnerische Klassenzuteilung (gemäss einer Regelung für Bauen ausserhalb der Bauzone) ohne funktionale Beurteilung der örtlichen Situation ist planerisch nicht vertretbar. Eine Gleichbehandlung der Zufahrtsstrassen Pius Rickenmannstrasse und Gutenbergstrasse mit bspw. einer Spinnereistrasse oder Alten Jonastrasse ist nicht nachvollziehbar und weder fachlich noch politisch vertretbar.	Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
190851	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Klassierung Abschnitt «Platz Gutenberg» als Gemeindeweg 1. Klasse Begründung Die Platzgestaltung ist mittels SNP geregelt; eine Abklassierung würde den langjährigen Gegebenheiten gerecht werden (Unterbindung Durchfahrt mittels Pfosten) und den Absichten der Sondernutzungsplanung entsprechen.	Bemerkung Besten Dank für Ihre Eingabe - wir könnten die Markierung auf dem Plan nicht richtig verorten. Wir gehen davon aus, dass Sie die "Piazza" an der Gutenbergstrasse meinen. Der Platz ist bislang und auch künftig nicht klassiert. Die Verkehrsfläche wird nicht erweitert. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
189485		Antrag / Bemerkung Antrag der    <i>Auf eine Aufklassierung der Schulstrasse von der Gemeindestrasse Klasse 3 in eine Gemeindestrasse Klasse 2 ist zu verzichten. Der Ist-Zustand hinsichtlich Strassenklasse, Eigentum und Unterhalt ist beizubehalten.</i> Begründung 1) Heute hat die Schulstrasse die Funktion einer reinen Quartierstrasse. Auf dem Teilstück Wiesenstrasse bis	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Attenhoferstrasse erschliesst sie nur unser 6-Familienhaus und wenige Einfamilienhäuser. Auf dem Teilstück Wiesenstrasse bis Bildastrasse erfolgt die Zufahrt zu den Liegenschaften Schulstrasse 5-9. Die Durchfahrt zur Bildastrasse ist gesperrt, sie darf lediglich vom Hanfibuss genutzt werden. Die Zufahrt zu den Liegenschaften an der Schulstrasse erfolgt somit ausschliesslich über die Wiesenstrasse und die Attenhoferstrasse. Dementsprechend ist der Verkehr auf der Schulstrasse sehr bescheiden. Am meisten fällt der Hanfibuss ins Gewicht, der je zweimal pro Stunde die Strasse in beide Richtungen befährt. Er lässt sich aber problemlos mit dem Ist-Zustand vereinbaren.	Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Schulstrasse
		2) Die Schulstrasse ist ein wichtiger Schulweg für die Kinder von den Wohnliegenschaften Schulstrasse, Wiesenstrasse sowie östlich der Bildastrasse bzw. südlich der Alten Jonastrasse zu den Primarschul- und Kindergartenanlagen Hanfländer. Dementsprechend ist sie stark frequentiert von Kindergartenkindern und Primarschülern zu Fuss, mit dem Trottinett oder dem Velo. Das Ziel eines sicheren Schulweges dürfte auch ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, dass die Strasse seinerzeit für den Durchgangsverkehr gesperrt wurde. Es ist überraschend, dass die Stadt, die für sichere Schulwege die Verantwortung trägt, die Strassenaufklassierung überhaupt ins Auge fasst.	
		3) Dass es richtig ist, den Verkehr auf die vielen Kinder und die	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Quartierbewohner auszurichten, hat die Stadt im letzten Jahr bestätigt, indem sie im Quartier verschiedene verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen traf und eine Tempo-30-Zone verfügte. Die jetzt zur Diskussion stehende Massnahme ist ein Schritt in die umgekehrte Richtung. 4) Im Bericht zum neuen Strassenplan wird unter anderem erwähnt, dass eine Strasse, die mehr als 10 Wohneinheiten erschliesst, in der Regel als Gemeindestrasse 2. Klasse zu bezeichnen sei. Aus dieser Formulierung, aber auch nach der Formulierung von Art. 54 Strassengesetz, sind die genannten Kriterien nicht abschliessend und somit nicht generell anwendbar. Sie sind nicht mehr als eine Richtschnur. Bei der Einteilung einer Strasse sind vor allem die tatsächlichen Verhältnisse und die geplante Zweckbestimmung zu berücksichtigen. Abzustellen ist auf die Ist-Situation und die geplante Funktion der Strasse (siehe Kurzkommentar zum kant. Strassengesetz vom 12.6.1988, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Band 31). 5) Auch die Baulandreserve im Bereich der heutigen Schrebergärten vermag die Änderung der Strassenklasse nicht zu rechtfertigen. Sollte die Überbauung einmal aktuell werden, stünden verschiedene Erschliessungsmöglichkeiten zur Verfügung (Bildau-, Attenhofer- und Schulstrasse). Folglich ist heute völlig offen, ob die Schulstrasse dereinst von einer Überbauung überhaupt betroffen	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		wird. 6) Wenn man die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt (Bedeutung als Schulweg, wenige Wohneinheiten auf dem Teilstück Wiesenstrasse-Attenhoferstrasse), liegt die Beibehaltung des Ist-Zustandes auf der Hand. Eine Umklassierung zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse hätte nämlich folgende Konsequenzen und folgende Risiken: a. Gemeindestrassen 2. Klasse stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen. Grundsätzlich sind auch auf diesen Strassen Verkehrsbeschränkungen möglich, aber die Wahrscheinlichkeit, dass die heute geltende Verkehrsbeschränkung mit der Sperrung der Durchfahrt zur Bildaustasse aufgehoben wird, ist sehr gross. Auf der Alten Jonastrasse ist das Verkehrsaufkommen ausserordentlich hoch (bis 10'000 Fahrz.). Zudem hat sie einen hohen Anteil von Durchgangsverkehr. Erstaunlicherweise wird sie hinsichtlich der Strassenklasse der Schulstrasse gleichgestellt, woraus sich zeigt, dass der neue Strassenplan die tatsächlichen Verhältnisse ignoriert. Entsprechend dem Verkehrsaufkommen auf der Alten Jonastrasse ergeben sich dort regelmässig Staus. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern, da die Stadt das heutige Verkehrsregime nicht ändern will. Es ist eine Frage der Zeit, bis der Druck, das	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Durchfahrverbot an der Schul-/Bildaustrasse aufzuheben, so gross wird, dass die Schulstrasse als Erschliessungsstrasse für das ganze Gebiet Hanfländer/Meienberg freigegeben wird. Die Folge ist, dass damit auch die Schleusen für den Durchgangsverkehr geöffnet werden. Schon heute gibt es bei Stausituationen Autofahrer, die das bestehenden Durchfahrverbot missachten. Und wie das Beispiel Kreuzstrasse zeigt, sind Fahrbeschränkungen in der Praxis praktisch wirkungslos, weil sie nicht kontrolliert werden, bzw. der entsprechende Aufwand angeblich zu gross ist. b. Auch wenn die Stadt zurzeit nicht die Absicht haben sollte, unser Quartier auf diese Weise mit Verkehr zu fluten, werden mit der Aufklassierung die Voraussetzungen dafür geschaffen. Wenn die Stadt die Schulstrasse nach wie vor als Quartierstrasse und sicheren Schulweg für die Kindergärtner und Primarschüler erhalten möchte, muss sie von einer solchen Massnahme absehen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass sie ein Szenario gemäss lit. a akzeptiert, bzw. ein solches als zumutbar erachtet und folglich auch einen entsprechenden Rechtsstreit mit den Anwohnern der Schulstrasse und weiterer Kreise in Kauf nimmt. c. Ein weiteres Risiko der Aufklassierung ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der Alten Jonastrasse offensichtlich. Wie bereits erwähnt, weist diese Strasse einen sehr hohen Verkehr mit einem grossen Anteil Durchgangsverkehr auf. Mit der Aufklassierung der Schulstrasse ergibt sich die Möglichkeit, Verkehrsumleitungen via	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		die Schulstrasse und weiterer Quartierstrassen vorzunehmen. Mit dem Ist-Zustand besteht hingegen die Gewähr, dass entsprechende Massnahmen nicht ohne weiteres möglich sind. Für uns steht fest, dass während der Sanierung der Alten Jonastrasse die notwendigen Verkehrsumleitungen über die übergeordneten Strassen erfolgen müssen. d. Es kann sein, dass nach Meinung der Stadt die Änderung des Strassenplans keine Änderungen am Ist-Zustand der Schulstrasse zur Folge hat. Dafür besteht jedoch keine Gewähr, wenn die Aufklassierung erfolgt ist. Verkehrsbeschränkungen auf Strassen 2. Klasse bedürfen zum Beispiel der Zustimmung des Kantons. Dasselbe dürfte für verkehrsberuhigende Massnahmen gelten. Zurzeit sind entsprechende Massnahmen generell unter Druck, sodass das Risiko steigt, dass die Schulstrasse in absehbarer Zeit uneingeschränkt dem allgemeinen Verkehr und somit auch dem Durchgangsverkehr zur Verfügung gestellt werden muss. Die getroffenen Verkehrsberuhigungsmassnahmen werden dadurch weitestgehend wirkungslos. Die Konsequenzen hätten die vielen kleinen Kinder zu tragen, die keinen sicheren Weg mehr zu den Anlagen Hanfländer hätten und auch die Anwohner, die auf einmal mit Durchgangsverkehr und entsprechenden Immissionen belastet würden.	
		7) Zusammenfassend stellen wir fest, dass sich der Ist-	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Zustand bewährt hat und seinerzeit offensichtlich gut überlegt und aus guten Gründen verfügt wurde. Ohne Not darf er nicht geändert werden. Die für die neue Strassenklasse angeführten Gründe sind rein formeller Natur und berücksichtigen die tatsächlichen Verhältnisse nicht. Deshalb ist der Ist-Zustand im neuen Strassenplan zu bestätigen.	
189898		Antrag / Bemerkung – Die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten. – Auf eine durchgehende <u>Strassen</u>klassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Dieser Bereich ist seit über zwanzig Jahren mit dem Hinweis «Privatareal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich. – Der Abschnitt «Platz Gutenberg» ist neu als Gemeindeweg erster Klasse zu definieren. – Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30; etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen. – Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen. – Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen. Begründung – Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassennamen zeigen diesen Sachverhalt u.a. an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt. – Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED]. Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED]. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende	Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wendenanlagen. – Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten. – Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strasse» durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden. – Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder	

353 von 744



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen. - Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten. - Keine durchgehende Klassierung Pius Rickenmann Strasse und Gutenbergstrasse (Unterbruch in der Gutenbergstrasse von Einfahrt Tiefgarage bis zum Ende der Gutenbergstrasse) - Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen. Begründung - Die Pius Rickenmann Strasse und die Gutenbergstrasse werden von vielen Schulkindern für den Weg zu den Schulhäusern und Kindergärten benutzt. - o Jeden Morgen, Mittag und Abend befinden sich auf diesen Wegabschnitten Dutzenden Kindergärtler und Schüler auf ihren Schulwegen. Die Kindergärtler sind mit ihren sozialen Kontakten, jedoch auch mit sehr viel Spannenden am Wegrand beschäftigt und abgelenkt. Unvorstellbar, dass wir mit Mehrverkehr die Risiken von vermeidbaren Verkehrsunfällen eingehen. - Die Achse Pius Rickenmann Strasse / Gutenbergstrasse war noch nie eine durchgehende Strasse für den Autoverkehr und darf	planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		es auch niemals werden (drohender Schleichverkehr oder Durchgangsverkehr durch das Quartier)! Deshalb muss die Klassierung unterbrochen werden. - Beide Strassen sind als siedlungsorientierte Strassen ausgestaltet und erfüllen die Anforderungen einer Strasse zweiter Klasse nicht (kleine Strassenabstände der Gebäude, schlechte Sichtverhältnisse, Einengungen, Querrinnen, spielende Kinder). - Der Bereich Gutenbergstrasse, von der Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten beim Wäldli Spielplatz am Ende der Gutenbergstrasse, ist heute mit „Privatreal“ signalisiert und ist <u>nicht</u> für den Autoverkehr bestimmt. - Vermeiden einer Gesetzesgrundlage welche direkt die Kinder auf dem Kindergarten- und Schulweg gefährdet. - Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.	Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
191245		Antrag / Bemerkung Die Zufahrt des Grundstücks 3007J soll wie vorgesehen als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert werden, um die Erschliessung des Grundstücks 2490J (Laufnummer Bearbeitung: 213) sicherzustellen. Begründung Wenn der kürzlich getroffene Entscheid des Bau- und	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Umweltdepartements St. Gallen (BUDE 2023 Nr. 88) "...dass eine Zufahrt, welche zwecks Erschliessung eines Grundstücks zweiter Bautiefe mit mindestens einer Wohneinheit über ein Drittgrundstück führt, als Feinerschliessungsanlage gilt", wegweisend ist, muss sie durch eine Klassierung rechtlich sichergestellt werden. Ansonsten wäre das Grundstück 2490J nicht mehr hinreichend erschlossen.	werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häushälterische Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Unterhaltungspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeindegebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bildastrasse
191045		Antrag / Bemerkung – Auf die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten, da diverse Gebäude den neuen, massgebenden Strassenabstand einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht gewährleisten. – Auf eine durchgehende <u>Strassen</u>klassierung Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist zu verzichten. Der Abschnitt Gutenbergstrasse, Bereich Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten («Platz Gutenberg»), ist seit über zwanzig Jahren	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		mit dem Hinweis «Privatareal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. Bereits mit der heutigen Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse existiert ein funktionaler bzw. planerischer Widerspruch. Die vorgeschlagene Aufklassierung zur Gemeindestrasse zweiter Klasse potenziert diese Unvereinbarkeit zusätzlich. – Der Abschnitt «Platz Gutenberg» ist neu als Gemeindeweg erster Klasse zu definieren. – Aufgrund der Netzfunktion ist der Unterhalt der beiden Strassen gemäss aktueller Praxis durch die Stadt weiterhin zu übernehmen. – Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen. – Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen. Begründung – Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr. Die zwei separaten Strassennamen zeigen diesen Sachverhalt u.a. an. Diverse Auflagen aus fünf Sondernutzungsplanungen bestätigen das etablierte Erschliessungs- bzw. Verkehrssystem ohne motorisierten Durchgangsverkehr. Die vorgeschlagene Aufklassierung widerspricht den bewusst geplanten und realisierten	Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Verkehrsanlagen. Folglich ist auch die heute durchgehende Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse planerisch/funktional nicht korrekt. – Die Gutenbergstrasse erschliesst die etappierte Gesamtüberbauung Gutenberg 1 und 2 [REDACTED] – Die Pius Rickenmann Strasse gewährleistet die motorisierte Zufahrt für die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 ([REDACTED]) und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 ([REDACTED]) Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen. – Beide Zufahrtsstrassen erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Mit der Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse zweite Klasse würden die Gebäude der beiden Überbauungen Gutenbergstrasse 1 (16, 20 und 24) und Pius Rickenmann Strasse (4, 6 und 8) den erforderlichen Strassenabstand von vier Metern unterschreiten. – Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die	Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die «Strassenachse» durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden. – Die Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für Schüler:innen und viele Kindergärtler:innen. Sie verbinden die beiden Schulanlagen «Hanfländer» und «Schachen». Bezüglich dieser Bildungsstandorte erfolgt die Schulzuweisung für die Kinder aus dem Hanfländerquartier dynamisch. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll. – Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung. – Der Spielplatz Gutenberg und die Liegenschaften werden von Kindern als Spiel- und Entdeckungsraum genutzt. Dies sollte auch für die zukünftigen Familien erhalten bleiben.	
188633		Antrag / Bemerkung Nr. 248 + 249: Keine Aufklassierung zur 3. Kategorie + nicht durchgehende Strassenverbindung festhalten	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Die vorgesehene neue Kategorisierung der Pius Rickenmannstrasse + Gutenbergstrasse hätte gravierende Folgen, weil sie einen allgemeinen durchgehenden Verkehr ermöglichen würde. Dies würde sehr viel Gefahr (und Lärm) für alle Quartierbewohner*Innen mit sich bringen und das Konzept einer ruhigen familienfreundlichen Quartierplanung, insbesondere den Spiel- und Begegnungsort beim Gutenberg 1 + 2 zu nichte machen. Vielmehr beantrage ich, dass bereits der aktuelle Gemeindestrassenplan korrigiert wird. Fälschlicherweise sind die Pius Rickenmannstrasse + Gutenbergstrasse darin als durchgehende Strasse markiert, was der Realität und dem von der [REDACTED] gestalteten Quartierkonzept nicht entspricht. Die aktuelle Karte muss dementsprechend korrigiert werden. Der Piazza-Abschnitt zwischen Gutenberg 1 + Wäldli und mittlere Häuserzeile Gutenberg 2 soll als Weg 1. Klasse klassiert werden, analog zum Zwergenweg, wo der Unterbruch kartographisch festgehalten ist. Zudem sollen beide Strassen weiterhin als Fussweg eingezeichnet bleiben, weil sie mehrheitlich zu Fuss durchgehend begangen werden. Während die zwei Teilstrassen nur der Feinerschliessung der einzelnen Tiefgaragen dienen.	Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
188709		Antrag / Bemerkung Hiermit beantrage ich, die Gutenbergstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse zu belassen und auf eine Aufklassierung zur 2. Klasse zu verzichten. Begründung 1. Fehlende verkehrliche Notwendigkeit Die Gutenbergstrasse weist faktisch keine verkehrliche Erschliessungs- oder Sammelfunktion auf. • Die Strasse ist bereits heute mit einem Fahrverbot für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr belegt. • Es findet kein Durchgangsverkehr statt. • Die Strasse dient ausschliesslich der lokalen Feinerschliessung der angrenzenden Liegenschaften.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Eine Aufklassierung zur 2. Klasse widerspricht somit der tatsächlichen Nutzung und Funktion der Strasse. 2. Wohn- und Aufenthaltscharakter / Kindersicherheit Die Gutenbergstrasse hat klaren Wohnstrassencharakter: • Kinder spielen regelmässig zwischen den Häusern auf der Strasse. • Mehrere Hauseingänge münden direkt auf die Strasse. • Es sind bereits bauliche Schwellen zur Verkehrsberuhigung eingebaut. Eine Aufklassierung würde dem Charakter einer verkehrsberuhigten Wohnstrasse widersprechen und könnte mittelfristig zu einer stärkeren Öffnung für Verkehr führen. Gerade aufgrund der direkt zur Strasse orientierten Eingänge besteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bei steigender Verkehrsfrequenz. 3. Baurechtliche Konsequenzen (Abstände) Gemäss Baureglement gelten folgende Mindestabstände:	Vorgaben zu prüfen. Die verkehrstechnischen Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		3. Klasse: 3.0 m 2. Klasse: 4.0 m Die bestehende Bebauung entlang der Gutenbergstrasse liegt teilweise näher als 4.0 m an der Strassengrenze. Eine Aufklassierung hätte daher folgende Auswirkungen: • Einschränkung künftiger Umbauten oder Erweiterungen • Erschwerte Ersatzneubauten • Wertminderung der betroffenen Grundstücke • Planungsunsicherheit für die Eigentümerschaft Obwohl bestehende Bauten Bestandesschutz geniessen, würde die Entwicklungsmöglichkeit der Grundstücke deutlich reduziert. 4. Verhältnismässigkeit Eine Aufklassierung muss sachlich begründet und verhältnismässig sein. Da: • kein Durchgangsverkehr vorhanden ist, • ein Fahrverbot besteht,	Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Die Hinweise zu möglichen baurechtlichen Auswirkungen, insbesondere zu den Strassenabständen, sind korrekt. Bestehende rechtmässig erstellte Bauten werden dadurch nicht automatisch unzulässig. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen zum Bestandesschutz. Allfällige Auswirkungen auf künftige Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzneubauten sind im konkreten Baugesuchungsverfahren anhand der geltenden bau- und strassenrechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Mit der anstehenden Revision des Baureglementes ist voraussichtlich angedacht, die Strassenabstände auf das kantonale Minimum zu reduzieren, wodurch sich keine weiteren Einschränkungen ergeben. Es ist im Sinne der Stadtentwicklung, keine unnötigen Einschränkungen der Ausnützung einzugehen. Die Festlegung von allfälligen Baulinien erfolgt über separate Planverfahren. Die Aufklassierung führt zudem nicht automatisch zu baulichen Massnahmen, zu einem Ausbau oder zu einer unmittelbaren Beanspruchung privater Flächen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, an der Klassierung wird festgehalten.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		• die Strasse baulich verkehrsberuhigt ist, • die Nutzung klar wohnorientiert ist, fehlt eine sachliche Grundlage für eine Höherklassierung. Die aktuelle Einstufung als Gemeindestrasse 3. Klasse entspricht der tatsächlichen Nutzung und dem öffentlichen Interesse. Schlussfolgerung Die Gutenbergstrasse erfüllt funktional und faktisch die Kriterien einer Gemeindestrasse 3. Klasse (Feinerschliessung). Eine Aufklassierung würde: • keinen verkehrlichen Mehrwert bringen, • jedoch Sicherheitsrisiken erhöhen, • baurechtliche Nachteile verursachen, • und den Wohncharakter beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist die bestehende Klassierung beizubehalten.	Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gutenbergstrasse
189931		Antrag / Bemerkung Beibehaltung der Durchfahrtsbeschränkungen (z.B. "Zubringerdienst gestattet")	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Die Bachtelstrasse und weitere 3. Klassestrassen im Quartier sowie auch weiteren Quartieren in Rapperswil-Jona haben aktuell teilweise Durchfahrtsbeschränkungen (z.B. "Zubringerdienst gestattet", stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr oft nicht offen). So wird unnötiger Ausweichverkehr und Strassennutzung unterbunden. Sollte mit der Umklassierung zu einer 2. Klassestrasse diese Durchfahrtsbeschränkung wegfallen, dürfte der Verkehr auf dieser engen Strasse ohne Trottoir zunehmen. Schon heute wird die Bachtelstrasse oft für Taxifahrten zum Schulhaus Hanfländer genutzt. Dabei kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen für Kinder. Ein Umklassierung ist damit zwingend weiterhin mit Durchfahrtsbeschränkungen zu versehen. Für die Sicherheit unserer Kinder und für ruhige Quartiere.	Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bachtelstrasse
189933		Antrag / Bemerkung Fahrverbot für Pausenplatz Schulanlage Hanfländer Begründung Wir haben uns sehr über die Medienmitteilung vom letzten	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Dezember gefreut. Der Stadtrat hat beschlossen, auf dem Pausenplatz der Schulanlage Hanfländer ein Parkverbot einzuführen. Die neue Situation scheint keine Verbesserung darzustellen. Bisher durfte während den Schulzeiten das Areal nicht befahren werden. Neu soll der Pausenplatz zwar nicht mehr als Parkplatz dienen, darf nun aber uneingeschränkt befahren werden, da keine Zufahrtsbeschränkungen mehr bestehen. Davon wird rege Gebrauch gemacht. Während Kinder auf dem Pausenplatz spielen, fahren Autos vor, lassen Kinder ein-/aussteigen oder bleiben auch länger dort stehen. Steht das nicht im Widerspruch zum Ziel, die Sicherheit der Kinder während des Spielens zu erhöhen und die Pausenplatznutzung uneingeschränkt zu ermöglichen? Die neue Regelung wird nur funktionieren, wenn auch kontrolliert wird und Bussen verteilt werden. Dies bedeutet Aufwand und Unzufriedenheit. Offenbar wurde eine Zutrittsbeschränkung (Pfosten/Schranke) diskutiert, infolge hoher Kosten aber verworfen. Es ist schade, dass kein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge ausgesprochen wurde. Für alle ist der Weg von den bereits bestehenden Parkplätzen zum Schulhaus zumutbar. Für mehr Sicherheit auf dem Pausenplatz scheint es unabdingbar,	Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Schulanlage Hanfländer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		dass Hol- und Bringfahrten auf dem Pausenplatz vollständig unterbunden werden und dieser Raum den Kindern uneingeschränkt zurückgegeben wird. Ich danke für die Kenntnisnahme und die erneute Prüfung der aktuellen Situation.	
191358		Antrag / Bemerkung Keinen Durchgangsverkehr auf der Pius Rickenmann-Strasse. Begründung Wir sind verunsichert, was die Aufklassierung der Pius Rickenmann-Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse bedeutet. Die Strasse ist für den Durchgangsverkehr nicht geeignet. Der anschliessende Quartierplatz im Gutenberg besitzt keine Strassenfunktion. Die Strasse wird vorwiegend vom Rad- und Fussverkehr genutzt und ist ein Schulweg. Ein Durchgangsverkehr würde eine problematische Ausweichroute für Durchgangsverkehr als Alternative zur Spinnereistrasse und zur Allmeindstrasse eröffnen. Der Durchgangsverkehr auf der Spinnereistrasse ist ohnehin schon problematisch: Rechtsvortritt wird nicht gewährt und bei der Verengung bei der Spinnerei werden Vortrittsregeln ebenfalls nicht beachtet, was zu regelmässigen Ausweichmanövern auf Parkplatz und Trottoir führt.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
187490		Antrag / Bemerkung Keine Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius-Rickenmann-Strasse ! Begründung Gemäss Verkaufsbroschüre der Der motorisierte Verkehr bleibt ausserhalb der Gutenbergsiedlung 1 - 2	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
188636		Antrag / Bemerkung - Kein Durchgangsverkehr an der Pius Rickenmannstrasse und Gutenbergstrasse. - Keine Hochstufung auf Gemeindestrasse 2. Klasse - Sicherheit und belassen als Quartierstrasse 3. Klasse wie bisher! Begründung Das Quartier um die Gutenberg und Pius Rickenmannstrasse ist seit jeher ein Familienquartier - von der  für Familien erbaut - mit dem Spielplatz im Zentrum. Dieses ruhige Quartier garantiert Familien und Kindern Sicherheit und Ruhe. Diese Strassen werden seit Jahrzehnten von Kindern zum Spielen und zum sicheren Aufenthalt in ihrem Quartier genutzt. Wir plädieren für und fordern die Erhaltung der Siedlungsqulität und Sicherheit des Quartiers: - Der Quartierplatz im Gutenberg hat keine Strassenfunktion. Eine Aufklassierung der Pius Rickenmannstrasse und der Gutenbergstrasse steht klar im Widerspruch zu der gebauten Situation und der Intention der  beim damaligen Verkauf der Eigentumswohnungen, sicheren	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		und verkehrsfreien Wohnraum für Familien und Kinder zu schaffen. • Keine motorisierte Durchfahrt von der Spinnereistrasse zur Bildaustasse und umgekehrt - so wie heute und auch künftig nicht. • Erhaltung und Garantie der seit Jahrzehnten und beim Kauf der Immobilien entscheidend wichtigen Gesamtsituation. • Kein Ausbau zu Lasten von Sicherheit und Aufenthaltsqualität. Wir fordern den Erhalt der heutigen zentralen Fakten der Achse Pius-Rickenmannstrasse und Gutenbergstrasse: • Keine durchgehende Durchfahrt für den motorisierten Verkehr (lediglich Zufahrt für die Anwohner). Die Durchfahrt zwischen Pius Rickenmannstrasse und Gutenbergstrasse bleibt gesperrt für den motorisierten Verkehr. • Das Quartier zeichnet sich durch eine gemeinsame, bewusst reduzierte Verkehrsfläche und Platzgestaltung aus. Dieses Quartier soll für künftige Generationen erhalten bleiben. • Das Quartier und die Pius Rickenmann- / Gutenbergstrasse ist eine wichtige und zentrale Schulwegachse zu den Schulhäusern Hanfländer und Schachen. Sie wird täglich von dutzenden Kindern und Kindergärtnern als sicherer	Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schulweg genutzt. Wir fordern, dass diese Sicherheit für unsere Nachkommen auch künftig garantiert ist.	
		Wir bitten um Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Bedenken.	
		Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
		Freundliche Grüsse [Redacted] [Redacted] [Redacted]	
188259	[Redacted]	Antrag / Bemerkung betrifft Detailplan Rapperswil-Nord: die Quartierstrassen, Attenhoferstrasse, Wiesenstrasse, Mythenstrasse, Bachtelstrasse, Schulstrasse, sollen in der 3.Klassierung verbleiben oder in diese zurückgeführt werden. Begründung Die Kreuzstrasse verbindet die Rütistrasse mit der Alten Jonastrasse. Zugleich ist die Kreuzstrasse der Zubringer für die	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		erwähnten Quartierstrassen. Mit der von der Gemeinde gewünschten Umklassierung der Quartierstrassen, würde diese der Kreuzstrasse (2.Klasse) gleichgesetzt, was automatisch Mehrverkehr und eine Bevorzugung des motorisierten Verkehrs gegenüber der in den Quartierstrassen lebenden Bevölkerung (Fussgänger, Velofahrer) bedeuten würde. Diese Umklassierung und Vereinheitlichung zur 2.Klasse ist nicht erwünscht. Zudem wird die Kreuzstrasse obwohl als Zubringer signalisiert immer öfter als reine Durchgangsstrasse benutzt. Weitere und detaillierte Begründung siehe in der Beilage. Angeschlossene Teilnehmer/innen: • [REDACTED]	Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191362		Antrag / Bemerkung - Keine durchgehende Strasse und Strassenklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmannstrasse. - Der Mittelpfosten zur Trennung der beiden Strassen muss beibehalten werden. - Die Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmannstrasse von der dritten in die zweite Klasse ist zu verzichten. - der siedlungsorientierte Strassencharakter ohne motorisierten Durchgangsverkehr muss bleiben - Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmannstrasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen. - Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen. Begründung - Die Gutenbergstrasse und die Pius Rickenmann Strasse erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. - Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmannstrasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr, daher stehen auch zwei verschiedenen Strassennamen. - Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen. - Die Achse Gutenbergstrasse und Pius Rickenmannstrasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für sehr viele Schüler:innen und Kindergärtler:innen zu den Schulanlagen und für die Leute des Hanfländerquartiers zum Bahnhof und zum Grünfelpark. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll. - Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.	entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
188828		Antrag / Bemerkung Die Gutenbergstrasse und Pius-Rickmann-Strasse als	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Gemeindestrasse 3. Klasse belassen. Mit Fuss- und Radweg. Wie bisher. Begründung Ich wohne hier an der Gutenbergstrasse. Diese soll zur Gemeindestrasse 2. Klasse werden. Was heisst das genau? Werden die Pfosten entfernt die zwischen Pius-Rickmann-Strasse und Gutenbergstrasse stehen? Warum wird es umklassifiziert? Werden wir hier zur Durchgangsstrasse wie die Spinnereistrasse? Die Gutenbergstrasse ist so gebaut, dass natürlich die Feuerwehr zu den Häusern kommt. Ansonsten ist es Begegnungsraum und Aufenthaltsraum für die Anwohner und ihre Kinder/Enkelkinder. Auch der grosse Spielplatz fürs Quartier ist direkt angeschlossen an diesen Raum. Treffpunkt zum Spielen für Wohnungen und Häuser der Gutenbergstrasse und Pius-Rickmann-Strasse. Unsere eignen Besucherparkplätze sind vorne am Anfang der Strasse bei der Bildaustasse, so dass möglichst kein Verkehr ins Quartier fahren muss. Ebenso haben wir viele Velofahrer oder Spaziergänger, die die Hanfländerstrasse meiden wegen dem Bus und bei uns durchfahren. Nicht zu vergessen, die Schulkinder die unsere Strasse als Schulweg nutzen. Kinder von der Schlüssel-, Spinnerei- und Werkstrasse laufen durch die Pius-Rickmann/Gutenbergstrasse zum	Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Hanfländer Schulhaus. Da stellen sich mir sehr viele Fragen zur Sicherheit, was mit der Umklassifizierung überhaupt nicht gewährleistet ist. Die jetzigen Strassenbreite und die verminderten Grenzabständen der Gebäude wurde nicht für eine Strasse gebaut die der Klassifizierung 2 stimmt. Offeriere gerne einen Kaffee, wenn man die Gegebenheiten vor Ort begutachten möchte.	
188557		Antrag / Bemerkung In der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans sei auf die Neuklassierung Abschnitt 3.157 Bildaustasse 32 (auf Parzelle Nr. 3007J) zu verzichten. Begründung Die privatrechtliche Sicherstellung der Erschliessung mittels Grunddienstbarkeiten wurde während Jahrzehnten durch Praxis und Rechtsprechung von Gebäuden bzw. Baugrundstücken als hinreichende Erschliessung anerkannt. Für das Grundstück Nr. 2490J besteht eine entsprechende Grunddienstbarkeit. Das Grundstück Nr. 2490J liegt an der Hanfländerstrasse und trägt die offizielle Adresse „Hanfländerstrasse 38“. Daraus ist zu schliessen, dass die Parzelle Nr. 2490J als hinreichend erschlossen gilt. Eine Strassenklassierung auf dem Grundstück Nr. 3007J hätte zur	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Folge, dass sich die massgebenden Grenzabstände für künftige Bauten oder Anbauten zu Lasten des Eigentümers verändern würden. Dies würde eine materielle Schlechterstellung ohne sachliche Notwendigkeit bewirken, obwohl die Erschliessung bereits privatrechtlich gesichert und bis dato heute anerkannt ist. Die bestehende, rechtlich gesicherte Erschliessung darf nicht durch eine planerische Massnahme nachträglich entwertet werden, wenn hierfür kein überwiegendes öffentliches Interesse dargetan wird.	Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bildaustrasse
189996		Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		1. Verzicht auf die geplante Umklassierung der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse von der dritten in die zweite Klasse. 2. Keine durchgehende <u>Strassenklassierung</u> Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse. 3. Der Abschnitt Gutenbergstrasse, Bereich Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten beim Wäldliplatz, ist neu als Gemeindeweg erster Klasse zu definieren. 4. Der rechtskräftig klassierte Fussweg auf der Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist auf der ganzen Länge unverändert zu belassen. 5. Eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung ist zu prüfen. Begründung • <u>Zu 1.</u> Die Gutenbergstrasse und die Pius Rickenmann Strasse erfüllen die Anforderungen an eine Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht. Der siedlungsorientierte Strassencharakter mit den verminderten Grenzabständen, den reduzierten Ausbaubreiten, den geringen Sichtverhältnissen bei den Zugangswegen und einer entsprechenden Gestaltung lässt sich mit einer Gemeindestrasse zweiter Klasse nicht vereinbaren. Ein Ausbau zu einer Gemeindestrasse zweite Klasse ist nicht	Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Fuss- und Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		zulässig; der siedlungsorientierte Strassencharakter ohne motorisierten Durchgangsverkehr muss bleiben (Auflage Sondernutzungspläne). <u>Zu 2.</u> Die Achse Gutenbergstrasse / Pius Rickenmann Strasse war nie eine durchgehende Strasse für den motorisierten Individualverkehr (deshalb auch die zwei verschiedenen Strassennamen). Folglich ist auch die heute durchgehende Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse nicht korrekt. Die Überbauungen Gutenberg 1 und 2 [REDACTED] sind über die Gutenbergstrasse erschlossen, die Überbauungen Gutenberg 3 und 4 [REDACTED] und die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 [REDACTED] über die Pius Rickenmann Strasse. Die Durchfahrt ist nur für Fuss- und Veloverkehr erlaubt. Für die motorisierte Zufahrt von beiden Seiten existieren ausreichende Wendenanlagen. Bemerkung: Die Liegenschaften Pius Rickenmann Strasse 28 und 30 waren bis zum Bau der Pius Rickenmann Strasse über die Gutenbergstrasse (Kat. Nr. 1735R) erschlossen. Damals lautete die Adressierung Gutenbergstrasse 28 und 30. Dies erklärt auch die spezielle Form der Parzelle Kat. Nr. 1530R im Bereich der Strasse und auch weshalb die Gutenberg- und Pius Rickenmann Strasse durchgehend ausparzelliert ist. Exakt mit der Inbetriebnahme der Pius Rickenmann Strasse wurde die Zufahrt von der	bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Gutenbergstrasse mittels Absperrpfosten unterbunden. • <u>Zu 3.</u> Der Abschnitt Gutenbergstrasse, Bereich Einfahrt Tiefgarage bis zu den Absperrpfosten, ist seit Bestehen (seit über zwanzig Jahren) mit dem Hinweis «Privatareal» sowie mit dem Signal «Parkverbot» signalisiert und ist nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt. • <u>Zu 4.</u> Die Achse Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse ist eine wichtige, innerstädtische Fusswegverbindung – im Speziellen für sehr viele Schüler:innen und Kindergärtler:innen zu den Schulanlagen und für die Leute des Hanfländerquartiers zum Bahnhof und zum Grünfelpark. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehende Festlegung «Fussweg» aufgehoben werden soll. • <u>Zu 5.</u> Die Achse Gutenbergstrasse – Spinnereistrasse – Schlüsselweg ist im städtischen Velonetz als Bahnhofzubringer und als Zubringer ins Südquartier von grosser Bedeutung.	
		Angeschlossene Teilnehmer/innen: • [REDACTED]	
188181	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		- Verzicht auf Neuklassierung Gutenbergstrasse/Pius Rickenmann-Strasse - Der Durchgangsverkehr muss zwingend durch einen Poller oder sonstige Abschränkung zwischen Gutenbergstrasse und Pius Rickenmann Strasse verunmöglicht bleiben. Begründung Schon beim Bau vom Gutenberg 1+2 wurde von der [REDACTED] die Familienfreundlichkeit postuliert und propagiert. Die Piazza und der Spielplatz wurden als Begegnungsflächen deklariert. Eine Aufklassierung der Gutenbergstrasse und auch der Pius-Rickenmann-Strasse steht aus meiner Sicht klar im Widerspruch zu der gebauten Situation. Heute stellen diese beiden Strassen eine ruhige Quartier- und Schulwegachse dar mit hoher Aufenthaltsqualität auch für Familien mit kleinen Kindern. Was Durchgangsverkehr dort bedeutet, konnten wir schon bei der Sanierung der Hanfländerstrasse erleben: Obwohl nur dem Hanfländer-Bus die Durchfahrt erlaubt war, wurde die Achse sofort von diversen Automobilisten und von LKWs für Zulieferungen vom Blumenladen (Spinnereistrasse) und dem Berti-Druck (Bildaustrasse) genutzt. Gemäss dem kantonalen Strassengesetz stehen Gemeindestrassen der 2. Klasse dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen. Dies gilt es im Falle der beiden oben genannten Strassen deshalb zu vermeiden, weil sie lediglich als Zubringerstrassen zu den jeweiligen	Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Überbauungen gedacht sind. Die [REDACTED] schrieb damals in der Verkaufsbroschüre Gutenberg 2: "Die Tiefgarage und die Besucherparkplätze sind direkt ab der Gutenbergstrasse erreichbar. So bleibt der motorisierte Verkehr ausserhalb der Überbauung und die Wege und Plätze können ungefährdet durch Kinder, Fussgänger und Fahrradfahrer benutzt werden." Dazu passt auch nicht, dass die Festlegung der Achse Gutenbergstrasse/Pius-Rickenmann-Strasse als Fussweg gelöscht werden soll. Dagegen sollte eine zusätzliche Klassierung als Veloverbindung geprüft werden. Zusammenfassend meine Erwartungen: • Keine motorisierte Durchfahrt von der Spinnereistrasse zur Bildastrasse und umgekehrt • Kein Ausbau zulasten von Sicherheit und Aufenthalts- und Begegnungsqualität	

Detailplan Rapperswil-Mitte

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
186803	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Es wird beantragt, die Merkurstrasse im Abschnitt von der Kniestrasse (Osten) bis zum Knoten Tiefenastrasse inkl. Ringstrasse (KTN 735R) weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		zu klassieren und nicht in die Gemeindestrasse 2. Klasse umzuteilen. Begründung 1. Fehlende Funktion als Groberschliessung Gemäss kantonalem Strassengesetz dienen Gemeindestrassen 2. Klasse der Groberschliessung des Baugebiets bzw. der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete. Diese Funktion erfüllt die Merkurstrasse eindeutig nicht. Die Merkurstrasse dient ausschliesslich der übrigen Erschliessung weniger direkt angrenzender Liegenschaften und weist keine übergeordnete Erschliessungsfunktion für das Quartier oder angrenzende Gebiete auf. Unsere, mit Abstand grösste Überbauung an der Merkurstrasse wird deshalb von der Güterstrasse her erschlossen. Eine Verbindung oder Sammelfunktion im Sinne einer Groberschliessung besteht nicht. Damit entspricht die Merkurstrasse funktional klar dem gesetzlichen Typus einer Gemeindestrasse 3. Klasse. 2. Fahrverbot für den motorisierten Individualverkehr Die Merkurstrasse ist für den motorisierten Individualverkehr mit einem Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet) belegt. Sie steht somit nicht dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen, was ein zentrales Abgrenzungskriterium zwischen Gemeindestrassen 2. und	Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		3. Klasse darstellt. Eine Strasse, die bewusst verkehrsrechtlich vom allgemeinen MIV ausgenommen ist, kann systematisch nicht als Gemeindestrasse 2. Klasse qualifiziert werden, da diese grundsätzlich dem allgemeinen Verkehr dienen. Die bestehende Verkehrsregelung unterstreicht den bewusst gewählten lokalen, zurückhaltenden Erschliessungscharakter der Merkurstrasse. 3. Geringe verkehrliche Bedeutung für den MIV Die verkehrliche Bedeutung der Merkurstrasse für den motorisierten Verkehr ist sehr gering: • kein Durchgangsverkehr • kein Schleichverkehr • kein Sammelverkehr • lediglich Zubringerfahrten einzelner Anwohner Das Verkehrsaufkommen ist entsprechend niedrig und steht in keinem Verhältnis zu Strassen mit einer Funktion der Groberschliessung. 4. Hohe Bedeutung für den Langsamverkehr – bewusst anderer Strassencharakter Demgegenüber weist die Merkurstrasse eine hohe Bedeutung für	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		den Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr) auf. Im Rahmen der Entwicklung des Neubauprojekts <i>Merkurhof</i> wurde von Seiten der Stadt Rapperswil-Jona wiederholt betont, dass die Merkurstrasse eine wichtige städtische Achse für den Langsamverkehr darstellt. Dieser Charakter ist gewollt und planerisch begründet: • verkehrsberuhigt • geringe Fahrbahnbreite • Mischverkehr ohne separaten Fussweg • Aufenthalts- und Verbindungsfunktion für Fussgänger und Velofahrende Eine Höherklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse würde diesem bewusst etablierten Charakter widersprechen. 5. Keine Vergleichbarkeit mit bestehenden Gemeindestrassen 2. Klasse Ein Vergleich mit nahegelegenen Gemeindestrassen 2. Klasse – etwa der Güterstrasse – zeigt deutlich, dass die Merkurstrasse einen grundlegend anderen Charakter aufweist: • Güterstrasse: ◦ ca. 6 m Fahrbahnbreite	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		◦ separater Gehweg ◦ hohes Verkehrsaufkommen (MIV) ◦ Schleichverkehr sowie Verkehr von Parkieranlagen (u. a. SBB-Areal) ◦ klare Funktion als Sammel- und Erschliessungsstrasse • Merkurstrasse: ◦ ca. 5 m Fahrbahnbreite ◦ kein separater Gehweg ◦ Kreuzen nur eingeschränkt möglich ◦ geringes Verkehrsaufkommen infolge Fahrverbots; hauptsächlich Langsamverkehr ◦ keine Sammel- oder Durchgangsfunktion. Die Merkurstrasse kann daher weder funktional noch baulich oder verkehrlich mit einer Gemeindestrasse 2. Klasse gleichgesetzt werden. 6. Systematische und rechtliche Konsequenz Die beantragte Umklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse würde:	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		• der tatsächlichen Nutzung widersprechen, • bestehende verkehrsrechtliche Anordnungen konterkarieren, • den planerisch gewollten Schwerpunkt auf den Langsamverkehr infrage stellen, • und eine Klassierung begründen, die weder funktional noch sachlich gerechtfertigt ist. Die Beibehaltung der Gemeindestrasse 3. Klasse entspricht hingegen: • der gesetzlichen Systematik, • der tatsächlichen Nutzung, • der bisherigen verkehrlichen und städtebaulichen Zielsetzung, • sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.	
190030		Antrag / Bemerkung Ich bin die Besitzerin des Grundstücks 1483R an der Gotthelfstrasse 30 in 8640 Rapperswil. Bis jetzt geschieht die Schneeräumung nur im Bereich der effektiven Gotthelfstrasse. Der Spickel zwischen meinem Grundstück 1483R und der effektiven Gotthelfstrasse wird bis jetzt von der Stadt nicht gereinigt. Bleibt dies so und wenn ja, warum? Ich möchte aber festhalten dass ich grundsätzlich mit der	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schneeräumung und der Eisbekämpfung der Gotthelfstrasse sehr zufrieden bin. Begründung Der erwähnte Spickel ist im Plan als zur Gotthelfstrasse resp. der Stadt gehörend eingetragen.	Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Aufklassierung des erwähnten Spickels auf Grundstück 1288R wird verzichtet. - Die Unterhaltsregelung verbleibt wie bis anhin. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Gotthelfstrasse
190438		Antrag / Bemerkung Kreuzstrasse Südlicher Abschnitt zwischen Neuer und Alter	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Jonastrasse: G1 zu G2 Begründung Ausbau der Strasse entspricht nicht der Klassierung G1. Stark frequentierte Veloverkehrsrouten vom Norden in den Süden der Stadt.	Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Kreuzstrasse

Detailplan Rapperswil-Süd

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191757		Antrag / Bemerkung Der Kiesweg auf dem nördlichen Teil des Grundstückes 2589J wird <u>nicht</u> zu einer Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert. Der Reiheweg wird <u>nicht</u> zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse umklassiert und bleibt somit eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Begründung Begründungen finden Sie im Schreiben vom 4. März 2026, welches per heute im Original im Stadthaus abgegeben worden ist (siehe Beilage  Ich behalte mir ausdrücklich vor, weitere Gründe einzureichen.	Bemerkung Der nördliche Teil des Grundstückes 2589J ist heute bereits klassiert als Gemeindestrasse 3. Klasse. Dies soll zur hinreichenden Erschliessung der hinterliegenden Parzelle aufrechterhalten werden. Falls diese effektiv zu breit klassiert ist, so soll nur die jetzige Realität bis an die nachbarlichen Grundstücksgrenzen gewidmet werden. Die Strassenerweiterung im südöstlichen Bereich von KTN 2589J ist angedacht um den bereits jetzt vorhandenen kleinen Radius, sprich die Realität abzubilden. Auf der Klassierung kann grundsätzlich auch verzichtet werden. In besagtem Quartier ist ein anderweitiges konkretes Teilstrassenverfahren am Laufen, wie in der Eingabe angesprochen. Dieses geht der Gesamtüberarbeitung vor und es wird der jeweils aktuelle Stand übernommen. Sollte dieses TSP-Verfahren bis zur Auflage des Gesamtstrassenplanes nicht rechtskräftig sein, so wird im Auflageplan der Gesamtüberarbeitung der bisherig rechtskräftige Zustand abgebildet. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Reiherweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
188749		Antrag / Bemerkung Der Informationsgehalt der zur Verfügung gestellten Dokumente ist sehr dürftig. Die einzige Erkenntnis was mich betrifft ist, dass Reiherweg und Teile der Seerosenstrasse aufklassiert werden. Was dies bedeutet kann ich aber nicht herauslesen, daher ist ein "Mitwirken" sehr schwierig. Es stellen sich viele Fragen, wie: • Was zieht die Strassenumklassierung nach sich? • Welche konkreten Kosten entstehen für die einzelnen Anstössern? • Welche Beschilderungen, Bodenmarkierungen, etc. sind vorgesehen? • Wo sind geplante Parkplätze und wieviele? • Sind Flächen abzutreten? Falls ja, wie werden diese Flächen abgegolten? • ... Begründung In Bereich Seerosenstrasse / Reiherweg ist die Aufklassierung aus meiner Sicht unnötig und verursacht mehr Kosten als Nutzen.	Bemerkung Besten Dank für Ihre Rückmeldung. Sie haben den entsprechenden Detailplan mit Massstab 1:1000 bereits gefunden. Die direktbetroffenen Grundeigentümer wurden mittels Brief und einem Situationsplan vorher/nachher direkt angeschrieben. Zusammen mit der erweiterten Dokumentation und der Aufschaltung um Geoportal bestanden noch weitere Möglichkeit zur Ablesung der Geometrien der Überarbeitung. Entsprechend der umfänglichen Gesamtüberarbeitung ist es nicht möglich und verhältnismässig, vorab auf weitere individuelle Details einzugehen. Womöglich hat sich Ihre Anfrage in der Zwischenzeit bereits geklärt. Andernfalls steht Ihnen der aufgeführte Kontakt gerne zur Verfügung, um Sie noch mit weiteren Informationen oder Planinhalten zu bedienen. Die Strassenklassierung im genannten Gebiet richtet sich grundsätzlich entlang der Grundstücksgrenzen und bestehenden Strassen. Beziehungsweise wurde in die Gesamtüberarbeitung die Daten des konkreten Teilstrassenplans Reiherweg-Seerosenstrasse integriert. Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Vorgaben zu prüfen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Seerosenstrasse
189582		Antrag / Bemerkung Gestützt auf die dargelegten Begründungen beantrage ich: Die geplante Umklassierung der Mürtchenstrasse in eine Gemeindestrasse Klasse 3 sei aufzuheben bzw. nicht zu genehmigen. - Eventualiter sei das Verfahren zu sistieren und an die zuständige Behörde zur vollständigen und rechtskonformen Abklärung zurückzuweisen, insbesondere unter Durchführung: - einer nachvollziehbaren und aktuellen Verkehrsprognose einschliesslich Verkehrszählung, - einer lärmtechnischen Untersuchung gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV), - einer sicherheitstechnischen Beurteilung unter Berücksichtigung der fehlenden Fussgängerinfrastruktur (kein Trottoir), - einer transparenten Darlegung der künftigen	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Parkplatzregelung sowie allfälliger Aufhebungen bestehender Parkplätze, e. einer klaren Festlegung bezüglich einer möglichen Nutzung durch Busbetriebe. Begründung a) Verkehrliche Auswirkungen Die geplante Umklassierung der Mürtschenstrasse wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens führen. Insbesondere ist mit zusätzlichem Durchgangsverkehr sowie erhöhtem Parkplatzsuchverkehr zu rechnen. In den publizierten Unterlagen fehlen jedoch nachvollziehbare Verkehrsprognosen, aktuelle Verkehrszählungen sowie eine transparente Darstellung der verkehrstechnischen Beurteilung. Ohne belastbare Datengrundlage kann weder die Zweckmässigkeit noch die Verhältnismässigkeit der Massnahme überprüft werden. Eine sachgerechte Interessenabwägung gemäss den planungsrechtlichen Grundsätzen setzt eine fundierte Analyse der zu erwartenden Mehrbelastung zwingend voraus. Diese ist vorliegend nicht ersichtlich. b) Lärm- und Umweltbelastung Mit der prognostizierten Verkehrszunahme ist zwangsläufig eine	Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Mürtschenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob eine lärmrechtliche Beurteilung gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) durchgeführt wurde und ob die massgebenden Immissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten werden. Ohne eine nachvollziehbare lärmtechnische Untersuchung kann nicht beurteilt werden, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und ob zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich wären. Dies stellt einen erheblichen Abklärungsmangel dar. c) Sicherheit und Quartiercharakter Die Mürtchenstrasse erfüllt heute faktisch die Funktion einer Quartiererschliessungsstrasse mit ausgeprägtem Wohncharakter. Eine Umklassierung in eine Gemeindestrasse Klasse 3 setzt voraus, dass es sich um eine quatierverbindende Strasse handelt. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Die bestehende Funktion und Nutzung sprechen klar gegen eine solche Einordnung. Zudem bestehen erhebliche sicherheitsrelevante Defizite: • Es ist kein Trottoir vorhanden. • Auch im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung durch die [REDACTED] ist kein Trottoir vorgesehen. • Eine erhöhte Verkehrsbelastung würde insbesondere für Kinder, ältere Personen sowie den Langsamverkehr ein	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. - Gemeindestrassen Klasse 3 können grundsätzlich auch für Busbetriebe genutzt werden. Eine entsprechende Abgrenzung oder Einschränkung ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Die Kombination aus erhöhter Verkehrsbelastung, fehlender Fussgängerinfrastruktur und möglicher Nutzung durch grössere Fahrzeuge führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. d) Parkplatzsituation Mit der Umklassierung ist eine Zunahme des Parkplatzsuchverkehrs zu erwarten. Den Plänen ist jedoch nicht klar zu entnehmen: - welche bestehenden Parkplätze aufgehoben werden, - ob Ersatzparkplätze vorgesehen sind, - wie die Parkplatzregelung künftig ausgestaltet sein soll. Gemäss den üblichen Regelungen für Gemeindestrassen Klasse 3 sind Parkplätze nicht vorgesehen bzw. nicht die Regel. Eine transparente Darstellung der künftigen Parkplatzsituation fehlt jedoch vollständig. Auch dies stellt einen wesentlichen Planungsmangel dar.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Angeschlossene Teilnehmer/innen:			
• [REDACTED]			
189393	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Ist-Zustand (Situation bisher): Die Grünenstrasse 211 ist mit einem «Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder» mit einem «Zubringerdienst erlaubt» beschildert. Das Tempo ist (theoretisch...) auf 30 beschränkt. Ausserdem gibt es, ausser vor den Grundstücken 917, 931, 941 keine Trottoirs für Fussgänger. Dieses Fahrverbot wird regelmässig und sehr oft missachtet. Zum Beispiel durch Fahrten von und ins Quartier Tödistrasse und Frohbühl, Fahrten von/ins Quartier Eichwies, Fahrten (Ost-West und West-Ost) von örtlichem Pizzakurierdienst (Schönbodenstrasse), Besucher Eishalle, Kinderzoo, etc. Frage: Wie werden dieses Fahrverbot und die Tempobeschränkung kontrolliert bzw. garantiert? Antrag: Das Einhalten des Fahrverbots konsequenter durchsetzen. Begründung Die Grünenstrasse wird als Durchgangsstrasse "missbraucht". Das oben genannte Fahrverbot und die Tempobeschränkung auf 30 werden regelmässig und sehr oft missachtet. Zum Beispiel durch Fahrten von und ins Quartier Tödistrasse und Frohbühl, Fahrten von/ins Quartier Eichwies, Fahrten (Ost-West und West-Ost) von örtlichem Pizzakurierdienst (Schönbodenstrasse), Besucher Eishalle, Kinderzoo, etc. Die Dimension des Strassenraums (keine Gehsteige,	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		unübersichtliche Stellen, Hecken, Hauszugänge direkt auf die Strasse, keine verlangsamenden Massnahmen) lässt nicht zu, Durchgangsstrasse zu sein.	Grüzenstrasse
189386		Antrag / Bemerkung Ist-Zustand (Situation bisher): Die Strasse 330 (Gotthelfstrasse) befindet sich ausschliesslich auf Privatgrundstücken, nicht auf Gemeindeparzellen. Frage: Warum wird der Spickel des Privatgrundstücks 1288R zur Gemeindestrasse 2.Klasse aufklassiert? Bzw. warum verbleibt der Spickel des Privatgrundstücks 1288R nicht 3.Klasse analog der Verlängerung der Gotthelfstrasse zu Parzellen 1452R und 1575R? Antrag: Den genannten Spickel in 3.Klasse belassen. Begründung Die Fläche des oben genannten Spickel liegt auf Privatgrundstück 1288R, nicht auf Gemeindeparzelle und soll analog der Verlängerung der Gotthelfstrasse zu Parzellen 1452R und 1575R in Gemeindestrasse 3.Klasse verbleiben	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Aufklassierung des erwähnten Spickels auf Grundstück 1288R wird verzichtet. - Die Unterhaltsregelung verbleibt wie bis anhin. Strasse Gotthelfstrasse
189389		Antrag / Bemerkung Ist-Zustand(Situation bisher): Grünenstrasse 211, Gotthelfstrasse 329 und Gotthelfstrasse 330 sind als Fusswege markiert. Frage: Warum werden die bestehenden Fussgängerverbindungen Ost-West durch Grünenstrasse und Gotthelfstrasse aufgehoben? Wie wird der Langsamverkehr gewichtet und wie wird ihm in dieser Zone Rechnung getragen? Antrag: Fussgängerverbindungen auch im neuen Strassenplan belassen und durch Veloverbindungen ergänzen. Begründung Da auf diesen beiden Strassen viele Personen und v.a. auch Kinder unterwegs sind (auch Schulwege!), soll der Langsamverkehr, bzw. die Fussgänger- und Fahrradverbindungen, stark gewichtet werden. Es sind ausser im ersten westlichen Teil der Grünenstrasse, Nordseite, nirgends Trottoirs vorhanden. Es gibt unübersichtliche Stellen wie zum Bsp. die Kurve um Grundstück 1062R, wo hohe Granitstelen die Sicht verunmöglichen und die Sichtberme nicht eingehalten ist. All dies erschwert die Sicherheit der Fussgänger	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		und Radfahrer.	Keine Auswirkung Strasse Grüzenstrasse
191247		Antrag / Bemerkung Grüezi mitenand als Anwohner der Seerosenstrasse bin ich betroffen von einer allfälligen Aufklassierung unserer Quartierstrasse. Gerne möchte ich erfahren, welche Auswirkungen diese Aufklassierung für uns Anwohner hätte. Ich denke dabei an sich ändernde Bedingungen, z.B. bezüglich • Strassenbreite • Vorgaben betreffend Randabschluss • Bedarf an Grundstücksflächen für obige Massnahmen • Handhabung bei solchem Bedarf an Flächen • erforderliche Änderungen an Garagen- und Hauszugängen • ändernde Bauabstände bei Gebäudeanpassung oder Neubau • zu erwartende Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Betoninseln, seitliche Parkfelder, Tempo 30, etc.) • allfällige weitere Auswirkungen, welche ich nicht bedacht	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		habe :-) - mit der ganzen Prozedur verbundene Kostenfolgen für die Anstösser - was würde baulich sofort nach Genehmigung des neuen Strassenplans verändert, was würde im Laufe der Jahre angepasst? - vor 3 Jahren, anlässlich einer geplanten Anpassung des Teilstrassenplans Reiherweg-Seerosenstrasse, bestand die Idee es seien neu sogenannte Wendehammer nötig. Hat sich das erledigt? - können Reiherweg und Seerosenstrasse auch zukünftig (als 2.Klass-Strasse) mit einem Motorfahrverbot (Anlieger frei) belegt werden? Werden wir diesbezüglich gelegentlich detaillierte Informationen bekommen, oder gibt es bereits einen Ort, wo wir diese abrufen können? Freundliche Grüsse, ██████████ Begründung Ich bin Anwohner einer Quartierstrasse, welche von Änderungen betroffen sein wird.	Strasse Seerosenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
187847		Antrag / Bemerkung Als Eigentümer der Liegenschaft Nr. 2899J an der Seehofstrasse 1 bin ich mit der Erweiterung der Seehofstrasse auf diese Liegenschaft einverstanden, sofern durch eine Baulinie sichergestellt wird, dass der Strassenabstand zur Seehofstrasse im Vergleich zur bestehenden Klassierung nicht vergrössert wird. Mithin ist ab der bestehenden Seehofstrasse eine Baulinie zu setzen, welche sowohl dem bestehenden (Art. 14 BauR) als auch dem künftigen Strassenabstand für Gemeindestrassen zweiter Klasse Rechnung trägt. Begründung Die Nachbarn waren für die Realisierung der angrenzenden Überbauung auf Näherbaurechte angewiesen. Gegenseitig haben wir diese so abgeschlossen, dass auf Grundstück Kat. Nr. 2899J ein MFH mit der gleichen Grundfläche realisiert werden kann. Im Sinne der Eingliederung macht ein typengleiches Haus an dieser Lage aus meiner Sicht Sinn.	Bemerkung Die Stadtentwicklung ist ebenso an einer optimalen Ausnützung der Liegenschaften interessiert. Die Festlegung von Baulinien erfolgen nicht im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes, sondern hat mit einem eigenständigen Verfahren im konkreten Fall eines Ausbaues oder Sanierung zu erfolgen. Mit der Revision des Baureglements ist auch eine Verkleinerung der Strassenabstände auf die kantonale Vorgabe vorgesehen um eine bessere Ausnützung zu ermöglichen. Dadurch erfolgt durch die Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse keine Schlechterstellung. Aufgrund der Klassierung des bestehenden Streifens auf dem Grundstück 2899J wurde sich die Bemessung des Strassenabstandes aleldings schon weiter in das Grundstück hinein verschieben. Aktuell steht das Gebäude 4m von der Strassenabgrenzung weg. Mit den kantonalen Strassenabständen für Gemeindestrassen zweiter Klasse wäre das immer noch möglich. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Seehofstrasse
187066		Antrag / Bemerkung Schönbodenweg nicht um klassieren und in der Kategorie Gemeindestrasse 3. Klasse belassen. Begründung Eine 3.-Klasse-Strasse ist die <i>unterste Kategorie</i> und dient nur der	Bemerkung Ist der gleiche Antrag wie ID-Nr. 187058 Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Schönbodenweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Feinerschliessung. Der Schönbodenweg erschliesst nur die angrenzenden Liegenschaften. Über den Schönbodenweg werden weder grössere Siedlungsgebiete noch Verkehrsachsen erschlossen. Es ist weder eine neue Bautätigkeit, einen Ausbau von Wohneinheiten noch eine übergeordnete Erschliessungsfunktion notwendig. Uns ist kein objektiver Funktionswechsel bekannt, weshalb wir die Umklassierung als unverhältnismässig betrachten.	
191170		Antrag / Bemerkung Bei der Umklassierung oder Widmung der Strasse als Verkehrsfläche bleibt die Strasse eine Privatstrasse (gemäss Aussage Herr  Gespräch vom 09.02.26). Ein künftiges Bauvorhaben (Sanierung mit Aufstockung oder Neubau) darf durch diese Umklassierung/Widmung auf keinen Fall negativ, durch einen neu festgelegten Strassenabstand, beeinflusst werden. Begründung Die Liegenschaft hat in den nächsten Jahren Sanierungsbedarf mit Potential für eine Aufstockung oder als Alternative ein Neubauprojekt. Dieses Vorhaben darf durch eine Umklassierung oder Widmung nicht negativ beeinflusst werden.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der

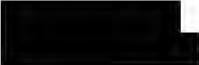


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Seehofstrasse
188866		Antrag / Bemerkung Die verfügbaren Pläne sind nicht sehr detailliert; im Bereich Seerosenstrasse / Reiherweg ist absolut nicht ersichtlich wie die einzelnen angrenzenden Grundstücke genau betroffen sind. Eine Mitwirkung ist mit solchen Unterlagen quasi unmöglich ! Begründung Bitte detailliertere Strassenpläne zu Verfügung stellen, so das die betroffenen Eigentümer wissen was an ihrem Grundstück geplant ist.	Bemerkung Besten Dank für Ihre Rückmeldung. Sie haben den entsprechenden Detailplan mit Massstab 1:1000 bereits gefunden. Die direktbetroffenen Grundeigentümer wurden mittels Brief und einem Situationsplan vorher/nachher direkt angeschrieben. Zusammen mit der erweiterten Dokumentation und der Aufschaltung um Geoportal bestanden noch weitere Möglichkeit zur Ablesung der Geometrien der Überarbeitung. Entsprechend der umfänglichen Gesamtüberarbeitung ist es nicht möglich und verhältnismässig, vorab auf weitere individuelle Details einzugehen. Womöglich hat sich Ihre Anfrage in der Zwischenzeit bereits geklärt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Andernfalls steht Ihnen der aufgeführte Kontakt gerne zur Verfügung, um Sie noch mit weiteren Informationen oder Planinhalten zu bedienen. Die Strassenklassierung im genannten Gebiet richtet sich grundsätzlich entlang der Grundstücksgrenzen und bestehenden Strassen. Beziehungsweise wurde in die Gesamtüberarbeitung die Daten des konkreten Teilstrassenplans Reiheweg-Seerosenstrasse integriert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Seerosenstrasse
190432		Antrag / Bemerkung Oberseestrasse: G1 zu G2 im Abschnitt Kreisel Schönbodenstrasse bis Querung Fusswegverbindung Busskirch-Eichwies Begründung Der Kindergarten Busskirch wurde aufgehoben. Neu queren viele junge Kinder die Strasse. Temporeduktion als Sicherheitsmassnahme ist demnach erforderlich. Mit der Ortsplanungsrevision wird dieses Gebiet stark entwickelt, der Verkehr soll aber explizit die Funktion der Erschliessung für die Bewohner erhalten.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberseestrasse
188680		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Als Eigentümer der Liegenschaft Mürtschenstrasse 24, 8645 Rapperswil-Jona, nehme ich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Teilstrassenplan Mürtschenstrasse wie folgt Stellung. ANTRAG Von der Umklassierung der Mürtschenstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse sei abzusehen. Eventualiter: - Die funktionale Notwendigkeit der Umklassierung sei nachvollziehbar und transparent zu begründen, insbesondere hinsichtlich Netzfunktion und	Bemerkung Ist der gleiche Antrag wie ID-Nr. 188678 Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Mürtschenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Verkehrsprognosen. - Die sicherheitstechnischen und baulichen Konsequenzen der höheren Strassenklasse (insbesondere Erstellung eines normgerechten Trottoirs) seien vollständig planerisch darzustellen. - Es sei offenzulegen, ob und inwieweit die neue Klassierung die Zulässigkeit einer Buslinie beinhaltet und welche infrastrukturellen sowie immissionsrechtlichen Folgen daraus resultieren. - Die Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke (Flächenbedarf, Baulinien, Landabtretungen) seien parzellenscharf auszuweisen. Begründung - Fehlende quartiersverbindende Funktion Eine Gemeindestrasse 2. Klasse übernimmt im kommunalen Verkehrsnetz typischerweise eine sammelnde bzw. quartiersverbindende Funktion. Die Mürtchenstrasse dient heute primär der direkten Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften. Eine übergeordnete Verbindungsfunktion zwischen Quartieren besteht nicht. Die vorgesehene Umklassierung ist daher funktional nicht schlüssig begründet. Aus den Mitwirkungsunterlagen geht nicht hervor, welche verkehrsplanerische Netzstrategie	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		dieser Einordnung zugrunde liegt.	
		2. Zwingende sicherheitstechnische Anforderungen (Trottoir) Mit einer Einstufung als Gemeindestrasse 2. Klasse steigen die Anforderungen an Verkehrssicherheit und Infrastrukturstandard. Bei entsprechender Verkehrsbelastung ist ein baulich abgetrennter Gehweg regelmässiger Bestandteil einer solchen Strassenkategorie. Die Mürtchenstrasse verfügt heute über kein Trottoir. Eine Umklassierung hätte folglich die planerische Notwendigkeit eines normgerechten Gehwegs zur Folge. Dies würde den Strassenquerschnitt wesentlich verändern und könnte zusätzliche Flächenbeanspruchungen zulasten angrenzender Grundstücke nach sich ziehen. Diese baulichen Konsequenzen sind in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. 3. Zulässigkeit eines Busbetriebs Mit der Klassierung als Gemeindestrasse 2. Klasse wäre grundsätzlich auch der Betrieb einer Buslinie zulässig. Diese verkehrliche Option wird im Verkehrskonzept nicht thematisiert. Ein möglicher Linienbetrieb hätte jedoch erhebliche Auswirkungen auf Lärm, Verkehrsbelastung, Haltestelleninfrastruktur, Fahrbahnbreite sowie auf die Sicherheit im Strassenraum. Eine solche Entwicklungsmöglichkeit ist bei der Interessenabwägung zwingend mitzuberücksichtigen und	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		transparent darzulegen.	
		4. Verkehrszunahme und Immissionen Eine funktionale Aufwertung führt erfahrungsgemäss zu einer Erhöhung des Durchgangs- und Sammelverkehrs. Für die Anwohnerschaft sind insbesondere Lärmimmissionen, Verkehrssicherheit sowie die Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld von Bedeutung. Die zugrunde liegenden Verkehrsprognosen sowie eine Beurteilung der Lärmsituation sind aus den Unterlagen nicht ausreichend ersichtlich. 5. Auswirkungen auf Grundeigentum Sollte die höhere Klassierung eine Verbreiterung des Strassenraums, neue Baulinien oder zusätzliche Sicherheitsräume erfordern, sind damit materielle Eigentumsbeschränkungen verbunden. Für die betroffenen Grundeigentümer ist eine klare und parzellenscharfe Darstellung allfälliger Flächeninanspruchnahmen unerlässlich. Zusammenfassend erscheint die geplante Umklassierung weder funktional noch verkehrsplanerisch ausreichend begründet. Zudem sind die baulichen, sicherheitstechnischen und eigentumsrechtlichen Konsequenzen einer Gemeindestrasse 2. Klasse nicht vollständig dargestellt. Ich danke Ihnen für die sorgfältige Berücksichtigung dieser	

190104



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Seerosenstrasse
189613		Antrag / Bemerkung Die Umklassierung der Muertschenstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf 2. Klasse ist aus dem Plan zu nehmen, bis ausreichend dargelegt ist, was die noetigen	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		baulichen/verkehrstechnischen Anpassungen sind, und was sie fuer die Anwohner und Besitzer, sowie das Bauprojekt der [REDACTED] bedeuten . Begründung Als Miteigentuerer der Liegenschaft Muertschenstrasse 24 moechte ich ich folgendermassen Stellung nehmen. Da ich nicht vor Ort wohne, sind mir nur die Plaene und Informationen in diesem Portal zugaeenglich. Diese sind eher spaerlich und allgemein gehalten, zum Teil gibt es widerspruechliche Informationen. Z.B. in FAQ steht "Mit einer Aufklassierung zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse geht die Unterhaltspflicht zur politischen Gemeinde über. Die vorgeschriebenen Strassenabstände werden gemäss Baureglement grösser, wobei die Bestandesgarantie gewahrt bleibt."Gleich anschliessend "Gibt es eine Änderung der Eigentumsverhältnisse? Nein. Aufgrund der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes gibt es keine Änderungen an Grenzen oder den Eigentumsverhältnissen. Allfällige Anpassungen erfolgen im Nachgang jeweils bei Bedarf und projektweise mit eigenem Verfahren und Information. Für neue Projekte ist ein separates Planverfahren nach Strassengesetz durchzuführen, damit das Strassenbauprojekt und ein allfällig angepasster Teilstrassenplan genehmigt werden können." Also kann es doch Aenderungen geben, zum Nachteil der Besitzer. Was ist die Definition von "neue Projekte", beinhaltet dies noch nicht umgesetzte	Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Bauprojekte? Insbesondere ist nicht ersichtlich ob durch die Neuklassierung ein Trottoir noetig wird. Falls ja, wird die Gemeinde den suedseitigen Hausbesitzern garantieren, dass dieses auf der Nordseite zu liegen kommt? In Angesicht des Grossbauvorhabens der [REDACTED] entsteht die zeitdringliche Frage, ob erstens die Bauplaene den Mindestabstand zur Strasse bei einer Aufklassierung noch einhalten, und zweitens ist diese Seite logischerweise am einfachsten zur Erweiterung der Strasse, oder/und gegebenenfalls Trottoir. Dies ist zu klaeren BEVOR die Ueberbauung beginnt. Eine Aufklassierung wird zu mehr Durchgangsverkehr fuehren, sowie mehr Laerm- und Emmissionsbelastung. Die Muertschenstrasse dient nicht wie laut Definition:"Gemeindestrassen 2. Klasse (G2): Diese dienen der Groberschliessung des Baugebietes und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes." Die Muertschenstrasse ist eine reine Zugangsstrasse fuer die Anwohner. Obersee-und Schoenbodenstrasse sowie Hohlweg erschliessen ausreichend das Quartier. Die Speerstrasse ist schon heute eine Einbahnstrasse MIT Trottoir, so ist nicht ersichtlich, wieso der Muertschenstrasse noch mehr Verkehr aufgeladen werden soll. Werden die heutigen, wechselseitigen (angeblich verkehrsberuhigenden) Parkfelder in der Strasse bei einer Aufklassierung aufgehoben?	betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Mürtschenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Aufgrund der fehlenden Details empfehle ich, die Aufklassierung der Muertschenstrasse aus dem Gemeindestrassenplan zu nehmen, bis geklaert ist, was dies an baulichen Massnahmen nach sich ziehen wuerde, und ob die Definition fuer eine Gemeindestrasse Klasse 2 tatsaechlich angebracht ist.	

Detailplan Jona-Ost

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
191729		Antrag / Bemerkung Die Festlegung des Waldwegs Grütstrasse - Lattenbach Nord 3.47 als Gemeindestrasse 3. Klasse ist zu verwerfen. Statt dessen soll auch dieser Abschnitt des Waldwegs entlang dem Kanal gleich wie 5.52 Lattenbach als Weg 2. Klasse eingestuft werden. Begründung Der Waldweg erfüllt baulich in keiner Weise die Anforderung für motorisierten Strassenverkehr. Das Gefälle ab der Grütstrasse ist steil. Die Kurve nach dem Gefälle in den Weg parallel zum Kanal ist eng. Der Weg selbst besteht aus Erde, mittig auf ca. zwei Meter Breite gibt es Grobkies. Forstfahrzeuge mit ihren breiten Rädern konnten ihn für das kürzliche Holzen befahren, aber sie sinken seitlich etwas ein und hinterlassen in den beidseitigen Wegrändern Vertiefungen und Profilrillen. Die Kanalböschung direkt neben dem Weg ist nicht so weit verstärkt, dass daneben motorisierter	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Strassenverkehr stattfinden kann. Bisher war der gesamte Weg von der Grütstrasse bis zum Weiher gemäss Umklassierungsliste als GWe3 (Gemeindeweg) eingestuft. Das entspricht dem Zweck als Waldweg für Fussgängerinnen und gelegentlich Velofahrende oder Forstfahrzeuge. Aus Sicht der [REDACTED] ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Abschnitt davon als Strasse statt als Weg eingestuft werden soll. Die [REDACTED] als Grundeigentümerin ist zufrieden mit der bisherigen rechtlichen und baulichen Situation. Sie ist nicht interessiert und nicht bereit, eine Aufrüstung zu einer Gemeindestrasse für motorisierten Strassenverkehr zu finanzieren. Falls die Stadt und/oder die Ortsgemeinde diesen Ausbau finanzieren wollen, bitten wir um frühzeitige Information und Erläuterung, was die Argumente dahinter sind.	und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Der besagte Abschnitt der Grütstrasse - Lattenbach nord 3.47 war bis anhin bis auf die Höhe der gegenüberliegenden Schrebergärten bereits als Gemeindeweg 3. Klasse gewidmet. Der ab dort gegen Norden zum Bach laufende Abschnitt wurde neu gar entwidmet. Da neu der offizielle Wanderweg auf diesem Weg liegen soll, wurde der weiterlaufende Abschnitt vom Gemeindeweg 3. Klasse auf einen Gemeindeweg 2. Klasse aufklassiert. Womöglich liegt ein Missverständnis bei der Interpretation der Pläne vor. Oder falls wir etwas falsch verstanden haben, stehen wir bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Grütstrasse
191731	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Eine Ausparzellierung und Handänderung der Grütstrasse wäre sinnvoll. Begründung Als zukünftige Gemeindestrasse 2. Klasse sollte sich die Strassenparzelle der Grütstrasse im Besitz der [REDACTED] befinden. Stattdessen verteilt sich die Fläche der Grütstrasse auf zwei angrenzende Parzellen im Besitz der [REDACTED]	Bemerkung Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln und bei der Stadtverwaltung entsprechend zu beantragen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Grütstrasse
191492		Antrag / Bemerkung Wir beantragen, auf die Aufklassierung der Vogelastrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse sowie auf die Führung des offiziellen Fahrradwegs zu verzichten. Begründung Sehr geehrte Damen und Herren Im Rahmen des laufenden Mitwirkungsverfahrens nehmen wir zur	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		geplanten Aufklassierung der bestehenden Quartierstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse sowie zur Führung der offiziellen Fahrradroute wie folgt Stellung: Wir sind [REDACTED] der Liegenschaft Vogelastrasse 6 und somit direkt von der vorgesehenen Umklassierung betroffen. Die betroffene Strasse weist heute eine Fahrbahnbreite von lediglich ca. 3.50 m auf und ist beidseitig durch bestehende Privatgrundstücke begrenzt. In ihrer aktuellen Ausgestaltung erfüllt sie funktional und baulich eindeutig die Anforderungen an eine Feinerschliessungsstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse), welche primär der direkten Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften dient. Zudem handelt es sich bei der betroffenen Quartierstrasse um eine Sackgasse, welche ausschliesslich der Erschliessung der angrenzenden Grundstücke dient und keine Durchgangs- oder Verbindungsfunktion aufweist. Bereits aus diesem Grund fehlt es an einer funktionalen Grundlage für eine Höherklassierung. Eine Gemeindestrasse 2. Klasse setzt in der Regel eine Sammel- oder Verbindungsfunktion voraus, welche bei einer Sackgasse naturgemäss nicht gegeben ist. Eine Aufklassierung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse würde demgegenüber eine Groberschliessungsfunktion implizieren, welche eine deutlich höhere verkehrliche Belastung sowie entsprechende	betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		infrastrukturelle Anforderungen mit sich bringt. Die bestehende Strassenbreite erlaubt bereits heute keinen regelkonformen Begegnungsfall zwischen zwei Personenwagen ohne Ausweichen und entspricht somit nicht den üblichen technischen Anforderungen an eine Strasse dieser Klasse. Die geplante administrative Aufklassierung erscheint vor diesem Hintergrund weder verkehrstechnisch noch erschliessungsplanerisch sachgerecht. Vielmehr würde sie eine neue funktionale Bedeutung der Strasse festlegen, welche mit dem bestehenden baulichen Zustand nicht vereinbar ist. Daraus könnten künftige Ausbaupflichten resultieren, die Eingriffe in angrenzendes Privateigentum erforderlich machen würden, etwa durch Landabtretungen oder bauliche Anpassungen. Für unsere Liegenschaft an der Vogelastrasse 6 hätte eine allfällige Strassenverbreiterung besonders gravierende Folgen: Eine Verbreiterung des Strassenraums würde dazu führen, dass unsere bestehende Garage vollständig unbenutzbar würde. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die bestimmungsgemässe Nutzung unseres Grundeigentums dar. Hinzu kommt, dass unser Grundstück bereits heute erheblich in seiner baulichen Nutzbarkeit eingeschränkt ist, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Gewässerabstand von 10 Metern einzuhalten ist. Ein grosser Teil der Parzelle kann deshalb nicht bebaut werden. Weitere Einschränkungen infolge eines möglichen Strassenausbaus würden die verbleibende Nutzungsmöglichkeit	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		unseres Grundstücks unverhältnismässig weiter reduzieren. Zusammenfassend erachten wir die vorgesehene Aufklassierung unter den gegebenen räumlichen, baulichen und eigentumsrechtlichen Verhältnissen als nicht zweckmässig und nicht verhältnismässig. Wir beantragen daher, von einer Umklassierung der bestehenden Quartierstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abzusehen. Freundliche Grüsse [Redacted signature]	
191285	[Redacted]	Antrag / Bemerkung Betrifft Grundstück 3495J Mehrfamilienhäuser St. Gallerstrasse 122/124 Begründung Sachverhalt Die Zufahrt zu den Mehrfamilienhäusern St. Gallerstrasse 122/124 erfolgt über die Kantonsstrasse (St. Gallerstrasse) über die "Beppi-Rampe", welche sich auf dem Grundstück 2301J befindet. Auf Grundstück 3495J befindet sich an der beschriebenen Zufahrt der	Bemerkung Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Es ist richtig, dass in besagtem Abschnitt eine klassierte Fläche zu widmen ist um die bisherige Erschliessung und Zufahrt zur Tiefgarage auch öffentlich-rechtlich zu sichern. Auf dem Areal läuft bereits ein Entwicklungsprojekt. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Die gewünschte Regelung und Klassierung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Eingang zur Tiefgarage. Anliegen [REDACTED] Die Erschliessung der Liegenschaft 3495J über 2301J ist zu gewährleisten. In der Überarbeitung des Gemeindestrassenplanes gilt es dies zu berücksichtigen. Die Zufahrt zur Tiefgarage und zu den MFH St. Gallerstrasse 122/124 soll in der vorliegenden Situation gewährleistet werden und bestehen bleiben. Eine alternative Zufahrt zur Tiefgarage ist aufgrund der Baulichen Situation nicht vorstellbar. Aktuell besteht ein alter Überbauungsplan "Chomen", welcher die Eigentümerschaft Liegenschaft 2301J - [REDACTED] - aufheben lassen möchte. Die [REDACTED] 3495J [REDACTED] stimmt diesem Vorhaben zu, sofern die Zufahrt als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und damit gesichert wird. Eine allfällige zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Neuorganisation der Zufahrt soll einvernehmlich basierend auf der Dienstbarkeit durch die beiden Eigentümerschaften erarbeitet werden.	zur Sicherstellung der Erschliessung ist im Rahmen des neuen Projektes zu diskutieren und zu projektieren. Eine vorgängige bzw. parallele Regelung über die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes erscheint nicht sinnvoll. Es wird an dieser Stelle daraufhingewiesen, dass beim künftigen Projekt eine entsprechende Verbindung für den Langsamverkehr und die Erschliessung der erwähnten Grundstücke mit Tiefgarage beibehalten wird. Die hinreichende Erschliessung ist generell zu gewährleisten. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse St. Gallerstrasse
189268		Antrag / Bemerkung Es sei auf die Aufklassierung der Vogelaustrasse (Strassennummer Nr. 383) von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse (Strassennummer neu 245) zu verzichten.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Hiermit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung von [REDACTED] an. Sie finden die mich legitimierende Vollmacht beiliegend. Die vorliegende Mitwirkung erfolgt im Namen und im Auftrag von [REDACTED] Als Eigentümerin des Grundstücks 1311R (E-GRID CH827776386915) ist meine Mandantin von der geplanten Aufklassierung direkt betroffen und auch entsprechend später einsprachelegitimiert. Die Vogelaustrasse verläuft von der Werkstrasse zwischen den Gleisen und der Jona Richtung Norden bis zum Lattenhofweg (Gemeindestrasse 3. Klasse). Es werden aktuell 23 Wohneinheiten erschlossen. Es befindet sich lediglich ein kleines, unbebautes Grundstück (Nr. 1640R, Fläche 330m²) im Perimeter. Die Länge der Vogelaustrasse beträgt ca. 330m und diese weist eine Breite von durchgehend 3.50m auf. Die Vogelaustrasse ist nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben und die Zufahrt ist nur für Anwohner gestattet. Die Übersicht und entsprechende Sichtweiten können als gut bezeichnet werden. Die Klassifizierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist nach wie vor ausreichend, dient die Vogelaustrasse nicht der Erschliessung eines grösseren Siedlungsgebietes und steht dieses gerade nicht für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Es handelt sich maximal um einen Zufahrtsweg B (Richtlinie Erschliessungsstrasse SG). Der Grundbegegnungsfall ist	Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		PW/leichtes Zweirad bei stark reduzierter Geschwindigkeit. Entsprechend ist auch nur ein Fahrstreifen ausreichend und auf ein Trottoir zu verzichten. Ausweichstellen sind auf privaten Grundstücken vorhanden, sollte es ausnahmsweise zum Begegnungsfall PW/PW kommen. Das geometrische Normalprofil erfordert somit aktuell im Hauptbegegnungsfall eine Mindestfahrbahnbreite von 3.40m bis 4.00m, was vorhanden ist. Im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung ist festzustellen, dass die Aufklassierung der Vogelaustrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse mit einer Öffnung der Strasse für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr einhergehen müsste. Entsprechend wäre die Vogelaustrassen auszubauen und die Mindestfahrbahnbreite zu erhöhen. Dies wäre nur möglich, wenn die angrenzenden Grundstücke entsprechenden Boden zur Verfügung stellen. Aufgrund der speziellen Lage der Grundstücke im Übergangsrechtlichen Gewässerraum (Jona und Stadtbach/Lattenbach) sowie dem Gleisabstand führt dies zu einer zusätzlichen Belastung der Grundeigentümer, würde durch die Aufklassierung neben der Abtretung von Teilbereichen des eigenen Grundstücks auch ein grösserer Strassenabstand von 4.0m eingehalten werden müssen. Dies kann nicht akzeptiert werden. Die Vogelaustrasse ist aktuell ausreichend dimensioniert und soll auch zukünftig als Gemeindestrasse 3. Klasse belassen werden. Da	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		der Lattenhofweg weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse geführt wird (Nr. 3.82) und dem öffentlichen Verkehr gerade nicht zugänglich ist, soll auch die damit verbundenen Vogelastrasse nicht aufklassiert werden, da damit ein entsprechender Widerspruch geschaffen wird, müsste dieser entsprechend als Gemeindestrasse 2. Klasse für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr geöffnet werden. Somit ist im Rahmen der Interessenabwägung eine Aufklassierung nicht erforderlich und stellt im Gegensatz zu allfälligen öffentlichen Interessen gerade eine unverhältnismässige Belastung der Anwohner der Vogelastrasse dar. Freundliche Grüsse [Redacted]	
187712	[Redacted]	Antrag / Bemerkung Antrag 1: Die Stadttorpassage auf dem Grundstück Nr. 50J ist weiterhin als uneingeschränktes Privateigentum ohne Weg zu klassieren. Antrag 2: Der Wegabschnitt auf Grundstück Nr. 50J ist weiterhin als Weg 2. Klasse zu klassieren. Antrag 3: Auf die Klassierung auf Grundstück Nr. 1668J, Stadttorplatz - Verbindung zwischen Allmeindstrasse und Molkereistrasse, auf die Verbindung, vorgesehen mit Gemeindestrasse 2. Klasse, ist zu verzichten.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Stellungnahme: Die Stadttorpassage auf dem Grundstück Nr. 50J ist weiterhin nicht zu klassieren. Gegen eine Klassierung wurde bereits am 27.3.1990 Einsprache erhoben. Eine Klassierung beschränkt die Rechte der Eigentümerin erheblich und bringt Nachteile und Konsequenzen, die wir nicht bereit sind zu akzeptieren. Der Wegabschnitt entlang der Allmeindstrasse auf dem Grundstück Nr. 50J ist mit dem Teilstrassenplan, Beschluss Nr. 2018-188 zu einem Weg 2.Kl klassiert worden. Darauf basiert die Vereinbarung mit der [REDACTED] vom 26.2.2020. Eine Änderung würde die Rechte und Pflichten ändern, was von uns nicht akzeptiert wird. Auf die Klassierung des neu hinzugefügten Abschnittes auf dem Stadttorplatz auf dem Grundstück Nr. 1668J zwischen Allmeindstrasse und Molkereistrasse ist zu verzichten. Mit einer Klassierung auf Gemeindestrasse 1 werden die Eigentumsrechte massiv beschnitten und bringt massive Nachteile und Konsequenzen ohne ersichtlichen Grund, was wir nicht bereit sind zu akzeptieren. Wollen Sie bitte die Anliegen prüfen und gutheissen. Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.	planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Antrag 1: Die Stadttorpassage ist bereits heute rechtskräftig als Gemeindeweg 2. Klasse gewidmet. Daran wird mit der Gesamtüberarbeitung nichts geändert. Die Passage Eisentor oder Sonnenhof werden gleich behandelt. Antrag 2: Die Belassung des Wegabschnittes als Weg 2. Klasse war auch ein Anliegen der Stadt. Gemäss Kanton sind solche parallelen Doppelklassierungen aber nicht mehr zulässig. Wege entlang von Strassen ohne markante Abgrenzung oder Niveauunterschied sollen der Klassierung der Strasse zugeschlagen werden. Entsprechend wurde die Klassierungsfläche der Gemeindestrasse 1. Klasse erweitert.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Freundliche Grüsse [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Antrag 3: Dies Verbindung ab dem Fussgängerstreifen zur Molkereistrasse hin wird häufig begangen und ist von öffentlichem Interesse. Entsprechend soll diese ebenso in Nutzung und Bestand gesichert werden. Wir verstehen ihr Anliegen hinsichtlich der gewünschten Nutzung und verlegen das erwähnte Wegstück entlang des Gebäudes 3680J. Es soll neu entlang der Allmeindstrasse gegen Südenverlaufen zu den bereits klassierten Flächen um die Durchgängigkeit zu gewährleisten. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Allmeindstrasse
189752	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Auf die Klassierung der Erschliessung von Grundstück 3214J über Grundstück 3238J als Gemeindestrasse 3. Klasse (Rankwaldweg 3.164) ist zu verzichten. Begründung 1. Die Erschliessung von Grundstück 3214J ist durch Grunddienstbarkeit zu Lasten Grundstück 3228J ausreichend gesichert. 2. Die Klassierung der Erschliessung zu Grundstück 3214J als Gemeindestrasse 3. Klasse bedingt neu die Einhaltung des Strassenabstandes von derzeit 3 Meter. Dies stellt eine neue Einschränkung bei der Nutzung des Grundstückes	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		3228J dar und ist als Wertverminderung bzw. entschädigungspflichtige materielle Enteignung zu werten.	erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Ja, ab klassierten Strassen sind die entsprechenden Strassenabstände einzuhalten. Entlang klassierten Strassen gehen Strassenabstandsvorschriften anderen Abstandsvorschriften vor. Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine haushälterische Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Frage Arbeitsgruppe: - Belassung iO? - Verzicht unter Hinweis? Verdichtung ermöglichen... X. Nachtrag... - Vorgehen? Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Rankwaldweg
191360		Antrag / Bemerkung Aufnahme der Containereinfassung auf der Parzelle 443J in den Grundstück- bzw. Gemeindestrassenplan, da diese eineinhalb Meter in die neu als Gemeindestrasse 2 klassierte Fläche hineinragt. Begründung Die Abfall-Container und deren Einfassung befindet sich seit dem Bau der Liegenschaften Wäldliweg 50-66 im Jahre 1988 an dieser Stelle auf dem Grundstück 443J [REDACTED] [REDACTED] Die Neuklassierung eines Teils dieser Parzelle als	Bemerkung Besten Dank für den Hinweis. Die Klassierungsfläche der Gemeindestrasse 2. Klasse wird entsprechend sinnvoll angepasst. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Wäldliweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		"Gemeindestrasse 2. Klasse" ist grundsätzlich für die [REDACTED] kein Problem, jedoch befindet sich auch ein Teil der Container Einfassung auf dieser Fläche (Details in den Beilagen). Um allfälligen Unklarheiten bei Versicherungsfällen vorzubeugen bitte ich im Namen der [REDACTED] [REDACTED] darum, diese Container Einfassung auf dem Grundstück-, bzw. Gemeindestrassenplan einzutragen. [REDACTED] [REDACTED]	
191196	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Für die Klassifizierung der Vogelaustrasse von 3. Klasse (bisher) auf NEU 2. Klasse haben wir Verständnis und sind grundsätzlich einverstanden. Die Breite der Vogelaustrasse ist jetzt 3.50m und reicht für eine Quartierstrasse. Begründung Für die meisten Anwohner ändert sich faktisch nichts. Was heisst das? Praktisch bei allen Anwohnern müsste eine Korrektur vorgenommen werden. Wann wäre es soweit? Wer bezahlt die Kosten dafür? Ein Ausbau/Verbreiterung der Quartierstrasse birgt grössere Gefahren. Wir haben jetzt schon sehr gefährliche Ein- und Ausfahrten. Eine Durchfahrtsstrasse ist infolge des 90 Grad Winkels	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Ende der Vogelastrasse unübersichtlich und sehr gefährlich. Wir haben jetzt schon viele Autos, welche diese Strasse als Durchfahrt benutzen. Wir wollen keinen Ausbau bzw. keine Verbreiterung dieser Strasse. Viele Autofahrer und E-Bikefahrer sind jetzt schon oft zu schnell unterwegs. Immer wieder geschehen Zusammenstösse mit Fahrrädern. Wo ist die Geschwindigkeitstafel 30 am Eingang der Strasse? Die Vogelastrasse soll keine Gewerbestrasse mehr sein.	und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau
191112		Antrag / Bemerkung Es ist auf die Aufklassierung der Vogelastrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse zu verzichten Begründung Gemäss Definition der Klassen ist die Vogelastrasse nach unserer Einschätzung eine Gemeindestrasse 3. Klasse. Sie erfüllt weder den Zweck einer Sammelstrasse noch den Zweck einer Verbindungsstrasse, wie das eine Gemeindestrasse 2. Klasse müsste. Zudem wäre es wichtig vor einer Anpassung der Klasse zu klären und proaktiv zu informieren was die Änderung der Klasse für Auswirkungen auf den Zonenplan, insbesondere Grenz- und Abstandsbestimmungen, aber auch Strassenbreite hat.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Freundliche Grüsse [REDACTED]	tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau
188732	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Keine Klassifizierung als Weg 2. Klasse Begründung Gerne hätten wir abschliessend und vollständig erfahren, welche Änderungen die Klassifizierung als Weg 2. Klasse mit sich bringt. Die mündliche Aussage 'keine Änderung' der Stadtverwaltung	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		scheint uns nicht zureichend, weil dann gar keine Klassifizierung notwendig wäre. Beim eingefärbten Erlenweg 5.56 handelt es sich um einen Privatweg ohne öffentliches Durchgangsrecht. Die Durchgangsrechte für insgesamt 7 Anwohnerparteien sind vertraglich (und im Grundbuchamt) gesichert. Aufgrund der Miteigentümerschaft an weiteren Flächen, müssen Anpassungen, Unterhalt, etc. in Zusammenarbeit und Absprache mit den anderen Eigentümern erfolgen. Die Klassifizierung als Weg 2. Klasse hat unseres Erachtens eine Einschränkung der Eigentümerrechte zur Folge, ohne, dass dadurch ein Vorteil geschaffen würde. Es handelt sich um eine einseitige Einschränkung, welche den Wert des Grundstücks mindern kann.	Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Erlenweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
189587		Antrag / Bemerkung Geschätze Damen und Herren Einleiten möchte ich mich bedanken für die Möglichkeit bei der Mitwirkung teilnehmen zu können. Auch möchte ich mich für Ihr Engagement bedanken, alte Pendenzen und Versäumnisse nun aufzuarbeiten und in einen Rechtskonformen Zustand zu bringen. Betreffend der Westlichen „Strasse“ neben  (St. Gallerstrasse 158 (420J)) stellen ich klar den Antrag, diese NICHT in eine Gemeindestrasse 3. Klasse einzuordnen und beim heutigen Stand zu belassen. Meine Begründung führe ich gern beim nachfolgenden Punkt in der Mitwirkung aus. Begründung Folgende Punkte kann ich auf meinen Antrag anbringen: In der heutigen Situation ist die Privatstrasse auf unserer Westlichen Grundstücksparzelle sowohl Zufahrt für die Liegenschaften St. Gallerstrasse 156 – 174, Eigentümer- / Besucherparkplätze, Zufahrt zu unseren Garagen und Entfaltungsmöglichkeit für Kinder. • Bei der Einstufung als Gemeindestrasse fahren wir neu aus unseren Garagen direkt (ohne Vorplatz, Gehsteig oder dergleichen) auf die Strasse (siehe Fotos). • Als Gemeindestrasse müssten wir nicht mehr für den Unterhalt aufkommen. Bei einem Blick auf die geplanten	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Neueinteilungen der Strassen im gesamten Stadtgebiet und den, von der Bevölkerung verordneten Sparmassnahmen, muss man aber kein Hellseher sein, um einordnen zu können, dass der Werkdienst unsere Strasse, wenn überhaupt, in aller letzter Priorität unterhält oder vom Schnee befreit. Dementsprechend liegt der Unterhalt nur faktisch bei der Stadt, muss aber praktisch immer noch durch uns bewerkstelligt werden. • Unsere Grundbuchamtlich erfassten Parkplätze entfallen mit der Zeit ersatzlos (siehe Fotos) – dies ist schon heute absehbar! Mit dem Ausbau der St. Gallerstrasse wird Platz für die Strassenerweiterung / Verschieben der Bushaltestelle / ... benötigt. Dementsprechend kommt spätestens dann der von Ihnen in den FAQ beschriebene Zustand (Seite 4, Gibt es Änderungen der Eigentumsverhältnisse? – <i>Allfällige Anpassungen erfolgen im Nachgang jeweils bei Bedarf und projektweise mit eigenem Verfahren...</i>) zum tragen und wir verlieren den Boden ersatzlos. • Weiter verlieren wir spätestens dann eine grosse Fläche unseres Grundstückes, was eine klare Wertminderung mit sich bringt (Die Ausnützungsziffer und die Möglichkeit für Kinder sich draussen zu entfalten sinken). • Wenn die Strasse klassiert wird, steht unsere Gebäudefassade direkt auf der Grundstücksgrenze und ein	Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Um- / Erweiterungsbau wäre in der heutigen Form, infolge der Abstandsgrenzen gemäss StrG nicht mehr möglich. Aus oben genannten Gründen bitte ich Sie, Ihr Vorhaben erneut zu prüfen und auf meinen Antrag einzutreten.	Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse St. Gallerstrasse
189585		Antrag / Bemerkung Geschätze Damen und Herren Einleiten möchte ich mich bedanken für die Möglichkeit bei der Mitwirkung teilnehmen zu können. Auch möchte ich mich für Ihr Engagement bedanken, alte Pendenzen und Versäumnisse nun aufzuarbeiten und in einen Rechtskonformen Zustand zu bringen. Betreffend die Nördlichen „Strasse“ vor (St. Gallerstrasse 158 und folgende (420J)) stellen ich klar den Antrag, diese NICHT in eine Gemeindestrasse 3. Klasse einzuordnen und beim heutigen Stand zu belassen. Meine Begründung führe ich gern beim nachfolgenden Punkt in der Mitwirkung aus. Begründung Folgende Punkte kann ich auf meinen Antrag anbringen: In der heutigen Situation ist der Platz Nördlich unserer	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Liegenschaften sowohl Zufahrt zu unseren Garagen, Besucherparkplätze, Entfaltungsmöglichkeit für Kinder und vor allem unsere Gebäude-Vorplatz (siehe Fotos im Anhang). • Der Platz verfügt über keine Wendemöglichkeit am Ende, dementsprechend eignet sich der Platz NICHT als Verkehrsweg. • Bei einer Einstufung als Gemeindestrasse entfällt unser Vorplatz und wir stehen ausserhalb der Haustüre direkt auf der Strasse. • Ebenso verhält es sich mit den Garagen. Wir fahren aus der Garage direkt (ohne Vorplatz, Gehsteig oder dergleichen) auf die Strasse. • Sobald das Kantonale Projekt "Erweiterung St. Gallerstrasse" erneut in Angriff genommen wird verlieren eine grosse Fläche unseres Grundstückes ersatzlos. Denn, dann kommt den von Ihnen in den FAQ (Seite 4, Gibt es Änderungen der Eigentumsverhältnisse? – <i>Allfällige Anpassungen erfolgen im Nachgang jeweils bei Bedarf und projektweise mit eigenem Verfahren...</i>) beschriebenen Umstand zum tragen. Dies bedeuten dann eine klare Wertminderung unseres Grundstückes (Die Ausnützungsziffer und die Möglichkeit für Kinder sich draussen zu entfalten sinken). Aus oben genannten Gründen bitte ich Sie eindringlich, Ihr vorhaben	Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		erneut zu prüfen und auf meinen Antrag einzutreten.	Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Erlenstrasse
191057		Antrag / Bemerkung Es sei für die private Zufahrtsstrasse auf den Grundstücken 1764J und 1770J auf die Klassifizierung als Gemeindestrasse 3. Klasse zu verzichten und der heutige Zustand beizubehalten. Begründung Hierbei handelt es sich seit jeher um eine rein private Zufahrt bzw. Vorplätze/Vorgärten/Parkplätze dieser beiden Liegenschaften, die keinerlei Funktion im öffentlichen Strassennetz erfüllt (vgl. Fotos). Zwischen den betroffenen Grundstücken bestehen seit vielen Jahren gegenseitige Fuss- und Fahrwegrechte, welche die Erschliessung und deren Unterhalt dauerhaft, rechtsverbindlich und vollständig sicherstellen. Die Eintragungen im Grundbuch belegen klar, dass die gesamte Feinerschliessung seit über dreissig Jahren geordnet privatrechtlich funktioniert, ohne jegliche Beteiligung oder Mitwirkung der Gemeinde und ohne Konflikte oder Erschliessungsdefizite. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Widmung dieser rein privat genutzten Flächen zum Gemeindegebrauch besteht offensichtlich nicht. Die geplante Klassierung würde diese lediglich	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässere Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		künstlich in den Anwendungsbereich des öffentlichen Strassenrechts überführen, ohne dass hierfür auch nur der geringste funktionale oder raumplanerische Bedarf ausgewiesen wäre und mit den entsprechenden negativen Einschränkungen für die Eigentümer. Hinzu kommt, dass sich die Stadt in einer Übergangsphase zur kantonalen Revision des Strassengesetzes befindet. Der Nachtrag X zum Strassengesetz sieht in Art. 8 Abs. 4 ausdrücklich vor, dass Zufahrtsstrassen mit untergeordneter Feinerschliessungsfunktion künftig nicht zwingend öffentlich zu klassieren sind, sofern deren Bestand und Nutzung durch Dienstbarkeiten privatrechtlich gesichert sind. Der kantonale Gesetzgeber will damit gerade verhindern, dass bestehende private Zufahrten ohne zwingenden Grund öffentlich-rechtlich gewidmet werden und dadurch private Grundstücke mit strassenpolizeilichen Vorschriften wie Strassenabstände, Baulinien oder weitere öffentlich-rechtliche Beschränkungen belastet werden. Genau diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die Erschliessung ist seit Jahrzehnten privatrechtlich durch Dienstbarkeiten gesichert, klar geregelt und funktioniert einwandfrei. Würde die Stadt dennoch an einer Klassierung festhalten, würde sie dem klar erkennbaren gesetzgeberischen Willen des Kantons zuwiderhandeln. Angesichts dieser bevorstehenden Änderung ist es sachgerecht, die bestehende privatrechtlich gesicherte Situation beizubehalten.	Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberwiesstrasse
189435		Antrag / Bemerkung Privater Weg Nr. 3.174 / St. Gallerstrasse 200 /  Keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 3. Klasse	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Bei der erwähnten "Strasse" handelt es sich nicht um eine öffentliche Gemeindestrasse, sondern um einen privaten, landwirtschaftlichen Weg. Im unteren Abschnitt besteht kein ausgebauter Weg, sondern ausschliesslich eine Wiesenfläche. Der Weg wird ausschliesslich durch uns als Eigentümer bzw. Pächter genutzt. Eine Nutzung durch Dritte findet nicht statt. Zudem besteht keine Notwendigkeit zur Erschliessung von Grundstücken über diesen Weg, da keine Parzellen darauf angewiesen sind. Aus diesen Gründen besteht weder ein tatsächlicher noch ein planerischer Erschliessungsbedarf. Eine Aufklassierung würde dem bestehenden Charakter und der tatsächlichen Nutzung widersprechen. Wir lehnen daher eine Aufklassierung dieses Weges ausdrücklich ab.	Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. An der jetzigen Nutzung oder dem Verkehrsregime wird dadurch nichts verändert. Es soll die landwirtschaftliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Erschliessung dieser betroffenen sechs Grundstücke jedoch in Bestand und Nutzung auf Dauer sichern. Die Grundstücke weisen teils verschiedene Eigentümer auf und könnten künftig auch veräussert werden. Es soll in diesem Falle dieselbe Handhabung erfolgen, wie im restlichen Gemeindegebiet. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter des Hofes ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse St. Gallerstrasse
189148		Antrag / Bemerkung Die neu eingezeichnete Strassenfläche auf Parzelle 99J an der Sonnenbühlstrasse im Planentwurf der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans ist ersatzlos zu streichen Begründung - Ohne öffentliches Interesse fehlt der neu festgelegten Strassenfläche auf Parzelle 99J die rechtliche Grundlage. - Die planerische Festlegung von neuer Strassenfläche zu Lasten eines privaten Eigentümers setzt voraus, dass eine technisch realisierbare Anlage vorliegt – wie ein bei einer Höherklassierung erforderlicher Kehrplatz. Da die neu eingezeichnete Strassenfläche die technischen Mindestanforderungen nach VSS-Normen für Kehrplätze jedoch bei weitem nicht erfüllt, kann es sich nicht um eine solche Anlage	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		handeln. Die im Planentwurf der Gesamtüberarbeitung neu festgelegte Strassenfläche auf Parzelle 99J ist damit weder zweckmässig noch verhältnismässig, steht daher nicht im öffentlichen Interesse und verletzt die Eigentumsgarantie. 3. Sollte die Gemeinde mit der in der Gesamtüberarbeitung eingezeichneten Strassenfläche auf Parzelle 99J einen Teil des im Teilstrassenplan vorgesehenen Kehrplatzes vorwegnehmen wollen, würde dieses Vorgehen das Verfahren des Teilstrassenplans unterlaufen. Der [REDACTED] der Parzelle 99J hat am 24.11.2025 im Rahmen der Mitwirkung eine funktional zweckmässigere und kostengünstigere Alternative zum Kehrplatz vorgeschlagen, worauf die [REDACTED] von vier betroffenen Parzellen zu einem gemeinsamen Gespräch im März 2026 eingeladen wurden. Diese Anhörung im Rahmen des Teilstrassenplans wird bei Abschluss dieser Mitwirkung noch nicht stattgefunden haben; Variantenprüfung und Interessenabwägung im Teilstrassenplan werden folglich nicht abgeschlossen sein. Die Aufnahme der neuen Strassenfläche auf Parzelle 99J in die Gesamtüberarbeitung würde den Entscheidungsspielraum des laufenden Teilstrassenplanverfahrens unzulässig einschränken und dessen Ergebnis faktisch präjudizieren. Das Gespräch mit den beteiligten Grundeigentümern würde entwertet. Die Mitwirkung und Vollständigkeit der Sachverhaltsabklärung mit Variantenprüfung und Interessenabwägung sind jedoch grundlegende Voraussetzungen für eine rechtskonforme Planung. Ein darauf aufbauender	und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Eschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Sonnenbühlstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Nutzungsplan wäre aufgrund dieser Unvollständigkeit anfechtbar. 4. Ein technisch realisierbarer Wendehammer erfordert mehr ebenes Gelände, als im Planentwurf der Gesamtüberarbeitung als Strassenfläche vorweggenommen wird. Der [REDACTED] der Parzelle 99J hat der Gemeinde eine funktionstaugliche Variante vorgeschlagen, welche die benötigte Fläche hälftig auf die Parzellen 99J und 2784J verteilen würde. Nachdem die Gemeinde früher selbst einen Kehrplatz an der Grenze dieser beiden Grundstücke projektiert hatte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Teilstrassenplan plötzlich ein Standort auf den Parzellen 99J und 2751J vorgesehen wurde und nur drei Monate später in der Gesamtüberarbeitung ausschliesslich die Parzelle 99J belastet wird. Dieses widersprüchliche Vorgehen entbehrt einer sachlichen Begründung und verletzt das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der betroffenen [REDACTED] 5. Eine Höherklassierung einer Quartiersstrasse begründet nicht automatisch eine Verlängerung der Strasse, insbesondere dann nicht, wenn die eingezeichnete Verlängerung für einen funktional geeigneten und zweckmässigen Wendeplatz unzureichend ist. Hier deshalb noch einmal der Variantenvorschlag: Es kann ein einseitiger nach Norden, je hälftig auf die Grundstücke 99J und 2784J ausschwenkender Wendehammer auf flachem Terrain und ohne Kunstbauten erstellt werden. Die beiden Mehrfamilien-Grundstücke 99J und 2784J werden im Sinne des Rechtsgleichheitsgebots gleichwertig behandelt. Ein Planentwurf liegt dieser Mitwirkung bei.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191075		Antrag / Bemerkung Umklassierung Lilienstrasse, 8645 Jona Begründung Siehe Beilage in PDF	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
189313		Antrag / Bemerkung Beibehaltung der Klassierung der Vogelaustrasse (Strassennummer Nr. 383) als Gemeindestrasse 3. Klasse und Verlegung des Veloverkehrs auf den Lattenhofweg (3.82) Begründung Die geplante Hochstufung der Vogelaustrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse wird kritisch beurteilt. Gemäss Strassengesetz des Kantons St. Gallen dienen Gemeindestrassen 2. Klasse der Groberschliessung von Baugebieten sowie der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen. Gemeindestrassen 3. Klasse hingegen dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft und stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen.	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Vogelastrasse erfüllt funktional keine Kriterien einer Groberschliessung. Sie erschliesst weder ein grösseres Siedlungsgebiet noch übernimmt sie eine verkehrsverteilende Funktion. Sie ist eine klassische Quartierstrasse. Ihre heutige Nutzung entspricht klar einer untergeordneten Erschliessungsstrasse mit lokalem Charakter. Hinzu kommt ein entscheidender Aspekt der Verkehrssicherheit: Auf der Vogelastrasse spielen heute regelmässig Kinder. Die Strasse wird faktisch als Begegnungs- und Aufenthaltsraum im Quartier genutzt. Eine Hochstufung und die damit verbundene Öffnung für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr würde zwangsläufig zu mehr Verkehr, höheren Geschwindigkeiten und steigenden Sicherheitsrisiken führen. Dies steht im direkten Widerspruch zu einem kinder- und quartierfreundlichen Umfeld. Aus dieser Sicht wäre vielmehr eine Reduktion des Verkehrsaufkommens anzustreben, nicht dessen Ausweitung. Eine wirksame Möglichkeit hierzu besteht insbesondere in der Reduktion bzw. Umlenkung des Veloverkehrs. Gerade E-Bikes erreichen teilweise hohe Geschwindigkeiten und stellen – insbesondere in einer Strasse, die als Spiel- und Aufenthaltsraum genutzt wird – ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. Eine Führung des Veloverkehrs über den südlichen Teil des Lattenhofwegs – konkret im Abschnitt zwischen EWJR und der Eisenbahnunterführung – wäre daher sachlich sinnvoll, sofern eine übergeordnete Verbindung erforderlich ist. Dort bestehen zudem räumliche Möglichkeiten für eine bauliche Anpassung, etwa durch eine Verbreiterung oder die Erstellung eines	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Radweg: Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		getrennten Radwegs. Solche Massnahmen sind bei der deutlich schmaleren Vogelastrasse faktisch nicht umsetzbar. Eine Hochstufung würde: • zusätzlichen Durchgangsverkehr begünstigen • die Sicherheit von Kindern beeinträchtigen • den Quartiercharakter schwächen • ohne erkennbare strukturelle Notwendigkeit erfolgen Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit ist eine Anpassung der Strassenklassierung nicht gerechtfertigt. Die gesetzliche Einteilung hat sich an der tatsächlichen Funktion, der verkehrlichen Bedeutung sowie am Schutzinteresse der Bevölkerung zu orientieren. Diese Voraussetzungen für eine Einstufung als Gemeindestrasse 2. Klasse sind nicht erfüllt. Die bestehende Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse entspricht der realen Nutzung und Funktion der Vogelastrasse. Eine Hochstufung wäre sachlich nicht begründet und steht weder im Einklang mit den gesetzlichen Kriterien noch mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Quartierbevölkerung. Angeschlossene Teilnehmer/innen:	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		• [REDACTED]	
186919	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Auf die Klassierung der Parkplätze der Liegenschaft 2743J sei zu verzichten. Begründung Bis jetzt waren die beiden Parkplätze an unserer Liegenschaft Wäldliweg 19 resp. 2743J nicht als Strassenraum des Wäldliwegs klassiert. Neu sollen diese nun ebenfalls Teil der Gemeindestrasse 2. Klasse sein. Hierfür besteht kein sachlicher Grund, daher kann auf diese Erweiterung des klassierten Strassenraums verzichtet werden.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - An der Gemeindestrasse 2. Klasse Wäldliweg 2.70 werden die angesprochenen seitlichen Parkplätze neu nicht klassiert. - Auf die Klassierung des Containerstandortes auf Grundstück 1994J wird ebenso verzichtet. - An der Klassierung des südlichen Längsstreifens innerhalb des Grundstückes 1994J wird festgehalten. Begründung: Die Strasse ist an dieser Stelle mit 5m genügend breit. Es wird keine Ausweichstelle benötigt. Der Containerstandort ist nicht zur Verkehrsfläche zu rechnen. Vielmehr sollte in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt die Grenzziehung hinterfragt und angepasst werden. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Wäldliweg
186918	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Auf die Klassierung des bisher unklassierten Wegs auf dem südlichen Teil des Grundstücks 2743J sei zu verzichten. Eventualiter sei nur auf die Klassierung des östlichen Abzweigers, der teilweise über das Grundstück 2743J führt, zu verzichten	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Der bisher unklassierte Weg auf dem Grundstück 2743J soll neu als Gemeindestrasse 3. Klasse gelten. Darauf ist zu verzichten. Mit diesem Teilstück wird lediglich eine Wohneinheit erschlossen und zwar auf dem Grundstück 445J. Nach St. Gallischer Rechtsprechung und Praxis bis 2023 konnte eine einzelne Wohneinheit auch mittels eines unklassierten Privatwegs hinreichend erschlossen werden. Erst mit dem Entscheid BUDE 2023 Nr. 88 hat das BUD diese bewährte Praxis gedreht. Der X. Nachtrag des St. Gallischen Strassengesetzes, der im Moment gerade in der Vernehmlassung ist, sieht diese Möglichkeit ausdrücklich wieder vor (vergl. dazu Art. 8 Abs. 4 des X. Nachtrags sowie Ziffer 2.3. des Bericht). Die vorgesehene Klassierung ist daher heute unnötig und zukünftig nicht mehr gesetzeskonform.	bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeindegebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik womöglich lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Wäldliweg
189608		Antrag / Bemerkung Betreffend der nördlichen „Strasse“ vor  St. Gallerstrasse 164 (2075J) und vorgängige stelle ich klar den Antrag, diese NICHT in eine Gemeindestrasse 3. Klasse einzuordnen und beim heutigen Stand zu belassen. Begründung Der Platz nördlich unserer Liegenschaft wird heute folgendermassen genutzt:	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		• Hobby- und Spielplatz für unsere Kinder und Enkelkinder • Zufahrt zu den Garagen der einzelnen Grundstücke • Umschlagsplatz für Be- und Entladungen des Einkaufs/Entsorgungen • Besucherparkplätze Es ist ein klassischer Gebäudevorplatz. Es ist keine Strasse im eigentlichen Sinn. Folgende Punkte untermauern: • keine Eignung als Verkehrsweg, da keine Wendemöglichkeit am Ende gegeben • Bei einer Einstufung als Gemeindestrasse entfällt unser Vorplatz und wir stehen ausserhalb der Haustüre direkt auf der Strasse. Ebenso verhält es sich mit den Garagen. Wir fahren aus der Garage direkt (ohne Vorplatz, Gehsteig oder dergleichen) auf die Strasse. • Sobald das kantonale Projekt "Erweiterung St. Gallerstrasse" erneut in Angriff genommen wird, verlieren die [REDACTED] der Liegenschaften eine grosse Fläche ihres Grundstückes ersatzlos. Denn, dann kommt den von Ihnen in den FAQ (Seite 4 - Gibt es Änderungen der Eigentumsverhältnisse? – Allfällige Anpassungen erfolgen im Nachgang jeweils bei Bedarf und projektweise mit	eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		eigenem Verfahren...) beschriebenen Umstand zum Tragen. Dies bedeutet eine klare Wertminderung unseres Grundstückes (Die Ausnützungsziffer und die Möglichkeit für Kinder sich draussen zu entfalten sinken). Als Gemeindestrasse müssten wir nicht mehr für den Unterhalt aufkommen. Bei einem Blick auf die geplanten Neueinteilungen der Strassen im gesamten Stadtgebiet und den, von der Bevölkerung verordneten Sparmassnahmen, muss man aber kein Hellseher sein, um einordnen zu können, dass der Werkdienst unsere Strasse, wenn überhaupt, in aller letzter Priorität unterhält oder vom Schnee befreit. Dementsprechend liegt der Unterhalt nur faktisch bei der Stadt, muss aber praktisch immer noch durch uns bewerkstelligt werden. Aus den oben genannten Gründen bitte ich Sie eindringlich, Ihr Vorhaben erneut zu prüfen und meinen Antrag gut zu heissen.	Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse St. Gallerstrasse
186978		Antrag / Bemerkung Keine Neuklassifizierung der Parkplätze auf Privatgrundstück Liegenschaft 2743J Begründung Diese Parkplätze auf unserer Liegenschaft 2743J sind auf dem Privatgrund der Eigentümer dieser Liegenschaft. Eine neue Klassifizierung zum Strassenraum G2 ist unnötig und entspricht nicht dem Willen der Eigentümer 2743J. Es ist unnötig, dass der	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - An der Gemeindestrasse 2. Klasse Wäldliweg 2.70 werden die angesprochenen seitlichen Parkplätze neu nicht klassiert. - Auf die Klassierung des Containerstandortes auf Grundstück 1994J wird ebenso verzichtet. - An der Klassierung des südlichen Längsstreifens innerhalb des Grundstückes 1994J wird festgehalten.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Unterhalt dieser Parkplätze der Öffentlichkeit zu Lasten fallen sollen.	Begründung: Die Strasse ist an dieser Stelle mit 5m genügend breit. Es wird keine Ausweichstelle benötigt. Der Containerstandort ist nicht zur Verkehrsfläche zu rechnen. Vielmehr sollte in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt die Grenzziehung hinterfragt und angepasst werden. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Wäldliweg
186979		Antrag / Bemerkung Verzicht auf Neuklassierung G3 für den Erschliessungsweg zu Liegenschaft 445J. Zumindest nicht des Teils, der über das Grundstück 2743J führt. Begründung Eine Klassierung G3 des bisher unklassierten Erschliessungsweges wird nicht gewünscht. Der Weg, welcher über Grundstück 2743 J führt, erschliesst lediglich ein Einfamilienhaus 445J und ist entsprechend ausreichend. Der Unterhalt verlief bisher problemlos und eine Änderung zu Lasten der Allgemeinheit ist nicht nötig.	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häushälterische Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik womöglich lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Der Unterhalt verbleibt auch bei der Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse beim Eigentümer bzw. den Nutzern und Anstössern. Die Allgemeinheit übernimmt diesen dadurch nicht. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Wäldliweg
190953		Antrag / Bemerkung Es sei auf die Aufklassierung der Vogelaustrasse (Strassennummer Nr. 383) von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse (Strassennummer neu 245) zu verzichten. Begründung Als Eigentümerin des Grundstücks 1677R (E-GRID CH927789386958) bin ich von der geplanten Aufklassierung direkt betroffen und auch entsprechend später einsprachelegitimiert. Die Vogelaustrasse verläuft von der Werkstrasse zwischen den Gleisen und der Jona Richtung Norden bis zum Lattenhofweg (Gemeindestrasse 3. Klasse). Es werden aktuell 23 Wohneinheiten erschlossen. Es befindet sich lediglich ein kleines, unbebautes Grundstück (Nr. 1640R, Fläche 330m2) im Perimeter. Die Länge der Vogelaustrasse beträgt ca. 330m und diese weist eine Breite von durchgehend 3.50m auf. Die Vogelaustrasse ist nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben und die Zufahrt ist nur für Anwohner gestattet. Die Übersicht und entsprechende Sichtweiten	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		kann als gut bezeichnet werden. Die Klassifizierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist nach wie vor ausreichend, dient die Vogelaustrasse nicht der Erschliessung eines grösseren Siedlungsgebietes und steht dieses gerade nicht für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Es handelt sich maximal um einen Zufahrtsweg B (Richtlinie Erschliessungsstrasse SG). Der Grundbegegnungsfall ist PW/leichtes Zweirad bei stark reduzierter Geschwindigkeit. Entsprechend ist auch nur ein Fahrstreifen ausreichend und auf ein Trottoir zu verzichten. Ausweichstellen sind auf privaten Grundstücken vorhanden, sollte es ausnahmsweise zum begegnungsfall PW/PW kommen. Das geometrische Normalprofil erfordert somit aktuell im Hauptbegegnungsfall eine Mindestfahrbahnbreite von 3.40m bis 4.00m, was vorhanden ist. Im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung ist festzustellen, dass die Aufklassierung der Vogelaustrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse mit einer Öffnung der Strasse für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr einhergehen müsste. Entsprechend wäre die Vogelaustrassen auszubauen und die Mindestfahrbahnbreite zu erhöhen. Dies wäre nur möglich, wenn die angrenzenden Grundstücke entsprechenden Boden zur Verfügung stellen. Aufgrund der speziellen Lage der Grundstücke im übergangsrechtlichen Gewässerraum (Jona und	nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Stadtbach/Lattenbach) sowie den Gleisabstand führt dies zu einer zusätzlichen Belastung der Grundeigentümer, würde durch die Aufklassierung neben der Abtretung von Teilbereichen des eigenen Grundstücks auch ein grösserer Strassenabstand von 4.0m eingehalten werden müssen. Dies kann nicht akzeptiert werden. Die Vogelaustrasse ist aktuell ausreichend dimensioniert und soll auch zukünftig als Gemeindestrasse 3. Klasse belassen werden. Da der Lattenhofweg weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse geführt wird (Nr. 3.82) und dem öffentlichen Verkehr gerade nicht zugänglich ist, soll auch die damit verbundenen Vogelaustrasse nicht aufklassiert werden, da damit ein entsprechender Widerspruch geschaffen wird, müsste dieser entsprechend als Gemeindestrasse 2. Klasse für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr geöffnet werden. Somit ist im Rahmen der Interessenabwägung eine Aufklassierung nicht erforderlich und stellt im Gegensatz zu allfälligen öffentlichen Interessen gerade eine unverhältnismässige Belastung der Anwohner der Vogelaustrasse dar.	
189596		Antrag / Bemerkung Änderungsantrag: WEG 2. KLASSE zu PRIVATWEG wie bis anhin. Begründung Schmaler Weg mit Abgeben von einem Teil des Vorgartens wurde zu breiterem Fussweg auf privatem Grundstück.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder

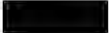


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		5 cm-Steine auf Erde ohne belastbarem Untergrund (z. B. Kiesbett). Dienstbarkeiten und Grundlasten Last: Fusswegrecht und beschränktes Fahrwegrecht NUR für die B-Häuser 2299, 2300, 2302,2306, 2308. Bei Gemeindeweg: MINDERWERT unserer Liegenschaft.	Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Aufgrund des Nutzung eines erweiterten Personenkreises und zur beidseitigen Erschliessung des hinterliegenden öffentlichen Spielplatzes wird die an der Neuklassierung dieser Wegabschnitte festgehalten.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Erlenstrasse
190426		Antrag / Bemerkung Allmeindstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Allmeindstrasse spielt eine wichtige Rolle bei der Verkehrsberuhigung im Zentrum Jona. Die Abklassierung ist wegweisend für eine konsequente Verkehrsplanung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Rahmen der Zentrumsentwicklung Jona.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Allmeindstrasse
190441		Antrag / Bemerkung Aubrigstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Der Ausbaustandard entspricht keiner verkehrsorientierten Strasse. Sie ist nur in eine Richtung befahrbar. Die schlechte Übersicht fordert eine Temporeduktion. Diese ist bei der anstehenden kantonalen Gesetzesänderung nicht mehr zulässig. Deshalb ist eine Abklassierung für die Sicherheit des Langsamverkehrs erforderlich.	Bemerkung Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Aubrigstrasse
190427		Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Bollwiestrasse: G1 zu G2 Begründung Die Strasse soll nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen. Das hohe Aufkommen von Schulkindern, Fussgängern und der Querung des Radweges Bollwies machen die Strasse zu einer typischen Strasse, auf welcher das Tempo reduziert werden soll. Dies wird mit dem neuen Nachtrag zum Strassengesetz faktisch verboten, deshalb ist eine Abklassierung unumgänglich.	Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bollwiestrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190429		Antrag / Bemerkung Neuhofstrasse: G1 zu Begegnungszone Begründung Die Strasse soll in Zukunft ausschliesslich für die Einfahrt ins Parkhaus genutzt werden können.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Neuhofstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190434		Antrag / Bemerkung Oberwiesstrasse: G1 zu G2 Begründung Die Strasse liegt inmitten eines Wohnquartiers mit einer grossen Schule. Die Strasse soll der Erschliessung dienen. Als Zubringer der Anwohner, durch die hohe Frequenz von Fussgängern und Querungen der Strasse, ist sie als verkehrsorientierte Durchgangsstrasse ungeeignet.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberwiesstrasse
190436		Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schachenstrasse: G1 zu G2 Begründung Die Strasse durchschneidet ein Wohngebiet. Eine Schule, das Kirchgemeindehaus grenzen an. Durch ihren Ausbaustandard, ist sie nicht für eine G1 geeignet. In Zukunft soll der Frohbühlpark, das PZ Schachen mit Alterswohnungen Porthof über eine Fussgängerbrücke verbunden werden. Die Nutzung der Schachenstrasse soll für den Langsamverkehr sicherer und dafür ausgebaut werden. Die Zufahrt zur Industrie und zu den Sportanlagen im Grünfeld soll über die Feldlistrasse geleitet werden.	Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Schachenstrasse
190443		Antrag / Bemerkung Tägeraustasse Rank bis Kreuzung Allmeindstrasse:	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Abklassierung G1 zu G2 Begründung Dicht besiedeltes Wohngebiet mit hoher Frequenz an SchülerInnen. Die Verkehrssicherheit muss für die Zukunft gewährleistet werden. Durch die bevorstehenden Gesetzesänderung ist dieses Ziel gefährdet.	planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Allmeindstrasse
191041		Antrag / Bemerkung Es sei auf die Aufklassierung der Vogelastrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse zu verzichten Begründung Sehr geehrte Damen und Herren Im Rahmen des laufenden Mitwirkungsverfahrens nehmen wir zur geplanten Aufklassierung der bestehenden Quartierstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse wie folgt Stellung. Wir sind Eigentümer der Liegenschaft Vogelastrasse 10a und somit direkt von der vorgesehenen Umklassierung betroffen. Die betroffene Strasse weist heute eine Fahrbahnbreite von lediglich ca. 3.50 m auf und ist beidseitig durch bestehende Privatgrundstücke begrenzt. In ihrer aktuellen Ausgestaltung erfüllt sie funktional und baulich eindeutig die Anforderungen an eine	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Feinerschliessungsstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse), welche primär der direkten Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften dient. Zudem handelt es sich bei der betroffenen Quartierstrasse um eine Sackgasse, welche ausschliesslich der Erschliessung der angrenzenden Grundstücke dient und keine Durchgangs- oder Verbindungsfunktion aufweist. Bereits aus diesem Grund fehlt es an einer funktionalen Grundlage für eine Höherklassierung. Eine Gemeindestrasse 2. Klasse setzt in der Regel eine Sammel- oder Verbindungsfunktion voraus, welche bei einer Sackgasse naturgemäss nicht gegeben ist. Eine Aufklassierung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse würde demgegenüber eine Groberschliessungsfunktion implizieren, welche eine deutlich höhere verkehrliche Belastung sowie entsprechende infrastrukturelle Anforderungen mit sich bringt. Die bestehende Strassenbreite erlaubt bereits heute keinen regelkonformen Begegnungsfall zwischen zwei Personenwagen ohne Ausweichen und entspricht somit nicht den üblichen technischen Anforderungen an eine Strasse dieser Klasse. Die geplante administrative Aufklassierung erscheint vor diesem Hintergrund weder verkehrstechnisch noch erschliessungsplanerisch sachgerecht. Vielmehr würde sie eine neue funktionale Bedeutung der Strasse festlegen, welche mit dem bestehenden baulichen Zustand nicht vereinbar ist. Daraus könnten künftig Ausbaupflichten resultieren, die Eingriffe in angrenzendes	nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Privateigentum erforderlich machen würden, etwa durch Landabtretungen oder bauliche Anpassungen. Für unsere Liegenschaft Vogelastrasse 10a hätte eine allfällige Strassenverbreiterung besonders gravierende Folgen: Eine Verbreiterung des Strassenraums würde dazu führen, dass unsere bestehende Garage vollständig unbenutzbar würde. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die bestimmungsgemässe Nutzung unseres Grundeigentums dar. Hinzu kommt, dass unser Grundstück bereits heute erheblich in seiner baulichen Nutzbarkeit eingeschränkt ist, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein Gewässerabstand von 10 Metern einzuhalten ist. Ein grosser Teil der Parzelle kann deshalb nicht bebaut werden. Weitere Einschränkungen infolge eines möglichen Strassenausbaus würden die verbleibende Nutzungsmöglichkeit unseres Grundstücks unverhältnismässig weiter reduzieren. Zusammenfassend erachten wir die vorgesehene Aufklassierung unter den gegebenen räumlichen, baulichen und eigentumsrechtlichen Verhältnissen als nicht zweckmässig und nicht verhältnismässig. Wir beantragen daher, von einer Umklassierung der bestehenden Quartierstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abzusehen. Freundliche Grüsse 	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
189890		Antrag / Bemerkung Es sei auf die Aufklassierung der Vogelastrasse (Strassennummer Nr. 383) von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse (Strassennummer neu 245) zu verzichten. Begründung Als Eigentümer des Grundstücks 1307R sind wir von der geplanten Aufklassierung direkt betroffen und auch entsprechend später einsprachelegitimiert. Die Vogelastrasse verläuft von der Werkstrasse zwischen den Gleisen und der Jona Richtung Norden bis zum Lattenhofweg (Gemeindestrasse 3. Klasse). Es werden aktuell 23 Wohneinheiten erschlossen. Es befindet sich lediglich ein kleines, unbebautes Grundstück (Nr. 1640R, Fläche 330m²) im Perimeter. Die Länge der Vogelastrasse beträgt ca. 330m und diese weist eine Breite von durchgehend 3.50m auf. Die Vogelastrasse ist nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben und die Zufahrt ist nur für Anwohner gestattet. Dies wird leider tagtäglich missachtet (Lattenhof – Vogelastrasse, Vogelastrasse – Lattenhofweg). Die Übersicht und entsprechende Sichtweiten kann als gut bezeichnet werden. Die Vogelastrasse ist als Begegnungszone konzipiert und dient nicht nur dem motorisierten Verkehr, sondern insbesondere auch als Aufenthaltsraum für Kinder und Anwohnende. Sie erfüllt damit eine wichtige soziale Funktion im Quartier und ist auf ein rücksichtsvolles	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Vogelau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Miteinander ausgelegt. Aus dieser Sicht wäre vielmehr eine Reduktion des Verkehrsaufkommens anzustreben, nicht dessen Ausweitung. Eine wirksame Möglichkeit hierzu besteht insbesondere in der Reduktion bzw. Umlenkung des Veloverkehrs. Gerade E-Bikes erreichen teilweise hohe Geschwindigkeiten und stellen – insbesondere in einer Strasse, die als Spiel- und Aufenthaltsraum genutzt wird – ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. Eine Führung des Veloverkehrs über den südlichen Teil des Lattenhofwegs – konkret im Abschnitt zwischen EWJR und der Eisenbahnunterführung – wäre daher sachlich sinnvoll, sofern eine übergeordnete Verbindung erforderlich ist. Dort bestehen zudem räumliche Möglichkeiten für eine bauliche Anpassung, etwa durch eine Verbreiterung oder die Erstellung eines getrennten Radwegs. Solche Massnahmen sind bei der deutlich schmaleren Vogelaustrasse faktisch nicht umsetzbar. Die Klassifizierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist nach wie vor ausreichend, dient die Vogelaustrasse nicht der Erschliessung eines grösseren Siedlungsgebietes und steht dieses gerade nicht für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Es handelt sich maximal um einen Zufahrtsweg B (Richtlinie Erschliessungsstrasse SG). Der Grundbegegnungsfall ist PW/leichtes Zweirad bei stark reduzierter Geschwindigkeit. Entsprechend ist auch nur ein Fahrstreifen ausreichend und auf ein Trottoir zu verzichten. Ausweichstellen sind auf privaten Grundstücken vorhanden, sollte es ausnahmsweise zum Begegnungsfall PW/PW kommen. Das geometrische Normalprofil	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		erfordert somit aktuell im Hauptbegegnungsfall eine Mindestfahrbahnbreite von 3.40m bis 4.00m, was vorhanden ist. Im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung ist festzustellen, dass die Aufklassierung der Vogelaustrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse mit einer Öffnung der Strasse für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr einhergehen müsste. Entsprechend wäre die Vogelaustrassen auszubauen und die Mindestfahrbahnbreite zu erhöhen. Dies wäre nur möglich, wenn die angrenzenden Grundstücke entsprechenden Boden zur Verfügung stellen. Aufgrund der speziellen Lage der Grundstücke im übergangsrechtlichen Gewässerraum (Jona und Stadtbach/Lattenbach) sowie den Gleisabstand führt dies zu einer zusätzlichen Belastung der Grundeigentümer, würde durch die Aufklassierung neben der Abtretung von Teilbereichen des eigenen Grundstücks auch ein grösserer Strassenabstand von 4.0m eingehalten werden müssen. Dies kann nicht akzeptiert werden. Die Vogelaustrasse ist aktuell ausreichend dimensioniert und soll auch zukünftig als Gemeindestrasse 3. Klasse belassen werden. Da der Lattenhofweg weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse geführt wird (Nr. 3.82) und dem öffentlichen Verkehr gerade nicht zugänglich ist, soll auch die damit verbundenen Vogelaustrasse nicht aufklassiert werden, da damit ein entsprechender Widerspruch geschaffen wird, müsste dieser entsprechend als Gemeindestrasse 2. Klasse für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr geöffnet werden. Somit ist im Rahmen der Interessenabwägung eine Aufklassierung nicht erforderlich und stellt im Gegensatz zu	



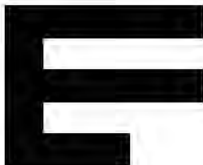
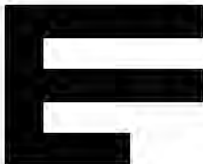
ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		allfälligen öffentlichen Interessen gerade eine unverhältnismässige Belastung der Anwohner der Vogelastrasse dar.	
189514		Antrag / Bemerkung Der Erlenweg 5.56 darf nicht als öffentlicher Weg (Wanderweg) deklariert und öffentlich so beschrieben werden. Wir wollen keine öffentlich-rechtliche Beschränkung (im FAQ so beschrieben). Es muss weiterhin die Eigentümergemeinschaft alleine entscheiden können, wie und was mit diesem Weg passiert (unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, denen der Eintrag in der öffentlichen Urkunde unterliegt). Der Erlenweg hat den alleinigen Zweck der Erreichbarkeit der jeweiligen Liegenschaften! Aus diesem Grund darf er nicht als öffentlicher Weg im Geoportal erscheinen und darf nicht als solcher gekennzeichnet werden. Dieser Änderungs-Antrag wird gestellt von Eigentümer 2299 J und Miteigentümer 424 J. Begründung Gemäss öffentlicher Urkunde und Grundbuchauszug ist der Erlenweg (Bezeichnung von Ihnen) durchgehend im Privatbesitz der jeweiligen Eigentümer. Die Eigentümer geben sich gegenseitig Fusswegrecht und beschränktes Fahrwegrecht. Dies zum alleinigen Zweck der Erreichbarkeit der jeweiligen Liegenschaften und Garagen. Es war nie die Absicht, diesen Zugangsweg öffentlich zu machen.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Erlenweg
188629		Antrag / Bemerkung Die Strasse 3. Klasse Nr. 3.189 soll nicht neu im Strassenplan aufgenommen werden. Diese Meldung kam von [REDACTED] von der [REDACTED] Begründung Die [REDACTED] plant dort eine neue Ueberbauung und demzufolge ist diese Neuklassierung obsolet.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Neuklassierung der Gemeindestrasse 3. Klasse 3.169 wird verzichtet Es wird an dieser Stelle daraufhingewiesen, dass beim künftigen Projekt eine entsprechende Verbindung für den Langsamverkehr beibehalten wird. Die hinreichende Erschliessung ist generell zu gewährleisten. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Feldlistrasse

Detailplan Jona-West



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
191677		Antrag / Bemerkung AV-Abgrenzung prüfen und aktualisieren Begründung Evtl. Angrenzung der AV-Strasse prüfen. Muss der ganze private Vorplatz klassiert werden? Schränkt geplantes Bauprojekt ein.	Bemerkung Die Situation ist vor Ort zu prüfen und die Geometrie entsprechend sinngemäss nachzuführen. Die grundsätzliche Klassierung gemäss Entwurf soll beibehalten werden. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Schwenkelweg
191655		Antrag / Bemerkung Fussweg mit Klassierung und im FWR über Fussgängerstreifen führen Begründung Fussgängerstreifen wurde neu erstellt, entsprechend der Realität anpassen	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Der Fussweg wird über den neuen Fussgängerstreifen geführt. - Der Wegverlauf südlich der Kantonsstrasse wird gegen Osten entsprechend verlängert und neu als Gemeindeweg 1. Klasse geführt. Auswirkung Anpassung GSP nötig
191672		Antrag / Bemerkung Höhenweg im FWR ohne Hartbelag führen Begründung Weg ist gekiest, kein Belag auch weiter vorne bei 3.04 prüfen	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt wie folgt angepasst. - Die Belagsart wird geprüft und auf die heutige Realität angepasst. Auswirkung Anpassung GSP nötig



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191674	F	Antrag / Bemerkung Weg ist nicht befestigt - im FWR prüfen und anpassen Begründung Der Weg ist nicht befestigt – und soll auch nicht befestigt werden! (Morcos: Der Werg soll so bleiben wie er ist – Achtung: Weg liegt auf Privatgrund...) – Parzellierung denkbar.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt wie folgt angepasst. - Die Belagsart wird geprüft und auf die heutige Realität angepasst. Auswirkung Anpassung GSP nötig
191661	F	Antrag / Bemerkung Wendeplatz einmessen und in AV nachführen Begründung Hier besteht in der Realität ein Wendeplatz. Situation in AV ist nicht aktuell. Aufnehmen und nachführen. Klassierung entsprechend anpassen.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt wie folgt angepasst. - Der Wendehammer am Ende der Strasse wird in die amtliche Vermessung aufgenommen. - Der Wendehammer wird ebenso auch als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. - Die weitere Durchfahrtsmöglichkeit ab dem Wendehammer in den Wald wird als Gemeindestrasse 3. Klasse aufgenommen. Bis zur Liegenschaftsgrenze des Waldes. - Der Eschenweg 3.30 Gemeindestrasse 3. Klasse in der Wiese wird gelöscht. Zudem wird die klassierte Fläche auf den Grundstücke 3850J + 3851J auf ein schematisches Minimum reduziert um die eigentumsbeschränkung möglichst gering zu halten. Auswirkung Anpassung GSP nötig



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
186787		Antrag / Bemerkung Diese Böschung nicht klassieren. Begründung Bewachsene Böschung ohne Verkehrsfläche, mit gewisser Breite.	Bemerkung An der Klassierung der Böschung zwischen den Verkehrsflächen wird festgehalten, da der Streifen sonst zu nichts zu gebrauchen ist. Die Böschung gehört zur Strasse und dient zu dessen Sicherung. Wir belassen wie erfasst. Auswirkung Keine Auswirkung
191375		Antrag / Bemerkung Der seit 2012 pendente Teilstrassenplan «Paradiesstrasse» ist im Rahmen der Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans der Rapperswil-Jona separat zu behandeln, da es nicht sachgerecht ist diesen - wie in der Mitwirkungsvorlage vorgesehen - im Detailplan «Jona-West» aufgehen zu lassen; eventualiter ist der Gemeindestrassenplan in diesem Punkt nicht zu genehmigen bzw. entsprechend anzupassen. Begründung Für den Strassenabschnitt entlang der Parzellen 3052J und 2835J besteht keine genügende rechtliche Grundlage bzw. dieser ignoriert in stossender Weise den seit 2012 pendenden Teilstrassenplan «Paradiesstrasse». Das Teilstrassenplanverfahren «Paradiesstrasse» wurde nie rechtskräftig abgeschlossen, obwohl die seinerzeit verlangten Ergänzungen vorgenommen wurden und der Eigentümer u.A. der Grundstücke Kat.-Nr. 2835J, 3260J, 3487J	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Der Abschnitt der Gemeindestrasse 3. Klasse zwischen den Einfahrten zu den Grundstücken 3052J und 2835J wird entwidmet. - Die neuere Stichstrasse entlang des Grundstücks 4154J wird bzw. bleibt klassiert als Gemeindestrasse 3. Klasse. Damit wird der effektiven und gewünschten Nutzung sowie der bisherigen Abmachungen und Beschlüssen Rechnung getragen. Parallel ist in diesem Quartier ein Teilstrassenplan in Erarbeitung. Je nach Verfahrensfortschritt werden dessen Klassierungen mit der Gesamtüberarbeitung abgeglichen. Strasse Paradiesstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		im berechtigten Vertrauen auf die Genehmigungsfähigkeit erhebliche, nicht rückgängig zu machende Dispositionen traf. Es ist weder nachvollziehbar noch rechtlich zulässig, dieses weiterhin hängige Verfahren unberücksichtigt zu lassen und gleichzeitig eine neue umfassende Klassierung vorzunehmen. Am betroffenen Strassenabschnitt entlang des Grundstücks Kat.-Nr. 3487J besteht kein öffentliches Interesse mehr, da er weder für die Erschliessung noch als Wanderweg erforderlich ist. Die vorgesehene Klassierung erscheint zudem als widersprüchlich und unzureichend begründet; sollte daran festgehalten werden, wäre zumindest ein vollständiges Strassenbauprojekt ordnungsgemäss aufzulegen.	
188846		Antrag / Bemerkung Betrifft Schreiben vom 23.1.2026, Einladung zur Mitwirkung Nr. 3.147, Kat. 3267J, private Zufahrtsstrasse Lindenhofweg 3+5 Das genannte Schreiben haben wir geprüft und nehmen im Rahmen der Mitwirkung nachfolgend Stellung: Die betroffene Parzelle Kat. 3267J ist zu   	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Eine Umklassierung in eine Gemeindestrasse 3. Klasse würde aus unserer Beurteilung keine ersichtlichen Vorteile für die Eigentümer bringen. Gemäss den Unterlagen würde die Zufahrtsstrasse nach der Umklassierung in eine Gemeindestrasse 3. Klasse im Eigentum der heutigen [REDACTED] bleiben. Die Unterhaltskosten müssten somit wie bisher von dieser getragen werden. Aus diesem Grund fragen wir Sie an, ob die Möglichkeit besteht, dass der Strassenunterhalt im Rahmen einer Vereinbarung durch die Gemeinde Rapperswil-Jona übernommen werden könnte. Ein nächster Punkt, den wir mit der Verwaltung des [REDACTED] unlängst diskutiert haben, betrifft eine eventuelle Anbringung einer Signalisationstafel "Allgemeines Fahrverbot", ausgenommen Bewohner und Besucher der Liegenschaften Lindenhofweg 3 und 5. In diesem Zusammenhang interessiert uns, ob auf einer Gemeindestrasse 3. Klasse (nach Aufklassierung) alternativ ein Amtliches Fahrverbot für Kat. 3267J errichtet werden könnte. (*Begründung unten) Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme bis 20. März 2026 und	kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lindenhofweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		bedanken uns für Ihre Bemühungen.	
		Freundliche Grüsse	
		Begründung Zunehmende Benutzung der Zufahrtsstrasse und Abstellen von PW auf Kat. 3267J und 2914J. Dasselbe kann man auch feststellen auf Nachbarliegenschaft Kat. 2923J, Lindenhofweg 3.	
191148		Antrag / Bemerkung Meienbergstrasse: Aufklassierung 4349J, 4162J, 4732J: Unsere Stichstrasse soll eine Gemeindestrasse 3. Klasse bleiben. Der Antrag wird unterstützt von Begründung	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wir sind gegen Aufklassierung unserer Stichstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse. Die Regel von mehr als 10 ständig bewohnten Wohneinheiten ist bei unserer Stichstrasse zutreffend. Als weitere Regel sollte auch der Strassenquerschnitt berücksichtigt werden. Unsere Stichstrasse ist nur einspurig befahrbar, ein Kreuzen ist nicht möglich. Aufgrund ihrer Ausprägung wird die Stichstrasse auch als Spiel- und Aufenthaltsfläche benutzt. Zwei Strassentafeln "20km/h freiwillig" signalisieren das deutlich (siehe Bild im Anhang). Würde unsere Erschliessung aufklassiert, ist sie gleichwertig wie beispielsweise die Meienbergstrasse oder Meienhofstrasse. Das sind zwei komplett andere Strassenquerschnittstypen mit Trottoir und einer zweispurigen Strassenbreite. Im Weiteren ist die Verlängerung unserer Stichstrasse auf das Grundstück 4732J fragwürdig, da es sich um eine Tiefgarageneinfahrt handelt. Das Grundstück 4162J ist ebenfalls keine Strasse, sondern Spiel- und Parkierfläche der angrenzenden Grundstücke (9a-f). Die Fläche ist zugleich Zufahrt (Wegrecht) für das Grundstück 4161J. Der bisherige Strassenunterhalt (Strassenreinigung, Schneeräumung) endet heute auf der Parzelle 4349J. Die Anwendung der Regel „10+ Wohnungen“ ist nachvollziehbar, jedoch willkürlich. Es könnte ebenso die Regel "15+ Wohnungen" gelten. Die Anwendung einer einzigen Regel als Bemessungsgrundlage ist für uns unzureichend. Wir sind der	Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Ansicht, dass der Strassenquerschnitt ein ebenso wichtiges Kriterium für eine Aufklassierung ist. Daher sind wir klar gegen die Aufklassierung unserer Stichstrasse. Sie soll eine Gemeindestrasse 3. Klasse bleiben.	Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und bis zur Tiefgarageneinfahrt gewidmet. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Meienbergstrasse
190384		Antrag / Bemerkung Alpenblickstrasse Begründung	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Trotz geltendem Fahrverbot war unsere Strasse bis 2017 stark vom unerwünschten Durchgangsverkehr betroffen. Die sporadischen Kontrollen reichten nicht aus, um die Situation dauerhaft zu verbessern. Für die Bewohnenden bedeutete dies eine anhaltende Belastung, und insbesondere für Kinder auf ihrem Schulweg entstand eine nicht zu unterschätzende Gefährdung. Erst mit der Installation des von kantonalen und kommunalen Stellen genehmigten Pollers konnte eine wirksame Lösung erzielt werden. Seither hat sich das Verkehrsaufkommen deutlich reduziert, und die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger – vor allem für die zahlreichen Schulkinder – wurde spürbar erhöht. Hinzu kommt, dass die Kreuzung am westlichen Ende der Strasse baulich eng und wenig übersichtlich gestaltet ist. Für zusätzlichen Durchgangsverkehr ist sie nicht geeignet, da dadurch das Unfallrisiko weiter steigen würde. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es aus Gründen der Verkehrssicherheit unabdingbar, das bestehende Verkehrsregime mit dem Poller beizubehalten. Die getroffene Massnahme hat sich als effektiv und angemessen erwiesen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und zur Wohnqualität im Quartier. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen: Beabsichtigt die Stadt, das aktuelle Verkehrsregime langfristig weiterzuführen?	Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Eigentumsverhältnis: Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse führt nicht automatisch zur Aufhebung einer bestehenden Strassenkorporation oder privatrechtlichen Organisation. Der Gemeindestrassenplan regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Er entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf bestehende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationsformen, Eigentumsverhältnisse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		· Gibt es Überlegungen, den Poller zu entfernen? · Sind Änderungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Alpenblickstrasse geplant? Falls ja, was ist konkret vorgesehen und aus welchen Gründen? Wir ersuchen um eine verbindliche Stellungnahme im Interesse der Sicherheit aller Anwohnenden, insbesondere der Kinder.	oder bestehende Unterhaltsregelungen. Eine allfällige Auflösung, Anpassung oder Zweckänderung einer Strassenkorporation bedarf eines separaten Verfahrens sowie der Einhaltung der hierfür massgebenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Massgebend sind insbesondere die konkreten Eigentumsverhältnisse, die zukünftige Unterhaltsregelung sowie allfällige vertragliche Vereinbarungen. Die Aufklassierung allein bewirkt weder eine automatische Eigentumsübertragung noch einen automatischen Übergang der Unterhalts- oder Finanzierungspflichten auf die Stadt. Entsprechende Fragen sind unabhängig vom Gemeindestrassenplan in separaten Verfahren zu regeln. Die im Gemeindestrassenplan vorgenommene Klassierung erfolgt ausschliesslich aufgrund objektiver planerischer Kriterien, insbesondere der Erschliessungsfunktion und Verkehrsbedeutung der betreffenden Strasse. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
189317		Antrag / Bemerkung Sollte die Strasse umklassifiziert werden muss die Durchfahrtsbeschränkung resp. der Poller bestehen bleiben Begründung Sicherheit ist oberste Priorität Der Schleich-/Durchfahrtsverkehr muss eingeschränkt bleiben.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Durchfahrverbot hatte keine Wirkung. Sicherheit für spielende Kinder und Kinder auf dem Schulweg. Die Kreuzung am Westende der Strasse ist für Durchgangsverkehr zu eng und zu gefährlich.	Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
188500		Antrag / Bemerkung Gesamtüberarbeitung Strassenplan Kehrplatz Weinholdenstrasse Betrifft: Grundstück 782J Antragsteller: Begründung Beim Kehrplatz an der Weinholdenstrasse sollte laut dem neuen	Bemerkung Besten Dank für Ihre Rückmeldung und die Unterlagen. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Die Klassierungsfläche des Wendeplatzes am Ende der Weinholdenstrasse 2.71 wird wieder auf die ursprüngliche Geometrie zurückmutiert. Die Fläche soll mit dem in den Plänen ausgewiesenen Kehrplatz übereinstimmen. - An den Eigentumsverhältnissen und der bisherigen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Situationsplan der Pflasterbelag (782J), der für den Zweiradabstellplatz gedacht ist und die Garageneinfahrt (782J), neu zur Gemeindestrasse 2 wechseln. Es stellt sich die Frage, wer künftig für den Unterhalt der Pflastersteine und den Belag der Garageneinfahrt, inklusive der Areal Leuchten, zuständig ist. Diese Anlagen wurden im Zuge der damaligen Überbauung des Gubelgässli im Jahre 2007/2008 errichtet. Eine genaue Mutation inkl. Grenzsteinführung in diesem Perimeter wurde wahrscheinlich nie richtig erfolgt. Im Anhang ist der Grundstücksplan (Linienführung), welcher der bisherigen Situation entspricht, die unserer Meinung nach auch der Realität entspricht. Im Bild 1 ist die Grenze des Pflastersteinbelags zum öffentlichen Teerbelag der Gemeinde ersichtlich. Im Bild 2 ist die Garageneinfahrt (heller Belag), die eigentlich zur Überbauung gehört. Wir bitten allenfalls um eine vor Ort Prüfung durchzuführen.	Unterhaltsregelung ändert sich nichts. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentum oder Unterhalt sind zu einem späteren Zeitpunkt in separaten Geschäften zu behandeln und bei der Bauverwaltung entsprechend zu beantragen. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse
186710		Antrag / Bemerkung Der Weg 2. Klasse 5.44a von der Weinhaldenstrasse zur Bahnlinie soll aus dem Strassenplan gestrichen werden. Begründung Dieser Weg verläuft quer durch die Siedlung der Weinhaldenstrasse und ist seit dem Bau der Siedlung vor bald 40 Jahren als Privatweg deklariert. Er befindet sich auf dem Privatareal der Siedlung .	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Weinhalde.	Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse
188898		Antrag / Bemerkung Nach Erkundung von verschiedenen anwohner der fuchsenbergstrasse Anwohner macht es für mich keinen Sinn die Strassen verordnung am Fuchsenberg zu ändern. Die Grenzabstände zu für uns zu sehr verändert. Ebenfalls macht es keinen Sinn diese Umkategorisierung jetzt zu machen und nicht auf das Jahr 2027 zu warten bis es sicher ist, dass die Gemeinde den kantonalen Plan übernimmt. Die Aussage der Gemeinde, dass dann eventuell die Grenzabstände wieder zurück auf 3.0 Meter kommen, falls man die Kantonsverordnung im 2027 annimmt ist mir zu unsicher. Begründung Es ist eine Zwängerei die Strassen umzukategorisieren und nicht zu warten, bis man die kantonalen Vorschriften übernimmt. Die Unsicherheit, dass es dann schon kommt ist zu gross. Wir wollen die Grenzabstände nicht verändern!	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fuchsbergstrasse
187835		Antrag / Bemerkung Umklassierung Alpenblickstrasse, Jona von Gemeindestrasse G3 auf Gemeindestrasse G2 Ich, , und  wohne(n) seit August 1998 an der Alpenblickstrasse in Kempraten. Die Alpenblickstrasse ist eine Privatstrasse, die auch so gekennzeichnet ist. Durchgangsverkehr ist verboten, Zubringerdienst ist erlaubt. Die Alpenblickstrasse wird von allen Eigentümern, deren Grundstücke	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		an die Alpenblickstrasse grenzen, unterhalten. Dafür zahlen alle Eigentümer jedes Jahr einen beträchtlichen Betrag in einen (Erneuerungs-/Unterhalts-)Fond ein, damit wir grössere, anfallende Unterhaltsarbeiten bezahlen können. Dies geschah so im Jahr 2019, als die Westhälfte der Alpenblickstrasse für einige hunderttausend Franken saniert wurde. Die ersten 19 Jahre, die wir an der Alpenblickstrasse wohnten, wurden wir täglich von „Umfahrer“ und „Schleichwegfahrer“ geplagt, obwohl ein Fahrverbot bestand. Besonders schlimm war es, wenn es auf der Rütistrasse während den Hauptverkehrszeiten Stau hatte. Die Alpenblickstrasse bot sich da förmlich für ein schnelleres Durchkommen von „fremden“ Autofahrern an. Obwohl die Polizei hie und da mal eine Kontrolle machte, konnte der Durchgangsverkehr nicht reduziert werden. ■■■■■ wurden während dieser Zeit regelmässig jeden Morgen bereits um 06.00h von durchfahrenden Autos geweckt. Nach jahrelangen und umfangreichen Abklärungen mit allen zuständigen Behördenstellen wurde schliesslich 2017 einen Poller am Westende der Alpenblickstrasse genehmigt und installiert. Dies auch deshalb, weil die „Um- und Durchfahrer“ sowie „Schleichwegfahrer“ recht „zügig“ unterwegs waren, und damit für alle Kinder (vom Kindergarten bis 6. Klasse), für welche die Alpenblickstrasse der Hauptschulweg zum Schulhaus Lenggis ist, ein erhebliche Gefahr darstellten und nicht zuletzt auch weil die Uebersichtlichkeit der engen Kreuzung Alpenblick-, Paradiesstrasse, Rebhalde, welche gemäss gesetzlichen Richtlinien eingehalten	Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		werden muss, nicht gewährleistet werden konnte. Kaum war der Poller installiert, verringerte sich der Verkehr an der Alpenblickstrasse sofort und erheblich. Auch wurden wir nicht mehr morgens um 06.00 Uhr von einem „Durchfahrer“ geweckt. Der Unterschied war frappant. Im Weiteren hat sich die Eigentümerschaft an der Alpenblickstrasse in den letzten Jahren auch verändert. Es gab einen Generationenwechsel und es leben nun wieder vermehrt junge Familien mit kleineren Kindern an „unserer“ Strasse. Diese Kinder zieht es bei gutem Wetter natürlich nach draussen zum Spielen. Ich beobachte auch, dass sich die Kinder auch gerne am Westende der Strasse in der Nähe des Brunnens treffen, um miteinander zu spielen. Der Poller dort macht in dieser Hinsicht Sinn und die Strasse viel sicherer für alle spielenden Kinder. Auch für die Eltern ist es beruhigend zu wissen, dass die Strasse nur von Anwohnern befahren wird, die sich der spielenden Kinder bewusst sind. Aus all diesen obigen Ausführungen und in Anbetracht dessen, dass der Unterhalt der Strasse von uns Anwohnern der Alpenblickstrasse bestreitet wird, beantrage ich, dass die Alpenblickstrasse keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse G2 erfährt, sondern dass der heutige Status und Zustand der Strasse bei Gemeindestrasse G3 belassen wird, damit die Alpenblickstrasse als eine lebenswerte Wohnstrasse erhalten bleibt. ██████████	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Die Begründung ist bereits in meinen Ausführungen in der Rubrik "Antrag" enthalten.	
188686		Antrag / Bemerkung Auf die Klassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf dem Grundstück Nr. 2019J sei zu verzichten. Begründung Die Zufahrt ist eine Privatstrasse (grün) mit Durchfahrtsrecht. Dies ist ein Privatparkplatz (pink) auf dem Parkieren, Kehren, Schneepflug verboten sind. Der Parkplatz ist mit in Sand eingelegten Steinen belegt und kann nur als Zufahrt zu der Garage benutzt werden (keine Lastwagen, keine Schneeräumungsgeräte).	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Weiweit die klassierte Fläche dann effektiv zu ziehen ist, bleibt zu klären. Möglich ist dabei eine Klassierung bis lediglich an die Grundstücksgrenze, wie vorgeschlagen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fluhgutstrasse
189254		Antrag / Bemerkung Keine Umklassierung des privaten Weges auf Liegenschaft 792J zu einem öffentlichen Weg 2. Klasse Begründung Im Schreiben "Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans" ist ersichtlich, dass der Weg durch die Siedlung Weinhalde (792J, 5.44a) von einem Privatweg zu einem Weg 2. Klasse umgewandelt werden soll. Des Weiteren soll der Fussweg bei Haus 39a nicht mehr an der Weinhaldenstrasse weitergeführt werden. Auch nach mehr als 28 Jahren kann ich als direkter Anstösser an den Privatweg kein öffentliches Interesse erkennen, diesen Weg zu benützen. Auch in Gesprächen mit Anwohnern der benachbarten Siedlungen war der private Charakter des Weges nie ein Thema. Dies liegt vor allem daran, dass alle relevanten Anwohner in und um unsere Siedlung (von 3218J bis 3244J) bereits ein Durchgangsrecht besitzen. Die heutige Situation bietet folglich allen in der Umgebung einen guten Zugang zum Bahnhof. Die Hundebesitzer würden die Mehrheit der zusätzlichen Passanten ausmachen inkl. den	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		entsprechenden Hinterlassenschaften. Die grosse Mehrheit verhält sich korrekt, aber wenn es jeder Zehnte nicht tut, ist der Schaden trotzdem angerichtet. In der Siedlung Weinhalde werden die diversen Aufgaben im Bereich Instandhaltung von den Miteigentümern erledigt. Auch der Privatweg, gesäumt vom Beet und Bäumen, wird von uns in Schuss gehalten. Sollte der private Weg in einen öffentlichen Weg umgewandelt werden, sehe ich und sehr wahrscheinlich die Mehrheit meiner Nachbarn keinen Grund mehr, weiterhin Geld und Liebe in den Weg zu stecken. Wer will Putzequippe für die Gemeinde spielen? Mit der Umwandlung in einen öffentlichen Weg wird ein neues Problem produziert, statt eines gelöst. Dieses Vorhaben ist klar abzulehnen.	
191186		Antrag / Bemerkung • Weiterbetrieb des Pollers am Ende der Alpenblickstrasse wie bisher durch die Strassenkooperation. Begründung • Bis 2017 wurde die Alpenblickstrasse sehr häufig als Schleichweg zur Umfahrung der Staus an der Rütistrasse benutzt. Bei diesen Durchfahrten wurde die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h oft deutlich überschritten. Die Häufigkeit der Staus hat in der Zwischenzeit erheblich	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		zugeworfen. • Der zusätzliche Verkehr stellte für alle Anwohner und speziell auch für die Kinder auf dem Schulweg eine erhebliche Gefahr dar. • Der Poller erhöht die Sicherheit der Alpenblickstrasse und die Wohnqualität der Anwohner enorm. • Die jetzige Signalisation mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und Zubringerdienst soll beibehalten werden.	Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
191251		Antrag / Bemerkung Gestützt auf die unten dargelegte Begründung beantragen wir: 1. Verzicht auf die Umklassierung der Alpenblickstrasse von Klasse 3 auf Klasse 2. 2. Offenlegung sämtlicher verkehrsplanerischer Grundlagen und Prognosen, vor allem Prognosen zu weiteren, möglichen Entscheidungen sowie detail Prognosen zu Mehrverkehr 3. Durchführung eines transparenten Dialogprozesses mit der Quartierbevölkerung	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur geplanten Umklassierung der Quartierstrasse Alpenblickstrasse von Strassenklasse 3 auf Strassenklasse 2 nehmen wir hiermit Stellung und beantragen, auf die vorgesehene Umklassierung zu verzichten. Die beantragte Änderung hätte nach unserer Einschätzung erhebliche Auswirkungen auf das Quartier und dessen Bewohnerinnen und Bewohner. Nachfolgend führen wir die wesentlichen Argumente gegen die Umklassierung aus: 1. Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Mehrbelastung Die Umklassierung von einer Quartierstrasse (Klasse 3) zu einer Sammelstrasse (Klasse 2) impliziert funktional eine stärkere Verkehrsaufnahme. Damit ist zu erwarten: • Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (inkl. Durchgangsverkehr), vorallem durch Mehrverkehr seitens Rütistrasse die einen Umweg suchen durch Rapperswil was massiven Mehrverkehr zur Folge hätte - so wie es früher der Fall war. • Verlagerung von Verkehr aus anderen Achsen ins Quartier, bereits heute gibt es Anwohner anderer Quartiere die die Alpenblickstrasse nutzen um schneller ans Ziel zu kommen (durch Vollmachten) - dies würde stark zunehmen.	Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		- Steigende Verkehrsfrequenz auch zu Randzeiten Dies widerspricht dem bisherigen Charakter der Strasse als quartierinterne Erschliessungssachse. 2. Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit Ein höheres Verkehrsaufkommen führt erfahrungsgemäss zu erhöhten Risiken, insbesondere für: - Kinder auf Schulweg: a) Unsere Tochter ist 6 Jahre alt. Sie spielt mit Ihren Freunden draussen, da es im Quartier keinen Spielplatz gibt, spielen die Kinder auf der Strasse. Mehrverkehr würde die Sicherheit der Kinder massgeblich einschränken, dies vor allem weil die Strasse an mehreren Orten unübersichtlich und schwierig einzuschätzen ist, so zum Beispiel Ecke Paradiesstrasse / Alpenblick (Brunnen ist DER Treffpunkt). Die Stelle ist absolut unübersichtlich, es bestünde eine enorm hohe Unfallgefahr, auch weil sich die Kinder oft auch in den dahinter liegenden Hecken spielen. b) Viele Kinder nutzen die Alpenblickstrasse als Durchgang zur Kappelstiege um ins Schulhaus Lenggis zu kommen. Mehrverkehr würde die Sicherheit der Kinder massgeblich einschränken, dies vor allem, weil die Strasse an mehreren Orten unübersichtlich und schwierig einzuschätzen ist. Die Kinder rennen am Mittag oft gemeinsam nach Hause und die Kappelstiege runter. Obwohl diese durch Metallschranken geschützt ist kann der Verkehr von rechts nicht gut eingeschätzt werden. Ich will hier betonen dass Kinder im Alter von 4 Jahren den Kindsgi	Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Weg ebenfalls durch die Alpenblickstrasse bestreiten. Im Alter zwischen 4-7 ist es den Kindern nur schwer möglich zu erkennen ob ein Auto rollt oder nicht. c) Die Alpenblickstrasse wurde bisher aufgrund der Sicherheit von diversen Kindern genutzt die in den Kindergarten Belsito gehen. Die Alpenblickstrasse wurde daher genutzt um dem unsicheren Verkehr in der Belsitostrasse zu entkommen / damit die Kinder einen sicheren Schulweg haben. Mehrverkehr durch die Alpenblickstrasse würde somit nicht nur Kinder des Lenggis Schulhauses massiv gefährden, sondern auch jene Kindergärtner des Belsito KiGA. • Spielende Kinder: Unsere Tochter ist 6 Jahre alt. Sie spielt mit Ihren Freunden draussen, da es im Quartier keinen Spielplatz gibt, spielen die Kinder auf der Strasse. Mehrverkehr würde die Sicherheit der Kinder massgeblich einschränken, dies vor allem weil die Strasse an mehreren Orten unübersichtlich und schwierig einzuschätzen ist, so zum Beispiel Ecke Paradiesstrasse / Alpenblick (Brunnen ist DER Treffpunkt). Die Stelle ist absolut unübersichtlich, es bestünde eine enorm hohe Unfallgefahr, auch weil sich die Kinder oft auch in den dahinter liegenden Hecken spielen. • Velofahrende: Viele Fahrradfahrer nutzen in der Freizeit die Alpenblickstrasse. Mehrverkehr würde die Sicherheit der Fahrradfahrer massgeblich einschränken und die Unfallgefahr erhöhen, dies vor allem weil die Strasse an der Ecke Paradiesstrasse / Alpenblick unheimlich	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		unübersichtlich ist. Kollisionen können nicht ausgeschlossen werden. Der heutige Böller ermahnt alle zur Vorsicht. Die Stelle ist absolut unübersichtlich, es bestünde eine enorm hohe Unfallgefahr. • Fussgängerinnen und Fussgänger: Viele Fussgänger nutzen den Weg als Lauf und Sozialen Treffpunkt. Das Leben findet draussen auf der Strasse statt - die Lebensqualität für Anwohner, die Soziale Interaktion würde aus dem Quartier getrieben werden. Das ist für das Soziale Miteinander und die Förderung des Austauschs zwischen den Familien sowie für die Hilfestellung zwischen den Familien und den älteren Anwohnern komplett kontraproduktiv. • ältere Personen: Die Sicherheit von älteren Personen wäre durch den Mehrverkehr eingeschränkt. Viele Senioren hören nicht mehr gut und können die Strasse bei den unübersichtlichen Orten nicht gut einschätzen. Es wäre Möglich dass die Spaziergänge ausbleiben, das soziale Gefüge zwischen Familien und Senioren gestört wird. Isolation, Depression und Folgekrankheiten wie Alzheimer werden durch soziale Isolation gefördert und belasten das Gesundheitssystem. • Als Haustierbesitzerin kaufte ich im Jahre 2000 aufgrund der Sicherheit nicht ein Objekt im Gubel, sondern ein um CHF 500'000 teureres Objekt in der Alpenblickstrasse.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Mehrverkehr durch die Alpenblickstrasse wäre für mich aufgrund von Kind und Haustier ein Grund für einen Wegzug. Quartierstrassen sind in ihrer Gestaltung in der Regel nicht auf höhere Verkehrsvolumen ausgelegt (Sichtverhältnisse, Trottoirbreite, Querungsmöglichkeiten). Eine Umklassierung kann die Sicherheit nachhaltig verschlechtern. 3. Widerspruch zu siedlungs- und verkehrspolitischen Zielsetzungen Die Stadt Rapperswil-Jona verfolgt in ihren Leitbildern und Mobilitätsstrategien Ziele wie: • Förderung des Langsamverkehrs • Reduktion des motorisierten Individualverkehrs • Erhöhung der Aufenthaltsqualität in Wohnquartieren: Die Alpenblickstrasse ist ein geschätzter Aufenthaltsbereich für Familien. In den letzten Jahren haben sich immer mehr Familien ansiedeln können was zu einem wundervollen Austausch und sozialen Gefüge geführt hat. Die Familien treffen sich auf der Strasse, es kommt zu Austausch und Verbundenheit. Die Kinder erweitern ihr Netzwerk spielend und für viele Arbeitstätige Erwachsene ist es ebenfalls ein schöner Ort der Begegnung im heute oft isolierten Home Office. Der Mehrverkehr könnte dieses soziale Gefühle des Daseins, die Zugehörigkeit und den Austausch zwischen Jung und Alt massiv einschränken. Das wäre unheimlich	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		traurig für die Anwohner die sich Mühe geben soziale Kontakte zu pflegen. • Verkehrsberuhigung in Wohngebieten Eine Umklassierung, die potenziell zu Mehrverkehr führt, steht diesen strategischen Zielsetzungen entgegen. 4. Lärm- und Emissionsbelastung Mit zunehmendem Verkehrsaufkommen steigen: • Lärmemissionen • Feinstaub- und NOx-Belastung • CO₂-Emissionen Dies beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität erheblich und kann langfristig gesundheitliche Folgen haben. Insbesondere in dicht besiedelten Wohnquartieren ist dieser Aspekt von grosser Bedeutung. Für uns wäre das ein Grund für einen Wegzug aus dem Quartier. 5. Wertminderung von Liegenschaften Eine stärkere Verkehrsbelastung kann zu: • sinkender Wohnattraktivität • eingeschränkter Vermiet- bzw. Verkaufsfähigkeit • potenzieller Wertminderung von Immobilien	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		führen. Dies stellt eine indirekte wirtschaftliche Belastung für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer dar. Für mich als Eigentümerin stellt sich hier die Frage einer indirekten Enteignung. 6. Fehlende infrastrukturelle Eignung Die bestehende bauliche Ausgestaltung der Strasse (z.B. Fahrbahnbreite, Parkierungssituation, Einmündungen, Sichtfelder) ist typischerweise auf eine Quartierserschliessung ausgelegt. Eine funktionale Aufwertung ohne substanzielle Anpassung der Infrastruktur birgt: • Konflikte zwischen Verkehrsteilnehmenden • erhöhte Unfallgefahr • strukturelle Überlastung 7. Präzedenzwirkung Eine Umklassierung kann eine Signalwirkung entfalten und weitere verkehrliche Anpassungen nach sich ziehen (z.B. Buslinienführung, höhere Höchstgeschwindigkeit, Wegfall von Verkehrsberuhigungselementen). Dies könnte den Charakter des Quartiers langfristig grundlegend verändern. Für uns klar ein Grund für einen Wegzug. 8. Mangelnde Notwendigkeit / Alternativenprüfung Wir beantragen zudem, transparent darzulegen: • Welche verkehrsplanerische Notwendigkeit der	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Umklassierung zugrunde liegt • Welche Verkehrsgutachten erstellt wurden • Welche Alternativen geprüft wurden • Welche quantitativen Prognosen zum Mehrverkehr vorliegen Ohne nachvollziehbare Bedarfsanalyse erscheint die Umklassierung unverhältnismässig. WEITERE NACHTEILE FÜR ANWOHNER AUS UMLIEGENDEN STRASSEN: • Ein materiell erhöhtes Unfallrisiko für Fussgänger, Radfahrer und Autos, dies aufgrund der sehr unübersichtlichen Kreuzung Paradiesgasse / Alpenblick • Eine möglicherweise stark eingeschränkte Lebensqualität durch eine Erhöhung von verkehrsbedingten Abgasen sowie Verkehrslärm im gesamten Quartier, magnifiziert durch erhöhten Schleichverkehr auch durch umliegende Strassen • Mögliche Wertminderungen von Immobilienanlagen durch eine Erhöhung von Verkehrsaufkommen was möglicherweise verringerter Attraktivität der Wohnzone führen könnte und damit auch umliegende Quartiere betreffen könnte ("Spillover Effekt" von Transaktionswerten	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Alpenblick auf andere Quartiere) • Erhebliche Risiken für Tiere und Tierhalter aus unserer aber auch aus umliegenden Strassen die unsere Alpenblickstrasse gerne für Spaziergänge nutzen (vor allem Hunde und Katzen)	
190385		Antrag / Bemerkung Alpenblickstrasse Begründung Bis zum Jahr 2017 war unsere Strasse trotz bestehendem Fahrverbot extrem stark vom Schleichverkehr wegen der Verkehrsüberlaturung an der Rütistrasse betroffen. Die Autos fuhren zu den Stosszeiten fast im Kollonnenverkehr durch die Strasse und an ein Aufthalten vor dem Haus, auch wenn es nur zur Gartenarbeit war, war nicht zu denken. Die vereinzelt durchgeführten Kontrollen konnten die Situation nicht nachhaltig verbessern. Das hohe Verkehrsaufkommen stellte insbesondere für Anwohnende sowie für Kinder auf dem Schulweg eine massive Belastung und ein enorm grosses Sicherheitsrisiko dar. Als einzig wirksame Massnahme erwies sich der von den kantonalen und kommunalen Behörden bewilligte Poller. Seit dessen Installation hat sich die Situation deutlich entspannt. Das Verkehrsaufkommen konnte spürbar reduziert und die Sicherheit für Kinder und Erwachsene wesentlich erhöht werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Strasse von sehr vielen Kindern als	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Schulweg genutzt wird. Sie ist eine der Haupt-Schulwege zum/vom Schulhaus Lenggis. Heute gibt es Leben auf der Strasse und die Kinder getrauen sich wieder raus. Zusätzlich ist die Kreuzung am Westende der Strasse für den Durchgangsverkehr baulich zu eng und unübersichtlich, was die Gefährdungslage weiter verschärft. Bereits heute, mit dem Poller, kommt es zu Rückstau in die Alpenblickstrasse, da der Verkehr nicht kreuzen kann. Eine erneute Öffnung für den motorisierten Durchgangsverkehr würde diese Problematik wieder enorm verstärken. Aus diesen Gründen ist es aus sicherheitstechnischer Sicht zwingend erforderlich, das bestehende Verkehrsregime mit dem Poller beizubehalten. Es hat sich als einziges wirksames Mittel und verhältnismässig erwiesen und trägt massgeblich zur Verkehrssicherheit und zur Lebensqualität im Quartier bei. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen: • Ist die Stadt bereit, das bisherige Verkehrsregime dauerhaft beizubehalten? • Besteht die Absicht oder Gefahr, den Poller zu entfernen? • Sind Änderungen der Besitzverhältnisse der Alpenblickstrasse vorgesehen? Falls ja, aus welchen Gründen und in welcher Form? Ich bitte um eine klare Stellungnahme zu diesen Punkten im Sinne der Sicherheit der Anwohnenden und insbesondere der Kinder und	Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Eigentumsverhältnis: Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse führt nicht automatisch zur Aufhebung einer bestehenden Strassenkorporation oder privatrechtlichen Organisation. Der Gemeindestrassenplan regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Er entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf bestehende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationsformen, Eigentumsverhältnisse oder bestehende Unterhaltsregelungen. Eine allfällige Auflösung, Anpassung oder Zweckänderung einer Strassenkorporation bedarf eines separaten Verfahrens sowie der Einhaltung der hierfür massgebenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Massgebend sind insbesondere die konkreten Eigentumsverhältnisse, die zukünftige Unterhaltsregelung sowie allfällige vertragliche Vereinbarungen. Die Aufklassierung allein bewirkt weder eine automatische Eigentumsübertragung noch einen automatischen Übergang der Unterhalts- oder Finanzierungspflichten auf die Stadt. Entsprechende Fragen sind unabhängig vom Gemeindestrassenplan in separaten Verfahren zu regeln. Die im Gemeindestrassenplan vorgenommene Klassierung erfolgt ausschliesslich aufgrund objektiver planerischer Kriterien, insbesondere der Erschliessungsfunktion und Verkehrsbedeutung der betreffenden Strasse. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		bitten Sie dringendst darum, den Poller zu belassen.	Strasse Alpenblickstrasse
190358		Antrag / Bemerkung Alpenblickstrasse Begründung Die Sicherheit auf unserer Strasse hat für die Anwohnenden oberste Priorität. Besonders wichtig ist dies, da sie von vielen Kindern täglich als Schulweg genutzt wird. Die bauliche Situation an der Kreuzung im westlichen Abschnitt ist zudem problematisch: Sie ist eng und unübersichtlich und eignet sich nicht für zusätzlichen Durchgangsverkehr. Eine Zunahme des Verkehrs würde das Risiko weiter erhöhen. Die heutige Verkehrsregelung mit dem Poller hat sich in der Praxis bewährt. Seit seiner Einführung ist das Verkehrsaufkommen deutlich zurückgegangen, und die Situation hat sich für Fussgängerinnen und Fussgänger spürbar verbessert. Die Massnahme erweist sich als wirksam und angemessen und trägt wesentlich zur Sicherheit sowie zur Lebensqualität im Quartier bei. Vor der Installation des Pollers stellte sich die Lage anders dar: Trotz bestehendem Fahrverbot war die Strasse stark vom Schleichverkehr betroffen. Einzelne Kontrollen führten zu keiner nachhaltigen Entlastung. Für die Bewohnenden bedeutete dies eine dauerhafte Beeinträchtigung, und insbesondere für Kinder entstand	Bemerkung Verkehrsregime: Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Eigentumsverhältnis:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		eine unnötige Gefährdung. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klärung folgender Punkte: · Wird die Stadt an der bestehenden Verkehrsregelung festhalten? · Ist vorgesehen, den Poller aufzuheben oder zu entfernen? · Sind Veränderungen der Eigentumsverhältnisse der Alpenblickstrasse geplant? Wenn ja, aus welchen Gründen und in welcher Form? Im Interesse der Sicherheit und des Schutzes aller Anwohnenden bitte ich das bestehende Verkehrskonzept mit dem Poller zu belassen.	Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse führt nicht automatisch zur Aufhebung einer bestehenden Strassenkorporation oder privatrechtlichen Organisation. Der Gemeindestrassenplan regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Er entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen auf bestehende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationsformen, Eigentumsverhältnisse oder bestehende Unterhaltsregelungen. Eine allfällige Auflösung, Anpassung oder Zweckänderung einer Strassenkorporation bedarf eines separaten Verfahrens sowie der Einhaltung der hierfür massgebenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Massgebend sind insbesondere die konkreten Eigentumsverhältnisse, die zukünftige Unterhaltsregelung sowie allfällige vertragliche Vereinbarungen. Die Aufklassierung allein bewirkt weder eine automatische Eigentumsübertragung noch einen automatischen Übergang der Unterhalts- oder Finanzierungspflichten auf die Stadt. Entsprechende Fragen sind unabhängig vom Gemeindestrassenplan in separaten Verfahren zu regeln. Die im Gemeindestrassenplan vorgenommene Klassierung erfolgt ausschliesslich aufgrund objektiver planerischer Kriterien, insbesondere der Erschliessungsfunktion und Verkehrsbedeutung der betreffenden Strasse. Strasse Alpenblickstrasse
187534		Antrag / Bemerkung	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Ablehnung Neuklassierung Weg 2. Klasse auf Grundstück 792J Begründung Quer durch unsere Siedlung soll nun also ein öffentlicher Weg führen. Auf dem Grundstück 792J lastet kein entsprechendes Servitut, somit bedeutet Ihre Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans für uns eine deutliche Verschlechterung, eine schleichende Enteignung und Entwertung. Wer pflegt diesen öffentlichen Weg, wer haftet? Von der nahen Bahnstation werden sich die Sprayereien, der Unrat und die nächtlichen Störungen ausbreiten, von den fleissigen Hundegängern ganz zu schweigen, was sich äusserst negativ auf unseren privaten Spiel- und Verweilplatz auswirkt. Mit dem Gubelgässli und dem öffentlichen Weg auf dem Grundstück 793J bestehen bereits zwei nahe Durchgänge. Die Grundstückseigner, die zur gleichen Zeit gebaut haben (3218J, 3240J 3244J + nachträglich 4798J) haben ein Durchgangsrecht, sie brauchen die neue Öffentlichkeit nicht. Für die übrigen Nachbarn bleiben die bisherigen öffentlichen Wege die kürzesten. Da gemäss Ihrer geplanten Neusituation der Fussweg zwischen Weinholdenstrasse 26/39a und 36/65 aufgehoben ist, besteht erst recht kein Grund für einen zusätzlichen Durchgang. Dieser Teil Ihrer Gesamtüberarbeitung ergibt keinen Sinn, nur Nachteile; wir sind absolut dagegen. Angeschlossene Teilnehmer/innen: • [REDACTED]	des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinholdenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinholdenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
186805		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Der bezeichnete Weg liegt auf dem Grundstück 792J und ist Privateigentum. Er gehört zur Eigentümergemeinschaft 4030J bis 4045J. Der Weg führt mitten durch unseren Kinderspielplatz. Der Weg wird ausserdem durch die Eigentümergemeinschaft unterhalten und im Winter vom Schnee geräumt. Es ist somit nicht zulässig, dass der Weg durch die Gemeinde zum öffentlichen Weg erklärt wird. Meiner Meinung nach wäre dies eine Enteignung. Ich bitte Sie dies genau zu prüfen und schlussendlich den aktuellen Status beizubehalten. Freundliche Grüsse  Begründung Der bezeichnete Weg auf dem Grundstück 792J ist Privateigentum	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse
188879		Antrag / Bemerkung Die Alpenblickstrasse ist im Gemeindestrassenplan weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse (Quartier- beziehungsweise Erschliessungsstrasse) zu führen und nicht zur Gemeindestrasse 2. Klasse aufzuklassieren. Begründung	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		1. Funktion im Strassennetz Die Alpenblickstrasse erfüllt primär eine Quartierserschliessungsfunktion. Sie weist keine übergeordnete Verbindungsfunktion im kommunalen oder regionalen Strassennetz auf. Eine Aufklassierung zur 2. Klasse würde eine verkehrliche Verbindungsfunktion implizieren und zusätzlichen Durchgangsverkehr begünstigen. Eine solche Entwicklung entspricht weder der tatsächlichen Rolle noch der bisherigen Nutzung der Strasse im Quartier. 2. Schulweg und Kinderverkehr Die Alpenblickstrasse ist ein wichtiger Schulweg. Dies gilt nicht nur für Kinder aus der unmittelbaren Anwohnerschaft, sondern auch für Kinder aus westlich gelegenen Quartieren. Die bestehende Verkehrsberuhigung erhöht die Verkehrssicherheit und bildet für Eltern eine zentrale Voraussetzung, ihren Kindern einen selbstständigen und sicheren Schulweg zu ermöglichen. 3. Verkehrssicherheit und Quartierleben Es handelt sich um eine lebendige Quartierstrasse mit einem hohen	noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Anteil an Familien und Kindern. Die heutige Ausgestaltung unterstützt ein sicheres Wohnumfeld, fördert die Aufenthaltsqualität und stärkt das soziale Miteinander im Quartier. Eine Aufklassierung würde diesem gewachsenen Charakter widersprechen. 4. Bewährte Verkehrsberuhigung Die bestehende Verkehrsorganisation einschliesslich der Pollerregelung hat sich bewährt. Sie dient der klaren Verkehrsberuhigung und verhindert Schleichverkehr, insbesondere als Ausweichroute bei Verkehrsbelastungen auf der Rütistrasse. Eine Aufklassierung könnte den Druck erhöhen, diese bewährten Massnahmen zu lockern oder aufzuheben. 5. Zuständigkeit, Finanzierung und Unterhalt Eine Aufklassierung zur 2. Klasse hätte voraussichtlich Auswirkungen auf Zuständigkeiten, Finanzierung und Unterhalt, insbesondere im Zusammenhang mit der Strassenkorporation. Dies würde zu höheren Kosten für die Stadt führen, ohne dass ein funktionaler oder verkehrlicher Mehrwert ersichtlich ist. 6. Ortsbild und Identität	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Der dörfliche Charakter im Bereich des Pollers wird durch die Verkehrsberuhigung gestützt. Der dort befindliche Brunnen ist ein etablierter Treffpunkt für Jung und Alt und prägt die Identität des Quartiers. Eine funktionale Aufwertung zur Verbindungsstrasse würde	
190492		Antrag / Bemerkung Wir beantragen, die Fuchsbergstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse zu führen. Des Weiteren ersuchen wir darum, der  eine Ausnahmegewilligung bezüglich der Unterschreitung der Grenzabstände sowie für das Parkieren auf dem Trottoir zu erteilen. Begründung Dafür haben wir folgende Begründung: • Die Häuser der Fuchsbergstrasse sind sehr nahe aneinander gebaut, der Abstand zur Strasse ist sehr eng. Wir sorgen uns um den Grenzabstand. • Wenn die Häuser verdichtet bebaut und bewohnt werden sollen (2 Familien in einem Haus), dann ist ein Ausgang zur oberen Wohnung unumgänglich (Treppe im Inneren befindet sich im Wohnzimmer und würde keinen Ausgang für fremde Personen nach oben erlauben); Eingang im OG muss also an der Strassenseite erfolgen (Grenzabstand).	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		- Die Strasse ist sehr eng, fahren und parkieren ist sehr eng. - Uns wäre wichtig, dass unser Quartier an der Fuchsbergstrasse Ausnahmeregelungen erhält ansonsten ist ein verdichtetes Wohnen mit mehreren Personen im Hause (Familien) nicht möglich.	Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fuchsbergstrasse
190885		Antrag / Bemerkung Antrag A): Strassenverlauf ist falsch eingetragen, bitte Vermessung vor Ort überprüfen. Der auf Ihrer Karte eingetragene Verlauf des Schwenkelwegs 2.84 vereinnahmt rechtswidrig Teile unseres Grundstücks 2127J (Garagenvorplatz/Garten). Im Anhang finden Sie einen älteren Katasterplan, welcher den Strassenverlauf akkurater repräsentiert (2127J_284_Vermessung_alt.pdf). Ebenfalls	Bemerkung Besten Dank für Ihren Hinweis und die Unterlagen. Nach erneuter Diskussion der Situation wird wie folgt vorgegangen: - Die Situation wird vor Ort durch eine Messequipe gesichtet und beurteilt. Die Fotos zeigen, dass sich eine materialisierte Abtrennung von Vorplatz- und Strassenfläche vor Ort nicht erkennen lässt. - Die Stadtentwicklung ist interessiert an der Gewährleistung einer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		finden Sie eine Luftaufnahme der gegenwärtigen Situation (2127J_284_foto.pdf), welche illustriert, dass Vorplatz und Strasse denselben Belag haben, was vielleicht zur fehlerhaften Vermessung geführt hatte. Bitte nehmen Sie meinen Plan (2127J_284_Vermessung_Vorschlag_Domeisen) als Grundlage einer Neuvermessung. Dieser beruht auf der Richtlinie Erschliessungstrassen R2026.01 (VSGP/Tiefbauamt SG, 1. Januar 2026). Demzufolge wird die von GSt3 auf G2 umklassierte 2.84 als "Zufahrtsweg A" in der existierenden geländebdingten Breite von 3.40 m dem hangseitigen (und einzigen) Randstein entlang geführt, bis sie zur 2.99 (Eschenweg) wird. Die bereits als G3-klassierte 3.113 (Schwenkelweg) mündet mit einem Radius von 6m in die 2.84/2.99. Antrag B): Ich beantrage den Verzicht auf die im Gemeindestrassenplan vorgesehen öffentliche Widmung (G3) des Privatwegs, der gegenwärtig abzweigend von der G3 Schwenkelweg (3.113) Zugang zu den Liegenschaften 2955J und 3010J gewährt. Ich erachte die auf einer privatrechtlich geregelten Dienstbarkeit beruhenden Zufahrt zu zwei Häusern über unsere Liegenschaft 2127J als ausreichend. Begründung Begründung A): Unsere Liegenschaft beinhaltet mehrere von der Um- und Neuklassierung betroffene Strassenabschnitte und wird dadurch stark beeinträchtigt. Wir planen das Gelände in naher Zukunft neu zu bebauen. Die fehlerhafte Vermessung (und die durch die Umklassierung vergrösserten baugesetzlichen Abstände)	hinreichenden Erschliessung, möchte aber unnötige Flächen nicht klassieren um die Ausnützung nicht unnötig einzuschränken. - Dem Antrag A und den entsprechenden Anliegen um Anpassung der Geometrie wird sinngemäss entsprochen, sofern umsetz- und vertretbar. Antrag B: Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		verursachen auf der östlichen Seite unseres Grundstücks einen Verlust von bebaubarer Fläche von ca 40 m2. Dies beeinträchtigt unser Bauvorhaben negativ und hat eine signifikante Wertverminderung unseres Grundstücks zur Folge. Bitte informieren Sie mich über Ihr geplantes Vorgehen und geplante Neuvermessungen. Begründung B): ■ neu zu bebauen. Die mit der Neuklassifizierung verbundenen baugesetzlichen Abstände verringern die bebaubare Fläche und bedeuten somit eine Wertverminderung der Liegenschaft. Die von Ihnen vorgeschlagene Einstufung verhängt eine rechtliche Grundlage über unser Grundstück, welche allfällige zukünftige Bauvorhaben einschränkt. Einziger Profitierender dieser Neuklassierung ist der ■ "dessen Idee es war" (Zitat gemäss Besprechung mit Herrn ■ Stadthaus RJ ■ seine Liegenschaft neu an eine Gemeindestrasse anzubinden, und in Konsequenz zum Nachteil seiner Nachbarn Aus- und Anbauprojekte auf seinem Grundstück im eigenen Nutzen zukünftig zu erleichtern. ■ dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen oder ihren nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil bringen (z. Bsp. Wertsteigerung der eigenen Immobilie). In diesem Zusammenhang bitte ich die Vorgesetzten von Herrn ■ mir schriftlich zu bestätigen,	zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltungspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		das eine Deklaration dieses offensichtlichen Interessenskonflikts seitens Herrn [REDACTED] vorliegt, und wie und wann er sich vom Verfahren hat ausschliessen lassen. Bei einer Verletzung der Dienstpflicht, oder sogar einer strafrechtlich relevanten Vorteilsnahme, sind Entscheidungen eines [REDACTED] rechtswidrig und müssen umgehend annulliert werden. [REDACTED]	gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Schwenkelweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
189232		Antrag / Bemerkung Strasse 3.153 Fluhgutstrasse nicht klassieren. Begründung 1. Strasse 687J ist auch nicht klassiert. 2. Mit Fluhgutstrasse 3.154 sind die Grundstücke bereits erschlossen.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Weiweit die klassierte Fläche dann effektiv zu ziehen ist, bleibt zu klären. Möglich ist dabei eine Klassierung bis lediglich an die hinterste Grundstücksgrenze. Die Strasse auf Grundstück 687J ging scheinbar in der Aufarbeitung unter. Diese wird entsprechend gleich behandelt und im Aufarbeitungsdatensatz des Gemeindestrassenplanes neu auch als



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrasse 3. Klasse geführt. Danke für den Hinweis Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Fluhgutstrasse
191035		Antrag / Bemerkung Es soll das bisherige Verkehrsregime beibehalten werden. Begründung Gefährliche Kreuzung und Schulweg.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
188896		Antrag / Bemerkung Beibehalten des momentanen Verkehrskonzeptes mit dem Poller an der Alpenblickstrasse Begründung Fahrverbot und sporadische Polizeikontrollen verhinderten nicht, dass die Alpenblickstrasse ein beliebter Schleichweg blieb. Erst das gemeinsame Anpacken der Behörde und der Anwohnerschaft zur Erstellung eines Pollers brachte eine nachhaltige Lösung. Damit konnte für die Sicherheit der Schulkinder, der Fussgänger und aller Verkehrsteilnehmer viel erreicht werden. Angeschlossene Teilnehmer/innen: • 	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
187673		Antrag / Bemerkung Als  der Siedlung Weinhalde (insgesamt 16 Partien) beantrage ich, dass auf dem privaten Grundstück 792J keine Aenderung der Strassenklassierung stattfindet. Wir lehnen eine Umzonung Weg 2. Klasse ab. Begründung Unser private Spielplatz mit Bänken, Spielplatz, Sandkasten ist Begegnungsort für unsere Siedlung und nicht als öffentlicher Durchgang geeignet. Die Grundstückseigner, die nahe unserer Siedlung sind, haben ein Durchgangsrecht und brauchen keinen neuen öffentlichen Weg. Zudem bestehen bereits 2 andere öffentliche Zugänge Gubelgässli und ein öffentlicher Weg auf dem Grundstück 793J von der Weinhaldenstrasse zum Bahnhof. Die Gefahr, dass der Vandalismus zunimmt und ungebetene Gäste unsere idyllisches Privatgrundstück benutzen und ihren Unrat zurücklassen ist gross. Die Umzonung ergibt überhaupt keinen Sinn.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse
188627		Antrag / Bemerkung Die gesamte Strasse 3. Klasse Nr. 3.30 soll gelöscht werden. Begründung	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Diese Meldung wurde durch [REDACTED] gemeldet. Diese Strasse gibt es seit Jahrzehnten nicht mehr. Sie ist auch im Geoportal nicht eingetragen!?	- Löschung der Gemeindestrasse 3. Klasse 3.30 Eschenweg. Die Zufahrt zum Grundstück 885J wird anderweitig geregelt. - Der bestehende Wendehammer auf Grundstück 3851J ist zu erfassen und die dazuführende Gemeindestrasse 2. Klasse 2.99 Eschenweg platzschonend schematisch zu klassieren. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Schwenkelweg
187695	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Der Weg auf der Liegenschaft 792J (5.44a) ist als reiner Privatweg zu belassen und nicht auf einen Weg 2. Klasse mit öffentlichem Durchgangsrecht umzuklassifizieren. Begründung Die Bahnstation Kempraten ist von der Nordseite her von der Weinhaldenstrasse aus schon mit zwei öffentlichen Wegen zugänglich: in der Mitte nach dem Grundstück 793J und am Ende nach dem Grundstück 4594J. Diese beiden öffentlichen Wege zur Bahnstation reichen vollends. Ein zusätzlicher Zugang dazwischen bringt keinen Vorteil für Fussgänger, welche die Station von den Quartieren Gubel oder Lenggis her erreichen möchten. Auf dem gemeinsamen Grundstück 792J besteht kein öffentliches Durchgangsrecht. Dieses Privatgrundstück mit gemeinsamem Spielplatz und Aufenthaltsbereich wird von den Eigentümern der Siedlung genutzt, unterhalten und gepflegt. Das soll auch in Zukunft	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die neue Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.44a zur «Verbindung Weinhaldenstrasse - SBB Kempraten» wird verzichtet. Begründung: Die dadurch neu angedachte Wegverbindung kommt nur einem kleinen Nutzerkreis zugute. Es gibt gute Alternative Wegverbindungen in der Umgebung. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Weinhaldenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		so bleiben.	
189600		Antrag / Bemerkung Beibehaltung Verkehrsberuhigung Alpenblickstrasse / Detailplan Jona-West Begründung Unser zentrales Anliegen im Rahmen der geplanten Umzonung ist die Beibehaltung der bestehenden Verkehrsberuhigung und der damit erreichten erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Strassenbenutzenden. Insbesondere profitieren die Kinder und Schulkinder der Strasse sowie sämtliche Anwohnenden von der heutigen sicheren Situation. Vor dem Jahr 2017 führte der Ausweichverkehr trotz Fahrverbot zu einem hohen Verkehrsaufkommen mit wiederholt gefährlichen Situationen. Polizeikontrollen konnten das Problem nicht nachhaltig lösen. Erst der im Jahr 2017 von den zuständigen Behörden bewilligte Einbau des Pollers brachte eine wirksame und dauerhafte Entschärfung der Situation, insbesondere auch im Bereich der unübersichtlichen Kreuzung Rebhalde / Paradiesstrasse. Die erreichte Sicherheitsverbesserung soll deshalb unbedingt erhalten bleiben. Beste Grüsse,	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
189601		Antrag / Bemerkung Beibehaltung Verkehrssicherheit Alpenblickstrasse Begründung Unser zentrales Anliegen im Rahmen der geplanten Umzonung ist die Beibehaltung der bestehenden Verkehrsberuhigung und der damit erreichten erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Strassenbenutzenden. Insbesondere profitieren die Kinder und Schulkinder der Strasse sowie sämtliche Anwohnenden von der heutigen sicheren Situation. Vor dem Jahr 2017 führte der Ausweichverkehr trotz Fahrverbot zu einem hohen Verkehrsaufkommen mit wiederholt gefährlichen Situationen. Polizeikontrollen konnten das Problem nicht nachhaltig lösen. Erst der im Jahr 2017 von den zuständigen Behörden bewilligte Einbau des Pollers brachte eine wirksame und dauerhafte Entschärfung der Situation, insbesondere auch im Bereich der unübersichtlichen Kreuzung Rebhalde / Paradiesstrasse. Die erreichte Sicherheitsverbesserung soll deshalb unbedingt erhalten bleiben. Beste Grüsse	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
187655		Antrag / Bemerkung Mitwirkung im Rahmen der geplanten Umklassierung der Alpenblickstrasse Begründung Mitwirkung im Rahmen der geplanten Umklassierung der Alpenblickstrasse Sehr geehrte Damen und Herren Als Anwohner und Miteigentümer der Alpenblickstrasse begrüsse ich die Möglichkeit, mich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Vorhaben der Stadt Rapperswil-Jona zu äussern. Es ist mir ein grosses Anliegen, die zukünftige Entwicklung unseres Quartiers aktiv und konstruktiv zu begleiten. Nach Prüfung der Unterlagen zur Umklassierung der bisherigen Privatstrasse (G3) in eine Gemeindestrasse 2. Klasse (G2) möchte ich meine Bedenken und Anregungen einbringen. Aus meiner Sicht als direkt betroffener Eigentümer sprechen gewichtige Gründe für den Beibehalt des aktuellen Status quo: • Sicherung des Schulwegs: Die Alpenblickstrasse ist ein wichtiger, aber topographisch anspruchsvoller Schulweg. Durch meine täglichen Beobachtungen vor Ort weiss ich um die unübersichtlichen Stellen. Ich befürchte, dass eine Aufklassierung zur G2 eine Verkehrsbedeutung suggeriert, die das heutige Sicherheitsniveau für die Kinder gefährdet. • Erhalt der bewährten Poller-Lösung: Die aktuelle Poller-	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Regelung ist das Herzstück unserer Verkehrsberuhigung und verhindert effektiv gefährlichen Schleichwegverkehr bei Stau auf der Rütistrasse. Eine Umklassierung zur G2 könnte die rechtliche Grundlage dieses Schutzes in Frage stellen, da Gemeindestrassen 2. Klasse primär dem allgemeinen Verkehr dienen müssen. • Schutz des Wohnquartiers: In den letzten Jahren hat sich das Quartier zu einem sicheren Lebensraum für junge Familien entwickelt. Dieser geschützte Raum und die damit verbundene Wohnqualität sind ein hohes Gut, das durch eine Öffnung der Strasse massiv entwertet würde. • Fehlendes öffentliches Interesse: Da das Quartier bereits hervorragend erschlossen ist und wir Anwohner den Unterhalt der Strasse heute privat tragen, ist für mich kein Mehrwert für die Allgemeinheit erkennbar, der die Nachteile (Lärm, Mehrverkehr) rechtfertigen würde. Im Sinne dieser Mitwirkung bitte ich die Stadtverwaltung um die Beantwortung folgender Fragen: 1. Wie plant die Stadt, die heutige Sicherheit des Schulwegs bei einer Aufklassierung zur G2 langfristig zu garantieren, wenn gleichzeitig die Verkehrsbedeutung der Strasse steigt? 2. Kann die Stadt rechtsverbindlich zusichern, dass die bestehende Poller-Lösung auch nach einer	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Umklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse unverändert bestehen bleibt? 3. Welches konkrete öffentliche Interesse überwiegt aus Sicht der Stadt gegenüber dem schutzwürdigen Interesse der Anwohner an einer verkehrsarmen Erschliessung und der bisherigen Eigenverantwortung beim Unterhalt? Ich ersuche Sie, diese Punkte in die weitere Planung einzubeziehen und von einer Umklassierung abzusehen, um den Charakter unseres Quartiers zu erhalten. Für eine Begehung vor Ort oder ein klärendes Gespräch stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse 	

Detailplan Blumenau-Porthof

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
188753		Antrag / Bemerkung Betr. Grundstück 2982 J Laufnr. Bearbeitung: 21 Begründung	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Sachverhalt Entlang der Schachenstrasse 71, Grundstück 2982J, soll mit der Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan das Trottoir auf einer Länge von rund 95 Metern in die Klassierung Gemeindestrasse 1. Klasse aufgenommen werden. Im benannten Bereich, auf dem Besucherparkplatz des Geberit Informationszentrums GIZ, befindet sich die Bushaltestelle der Linie 991 (Jona, Bahnhof). Das Trottoir dieses Grundstücks östlich zur Feldlistrasse ist bereits im Bereich der Gemeindestrasse 1. Klasse. Stellungnahme Grundeigentümer Die [REDACTED] als Eigentümer schliesst aus diesem Anliegen, dass die Politische Gemeinde Rapperswil Jona für dieses Vorhaben die geschätzt 200m2 Trottoirfläche erwerben möchte. Im Bezug auf Unterhalt (inkl. Zugang Bushaltestelle) und gegenüber dem Trottoir zur Feldlistrasse ist dies nachvollziehbar. Das bestehende Gebäude GIZ (Nr. 71, 4555J) schliesst mit seiner Aussentreppe an die Trottoirkante. Der Grundeigentümer ist aufgrund der topografischen Verhältnisse und dem bestehenden Gebäude auf Erhalt dieser Erschliessungsbaute angewiesen. Einem Landverkauf der geschätzten 200m2 könnte nur unter einer im Grundbuch festzuhaltenden Sicherung der Besitzstandwahrung Gebäude 4555J sowie aller Gebäudekanten inklusive sämtlicher An- und Nebenbauten zugestimmt werden. Was dies für eine zukünftige Neubaute auf Parzelle 2982J bedeutet kann der Grundeigentümer nur schwer abschätzen. Eine städtebaulich sinnvolle und den	vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter des genannten Projektes ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Schachenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Bedürfnissen des Betreibers entsprechende Lösung soll nicht durch eine Trottoir- Klassierung nachteilig werden. Anliegen Grundeigentümer Die [REDACTED] wünscht ein klärendes Gespräch mit den Entscheidungsträgern der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona. Darin soll sich auf ein Vorgehen Landverkauf inkl. Besitzstandwahrung und konkrete Linienführung Trottoir (zur Liegenschaft 3242J bestehen Trottoribereiche, welche keine Funktion aufweisen und dadurch fraglich sind) geeinigt werden. Inkl. Formulierung allfälliger entsprechender Dienstbarkeiten für das Grundbuch. Wir ersuchen den [REDACTED] um Organisation eines entsprechenden Gesprächs am Tisch. Auf unser Anliegen in dieser Mitwirkung ist zwingend einzugehen.	
188754	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Betr. Grundstück 316 J Laufnr. Bearbeitung: 1005 Begründung Sachverhalt	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139a wird verzichtet. - Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet. An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die an Parzelle Nr. 316J [REDACTED] Stampfstrasse (Nr. 3438J, Parz. Nr. 3245J) anstossende Zufahrt für die Grundstücke Nr. 2878J, 2879J, 2880J und 2881J soll mit der Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan in eine Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt werden. Dabei wird ein Streifen Land auf Parzelle 316J, welcher den anstossenden Eigentümern als Parkplätze vermietet wird, zu dieser Gemeindestrasse 3. Klasse dazu genommen. Weiter wird ein Weg 1.Klasse auf den auf dem anliegenden Jonadamm verlaufenden Weg 1. Klasse neu erstellt. Stellungnahme Grundeigentümer Die [REDACTED] als Eigentümer sieht keinen Vorteil die vermieteten Parkplätze in eine Gemeindestrasse 3. Klasse zu verwandeln. Vielmehr entstehen dadurch grosse Nachteile für die Eigentümer der anstossenden Grundstücke, da Ihre Liegenschaften keine Parkplätze mit Zufahrt und Wendemöglichkeit mehr haben. Ob die Wegverbindung zum Jonadamm an dieser Stelle richtig ist, wird zudem bezweifelt. Der inzwischen bewilligte «Sondernutzungsplan Stampfstrasse II» der [REDACTED] wurde im Vorschlag zur Überarbeitung des Gemeindestrassenplans nicht abgebildet. Im besagten Sondernutzungsplan ist ein freibleibender Grünstreifen zu den Anstössern festgehalten. Zudem soll darin eine	wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg. Die jetzige Vorplatzfläche dient der Erschliessung der vier Liegenschaften. Der bestehende Weg mit Treppenstufen wird aktuell als Abkürzung und Verbindungsweg genutzt. Nach Fortschritt und Realisierung des angesprochenen Sondernutzungsplanes (Geberit) kann eine Anpassung diskutiert werden. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Stampfstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wegverbindung auf den Jonadamm eingerichtet werden. Bei Besprechung dieser Situation mit der [REDACTED] im Jahr 2023 (vor Auflage / bei Erarbeitung und Mitwirkung des SNP) wurde seitens [REDACTED] angemeldet, der Zugang zum Jonadamm solle zusätzlich zu Fussgängern auch die Befahrbarkeit zu Unterhaltszwecken ermöglichen. Wie erwähnt wurde der Sondernutzungsplan nicht berücksichtigt. Anliegen Grundeigentümer Die [REDACTED] ersucht die Politische Gemeinde Rapperswil Jona den SNP Stampfstrasse II in der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans abzubilden und zu berücksichtigen. (Der zu diesem SNP zugehörige Teilstrassenplan Stampfstrasse wiederum wurde ja abgebildet.) Weiter sind die Parkplätze auf Parz. 316J nicht als Gemeindestrasse 3. Klasse zu klassieren. Die Eigentümerin möchte diese Fläche auch nicht veräussern. Es ist gemeinsam mit der [REDACTED] basierend auf dem SNP eine Lösung für die Wegverbindung Zugang Jonadamm zu finden. Alternativ wäre bei Einrichtung der im Gemeindestrassenplan vorgeschlagenen Lösung betreffend der Wegverbindungspflicht auf Parz. 316J zu reagieren und diese aufzuheben. Diese Alternative betrachtet die [REDACTED] [REDACTED] als aufwendig und nicht weitblickend. Die Klassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse auf den vier anstossenden Grundstücken kommentiert die [REDACTED] nicht. Es wird an den Vorschlag zwischen den Parzellen 2856J,	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		314J, 2862J, 2863J, 2864J und 2865J verwiesen: dort werden Parkplätze auch nicht in die Gemeindestrasse 3. Klasse miteinbezogen. Bitte um Gleichbehandlung. Wir ersuchen den [REDACTED] im Gemeindestrassenplan in diesem Bereich keine Änderung auf Grundstück Nr. 316J vorzunehmen. Zur Lösungsfindung betreffend Wegverbindung Jonadamm sind wir gerne bereit. Bitte um Einladung zur entsprechender Koordinationssitzung. Auf dieses Anliegen der Mitwirkung ist zwingend einzugehen.	
188755	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Teilstassenplan Stampfstrasse / ARA Sondernutzungsplan Stampfstrasse II [REDACTED] Begründung Klärungsbedarf betreffend Landabtausch / Landerwerb für die Realisierung Teilstrassenplan mit Mutation Trottoir Stampfstrasse. Mit der Erarbeitung Sondernutzungsplan Stampfstrasse II der [REDACTED] und dem zugehörigen Teilstrassenplan Stampfstrasse wird eine Einigung zwischen den Grundeigentümern zu Landabtausch / Landerwerb notwendig. Die [REDACTED] ersucht die Politische Gemeinde	Bemerkung Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Eschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen und im Verfahren fortgeschritten sind, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter des Projektes ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Strasse Stampfstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Rapperswil-Jona um Organisation eines entsprechenden Gesprächs am Tisch. Im Bezug auf die nun gestartete Realisierung der 5. Reinigungsstufe der ARA sowie des Teilstrassenplans Stampfstrasse tun die Beteiligten mehr als gut daran, zeitnah die Lösung zur Einigung Landtausch/Landerwerb zu finden. Auch auf dieses Anliegen der Mitwirkung ist bitte zwingend einzugehen.	
191675		Antrag / Bemerkung Blumenstrasse auch zu GS2 aufklassieren Begründung Lilienstrasse wird GS2, warum Blumenstrasse nicht? Anzahl WE > 10	Bemerkung Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Lilienstrasse
191273		Antrag / Bemerkung - Die Lilienstrasse GS2674J ist nicht aufzuklassieren. - Auf einen Wendepunkt und eine Aufklassierung auf GS 2569J sei zu verzichten. - Die Porthofwiese (West) sei nicht über die Lilienstrasse zu erschliessen. Begründung	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		gemäss beiliegender Stellungnahme im Anhang	Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
191033		Antrag / Bemerkung siehe beigelegtes PDF-Formular Begründung siehe beigelegtes PDF-Formular	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
191236		Antrag / Bemerkung gemäss beiliegender Eingabe Begründung gemäss beiliegender Eingabe	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonalen Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
190406		Antrag / Bemerkung - Die Lilienstrasse GS2674J ist nicht aufzuklassieren. - Auf einen Wendeplatz und eine Aufklassierung auf GS 2569J	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		sei zu verzichten. 3. Die Porthofwiese (West) sei nicht über die Lilienstrasse zu erschliessen. Begründung Mitwirkung und Begründungen gegen eine Aufklassierung der Lilienstrasse (Nr. 3.83) und gegen eine Aufklassierung und gegen eines Wendeplatzes auf dem privaten GS Nr. 2569J als Eigentümer von Nr. 263J und Miteigentümer von Nr. 2569J gemäss Beilage	Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
191056		Antrag / Bemerkung 1._Die Lilienstrasse 2674J ist nicht aufzuklassieren / 2. Auf einen Wendeplatz verzichten / 3. Die Porthofwiese (West) nicht über die Lilienstrasse zu erschliessen Begründung Gemäss Beilagen	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Strasse Lilienstrasse
191359		Antrag / Bemerkung siehe Dokument Begründung Siehe Dokument	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
186980		Antrag / Bemerkung Erschliessung des Fussweges W1 über Grundstück 4831J ist zu gewährleisten. Begründung Der Fussweg W1 entlang des Nordufer der Jona soll am nordwestlichen Ende des Weges via Einfahrt Grundstück 4831J von	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		der Rütiwiesstrasse her zugänglich sein. Dieser Weg entlang der Jona ist eine Bereicherung für die Gemeinde und soll weiterhin öffentlich zugänglich bleiben. Ein nur einseitiger Zugang zu diesem Weg ist unsinnig; Der Zugang via Einfahrt Grundstück 4831J soll daher auch Richtung Jona-Zentrum gewährleistet und, falls nötig, klassifiziert werden.	noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Ziel der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes ist die bestmögliche Abbildung der jetzigen Realität. Leider können noch nicht bestehende Webabschnitte nicht vorsorglich klassiert werden oder deren Bau darüber genehmigt werden. Die Stadtentwicklung versteht und teilt Ihr Anliegen. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Jonerdammweg-linksseitig



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191745		Antrag / Bemerkung Es ist zu prüfen, welche konkreten Auswirkungen die Aufklassierung des betroffenen Strassenabschnitts auf die angrenzenden Parzellen hat, insbesondere in Bezug auf einzuhaltende Strassenabstände, mögliche Baubeschränkungen sowie die künftigen Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks 3130. Zudem wird beantragt, dass eine allfällige Aufklassierung erst dann vorgenommen wird, wenn ein konkretes, nachvollziehbares Planungskonzept vorliegt. Begründung Eine Aufklassierung der Strasse kann ggfs. direkte baurechtliche Konsequenzen für die angrenzenden Parzellen nach sich ziehen. Als betroffener Grundeigentümer der Parzelle 3130 ist es dementsprechend für mich wesentlich, dass diese Auswirkungen transparent dargelegt werden. Allfällige Einschränkungen sollen, dort wo nötig, verhältnismässig sein und in einem angemessenen Verhältnis zum verkehrlichen Nutzen auf der Basis eines dann vorliegenden Planungskonzepts zu der Aufklassierung stehen.	Bemerkung Das Anliegen betrifft das GS 512J. Die Nummer 3130J ist die Assekuranznummer. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und die heute bereits gebaute und am wahrscheinlichsten genutzte Kehrfläche gewidmet. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die wichtigste Einschränkung betrifft die heute geltenden Strassenabstände. Dieser ist bei einer Gemeindestrasse 2. Klasse um 1m grösser als bei einer Gemeindestrasse 3. Klasse. Im



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Rahmen der Revision des Baureglementes sollen die Strassenabstände allerdings voraussichtlich auf die kantonalen Mindestabstände reduziert werden um die Ausnützung nicht unnötig einzuschränken. Dadurch ergäben sich auch keine wesentlichen Nachteile oder Änderungen. Die Bewstandesgarantie gewährleistet die Erhaltung der heute bestehenden Anlagen und Bauten. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strasse Eichwiesstrasse
188632		Antrag / Bemerkung Die Strassenklassierung gemäss Beilage auf der östlichen Strassenseite auf Parzelle Nr. 4817J weglassen. Begründung Auf dieser Parzelle Nr. 4817J wird ein Neubau geplant und neu errichtet. Da wird ein Strassenplan später angepasst neu aufgelegt.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes an dieser Stelle nicht angepasst. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Sofern solche bereits bestehen und das Verfahren fortgeschritten ist, können diese zum Abgleich in die Gesamtüberarbeitung übernommen werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberseestrasse
188369		Antrag / Bemerkung Ich beantrage, 1. die Lilienstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse zu führen; 2. auf die planerische Festlegung eines Wendeplatzes auf privatem Grund (Bereich Lilienstrasse 16–22) zu verzichten; 3. auf Massnahmen zu verzichten, welche faktisch eine	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Vorerschliessung der Porthof-Wiese bewirken. Begründung Die Lilienstrasse ist eine kurze Quartier- und Zufahrtsstrasse mit lokalem Erschliessungscharakter und sehr geringer Anzahl erschlossener Liegenschaften. Eine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse ist nach dem heutigen Ist-Zustand nicht erforderlich, verkehrlich nicht begründet und im Quartiervergleich nicht konsistent. Der vorgesehene Wendeplatz auf privaten Park- und Spielflächen stellt einen erheblichen Eingriff in Eigentum und Nutzung dar. Sollte ein Wendeplatz als zwingend erforderlich erachtet werden, braucht es eine nachvollziehbare technische Begründung, eine Variantenprüfung sowie Lösungen, welche Privateigentum möglichst schonen. Zudem lassen die Mitwirkungsunterlagen offen, wer die Kosten einer allfälligen Aufklassierung (inkl. Wendeplatz und baulicher Anpassungen) trägt und ob private Grundeigentümer zu Beiträgen oder Abtretungen verpflichtet werden sollen. Da Festlegungen im Gemeindestrassenplan regelmässig Vorwirkung für spätere Kosten-, Beitrags- oder Eigentumsverfahren entfalten, ist eine Klärung dieser Fragen aus meiner Sicht zwingend. Schliesslich wirken Aufklassierung und Wendeplatz wie eine planerische Vorleistung für eine spätere Erschliessung der Porthof-	betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wiese. Eine solche Vorfestlegung sollte nur gestützt auf ein transparentes Gesamtkonzept mit Variantenprüfung und Interessenabwägung erfolgen.	separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse

Detailplan Wagen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
191048		Antrag / Bemerkung Antrag der  Aufnahme Bühlmattstrasse in Wagen in Gemeindestrasse 2. Klasse Begründung Die Bühlmattstrasse in Wagen wird von etwa 15 Wohneinheiten bewohnt. Sie dient dem regelmässigen Quartierverkehr (Anwohner, Besucher, Lieferdienste, Handwerker, Post). Wir ersuchen daher um die Prüfung und entsprechende Einstufung als Gemeindestrasse 2. Klasse.	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. - Die Bühlmattstrasse 3.17 bleibt weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. - Aufgrund ihrer heutigen Funktion und ihres Charakters erfolgt keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der Unterhalt verbleibt weiterhin beim Eigentümer bzw. bei den Anwohnern. Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine Übernahme der Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw. Geschäft zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bühlmattstrasse
191049		Antrag / Bemerkung Antrag : Umklassierung der Rietwiesstrasse	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		in Gemeindestrasse 2. Klasse Begründung Die betreffende Strasse erschliesst derzeit rund 5 Wohneinheiten. Sie dient nicht lediglich einzelnen Anstössern, sondern erfüllt eine quartiererschliessende Funktion mit regelmässigem Verkehrsaufkommen durch Bewohner, Besucher, Lieferdienste sowie öffentliche Dienste. Die Strasse wird zudem als Schulweg genutzt und ist Bestandteil eines Veloweges. Damit kommt ihr eine über die reine Privaterschliessung hinausgehende Bedeutung für die Allgemeinheit zu. Insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit von Schulkindern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einem geordneten Unterhalt sowie an klar geregelten Zuständigkeiten. Aufgrund geplanter zusätzlicher Wohneinheiten () 40 Wohneinheiten) ist in naher Zukunft mit weiter zunehmenden Personenverkehr zu rechnen. Die Strasse übernimmt somit dauerhaft eine quartiererschliessende Funktion innerhalb des Siedlungsgebiets. Die Einmündung mit zusätzlich etwa 45 Meter der Rietwiesstrasse von der Hauptstrasse Rickenstrasse ist gemäss dem Gesamtüberarbeitungs Strassenplan in der Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert. Der jetzige Unterhalt der Rietwiesstrasse wird von den Anstössern gemäss Perimeter aufgeteilt. Wird die Einmündung sowie die etwa 45 Meter Strassenstück in die 2. Klasse umklassiert,	angepasst. - Die Rietwiesstrasse 3.96 bleibt weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. - Aufgrund ihrer heutigen Funktion und ihres Charakters erfolgt keine Aufklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der Unterhalt verbleibt weiterhin beim Eigentümer bzw. bei den Anstössern. Die Stadt ist daran bereits beteiligt. Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine Übernahme der Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw. Geschäft zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Rietwiesstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		so entfällt der Perimeter(für den Zirkus Knie) für die ganze Rietwiesstrasse. Wir ersuchen daher um die Prüfung und entsprechende Einstufung der gesamtem Rietwiesstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse.	
188707		Antrag / Bemerkung 1. Erklärung Entscheid Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum die private Erschliessungsstrasse für die Grundstücke-Nr. 4022 / 4023 / 4024 / 4109 / 4612 neu Gemeindestrassen sein sollen. Besonders ist die Frage zu beantworten, wer warum entschieden hat, ein wesentlicher Teil in eine Gemeindestrasse 2.Klasse einzuordnen, mit der anderen privaten Erschliessungsstrasse für die Grundstücke-Nr. 2076 / 4665 / 4639 / 2117 als Durchfahrstrasse zu verbinden. Vorhandende Protokolle dieses Entscheides sind vorzulegen. Begründung Die private Erschliessungsstrasse für die Grundstücke-Nr. 4022 / 4023 / 4024 / 4109 / 4612 wurde 1992 erstellt, ist nicht abparzellierte und mit Dienstbarkeiten im Grundbuch geregelt. Die Kosten vom Unterhalt inklusive der Schneeräumung werden privat unter den beteiligten Parteien abgerechnet. Die Sackgasse ist seit 1997 mit einem bewilligten Fahrverbot für Unberechtigte belegt, das mit einer Tafel bei der Einfahrt Rickenstrasse klar signalisiert ist. Es besteht zwar eine Angrenzung an die andere private Erschliessungsstrasse ab Gsteigstrasse für die Grundstücke-Nr. 2076 / 4665 / 4639 / 2117,	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		doch eine Verbindung besteht weder rechtlich noch ist die vorhandene praxistauglich. Die vorliegende Einordnung in eine durchgehende Gemeindestrasse 2.Klasse ist nicht nachvollziehbar.	Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Strasse Gsteigstrasse
188829		Antrag / Bemerkung 2. Erklärung Kosten und Entschädigungen Es ist vollständig zu informieren, mit welchen Kosten für die Mutationen im Grundbuch und Ausbau der Strassen sowie mit welchen Anteilen zu rechnen ist. Auch ist zu beantworten, wie die Entschädigungen für den Land- und Ausnutzungsverlust und die Wertminderungen der Liegenschaften geregelt werden. Zudem sind die Unterhaltskosten (Reinigung, Schneeräumung, Reparaturen,	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Erneuerungen) zu regeln. Begründung Die privaten Erschliessungsstrasse sind nicht abparzelliert und im Grundbuch mit Dienstbarkeiten geregelt. Zum Teil wird die Privatstrasse als Parkplatz genutzt. Der eher einfache Strassenausbau entspricht den privaten Nutzungen und die Verbindung beider Privatstrassen ist nicht praxistauglich. Der Ausbau zu einer aktuell standardgemässen Gemeindestrasse und die grundbuchamtlichen Anpassungen sind mit grossen Kosten verbunden. Der Land- und Ausnutzungsverlust ist beträchtlich. Durch die Gemeindestrasse 2.Klasse, welche für öffentlichen Motorfahrzeugverkehr offen ist, entstehen erhebliche Immissionen und bewirken wesentliche Wertminderungen bei den bestehenden Liegenschaften. Wie sich die Überarbeitung insgesamt finanziell auf die einzelnen Grundstücke auswirkt, ist nicht geklärt.	Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümergebundene Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. - Die Gsteigstrasse 2.20 bleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Situativ mit dem Werkdienst der Stadt ansehen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gsteigstrasse-Schulstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
188830		Antrag / Bemerkung 3. Kommentare zur Ist-Situation Begründung Das östlich angrenzende Schulareal (Grundstück-Nr. 2824) nutzt die private Erschliessungsstrasse als Schulweg, obwohl keine Dienstbarkeit wie z.B. ein Fusswegrecht dazu besteht. Eine Lücke in der Hecke und ein unmittelbar angrenzender Plattenbelag ermöglicht einen direkten unrechtmässigen Zugang. Die Schüler sind meist mit Trotinet und Velo auf der Privatstrasse unterwegs und stellen ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Die Haftungsfrage bei einem möglichen Unfall ist problematisch. Bei einem grösseren Anlass auf dem Schulareal wird die Privatstrasse auf der Suche nach Parkierungsmöglichkeiten befahren, obwohl ein Fahrverbot klar signalisiert ist. Auch ist vermehrt zu beobachten, dass Zulieferservice und andere Verkehrsteilnehmer illegal die Privatstrasse nutzen. Von Fussgängern werden beide Privatstrassen als Durchgang genutzt, um die gefährliche Situation an der Kronenecke zu umgehen. Die Grundstückseigentümer betrachten die Ist-Situation als unbefriedigend.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gsteigstrasse-Schulstrasse
188831		Antrag / Bemerkung	Bemerkung

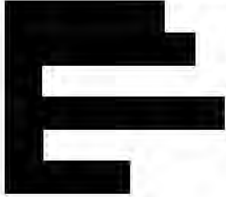
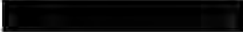


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		4. Anpassungen Überarbeitung Auf die vorgesehene durchgehende Gemeindestrasse 2.Klasse ist zu verzichten. Wenn die privaten beiden Erschliessungstrassen zu einer Gemeindestrasse 3.Klasse klassifiziert und verbunden werden, ist der Motorfahrzeugverkehr für Unbefugte mit einem Fahrverbot zu belegen und zu signalisieren. Wenn die öffentliche Nutzung als Schul- und Fussweg rechtlich festgelegt wird, ist ein Kostenbeitrag der Gemeinde an den Bau und Unterhalt zu leisten. Begründung Die Groberschliessung vom Baugebiet erfolgt bereits durch den Abzweiger ab Rickenstrasse und der Gsteigstrasse. Die Klassifizierung der privaten Erschliessungsstrassen entspricht höchstens einer Gemeindestrasse 3.Klasse. Eine Öffnung der Privatstrassen für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr ist nicht notwendig, ergibt massive Kosten und wirkt sich wertmindernd auf die angrenzenden Liegenschaften aus. Das Unfallrisiko mit dem Langsamverkehr würde markant steigen. Mit einer Kostenbeteiligung der Gemeinde könnte die unbefriedigende Ist-Situation rechtlich korrekt geklärt werden.	Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gsteigstrasse
188832		Antrag / Bemerkung	Bemerkung Besten Dank für Ihre detaillierten Schilderungen, Überlegungen und



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		5. Vorschlag Anpassungen Überarbeitung Anstelle einer durchgehenden Strasse zwischen Abzweiger Rickenstrasse und Gsteigstrasse ist folgender Vorschlag zu prüfen: - Ab Abzweiger Rickenstrasse eine Gemeindestrasse 3.Klasse als Erschließung von Grundstücke-Nr. 4024 / 4023 und 4612 (östliche Sackgasse). - Ab Gsteigstrasse eine Gemeindestrasse 3.Klasse als Erschließung Grundstücke-Nr. 2076 / 4665 / 4639 / 2117 / 4109 / 4022 (westliche Sackgasse). - Verbindung beider Sackgassen als Fuss- und Veloweg entlang Nordgrenze Grundstück-Nr. 4024, mit Umwandlung bestehender Strasse (Rückbau, Verschmälerung). - Kostenbeteiligung Gemeinde an Bau und Unterhalt von Strassen und Weg durch öffentliche Nutzung als Fuss- und Veloweg. Begründung Durch diesen Vorschlag würde die unbefriedigende Ist-Situation bereinigt, und wäre ein möglicher Kompromiss von den Interessen der Grundeigentümer und der Gemeinde.	die Vorschläge. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. - Die Gsteigstrasse 2.20 bleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Eine Klassierung der besagten Flächen ist nötig, um die hinreichene Erschliessung der bereits bestehenden Grundstücke in Nutzung und Bestand zu sichern. Die kantonale Gerichtspraxis hat gezeigt, dass privatrechtliche Regelungen für eine solche Anzahl an Wohneinheiten nicht ausreicht. Am Verkehrsregime wird nichts geändert. Die Strasse ist auch weiter nicht als Verbindungsstrasse mit Durchfahrtsverkehr konzipiert und angedacht. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Über eine Ausgestaltung der Klassierung mit zwei separaten Gemeindestrassen 3. Klasse kann nach Klarheit bezüglich diesem Nachtrag diskutiert werden. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gsteigstrasse
189273		Antrag / Bemerkung Es sei auf die Aufklassierung der Strasse Nr. 3.96a in eine Gemeindestasse 2. Klasse und die Festlegung eines Wendehammers auf dem Grundstück Nr. 4042J zu verzichten. Begründung Hiermit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung von  an. Sie finden die mich legitimierende Vollmacht beiliegend. BO: - Vollmacht ohne Nummerierung  sind Eigentümer sämtlicher  auf dem Grundstück Nr. 4042J (E-GRID)	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		CH867779911940). Mit persönlicher Anzeige vom 23. Januar 2026 wurden sie über die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans orientiert. Als direkt betroffene sind die Eigentümer des Grundstücks Nr. 4042J je separat legitimiert, um auch später legitimiert Einsprache gegen den Gemeindestrassenplan zu führen. Im Rahmen der Mitwirkung stellt sich die Frage der Legitimation noch nicht im gleichen Masse. BO: - GIS-Auszug mit Eigentümernachweis - persönliche Anzeige vom 23.01.2026 Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert der angesetzten Mitwirkungsfrist. Die Rösslistrasse im Abschnitt der Stichstrasse über das Grundstück Nr. 2194J (E-GRID CH527799799156) und Nr. 4042J (Strassennummer 3.96a) wird im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans angepasst und aufklassiert (neu Strassennummer 2.96a). Dabei ist ebenfalls vorgesehen, dass ein Wendehammer auf dem Grundstück Nr. 4042J errichtet wird. Sowohl gegen die Aufklassierung, wie auch die Schaffung des	und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Neuklassierung des Wendehammers auf Grundstück 4042J wird verzichtet. - An der Aufklassierung der Stichstrasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse wird festgehalten aufgrund der Anzahl anstossenden Wohneinheiten und der Betrachtung des Strassenabschnitt als Ganzes. Es wird an dieser Stelle daraufhingewiesen, dass bei künftigen Projekten entlang der Strasse die hinreichende Erschliessung wiederum geprüft wird und sich dann die Frage der Notwendigkeit einer Wendemöglichkeit vermutlich wiederum stellt. Die
		Beilage 1 Beilage 2	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		klassifizierten Wendehammers wehren sich die Eigentümer des dadurch belasteten Grundstücks Nr. 4042J. Die Stichstrasse Nr. 3.96a erschliesst die Grundstücke Nr. 914J, Nr. 915J, 916J und 917J (nördlich der Stichstrasse) und die Grundstücke Nr. 2194J und Nr. 4042J (südlich der Stichstrasse). Bei den nördlichen Grundstücken handelt es sich um zwei Doppel Einfamilienhäuser mit entsprechend je einer Wohneinheit. Das Grundstück Nr. 915J verfügt zudem noch über eine Einliegerwohnung. Das Grundstück Nr. 2194J [REDACTED] umfasst 12 Wohneinheiten. Das Grundstück Nr. 4042J [REDACTED] erfasst neun Wohneinheiten, wobei die Wohnhäuser Nr. 461J den Hauseingang Richtung Rickenstrasse haben. Somit werden durch die Stichstrasse 17 Wohneinheiten (maximal 26 Wohneinheiten mit Grundstück Nr. 4042J) erschlossen. Die südlichen Gebäude liegen in der Wohn- und Gewerbezone WG und die nördlichen Doppel Einfamilienhäuser in der Wohnzone W2c. Die Länge der Stichstrasse Nr. 3.96a beträgt knapp 80m. Es befinden sich keine weiteren, unbebauten Grundstücke an der Stichstrasse Nr. 3.96a, womit das Erschliessungspotential vollständig ausgeschöpft ist. Auf dem Grundstück Nr. 4042J betreibt der Eigentümer des Grundstücks [REDACTED]	hinreichende Erschliessung ist generell zu gewährleisten. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Rösslistrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		██████████ welche jedoch über die Rickenstrasse erschlossen wird. Die Räumlichkeiten direkt bei geplanten Wendehammer sind ebenfalls vermietet und werden als hobbymässige Werkstatt zur privaten Fahrzeuginstandstellung genutzt. Durch die Festlegung des Wendehammers entfällt sowohl die Nutzung des mitvermieteten direkten Vorplatz der Mieträumlichkeiten wie auch die Ein- und Ausfahrt aus dem Gargagenter würde durch den geplanten Wendehammer verunmöglicht. Es handelt sich bei der Stichstrasse Nr. 3.96a um einen Zufahrtsweg Typ A, welcher gemäss Richtlinie Erschliessungsstrassen bis zu 30 Wohneinheiten erschliesst und bis zu einer Länge von 80m auch ohne Wendeanlage versehen werden kann. Die Stichstrasse Nr. 3.96a verläuft gerade und ist übersichtlich und weisst aktuell eine breite von mindestens 5.0m auf. Grundsätzlich könnte die breite auf bis zu 4.50m reduziert werden (vgl. Ziff. 4.5.1 Richtlinie Erschliessungsstrasse). Gemäss Ziff. 4.6 Richtlinie Erschliessungsstrasse ist bei Zufahrtswegen Typ A keine Wendeanlage erforderlich. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist festzuhalten, dass die Stichstrasse seit Jahren im vorliegenden Ausbau genutzt wird und	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		bisher nie Probleme entstanden sind. Die Stichstrasse ist bereits heute als Gemeindestrasse 3. Klasse klassifiziert und entsprechend gewidmet. Eine Aufklassierung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse ist nicht notwendig und wird abgelehnt. Ebenso ist auf die Festlegung eines Wendehammers zu verzichten, ist dieser bei Zufahrtsstrassen Typ A nicht notwendig und belastet die Eigentümer des Grundstück Nr. 4042J unverhältnismässig, sind die Doppel Einfamilienhäuser auf der nördlichen Seite der Stichstrasse 3.96a und das südliche Grundstück Nr. 2194J, mit eigener Tiefgarage und eigenen Besucherparkplätzen, nicht auf eine solche angewiesen. Das Grundstück Nr. 4042J verfügt im nördlichen Teil des Grundstücks direkt an der Stichstrasse 3.96a über zahlreiche Parkplätze und Garagenausfahrten, welche im Rahmen einer Hauszufahrt eine funktionierende Einheit darstellen. Durch das Vorsehen eines Wendehammers, welcher vor dem Gebäude Nr. 461J zu liegen kommen würde, wird die Nutzung des Grundstücks Nr. 4042J erheblich eingeschränkt, ohne dass ein Mehrwert seitens des öffentlichen Interesses generiert wird. Somit erweist sich die Ausscheidung eines Wendehammers als unverhältnismässig, weshalb darauf zu verzichten ist. Die ausreichende Erschliessung der an der Stichstrasse 3.96a liegenden Grundstücke ist bereits heute ausreichend sichergestellt (Gemeindestrasse 3. Klasse). Entsprechend ist auf die Aufklassierung der Stichstrasse 3.96a in eine Gemeindestrasse 2. Klasse zu verzichten. Zudem ist von der Klassifizierung eines	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wendehammers auf dem Grundstück Nr. 4042J abzusehen, ist ein solcher nicht notwendig und besteht keine Notwendigkeit für eine solche Festlegung. Freundliche Grüsse [REDACTED] [REDACTED]	
186865	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Nicht einverstanden Begründung Weg 2. Klasse wird um klassifiziert zu Gemeindestrasse 3. Klasse auf der Parzelle 4090J. [REDACTED] [REDACTED] finde ich es nicht in Ordnung diesen Weg Umzuklassifizieren, weil ich keinen öffentlichen Weg durch [REDACTED] Betriebszentrum will / dulde. Die Erweiterung des Hofes wird Soduch gefährdet und eindrang in die Privatsphäre. Schlussfolgerung: Wir belassen diese Revision auf Parzelle 4090J und lassen den Weg als Weg 3. Klasse.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes. Gemeindestrassen 3. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 3. Klasse dienen primär der Feinerschliessung einzelner Grundstücke oder kleiner Siedlungsbereiche. Ihre



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrsbedeutung ist lokal und untergeordnet. Typische Merkmale: • untergeordnete Erschliessungsfunktion • geringe Verkehrsbelastung • überwiegende Nutzung durch Anstösser/-innen • häufig keine eigentliche Netzfunktion Beispiele: • Zufahrtsstrassen • kleine Erschliessungsstrassen • Stichstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 3. Klasse unterscheiden sich von Gemeindestrassen 2. Klasse insbesondere dadurch, dass sie keine quartierverbindende Funktion übernehmen und überwiegend der direkten Feinerschliessung dienen. Die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse können unterschiedlich ausgestaltet sein und richten sich nicht allein nach der Klassierung. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strasse Boland-Rickenstrasse
190085		Antrag / Bemerkung Gemeindstrasse 3 , 3.42, auf Gemeindstrasse 2 raufklassifizieren Begründung Nach unseren Informationen vom [REDACTED] werden Gemeindstrassen 3 mit mehr als 10 Wohneinheiten auf Gemeindstrasse 2 raufklassifiziert. Nach unserer Berechnung hat es an der Wagnerfeldstrasse 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 viel mehr als 10 Wohneinheiten. Unserer Wohnungstüren sind nicht auf die Gemeindstrasse 3, 2.97, die jetzt auf Gemeindstrasse 2 raufklassifiziert wird, ausgerichtet.	Bemerkung Gemeindstrassen 2. Klasse Funktion: Gemeindstrassen 2. Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungen ausserhalb des Baugebiets. Damit dienen sie der öffentlichen Erschliessung von Quartieren, Wohngebieten oder mehreren Grundstücken. Sie übernehmen eine quartierbezogene Erschliessungsfunktion und stehen dem allgemeinen Verkehr offen. Typische Merkmale: • Grundsätzlich öffentliche Erschliessungsfunktion • Verbindung innerhalb von Wohn- und Mischgebieten • Erschliessung mehrerer Grundstücke • geringere Verkehrsbedeutung als Strassen 1. Klasse Beispiele: • Quartierstrassen • Wohnstrassen • Erschliessungsstrassen innerhalb von Siedlungsgebieten Abgrenzung: Im Unterschied zur Gemeindstrasse 3. Klasse erfolgt die Nutzung nicht nur durch einen beschränkten Kreis von Anstösser/-innen, sondern durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr. Gemeindstrassen 3. Klasse Funktion: Gemeindstrassen 3. Klasse dienen primär der Feinerschliessung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			einzelner Grundstücke oder kleiner Siedlungsbereiche. Ihre Verkehrsbedeutung ist lokal und untergeordnet. Typische Merkmale: • untergeordnete Erschliessungsfunktion • geringe Verkehrsbelastung • überwiegende Nutzung durch Anstösser/-innen • häufig keine eigentliche Netzfunktion Beispiele: • Zufahrtsstrassen • kleine Erschliessungsstrassen • Stichstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 3. Klasse unterscheiden sich von Gemeindestrassen 2. Klasse insbesondere dadurch, dass sie keine quartierverbindende Funktion übernehmen und überwiegend der direkten Feinerschliessung dienen. Die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse können unterschiedlich ausgestaltet sein und richten sich nicht allein nach der Klassierung. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			An die Gierenlochstrasse 3.42 schliessen knapp mehr als 10 Wohneinheiten an. Die Strasse erfüllt eine untergeordnete Erschliessungsfunktion der direkt umliegenden Grundstücke. Aufgrund des neuen Verbindungsweges zum Wagnerfeld ist mit zusätzlichem Langsamverkehr zu rechnen. Diese Netzfunktion ist gering. In Anbetracht der Ausgestaltung und Funktion beurteilen wir die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse als ausreichend. Der erwähnte Strassenabschnitt dient der Feinerschliessung und erfüllt nicht die Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird beibehalten. Der Unterhalt verbleibt beim Eigentümer und den Anstössern. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gierenlochstrasse
190826		Antrag / Bemerkung Aufklassierung der Strasse 3.42 zu Gemeindestrasse 2. Klasse. Analog der Strasse 2.97. Begründung Es liegen mehr als 10 Haushaltungen an dieser Strasse 3.42, deshalb sollte sie 2. Klasse sein. Die Strasse 3.42 dient als Durchgangsstrasse für die neu geplante Überbauung im Wagnerfeld. Deshalb macht es Sinn,	Bemerkung Gemeindestrassen 2. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 2. Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungen ausserhalb des Baugebiets. Damit dienen sie der öffentlichen Erschliessung von Quartieren, Wohngebieten oder mehreren Grundstücken. Sie übernehmen eine quartierbezogene Erschliessungsfunktion und stehen dem allgemeinen Verkehr offen. Typische Merkmale:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		dass die Unterhaltspflicht bei der Stadt liegt.	• Grundsätzlich öffentliche Erschliessungsfunktion • Verbindung innerhalb von Wohn- und Mischgebieten • Erschliessung mehrerer Grundstücke • geringere Verkehrsbedeutung als Strassen 1. Klasse Beispiele: • Quartierstrassen • Wohnstrassen • Erschliessungsstrassen innerhalb von Siedlungsgebieten Abgrenzung: Im Unterschied zur Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt die Nutzung nicht nur durch einen beschränkten Kreis von Anstösser/-innen, sondern durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr. Gemeindestrassen 3. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 3. Klasse dienen primär der Feinerschliessung einzelner Grundstücke oder kleiner Siedlungsbereiche. Ihre Verkehrsbedeutung ist lokal und untergeordnet. Typische Merkmale: • untergeordnete Erschliessungsfunktion • geringe Verkehrsbelastung • überwiegende Nutzung durch Anstösser/-innen • häufig keine eigentliche Netzfunktion Beispiele: • Zufahrtsstrassen • kleine Erschliessungsstrassen • Stichstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 3. Klasse unterscheiden sich von Gemeindestrassen 2. Klasse insbesondere dadurch, dass sie keine



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			quartierverbindende Funktion übernehmen und überwiegend der direkten Feinerschliessung dienen. Die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse können unterschiedlich ausgestaltet sein und richten sich nicht allein nach der Klassierung. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. An die Gierenlochstrasse 3.42 schliessen knapp mehr als 10 Wohneinheiten an. Die Strasse erfüllt eine untergeordnete Erschliessungsfunktion der direkt umliegenden Grundstücke. Aufgrund des neuen Verbindungsweges zum Wagnerfeld ist mit zusätzlichem Langsamverkehr zu rechnen. Diese Netzfunktion ist gering. In Anbetracht der Ausgestaltung und Funktion beurteilen wir die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse als ausreichend. Der erwähnte Strassenabschnitt dient der Feinerschliessung und erfüllt nicht die Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird beibehalten. Der Unterhalt verbleibt beim Eigentümer und den Anstössern. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gierenlochstrasse
191596		Antrag / Bemerkung Unterhaltungspflicht für Gierenlochstrasse bei Stadt Rapperswil-Jona Begründung Die Gierenlochstrasse ist als Gemeindestrasse 3. Klasse deklariert. Bis anhin wussten wir Eigentümer 4500J nicht einmal, dass diese Strasse existiert. Erst durch die Einsprache [REDACTED] erhielten wir darüber Auskunft. Laut Grundbuchamt ist davon aber nichts in unseren Unterlagen verzeichnet. Dort braucht es ein Fuss- und Fahrrecht. Bis anhin nutzen wir Eigentümer die "Gierenlochstrasse" nur als Zufahrt in unsere Tiefgarage und zu den Besucherparkplätzen, der Rest ist ungenutzt. Nun soll die "Gierenlochstrasse", falls die [REDACTED] bewilligt wird und laut der Gesamtüberarbeitung Strassenplan, plötzlich ein Durchgang für den Langsamverkehr zum Knieareal werden. Deshalb sind wir Eigentümer der Überbauung Wagnerfeld 1 der Auffassung, das der Unterhalt und die Sicherheitspflicht neu auf die Stadt Rapperswil-Jona übergeht und nicht wir tragen müssen, da wir	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		diesen Durchgang gar nicht nutzen. Wir verstehen nicht warum wir für einen neuen Durchgang Kosten für Sicherheit und Unterhalt tragen sollen, da er uns nichts nutzt und nur negative Folgen hat (Langsamverkehr bei Tiefgaragenausfahrt, der auch unsere Kinder auf dem Spielplatz gefährdet, Besucherparkplatz einschränkt, mehr Leute die durch unser Quartier gehen und Abfall liegen lassen etc.)	Der erwähnte Strassenabschnitt dient der Feinerschlissung und erfüllt nicht die Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird beibehalten. Der Unterhalt verbleibt beim Eigentümer und den Anstössern. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gierenlochstrasse
187009		Antrag / Bemerkung Besten Dank für die Zusendung der Unterlagen bezüglich der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans. Meine Frage: ändert sich infolge der Aufklassierung der Wendelstrasse irgendetwas bei den Pflichten der Anstösser? Ändern sich Pflichten für die Anstösser beim Teil der Wendelstrasse, der in der bisherigen Strassenklasse verbleibt (z.B. Eigentümer der Parzelle 4530J)? Begründung Interesse	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Rechte und Pflichten der jeweiligen Strasseklasse gehen aus dem Strassengesetz und dem Baureglement hervor. Mit der Gesamtüberarbeitung wird die Wendelstrasse planerisch klassiert bzw. entsprechend ihrer heutigen Funktion im Strassennetz festgelegt. Grundsätzlich gehen bei einer Aufklassierung einige Pflichten eher auf die Stadt über. Die Klassierung im Gemeindestrassenplan führt jedoch nicht automatisch zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse. Für den Abschnitt, welcher in der bisherigen Strassenklasse verbleibt, ergeben sich durch die Gesamtüberarbeitung grundsätzlich keine neuen Pflichten für die Anstösserinnen und Anstösser. Bestehende Eigentums- und Unterhaltsregelungen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			bleiben massgebend, sofern sie nicht in einem separaten Verfahren angepasst werden. Konkrete Fragen zu Unterhalt, Eigentum oder Kostenverteilung sind ausserhalb des Gemeindestrassenplanverfahrens separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
191515		Antrag / Bemerkung Unterhaltungspflicht Gierenlochstrasse bei der Stadt RJ Begründung Unterhaltungspflicht Gierenlochstrasse, 8646 Wagen Ausgangslage Gemäss Grundbucheinträgen ist die Gierenlochstrasse im Eigentum der  Verschiedene Parteien geniessen dort lt. Grundbucheinträgen ein Fuss- und Wegerecht. Die Strasse ist als Gemeindestrasse 3. Klasse klassifiziert. Für die BewohnerInnen Wagnerfeld 1 hat diese Strasse keinerlei Nutzen und wird lediglich im vorderen Bereich als Zufahrt zur Tiefgarage bzw. zu den Besucherparkplätzen genutzt. Der ganze Rest ist unbenutzt.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Durch die geplante ■■■ Überbauung wird diese Strasse zukünftig stark vom Langsamverkehr frequentiert werden. Erwägungen Durch die stärkere Frequentierung ergeben sich zahlreiche Fragen bzgl. Sicherheit, Unterhalt, Schneeräumung, etc. Da die Strasse durch die Eigentümer nicht genutzt wird, sehen sich die Eigentümer prioritär auch nicht in der Pflicht, dafür Verantwortung zu übernehmen. Das müsste entweder die Stadt tun (die die Klassifizierung als öffentliche Strasse vorgenommen hatte) oder aber die Hauptbenützer (BewohnerInnen der Überbauung ■■■ Mit dem Bauherrn der ■■■ Überbauung wurden bereits einige sicherheitsrelevante Aspekte diskutiert und werden in Eigenregie realisiert. Antrag Die Stadt ist zukünftig verantwortlich für Sicherheit, Instandhaltung, Schneeräumung, etc.	nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Der erwähnte Strassenabschnitt dient der Feinerschlüssung und erfüllt nicht die Funktion einer Gemeindestrasse 2. Klasse. Die Klassierung als Gemeindestrasse 3. Klasse wird beibehalten. Der Unterhalt verbleibt beim Eigentümer und den Anstössern. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gierenlochstrasse
191053	■■■	Antrag / Bemerkung Überarbeitung/Anpassung im Zusammenhang mit der Aufklassierung Grundstück 4116 (Rösslistrasse 18 - 40) sowie Anteil Aufklassierung bei Grundstück 4115 (Rösslistrasse 30) Begründung	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Laut der neuen Situation würden insgesamt 50m2 meines Grundstückes von "übriger befestigter Fläche" zu Gemeindestrasse 2. Klasse aufklassiert. Was bedeutet dies für [REDACTED] Grundstück (Unterhalt, Winterdienst, Grenzabstand) und wieso werden bei [REDACTED] Grundstück zusätzlich rund 28m2 aufklassiert?	sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und am Ende der Strasse die wahrscheinlichste eine Wendemöglichkeit klassiert. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Strasse Rösslistrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
188624		Antrag / Bemerkung Verlängerung Waldstrasse und Kehrplätze gemäss Beilage aufnehmen. Begründung Diese Strassenverlängerung wurde vor vielen Jahre von der Strassenkorporation  gemacht.	Bemerkung Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und die Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes entsprechend ergänzt um die forstwirtschaftliche Erschliessung zu sichern und die heutige Realität abzubilden. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Jonerwaldstrasse
191510		Antrag / Bemerkung Rösslistrasse West 3.96d Gemeindestrasse 3 Klasse umklassieren in Gemeindestrasse 2 Begründung Alle Stichstrassen an der Rösslistrasse sind auch in Gemeindestrasse 2 klassiert.	Bemerkung An der erwähnten Stichstrasse Rössli West 3.96d liegen aktuell nur 7 Wohneinheiten und es gibt keine unüberbauten Grundstücke. Hinsichtlich der planerischen Klassierung und der funktionalen Zuordnung wird diese Situations erfahrungsgemäss durch den Kanton als hinreichend erschlossen beurteilt. Eine Aufstockung oder Entwicklung einzelner Liegenschaften ist möglich. Es besteht aktuell kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Klassierung, die Realität wird genügend abgebildet. Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine Übernahme der Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw. Geschäft zu behandeln. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Rösslistrasse
187902		Antrag / Bemerkung Unterhalt / Schneeräumung auf Strasse 3.180 auch von der Stadt ausgeführt wird. Begründung Neu wird die Verbindung Gsteigstrasse via Schulhaus und Rickenstrasse neu als Gemeindestrasse 2 eingestuft und somit auch die Schneeräumung von der Stadt ausgeführt. der Übergang der Liegenschaften 2117J und 4109J ist jetzt schon ein Knotenpunkt! Wird der Schnee von Osten oder Westen her geräumt wird das Fahrzeug nicht ohne Probleme in direkter fahrt um diesen Ecken kommen. Weiter kann der Schnee am Knotenpunkt nicht deponiert werden, da es auf beiden Seite einen Zaun / Mauer hat. Bis jetzt wurde der Schnee über die Strasse 3.180 Richtung Norden ins Wiesland geschoben und Deponiert. Meine Liegenschaft hat ein Durchgangsrecht zur Gsteigstrasse und kann nicht durch deponierten Schnee blockiert werden. Ich bin gewillt  Land für den Durchgangsverkehr zu öffnen aber nicht dafür, dass durch deponierten Schnee die Ausfahrt zugemauert wird.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Freundliche Grüsse [REDACTED]	planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			angepasst. - Die Gsteigstrasse 2.20 bleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Situativ mit dem Werkdienst der Stadt ansehen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Gsteigstrasse

Detailplan Bollingen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
188681		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Im Namen der   stelle ich folgende Anträge: Die neu aufklassierten Strassenabschnitte (gelb markiert) auf den Grundstücken 1937J und 1938J seien weiterhin durch die Politische Gemeinde zu unterhalten (betrieblicher	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Unterhalt). - Der Strassenverlauf sei um die in der Beilage rot markierte Fläche zu ergänzen (Erschliessung Grundstück 1939J). Besten Dank für die wohlwollende Prüfung der Anträge und eine Rückmeldung. Freundliche Grüsse ██████████ Begründung - Der Dorfplatz auf den Grundstücken 1937J und 1938J (und 1939J) wird als Ganzes wahrgenommen und dient u.a. als Zufahrt zur Kirche. Diese Zufahrt wird bereits heute (Weg 2. Klasse) durch die Politische Gemeinde unterhalten (betrieblicher Unterhalt). Da der Strassenabschnitt auf dem Grundstück 1940J (Eigentum Politische Gemeinde) nach wie vor durch diese unterhalten wird, ist eine Abgrenzung bei der Grundstücksgrenze (zwischen Grundstücken 1940J und 1937J) kaum praktikabel. Daher soll der Strassenabschnitt beim Dorfplatz weiterhin durch die Politische Gemeinde unterhalten werden. - Damit das Grundstück 1939J bis zur Grundstücksgrenze erschlossen ist, ist in diesem Bereich der Zufahrt (rot markiert in Beilage) die Strassenklassierung zu ergänzen.	längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Die Stadt Rapperswil-Jona bleibt weiterhin Eigentümerin des Grundstückes 1940J und wird für dessen Unterhalt aufkommen. Der betriebliche Unterhalt in der Verlängerung auf Grundstück 1937J wird wie gewohnt weitergeführt. Der bauliche Unterhalt obliegt weiterhin den jeweiligen Grundeigentümern und Anstössern. Der Strassenverlauf wird um den erwähnten roten Spickel erweitert. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Schulweg Bollingen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191040	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Hinweise und Bemerkungen aufgrund Gespräch am [REDACTED] zwischen [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] Wichtige Hinweise bezüglich allfälliger baulicher Massnahmen der Dorfstrasse bzw. des Strandweges in Bollingen Begründung Massliche Situation gemäss Plan aus den 1990er Jahren muss erhalten bleiben bzw. von der Gemeinde Rapperswil-Jona umgehend auf ihre Richtigkeit vor Ort geprüft werden keine Verschiebung der damals festgelegten Grundstücksgrenzen PKWs müssen kreuzen können Aktuelle Situation prüfen und zukünftige Situation besprechen klare und verbindliche Geschwindigkeitsvorgabe für Autos, Velos, etc Verbot für EBikes mit gelber Nummer (bereits jetzt, wird aber nicht geahndet) (aktuelle Verkehrssituation sehr gefährlich!) Wassersituation; Drainage bzw. optimale Lösung, damit kein	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Es sind dazu die anderen bereits laufenden Verfahren und Geschäfte zu berücksichtigen. Auswirkung Anpassung GSP nötig



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wasser auf die angrenzenden Grundstücke fliessen kann Schachtsituation betreffend unserem Grundstück 2219J bezüglich Wasserführung, Kanalisation, etc. umgehend/dringlich optimieren in Absprache mit [REDACTED] Variante Realisierung Pumpenschacht prüfen (Abwasser) geplanter Terminablauf für Umsetzung Gesamtkonzept Bollingen; sind weitere Sanierungen wie bspw. für Wasserleitungen, etc. geplant?	
189451	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Nochmalige Überprüfung der Nutzung Trottoirfläche Grundstück 3057J Begründung Da sich aus unserer Sicht für die Allgemeinheit in keiner Weise ein Mehrwert ergeben würde, welche durch die geplanten wenigen Metern zusätzlichen Trottoirs entstehen sollten, fällt es uns schwer, einen gewinnbringenden Nutzen zu erkennen, bei ohnehin abruptem Ende des Trottoirs. Zudem sind bis anhin die Fussgänger immer über unser Grundstück gelaufen. Was auch völlig in Ordnung ist. Wir verstehen nicht, warum dieser Abschnitt jetzt an die Gemeinde Rapperswil-Jona gehen soll. Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Dorfstrasse

Umklassierungsplan

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Karte / Pläne			
191050		Antrag / Bemerkung Privatantrag  Beibehaltung der jetzigen Klassierung, Gemeindestrasse 3. Klasse Begründung Privatantrag  Rückweg für die Holzarbeiten. Warum wird diese Strasse aus dem Gemeindestrassenplan gestrichen? Bitte um Klarstellung.	Bemerkung Die gestrichene Verbindung ist aufgrund der Topographie wichtig zur Bewirtschaftung des Waldes. Der Altbestand wird wiederhergestellt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Forstweg
187406		Antrag / Bemerkung Grundstück Nr. 1716R: Die Fläche auf der Südseite des	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundstücks zum Sternengraben sei nicht neu als Gemeindestrasse 3. Klasse zu klassieren. Begründung Die Fläche auf der Südseite des Gebäudes Haldenstrasse 13 zum Sternengraben dient als Fläche für Parkplätze. Diese sind für die Nutzung des Gebäudes als "Co-Working" zwingend erforderlich. Zudem macht es überhaupt keinen Sinn, auf der Länge des Grundstücks von nur ca. 28 Meter die Strasse (Sternengraben) zu verbreitern. Diese Verbreiterung ist nicht erforderlich und würde auch niemandem nützen.	des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die erwähnte neue Klassierung der Vorplatzfläche am Sternengraben 379 als Gemeindestrasse 3. Klasse auf Grundstück 1716R wird verzichtet. - Die übrigen Vorplatzflächen entlang der Strasse werden nach denselben Kriterien überprüft und entsprechend gehandhabt. Es wird darauf hingewiesen, dass die hinreichende Erschliessung generell zu gewährleisten ist. Bei künftigen Bauvorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Frage einer zu widmenden Wende- oder Ausweichmöglichkeit erneut geprüft werden muss.
189407		Antrag / Bemerkung Allmeindstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Allmeindstrasse spielt eine wichtige Rolle bei der Verkehrsberuhigung in Jona. Die Abklassierung ist wegweisend für eine konsequente Verkehrsplanung zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, bei der Zentrumsentwicklung Jona	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.

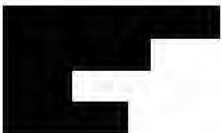


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Gemeindestrassen 2. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 2. Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungen ausserhalb des Baugebiets. Damit dienen sie der öffentlichen Erschliessung von Quartieren, Wohngebieten oder mehreren Grundstücken. Sie übernehmen eine quartierbezogene Erschliessungsfunktion und stehen dem allgemeinen Verkehr offen. Typische Merkmale:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			• Grundsätzlich öffentliche Erschliessungsfunktion • Verbindung innerhalb von Wohn- und Mischgebieten • Erschliessung mehrerer Grundstücke • geringere Verkehrsbedeutung als Strassen 1. Klasse Beispiele: • Quartierstrassen • Wohnstrassen • Erschliessungsstrassen innerhalb von Siedlungsgebieten Abgrenzung: Im Unterschied zur Gemeindestrasse 1. Klasse steht nicht die übergeordnete Verkehrsführung, sondern die quartierbezogene Erschliessung im Vordergrund. Im Unterschied zur Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt die Nutzung nicht nur durch einen beschränkten Kreis von Anstösser/-innen, sondern durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr. Gemeindestrassen 3. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 3. Klasse dienen primär der Feinerschliessung einzelner Grundstücke oder kleiner Siedlungsbereiche. Ihre Verkehrsbedeutung ist lokal und untergeordnet. Typische Merkmale: • untergeordnete Erschliessungsfunktion • geringe Verkehrsbelastung • überwiegende Nutzung durch Anstösser/-innen • häufig keine eigentliche Netzfunktion Beispiele: • Zufahrtsstrassen • kleine Erschliessungsstrassen • Stichstrassen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Abgrenzung: Gemeindestrassen 3. Klasse unterscheiden sich von Gemeindestrassen 2. Klasse insbesondere dadurch, dass sie keine quartierverbindende Funktion übernehmen und überwiegend der direkten Feinerschliessung dienen. Die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse können unterschiedlich ausgestaltet sein und richten sich nicht allein nach der Klassierung. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Allmeindstrasse
189417		Antrag / Bemerkung Alte Jonastrasse, Stadthofplatz bis Kreuzstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Verkehrsberuhigung und Vergrösserung der Aufenthaltsqualität müssen auf diesem Perimeter konsequent durchgesetzt werden. Dies als zukünftige FlaMa zum Tunnel.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Gemeindestrassen 2. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 2. Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungen ausserhalb des Baugebiets. Damit dienen sie der öffentlichen Erschliessung von Quartieren, Wohngebieten oder mehreren Grundstücken. Sie übernehmen eine quartierbezogene Erschliessungsfunktion und stehen dem allgemeinen Verkehr offen. Typische Merkmale: • Grundsätzlich öffentliche Erschliessungsfunktion



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			• Verbindung innerhalb von Wohn- und Mischgebieten • Erschliessung mehrerer Grundstücke • geringere Verkehrsbedeutung als Strassen 1. Klasse Beispiele: • Quartierstrassen • Wohnstrassen • Erschliessungsstrassen innerhalb von Siedlungsgebieten Abgrenzung: Im Unterschied zur Gemeindestrasse 1. Klasse steht nicht die übergeordnete Verkehrsführung, sondern die quartierbezogene Erschliessung im Vordergrund. Im Unterschied zur Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt die Nutzung nicht nur durch einen beschränkten Kreis von Anstösser/-innen, sondern durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr. Gemeindestrassen 3. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 3. Klasse dienen primär der Feinerschliessung einzelner Grundstücke oder kleiner Siedlungsbereiche. Ihre Verkehrsbedeutung ist lokal und untergeordnet. Typische Merkmale: • untergeordnete Erschliessungsfunktion • geringe Verkehrsbelastung • überwiegende Nutzung durch Anstösser/-innen • häufig keine eigentliche Netzfunktion Beispiele: • Zufahrtsstrassen • kleine Erschliessungsstrassen • Stichstrassen Abgrenzung:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassen 3. Klasse unterscheiden sich von Gemeindestrassen 2. Klasse insbesondere dadurch, dass sie keine quartierverbindende Funktion übernehmen und überwiegend der direkten Feinerschliessung dienen. Die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse können unterschiedlich ausgestaltet sein und richten sich nicht allein nach der Klassierung. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alte Jonastrasse
189419		Antrag / Bemerkung Aubrigstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Ausbaustandart entspricht keiner verkehrsorientierten Strasse. Nur in eine Richtung befahrbar. Die schlechte Übersicht fordert eine Temporeduktion. Diese ist bei der anstehenden kantonalen Gesetzesänderung nicht mehr zulässig. Deshalb ist eine Abklassierung für die Sicherheit des Langsamverkehrs erforderlich.	Bemerkung Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Aubrigstrasse
189405		Antrag / Bemerkung Belsitostrasse: Abklassierung von G1 in G2 Begründung Diese Strasse hat einen ausgeprägten Erschliessungscharakter.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			• die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes. Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Belsitostrasse
189408		Antrag / Bemerkung Bollwiestrasse: G1 zu G2 Begründung Die Strasse soll nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen. Das hohe Aufkommen von Schulkindern, Fussgängern und der Querung des Radweges Bollwies machen die Strasse zu einer typischen Strasse, auf welcher das Tempo reduziert werden soll. Dies wird mit dem neuen Nachtrag zum Strassengesetz faktisch verboten, deshalb ist eine Abklassierung unumgänglich.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bollwiestrasse
189404		Antrag / Bemerkung Fluhstrasse Abklassierung G1K in G2K Begründung Die Fluhstrasse ist in erster Linie eine Erschliessungstrasse, dieser Charakter soll in der Funktionsweise verstärkt werden. Sie soll der Quartiererschliessung Lenggis West dienen und keinen Durchfahrtscharakter erhalten.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes. Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fluhstrasse
189406		Antrag / Bemerkung Hobrechtikerstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Strasse liegt grösstenteils in der Landwirtschaftszone. Durchfahrtscharakter sehen wir als nicht gegeben. Wir sehen die Aufklassierung in G2 als ausgewiesen, dies durch den Motorfahrzeugverkehr welcher für die Abwicklung betrieblicher Aufgaben notwendig ist.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes. Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs-



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse

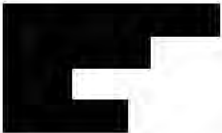


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Hombrechtikerstrasse
189418		Antrag / Bemerkung Kniestrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Einbahnstrasse als Parkplatzzubringer. Der Durchfahrtsverkehr ist sekundär zu planen.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Dem Antrag wird zugestimmt und die Kniestrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			näher. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Kniestrasse
189415		Antrag / Bemerkung Kreuzstrasse Südlicher Abschnitt zwischen neuer und alten Jonastrasse: G1 zu G2 Begründung Ausbau der Strasse entspricht nicht der Klassierung G1. Stark frequentierte Veloverkehrsrouten vom Norden in den Süden der Stadt.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung

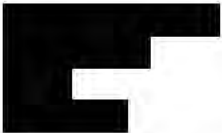


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Kreuzstrasse
189409		Antrag / Bemerkung Neuhofstrasse: G1 zu Begegnungszone Begründung Die Strasse soll in Zukunft ausschliesslich für die Einfahrt ins Parkhaus genutzt werden können.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Neuhofstrasse
189410		Antrag / Bemerkung Oberseestrasse: G1 zu G2 im Abschnitt Kreisel Schönbodenstrasse bis Querung Fusswegverbindung Busskirch-Eichwies Begründung Der Kindergarten Busskirch wurde aufgehoben, neu queren viele junge Kinder die Strasse. Temporeduktion als Sicherheitsmassnahme ist demnach erforderlich. Mit der Ortsplanungsrevision wird dieses Gebiet stark entwickelt, der Verkehr soll aber explizit die Funktion der Erschliessung für die Bewohner erhalten.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Oberseestrasse
189412		Antrag / Bemerkung Oberwiesstrasse: G1 zu G2 Begründung Die Strasse liegt inmitten eines Wohnquartiers mit einer grossen Schule. Die Strasse soll der Erschliessung dienen, als Zubringer der Anwohner durch die hohe Frequenz von Fussgängern und Querungen der Strasse ist sie als verkehrsorientierte Durchgangsstrasse ungeeignet.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strasse Oberwiesstrasse
189413		Antrag / Bemerkung Schachenstrasse: G1 zu G2 Begründung Die Strasse liegt entlang einem Wohngebiet und bei einer Schule. Durch ihren Ausbaustandart, ist sie nicht für eine G1 geeignet. In Zukunft soll der Frohbühlpark, das PZ Schachen mit Alterswohnungen Porthof über eine Fussgängerbrücke verbunden werden. Die Nutzung der Schachenstrasse soll für den Langsamverkehr sicherer und dafür ausgebaut werden.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Schachenstrasse
189420		Antrag / Bemerkung Tägernastrasse Rank bis Kreuzung Allmeindstrasse: Abklassierung G1 zu G2 Begründung Dicht besiedeltes Wohngebiet mit hoher Frequenz an Schülerinnen und Schüler. Die Verkehrssicherheit muss für die Zukunft gewährleistet werden. Durch die bevorstehenden Gesetzesänderung ist dieses Ziel gefährdet.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strasse Tägemaustrasse
189753		Antrag / Bemerkung Auf die Neuklassung von privaten Grundstückszufahrten, welche der Feinerschliessung dienen, als Gemeindestrasse 3. Klasse ist zu verzichten. Begründung Die zahlreichen Neuklassierungen als Gemeindestrasse 3. Klasse bedingen auf den betroffenen Grundstücke durch die Einhaltung der minimalen Strassenabstände Einschränkungen bei der Erstellung von Bauten und reduzieren faktisch die nutzbare Fläche. Dies widerspricht der raumplanerischen Maxime nach innerer Verdichtung.	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässere Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnigte Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Es ist richtig, dass mit der Klassierung einer Verkehrsfläche diese dann auch dem Strassengesetz untersteht und die nötigen Strassenabstände einzuhalten hat. Es ist ebenso ein Anliegen der Stadtentwicklung, durch die Klassierungen die Entwicklung von Grundstücken nicht unnötig einzuschränken, sondern wenn immer möglich eher zu ermöglichen. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strasse Div./Allgemein
191282		Antrag / Bemerkung Guten Tag Herr  Da ein Anmelden oder Registrieren auf der Plattform «www.mitwirken-rapperswil-jona.ch» zur Zeit nicht möglich ist, melde ich mich auf diesem Wege. Der Vorplatz von uns und unseren Nachbarn wird neu als Gemeindestrasse 3.Klasse eingestuft. (3.129a) Heute ist die Zufahrt zu den Liegenschaften 4164J, 4138J und 3778J mit Dienstbarkeiten zugunsten/zulasten der Grundstücke geregelt, die im Grundbuch eingetragen sind. Dies funktioniert seit 30 Jahren problemlos. Wir beantragen, dass die heutige Situation belassen wird, oder falls dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, die Gemeindestrasse 3.Klasse an unserer östlichen Grundstücksgrenze endet. Auf unserem Grundstück 4164J wäre eine Gemeindestrasse ohnehin sinnlos, da sie weder für die Liegenschaft 3778J noch Liegenschaft 4138J als notwendige Zufahrt dient. Keine der genannten Liegenschaften ist über unser Grundstück erschlossen. (vgl. beiliegendes Foto)	Bemerkung Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag regelt die Klassierung und die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen in Teilen neu. Die geplante Änderung bezweckt, dass der Ausbaustandard, der beim Bau von verkehrsmässigen Erschliessungsanlagen gefordert wird, reduziert werden kann und zeitgemässeren Kriterien entspricht. Damit soll insbesondere auch die Siedlungsentwicklung nach innen und eine häusliche Bodennutzung ermöglicht werden. Regulatorisch soll dabei an drei Punkten angesetzt werden: 1. Ergänzung der Grundsätze zum Strassenbau und Ausarbeitung einer konkretisierenden Richtlinie zur Dimensionierung von Erschliessungsstrassen; 2. Ermöglichung privatrechtlich sichergestellter Erschliessungen; 3. Vereinfachung der Regelung zur Plangenehmigung. Voraussetzung für einen Klassierungsverzicht ist somit zum einen, dass die betreffende Strasse eine untergeordnete Feinerschliessungsfunktion hat, das heisst, dass ihre erwartete Erschliessungsleistung im Bagatellbereich liegt. Massgebendes Kriterium ist dabei die Anzahl der Wohneinheiten, die über die Verkehrsanlage erschlossen werden soll. Zufahrten zu Grundstücken, die in der zweiten oder dritten Bautiefe liegen und bis zu zwei Wohneinheiten erschliessen, haben eine untergeordnete



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Freundliche Grüsse ██████████ ██████████████████ ██████████ Begründung Guten Tag Herr ██████████ Da ein Anmelden oder Registrieren auf der Plattform «www.mitwirken-rapperswil-jona.ch» zur Zeit nicht möglich ist, melde ich mich auf diesem Wege. Der Vorplatz von uns und unseren Nachbarn wird neu als Gemeindestrasse 3.Klasse eingestuft. (3.129a) Heute ist die Zufahrt zu den Liegenschaften 4164J, 4138J und 3778J mit Dienstbarkeiten zugunsten/zulasten der Grundstücke geregelt, die im Grundbuch eingetragen sind. Dies funktioniert seit 30 Jahren problemlos. Wir beantragen, dass die heutige Situation belassen wird, oder falls dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, die Gemeindestrasse 3.Klasse an unserer östlichen Grundstücksgrenze endet. Auf unserem Grundstück 4164J wäre eine Gemeindestrasse	Feinerschliessungsfunktion. Nicht mehr zur untergeordneten Feinerschliessung zählen Zufahrten zu Gewerbebetrieben oder zu Mehrfamilienhäusern, wobei ein Zweifamilienhaus praxisgemäss nicht als Mehrfamilienhaus gilt. Bei der Nutzung eines Grundstücks mit Gewerbe oder Mehrfamilienhäusern sind regelmässig Fahrten zu erwarten, die Zufahrtsstrassen voraussetzen, deren bau- und verkehrstechnische Leistungsfähigkeit nicht im Bagatellbereich liegen. Zum anderen setzt der Verzicht auf die Klassierung voraus, dass der Bestand und die Nutzung der Strasse mittels Dienstbarkeit nach Art. 730 ff. ZBG privatrechtlich gesichert sind. Mit der Dienstbarkeit müssen alle wesentlichen Erschliessungsbedürfnisse in rechtlicher Hinsicht, wie etwa die Nutzungsberechtigung und die Unterhaltungspflicht bezüglich der Anlage, geregelt sein, so dass gewährleistet ist, dass das berechnete Grundstück zu jedem Zeitpunkt hinreichend erschlossen ist. Als privatrechtlich gesichert gelten der Bestand und die Nutzung der Strassen nur so lange, als keine Unstimmigkeiten bezüglich des Umfangs der Dienstbarkeiten vorliegen – liegen solche vor, hat die politische Gemeinde eine Klassierung der Zufahrt vorzunehmen, um das Grundstück in rechtlicher Hinsicht hinreichend zu erschliessen. Auf diese Weise sollen erhebliche Verzögerungen in Baubewilligungsverfahren vermieden werden, die andernfalls zu erwarten wären. Ein öffentlich-rechtliches Baugesuchsverfahren droht nämlich so lange sistiert zu werden, bis ein Zivilgericht in einem separaten Rechtsverfahren über die offenen Fragen zur Dienstbarkeit entschieden hat. In einem solchen Fall besteht u.a. folgendes öffentliches Interesse an der Klassierung durch die politische Gemeinde: Strassen müssen im Planverfahren – und damit auch gegen den Willen der Grundeigentümerinnen und der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		ohnehin sinnlos, da sie weder für die Liegenschaft 3778J noch Liegenschaft 4138J als notwendige Zufahrt dient. Keine der genannten Liegenschaften ist über unser Grundstück erschlossen. (vgl. beiliegendes Foto) Freundliche Grüsse ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	Grundeigentümer – geplant und erstellt werden können, um so die politischen Gemeinden in die Position zu bringen, verkehrsmässig nicht erschlossene Grundstücke in der zweiten Bautiefe fein zu erschliessen und damit einer Überbauung zugänglich zu machen. Der politischen Gemeinde kommt als rechtsanwendende Behörde ein Beurteilungsspielraum in der Frage zu, ob ein Interesse an der Widmung einer Gemeindestrasse zum Gemeingebrauch und damit an einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht. Grundsätzlich ist es ihr überlassen, die Klassierung einer Zufahrtsstrasse als Gemeindestrasse dritter Klasse vorzunehmen, selbst wenn damit nicht mehr als zwei Wohneinheiten erschlossen werden und die Erschliessung privatrechtlich sichergestellt ist. Es besteht kein Anspruch von Privaten, dass eine Strasse als nicht klassierte Privatstrasse mit Erschliessungsfunktion geführt wird. Der X. Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle der X. Nachtrag die Problematik womöglich lösen können. Bis dahin wird der besagte Abschnitt als Gemeindestrasse 3. Klasse in den Aufarbeitungsdaten des Gemeindestrassenplanes (Entwurf) geführt, jedoch mit folgender Anpassung: - Die Klassierungsfläche des Windegweg 3.129a als Gemeindestrasse 3. Klasse wird eingekürzt bis an die östliche Grenze des Grundstückes 4164J. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Windeggweg
191486		Antrag / Bemerkung Die Neuklassifizierung der Alpenblickstrasse in Jona von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse ist für uns nachvollziehbar. Bei einer Umklassierung erachten wir die Beibehaltung der bis anhin bewährten Verkehrsführung, im Besonderen die Beibehaltung als reine Zubringerstrasse, die Beibehaltung des Pollers auf der Westseite der Alpenblickstrasse (der damals von der Gemeinde Rapperswil-Jona in Absprache mit dem Kanton St. Gallen bewilligt wurde) sowie die Erhaltung als Tempo 30-Zone als eminent wichtig. Begründung Wir  sind seit dem Jahr 2000 Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft an der Alpenblickstrasse 41 in Jona. Wir haben in dieser Zeit erlebt, wie sich die Verkehrslage in der Strasse durch den Einbau des Pollers extrem beruhigt und sich dadurch auch die Sicherheit in der Strasse vor allem für die Schulkinder (viel benutzter Schulweg vom und zum Schulhaus Paradies und dem Kindergarten Thäli) deutlich verbessert hat. Nach Einbau des Pollers realisierten wir, wieviele Autofahrer:innen die Alpenblickstrasse verbotenerweise als Umfahrung der unteren Rütistrasse Richtung See benutzt hatten (Schleichwegverkehr). Im Weiteren wurde am westlichen Abzweiger von der Alpenblickstrasse in die Rebhalde für die Velofahrer:innen (im Besonderen für die Schüler:innen auf dem Weg von und zu den	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Alpenblickstrasse soll zur Gemeindestrasse 2. Klasse aufklassiert werden. Der Status Quo bleibt erhalten. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich vorerst nichts. Allfällige

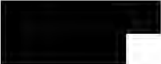


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Oberstufenschulhäusern) die Gefahr von möglichen Kollisionen mit Autofahrer:innen gemindert. Weiter möchten wir erwähnen, dass die Besitzer:innen der Liegenschaften an der Alpenblickstrasse sämtliche bisherigen Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie die Komplettsanierung der westlichen Alpenblickstrasse (2018) bzw. die bald notwendige Komplettsanierung der östlichen Alpenblickstrasse selber finanziert bzw. vorfinanziert haben. Somit ist unser Anliegen auch im Sinne einer Besitzstandswahrung zu verstehen.	verkehrstechnische oder bauliche Änderungen werden frühestens mit einem eigenen Verfahren im Rahmen eines späteren Sanierungs- oder Ausbauprojektes zum Thema. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
186580		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Als Besitzer der Parzelle 780R und 755R, untere Bahnhofstrasse 12 wird mit der Klassierung der Strasse und dem öffentlichen Fussweg eine Situation geschaffen, welche für uns Nachteile bringt. Zum einen stellen wir den Antrag, dass die best. Längs - Parkfelder parallel zur Liegenschaft eine Bestandesgarantie erhalten, welche auch dann Bestandsrecht haben, wenn auf der Parzelle Umbau- und/oder Neubautätigkeiten geplant werden. Die soll auch dann gelten, wenn die geltenden VSS - Normen nicht eingehalten sind. Zu anderen stellen wir den Antrag, dass trotz Klassierung der Strasse keine Strassenabstandsregeln der Liegenschaft zur Anwendung kommen. Begründung	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Es ist uns bewusst, dass die Parzelle in diesem Bereich in diesem Sinne als Zufahrtsstrasse genutzt wird. Die Klassierung der Strasse bringt aber automatisch Pflichten und Regelungen mit sich, die sich für unsere Parzelle nachteilig auswirken. Insbesondere im Bereich Parkierung und Abstandregelungen. Leider haben wir in anderen Fällen schon Erfahrungen gemacht, dass ohne Schriftlichkeit keine Sicherheit für den privaten Liegenschaftsbeisitzer gegenüber der öffentlichen Hand besteht.	Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Die fehlende Klassierung von bereits heute genutzten Erschliessungsstrassen und Wegen soll hiermit nachgeholt werden. Es kommt dadurch unmittelbar zu keinen Änderungen hinsichtlich Verkehrsregime, Parkplätzen oder baulichen Anpassungen. Ja, die klassierten Flächen unterstehen dem Strassengesetz und haben auch die entsprechenden Strassenabstände einzuhalten. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten auszuarbeiten. Ebenso erfolgt die Festlegung von verbindlichen Baulinien zu Sonderregelungen über eigenständige konkrete Verfahren. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt teils angepasst. - Die Klassierungsfläche als Gemeindestrasse 3. Klasse der Unteren Bahnhofstrasse 307 wird auf die bisherige Breite zwischen den Parkplätzen zurückgenommen. Dies betrifft den südlichen Strassenabschnitt in West-Ost-Richtung der Grundstücke 852R, 956R, 955R und 954R. - Die Klassierung wird wie bis anhin nur bis zu den Pollern geführt. Auf eine Klassierung des restlichen Grundstücks 954R und 781R



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			wird verzichtet, da diese anderweitig erschlossen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die hinreichende Erschliessung generell zu gewährleisten ist. Bei künftigen Bauvorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Frage einer Verbreiterung oder zu widmenden Wende- und Ausweichmöglichkeit erneut geprüft werden muss. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Untere Bahnhofstrasse
188983		Antrag / Bemerkung keine neue Klassifizierung der Alpenblickstrasse in Jona Begründung • Der Schleichverkehr durch unsere Strasse war bis 2017 trotz Fahrverbot enorm und konnte mit den vereinzelt Kontrollen nicht eingedämmt werden. • Einziges wirksames Mittel war bislang der von den kantonalen und kommunalen Stellen bewilligte Poller. • Mit dem Poller hat sich die Situation massiv entschärft und die Strasse ist für Kinder und Erwachsene sicherer geworden. Das ist auch wichtig, weil die Strasse Schulweg für viele Kinder ist. • Die Kreuzung am Westende der Strasse ist für	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Durchgangsverkehr zu eng und zu gefährlich.	und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
191446 , 191449 , 191451		Antrag / Bemerkung (1) Das Grundstück 2326J soll als Privatstrasse erhalten bleiben. Auf eine Um Klassifizierung in eine Gemeindestrasse Kat 3 soll verzichtet werden, bei einer allfälligen Um Klassifizierung müsste diese entschädigt werden. (2) Das Grundstück 2326J soll als Privatstrasse erhalten bleiben. Auf eine Um Klassifizierung in eine Gemeindestrasse Kat 3 soll verzichtet werden, bei einer allfälligen Um Klassifizierung müsste diese entschädigt werden Betrifft 2.90 Meienbergstrasse Wir sind im Besitz von 1/3 des	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundstück 2326J, das von einer Privatstrasse in eine zu einer Gemeindestrasse Kat 3 umklassifiziert werden soll (diese Strasse für zu unserem Grundstück). Wir finden das diese um Klassifizierung viele Nachteile für den Eigentümer und nur Vorteile für die Stadt hat und dies einer Enteignung nahe kommt. Die Wertminderung des Strassengrundstück, sowie die markante Wertminderung unseres bewohnten Grundstück müssten dementsprechende entschädigt werden. Heute haben wir eine einmalige Lage, welche nur für Anwohner zugänglich ist. Wir erwarten bei einer Umklassifizieren eine entsprechende Entschädigung für das Miteigentum der Strasse sowie die Wertminderung unseres bewohnten Grundstücks. Freundlich Grüsse [REDACTED] (3) Das Grundstück 2326J soll als Privatstrasse erhalten bleiben. Auf eine Um Klassifizierung in eine Gemeindestrasse Kat 3 soll verzichtet werden, bei einer allfälligen Um Klassifizierung müsste diese entschädigt werden Begründung (1) Betrifft 2.90 Meienbergstrasse Wir sind im Besitz von 1/3 des Grundstück 2326J, das von einer Privatstrasse in eine zu einer Gemeindestrasse Kat 3 umklassifiziert werden soll (diese Strasse für zu unserem	Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümergebende Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundstück). Wir finden das diese um Klassifizierung viele Nachteile für den Eigentümer und nur Vorteile für die Stadt hat und dies einer Enteignung nahe kommt. Die Wertminderung des Strassengrundstück, sowie die markante Wertminderung unseres bewohnten Grundstück müssten dementsprechende entschädigt werden. Heute haben wir eine einmalige Lage, welche nur für Anwohner zugänglich ist. Wir erwarten bei einer Umklassifizieren eine entsprechende Entschädigung für das Miteigentum der Strasse sowie die Wertminderung unseres bewohnten Grundstücks. Freundlich Grüsse ██████████ (2) (3) Betrifft 2.90 Meienbergstrasse Wir sind im Besitz von 1/3 des Grundstück 2326J, das von einer Privatstrasse in eine zu einer Gemeindestrasse Kat 3 umklassifiziert werden soll (diese Strasse für zu unserem Grundstück). Wir finden das diese um Klassifizierung viele Nachteile für den Eigentümer und nur Vorteile für die Stadt hat und dies einer Enteignung nahe kommt. Die	Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Mit dem X. Nachtrag zum Strassengesetz soll die Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» umgesetzt werden, die der Kantonsrat am 20. September 2022 gutgeheissen hat. Der Nachtrag soll die privatrechtlich sichergestellten Erschliessungen wieder ermöglichen. In Abhängigkeit von dessen Umsetzung wird die Situation zu gegebener Zeit neu beurteilt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an betroffenen Grundstücken wird in diesem Falle aber auch der X. Nachtrag nicht alles lösen können, weshalb diese Neuklassierung bestehender Verkehrsflächen in der Gesamtüberarbeitung vorläufig beibehalten wird. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Meienbergstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wertminderung des Strassengrundstück, sowie die markante Wertminderung unseres bewohnten Grundstück müssten dementsprechende entschädigt werden. Heute haben wir eine einmalige Lage, welche nur für Anwohner zugänglich ist. Wir erwarten bei einer Umklassifizieren eine entsprechende Entschädigung für das Miteigentum der Strasse sowie die Wertminderung unseres bewohnten Grundstücks. Freundlich Grüsse [REDACTED]	
191713	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die vorgesehene Umklassierung der Birkenstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse sei nicht vorzunehmen und die Birkenstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse zu führen. Eventualiter sei im Rahmen der Planung verbindlich sicherzustellen, dass auch bei einer Umklassierung der motorisierte Durchgangsverkehr weiterhin ausgeschlossen bleibt und geeignete, wirksame Massnahmen zur Sicherung des Schulwegs (insbesondere Verkehrsberuhigung sowie bauliche oder verkehrsrechtliche Massnahmen zum Schutz des Fussverkehrs) umgesetzt werden. Begründung Die Birkenstrasse weist heute die funktionalen Merkmale einer verkehrsarmen Quartierstrasse ohne allgemeinen Durchgangsverkehr auf. Entsprechend ist die Durchfahrt für den motorisierten Verkehr derzeit untersagt; zudem ist ein Abschnitt der	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Strasse als „Privatstrasse“ signalisiert. Die Strasse wird daher grundsätzlich nur in beschränktem Umfang vom motorisierten Verkehr genutzt. Die geplante Umklassierung zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse würde die verkehrliche Zweckbestimmung der Strasse wesentlich verändern. Nach dem st. gallischen Strassengesetz stehen Gemeindestrassen 2. Klasse grundsätzlich dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen, während Gemeindestrassen 3. Klasse dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offenstehen. Die vorgesehene Änderung der Strassenklassierung schafft somit eine neue Ausgangslage, in der eine stärkere Nutzung der Birkenstrasse durch motorisierten Verkehr, einschliesslich möglichem Durchgangsverkehr, zu erwarten ist. Bereits heute ist zu beobachten, dass trotz der bestehenden Einschränkungen vereinzelt motorisierter Verkehr durch die Birkenstrasse fährt. Dieses Verkehrsaufkommen wird im Quartier teilweise bereits als belastend wahrgenommen und ist insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsituation problematisch. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der Verkehrssicherheit und der Quartierqualität angezeigt, den motorisierten Durchgangsverkehr wirksam zu reduzieren bzw. konsequent zu unterbinden – und nicht durch eine Umklassierung der Strasse zusätzliche Anreize für eine	nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Birkenstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		stärkere Nutzung zu schaffen. Hinzu kommt eine jüngere Entwicklung im Umfeld der Schule: Vor einiger Zeit informierte die Schulgemeinde darüber, dass auf dem Schulhausplatz neu ein Park- und Fahrverbot gilt. Als Alternative werden unter anderem die wenigen Parkplätze an der Birkenstrasse genutzt. Sollte dies weiterhin (wie bereits aktuell) dazu führen, dass diese Parkplätze vermehrt für sogenannte „Eltern-Taxis“ genutzt werden, würde zusätzlicher motorisierter Verkehr gerade zu den Zeiten entstehen, in denen besonders viele Kinder zu Fuss unterwegs sind. Dies würde die ohnehin anspruchsvolle Situation auf dem Schulweg zusätzlich verschärfen. Besonders relevant ist dies deshalb, weil die Birkenstrasse einen wichtigen Schulweg darstellt. Gleichzeitig verfügt sie über kein Trottoir oder eine andere baulich getrennte Fussverkehrsführung. Kinder und Fussgängerinnen bzw. Fussgänger müssen den Strassenraum daher gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr nutzen. Bereits heute ist diese Situation bei vorhandenem Verkehr nicht unkritisch. Die Schulwegsicherheit ist in der Verkehrsplanung ein besonders schützenswertes Gut. Planung und Strassenklassierung haben dem Schutz von besonders vulnerablen Verkehrsteilnehmenden –	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		insbesondere Kindern – Rechnung zu tragen. Eine planerische Massnahme, die voraussehbar zu zusätzlichem motorisiertem Verkehr auf einem wichtigen Schulweg ohne bauliche Schutzinfrastruktur führen kann, steht mit diesem Grundsatz nur schwer in Einklang. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere im Interesse der Schulwegsicherheit, erscheint es daher sachgerecht, die Birkenstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse zu führen und ihre heutige Funktion als verkehrsarme Quartierstrasse ohne allgemeinen Durchgangsverkehr beizubehalten. Sollte dennoch an der Umklassierung festgehalten werden, ist zumindest sicherzustellen, dass der motorisierte Durchgangsverkehr weiterhin wirksam ausgeschlossen bleibt und die Sicherheit des Schulwegs durch geeignete und verbindlich festgelegte Massnahmen gewährleistet wird. Angeschlossene Teilnehmer/innen: • [REDACTED]	
189744	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Fussweg zwischen Parzelle 1978J und 3698J aufheben Begründung Zu Beginn des Weges ist ein steiles Bord zu überwinden. Aus diesem Grund wurde der Weg seit mindestens zwanzig Jahren nicht mehr genutzt.	Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Der erwähnte Wegabschnitt ist leider nicht in dem Zustand, in welchem er mal war und wird entsprechend nicht genutzt. Zusammen mit der Fortführung des Gemeindeweges 2. Klasse über den Chrüzcher und weiter über den Hinteren Meienberg ergäbe sich eine attraktive Fusswegroute quer zu den asphaltierten Verkehrswegen mit Autoverkehr. Die alternative Route entlang der Strasse erfüllt hinsichtlich Übersichtlichkeit, Trottoir und Zustand leider auch nicht sämtliche Anforderungen. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums, Ausbau oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Kreuzacker-Frohberg
191320 , 191309	E	Antrag / Bemerkung (1) Ganze Kiebitzstrasse einheitlich als Gemeindestrasse 2.Klasse klassifizieren	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes nicht angepasst sondern der jetzige Entwurf beibehalten. Für eine Namensänderung einer Strasse ist ein entsprechender



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		(2) Ganze Kiebitzstrasse einheitlich als Gemeindestrasse 2.Klasse klassifizieren Begründung (1) Derzeit ist die Kiebitzstrasse grundsätzlich als 2.Klass - Gemeindestrasse klassiert. Die 3 Stiche gegen Osten, welche auch zur Kiebitzstrasse gehören, sind als Gemeindestrasse 3. Klasse eingestuft. Zwar befinden sich diese Strassenabschnitte im Privateigentum, aber in diesem Zusammenhang wäre es doch eine Überlegung wert, diese Stichstrassen ebenfalls in die 2.Klasse mit aufzunehmen. -Die Eigentumsverhältnisse oder Grenzen müssten dazu nicht unbedingt geändert werden (auch gemäss Mitwirkungsgrundlagen-Strassenplan S.4) -Auf dem Gemeindegebiet bestehen bereits ähnliche Beispiele, oder wie auch an der Hummelwaldstrasse ein Strassenabschnitt 3. Klasse neu in eine 2. Klasse umklassiert wird, welcher sich gleichermassen auf Boden verschiedener Privateigentümer befindet. -Die drei Kiebitz-Stichstrassen sind weder als Privat-/ Zubringer noch mit einem Zutritts- oder Fahrverbot gekennzeichnet, und stehen seit Erschliessung dementsprechend öffentlich offen. -Diese Stichstrassen erschliessen allein schon je 10 und mehr	Antrag an die Stadt zustellen. Womöglich mittels Baubewilligung. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Kiebitzstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Wohneinheiten (insgesamt 35-40 Einheiten im östlichen Siedlungsteil) -Die Kiebitzstrasse wurde grundlegend zur Erschliessung des gesamten Baugebietes östliche Langrüti-Kiebitz erstellt. Bautechnisch entspricht die Kiebitzstrasse als Erschliessungs-Typ "Zufahrtsweg" oder in Nord-Südrichtung maximal als "Zufahrtstrasse". Ob 2.Klass oder 3.Klass Klassierung sind Untertypen gemäss Richtlinie für Erschliessungsstrassen unabhängig davon zu betrachten. Bereits heute sowie in Zukunft müssen all diese Bereiche für den motorisierten und den nicht motorisierten Verkehr jederzeit gewährleistet sein. Das bedeutet einerseits, dass die gesamte Kiebitzstrasse nicht für einen motorisierten Durchgangsverkehr dient, aber andererseits für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr zur Erschliessung dieses Siedlungsgebietes offen stehen muss. -Das Kiebitz-Quartier ist relativ ein neues Erschliessungsgebiet und die notwendige Infrastruktur ist bereits vorhanden. Als Beispiel befinden sich auch die Beläge in einem entsprechend guten Zustand und somit sollten keine teuren Massnahmen zu Lasten der Gemeinde anfallen. -Bereits heute wird ein gewisser Unterhalt (wie z.B. Schneeräumung) durch die Gemeinde getragen. Damit würde sich keine grosse Änderung dieser Handhabungen abzeichnen. Das gleiche gilt auch für die Versorger und Werke, welche bereits heute die Infrastruktur (wie z.B. Strassenbeleuchtung) dort sicherstellen.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		-Aus diesen Gründen besteht aus praktischer Ansicht kaum Anlass, diese eine Strasse unterschiedlich zu klassifizieren. Was aber in theoretischer Hinsicht dabei berücksichtigt werden müsste, sind die baugesetzlichen Zusammenhänge. Eine Bestandesgarantie der Strassenabstände für Bauten müsste zwingend gewahrt bleiben. Auch für allfällige Bauten in Zukunft, wie für ein Anbau oder dergleichen, sind die heute geltenden Abstände mittels Baulinie abzusichern. Mit solchen Bedingungen scheint eine Aufklassierung dieser Stichstrassen in die 2.Klasse zu Gunsten der Einfachheit als sinnvoll, sodass die ganze Kiebitzstrasse in einer und derselben Klasse zugeordnet ist. (gleiche Strasse = gleiche Klasse = gleiche Erschliessungsgrundlagen = gleicher Strassenname) <i>“oder mit einer Prise Humor andersrum; wäre es ansonsten dafür möglich, die Stichstrassen in andere Namen umzutaufen?”</i> (2) Derzeit ist die Kiebitzstrasse grundsätzlich als 2.Klass - Gemeindestrasse klassiert. Die 3 Stiche gegen Osten, welche auch zur Kiebitzstrasse gehören, sind als Gemeindestrasse 3. Klasse eingestuft. Zwar befinden sich diese Strassenabschnitte im Privateigentum, aber in diesem Zusammenhang wäre es doch eine Überlegung wert, diese Stichstrassen ebenfalls in die 2.Klasse mit aufzunehmen. -Die Eigentumsverhältnisse oder Grenzen müssten dazu nicht unbedingt geändert werden (auch gemäss Mitwirkungsgrundlagen-	

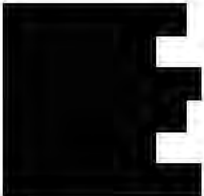


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Strassenplan S.4) -Auf dem Gemeindegebiet bestehen bereits ähnliche Beispiele, oder wie auch an der Hummelwaldstrasse ein Strassenabschnitt 3. Klasse neu in eine 2. Klasse umklassiert wird, welcher sich gleichermassen auf Boden verschiedener Privateigentümer befindet. -Die drei Kiebitz-Stichstrassen sind weder als Privat-/ Zubringer noch mit einem Zutritts- oder Fahrverbot gekennzeichnet, und stehen seit Erschliessung dementsprechend öffentlich offen. -Diese Stichstrassen erschliessen allein schon je 10 und mehr Wohneinheiten (insgesamt 35-40 Einheiten im östlichen Siedlungsteil) -Die Kiebitzstrasse wurde grundlegend zur Erschliessung des gesamten Baugebietes östliche Langrüti-Kiebitz erstellt. Bautechnisch entspricht die Kiebitzstrasse als Erschliessungs-Typ "Zufahrtsweg" oder in Nord-Südrichtung maximal als "Zufahrtstrasse". Ob 2.Klasse oder 3.Klasse Klassierung sind Untertypen gemäss Richtlinie für Erschliessungsstrassen unabhängig davon zu betrachten. Bereits heute sowie in Zukunft müssen all diese Bereiche für den motorisierten und den nicht motorisierten Verkehr jederzeit gewährleistet sein. Das bedeutet einerseits, dass die gesamte Kiebitzstrasse nicht für einen motorisierten Durchgangsverkehr dient, aber andererseits für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr zur Erschliessung dieses Siedlungsgebietes offen stehen muss.	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		-Das Kiebitz-Quartier ist relativ ein neues Erschliessungsgebiet und die notwendige Infrastruktur ist bereits vorhanden. Als Beispiel befinden sich auch die Beläge in einem entsprechend guten Zustand und somit sollten keine teuren Massnahmen zu Lasten der Gemeinde anfallen. -Bereits heute wird ein gewisser Unterhalt (wie z.B. Schneeräumung) durch die Gemeinde getragen. Damit würde sich keine grosse Änderung dieser Handhabungen abzeichnen. Das gleiche gilt auch für die Versorger und Werke, welche bereits heute die Infrastruktur (wie z.B. Strassenbeleuchtung) dort sicherstellen. -Aus diesen Gründen besteht aus praktischer Ansicht kaum Anlass, diese eine Strasse unterschiedlich zu klassifizieren. Was aber in theoretischer Hinsicht dabei berücksichtigt werden müsste, sind die baugesetzlichen Zusammenhänge. Eine Bestandesgarantie der Strassenabstände für Bauten müsste zwingend gewahrt bleiben. Auch für allfällige Bauten in Zukunft, wie für ein Anbau oder dergleichen, sind die heutig geltenden Abstände mittels Baulinie abzusichern. Mit solchen Bedingungen scheint eine Aufklassierung dieser Stichstrassen in die 2.Klasse zu Gunsten der Einfachheit als sinnvoll, sodass die ganze Kiebitzstrasse in einer und derselben Klasse zugeordnet ist. (gleiche Strasse = gleiche Klasse = gleiche Erschliessungsgrundlagen = gleicher Strassenname) <i>“oder mit einer Prise Humor andersrum; wäre es ansonsten dafür möglich, die Stichstrassen in andere Namen umzutaufen?”</i>	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
191307 , 188134		Antrag / Bemerkung (1) Keine Klassierung der Maschinenwege. (2) Kein umklassieren der Maschinenwege in Gontenrüti/Binzhalde. Begründung (1) Die neu klassierten Gemeindestrassen Klasse 3 sind zur Zeit Maschinenwege. Diese reichen für die Bewirtschaftung des Waldes aus. Eine Umklassierung wird nicht gewünscht. (2) Die drei von Ost nach West verlaufenden Erschliessungen werden als Maschinenwege genutzt und sind auch dementsprechend ausgebaut. Die Eigentümerin Kloster Wurmsbach, möchte keine Umklassierung zur Waldstrasse.	Bemerkung Die Klassierung der Maschinenwege wird vom Kloster Mariazell Wurmsbach explizit nicht gewünscht, zumal diese rein zum Holzen gebraucht werden. Somit wird der Altzustand hergestellt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Forstweg
190855		Antrag / Bemerkung Antrag: kein Neubau Trottoir am Grüneckweg nach Umklassierung in Gemeindestrasse 2. Klasse Begründung Ein Trottoir ist unseres Erachtens nicht nötig, da es wenig Autoverkehr in dieser Sackgasse gibt. Der Platz für ein Trottoir ist	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		auch kaum ausreichend vorhanden.	Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Das westliche Ende des Grüneckwegs 2.102 nach dem Wendeplatz wird neu der Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen. - Der restliche Abschnitt des Grüneckwegs 2.102 verbleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Die Aufklassierung des Grüneckwegs zur Gemeindestrasse 2. Klasse betrifft die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strasse. Sie führt nicht automatisch zu einem Ausbau oder zur Erstellung eines Trottoirs. Der



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassenplan regelt weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige bauliche Massnahmen, insbesondere ein Trottoir, wären bei Bedarf in einem separaten Projekt bzw. Verfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Verkehrsbelastung, der Platzverhältnisse und der Verkehrssicherheit zu prüfen. Es entsteht durch die Aufklassierung allein keine Pflicht zum Neubau eines Trottoirs. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Grüneckweg
187882		Antrag / Bemerkung Löschung Klassierung auf Grundstück 452J. Begründung Wegrecht Grundstück 452 J Laufnummer Bearbeitung 291 Werdegang: Im Jahre 1978 haben wir das Grundstück an der Rankstrasse 14	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Die bisherige Klassierung des "Rankwaldstrasse - Wald 5.29" als Gemeindeweg 2. Klasse auf dem Grundstück 452J wird aufgehoben. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Jona vom [REDACTED] erworben. Gegen den Garageanbau wurde Einsprache erhoben. Bei einer Besprechung im Beisein von Vertretern der [REDACTED] der [REDACTED] des [REDACTED] wurde mir beiläufig mündlich mitgeteilt, dass auf unserem Grundstück ein Wegrecht zum Wald errichtet werde. Später erfolgte die schriftliche Begründung. Nicht erwähnt wird dort allerdings der eigentliche Grund: Entsorgen von Grünabfällen im Wald. Dies wurde, wenn auch nicht ganz legal, damals noch toleriert. Ein [REDACTED] hat der Ordnung halber den Anwohnern einen gemeinsamen Platz zugewiesen. Die Benützung als Hundeversäuberungsplatz und der zwar tolle Waldhüttenbau mit leider nachträglich sehr unliebsamen Hinterlassenschaften sei nur nebenbei erwähnt. Der Zugang wird seit vielen Jahren nicht mehr benützt. Die Grünabfuhr ist seit langem anders geregelt. Dieses Wegrecht ist auf etwas eigenartige Weise zustande	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		gekommen und ist heute in meinen Augen nicht mehr gerechtfertigt. Ich beantrage deshalb, dass dieses Wegrecht gelöscht wird. Mit freundlichen Grüssen ██████████	
191070	██████████	Antrag / Bemerkung Mit der vorgesehenen Abklassierung der Stationsstrasse in Bollingen 2.69 von G2 auf G3 (neu 3.140) bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Begründung • Es handelt sich um eine rechtliche Schlechterstellung der Anstösser, da mit der tieferen Klassierung zusätzliche Pflichten und finanzielle Belastungen auf die privaten Eigentümer übergehen würden. • Die Strasse dient als zentrale Zufahrtsachse für insgesamt zehn Parzellen, darunter auch solche mit Wohnnutzung. Eine Herabstufung wird der tatsächlichen Erschliessungsfunktion dieser Strasse nicht gerecht. • Zusätzlich wird die Strasse regelmässig von der SBB für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage genutzt sowie vom	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. - Die Stationsstrasse Bollingen 3.140 bleibt neu als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. - Die Stadt wird als Eigentümerin eines Abschnitts der Strasse weiterhin den Unterhalt übernehmen. Strasse Stationsstrasse Bollingen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Unterhaltungsdienst der Gemeinde für den Unterhalt und die Schneeräumung des Strandwegs. Dies unterstreicht ihre Bedeutung für öffentliche Aufgaben. Die Strasse weist einen klaren Sanierungsbedarf auf. Es ist nicht zumutbar, dass die damit verbundenen Kosten nach einer Abklassierung vollständig von den Anstössern getragen werden müssten. Bei einer Gemeindestrasse 3. Klasse wären die Eigentümer jedoch für den baulichen und betrieblichen Unterhalt verantwortlich, was angesichts der öffentlichen Nutzung nicht sachgerecht erscheint. Ich ersuche Sie, diese Argumente in der Umsetzung zu berücksichtigen und von einer Abklassierung abzusehen.	
189831		Antrag / Bemerkung Wir beantragen, dass am Grüneckweg kein Trottoir gebaut werden wird, auch nicht nach einer Umklassierung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse, und auch nicht später. Begründung Mit der Umklassierung in eine Gemeindestrasse 2. Klasse sind wir grundsätzlich einverstanden, allerdings möchten wir gerne die Zusage haben, dass dies auf keinen Fall mit dem Bau eines Trottoirs verbunden sein wird, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Da der Grüneckweg eine Sackgasse mit sehr wenig Verkehr ist, wird das nicht nötig sein, und die Qualität der Strasse als Begegnungs- und Spielort für Kinder würde mit dem Bau eines	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Trottoirs massiv und unnötig eingeschränkt werden.	Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Das westliche Ende des Grüneckwegs 2.102 nach dem Wendepunkt wird neu der Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen. - Der restliche Abschnitt des Grüneckwegs 2.102 verbleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Die Aufklassierung des Grüneckwegs zur Gemeindestrasse 2. Klasse betrifft die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strasse. Sie führt nicht automatisch zu einem Ausbau oder zur Erstellung eines Trottoirs. Der Gemeindestrassenplan regelt weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige bauliche Massnahmen, insbesondere ein Trottoir, wären bei Bedarf in einem separaten Projekt bzw. Verfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Verkehrsbelastung, der Platzverhältnisse und der Verkehrssicherheit zu prüfen. Es entsteht durch die Aufklassierung allein keine Pflicht zum Neubau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			eines Trottoirs. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Grüneckweg
188429		Antrag / Bemerkung Keine Aufklassierung der Gutenbergstrasse Begründung Die Gutenbergstrasse ist ein reiner Zubringer zur Tiefgarage der Gutenbergsiedlung 1 und 2. Zwischen der Gutenbergstrasse und der Pius Rickenmann Strasse liegt die Piazza, ein Begegnungsort der Bewohner mit Brunnen und ein Spielplatz für Blader, Trottinett, Unyhockey etc. Zudem Teil des sicheren Schulweges für Primarschüler und Kindergärtner ins Hanfländer.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
190865		Antrag / Bemerkung Aufklärung über eine Klassierung im Nachbargrundstück (351, Gelbe Strasse/Zone?) und Unterschiede und Folgen der Aufklassierung von 393 Begründung 351: Wir erkennen die Logik, resp. die bestehenden Wegrechte, im Nachbargrundstück nicht. Wir stellen aufgrund der uns zugestellten Unterlagen fest, dass dort von "keinem Weg oder Zone" (alles weiss, privat) jetzt neu eine breite Strasse/Zone, gemäss Farbe Gelb "Gemeindestrasse 3. Klasse" vorgesehen ist. Uns würden die Gründe dafür sehr interessieren und was es damit auf sich hat? Denn diese haben zweifellos auch einen Zusammenhang mit der Klassierung unserer eigenen Strasse (393); welche von einem Gemeindeweg 1. Klasse zu einer Gemeindestrasse 3. Klasse aufklassiert werden soll und überhaupt für die generelle Erschliessung und Klassierung aller Liegenschaften zwischen der Mekurstrasse und Neuen Jonastrasse. 393: Diesbezüglich bestehen bei uns noch einige offene Fragen bezüglich Konsequenzen aus dieser Aufklassierung, bezogen auf	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		die Zukunft unserer Liegenschaft. Ebenso besteht ein Zusammenhang mit dem seit Jahren aufliegenden Bauprojekt mit Sondernutzung [REDACTED] die ja zu 50% Mitinhaberin der Strassenfläche ist.	Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Neue Jonastrasse-Merkurstrasse
190393	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Allmeindstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Für die Zentrumsentwicklung Jona ist eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität an der Allmeindstrasse zentral. Für die Verkehrsberuhigung gibt es grosses Potential bei ihr. Hierfür beantrage ich eine Abklassierung von G1 zu G2. Herzlichen Dank!	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Allmeindstrasse
190401		Antrag / Bemerkung Alte Jonastrasse im Abschnitt Stadthofplatz bis Kreuzstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Alte Jonastrasse rund um den Sonnenhof muss verkehrsberuhigt werden. Das würde die Aufenthaltsqualität massiv erhöhen. Dies gilt insbesondere als flankierende Massnahme zum zukünftigen Tunnel.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Fahrverbote noch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Zubringerdienstregelungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alte Jonastrasse
190404		Antrag / Bemerkung Aubrigstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Aubrigstrasse ist nur in einer Richtung befahrbar. Sie ist eng und unübersichtlich. Für mehr Übersicht braucht es eine Temporeduktion. Deshalb beantrage ich eine Abklassierung von G1 zu G2. Vielen Dank!	Bemerkung Dem Antrag wird zugestimmt und die Aubrigstrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Aubrigstrasse
190391		Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Belsitostrasse Abklassierung von G1 in G2 Begründung Die Belsitostrasse erfüllt die Funktion eines Zubringers zu den Wohnorten, sie hat keinen Durchfahrtscharakter.	Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes. Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Belsitostrasse
190394		Antrag / Bemerkung Bollwiestrasse G1 zu G2 Begründung Die Bollwiestrasse dient nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr. Schulkinder und andere Fussgängerinnen bedürfen einer verkehrsberuhigten Strasse. Die Abklassierung ist	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		dringend notwendig.	Fahrverbote noch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Zubringerdienstregelungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Bollwiestrasse
190390		Antrag / Bemerkung Fluhstrasse Abklassierung G1K in G2K Begründung Die Fluhstrasse soll keinen Durchfahrtscharakter für den Ausweichverkehr erhalten.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			• die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen Strassennetzes. Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Grundsatz der Klassierung:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Fluhstrasse
190392		Antrag / Bemerkung Hobrechtikerstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Diese Strasse dient primär der Landwirtschaft und dem Gemeindedienst als Durchfahrtsweg. Klassierung G2 reicht hier völlig aus.	Bemerkung Die Klassierung der Strassen und Wege erfolgt gestützt auf das Strassengesetz des Kantons St. Gallen. Entscheidend für die Zuordnung ist nicht das Eigentum, sondern die tatsächliche Funktion einer Verkehrsfläche innerhalb des gesamten Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Massgebend sind insbesondere: • die Verkehrsbedeutung, • die Erschliessungsfunktion, • die öffentliche Nutzung, • die Netzfunktion sowie • die Bedeutung für den motorisierten Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr oder die Feinerschliessung. Die Klassierung dient der rechtsgleichen, nachvollziehbaren und langfristig gesicherten Organisation des öffentlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strassennetzes. Gemeindestrassen 1. Klasse Funktion: Gemeindestrassen 1. Klasse erfüllen eine wichtige Verbindungs- und Sammelfunktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes. Sie dienen dem allgemeinen Verkehr und verbinden Quartiere, Ortsteile oder bedeutende Nutzungsbereiche miteinander. Typische Merkmale: • hohe Verkehrsbedeutung • Aufnahme von Durchgangs- und Sammelverkehr • wichtige Verbindung innerhalb des Stadtgebiets • regelmässige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr Beispiele: • Hauptachsen • grössere Quartierverbindungen • innerstädtische Sammelstrassen Abgrenzung: Gemeindestrassen 1. Klasse dienen nicht primär der direkten Erschliessung einzelner Grundstücke, sondern dem übergeordneten Verkehrsfluss. Grundsatz der Klassierung: Die Klassierung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strasse oder ein Weg im öffentlichen oder privaten Eigentum steht, wer den Unterhalt wahrnimmt oder ob besondere Verkehrsregime bestehen. Massgebend ist ausschliesslich die tatsächliche Funktion innerhalb des Verkehrs- und Erschliessungsnetzes. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei die planerische Zuordnung der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt,



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Ausbau oder Verkehrsanordnungen werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Hombrechtikerstrasse
190402		Antrag / Bemerkung Kniestrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Kniestrasse soll als Parkplatzzubringer verkehrsberuhigt werden.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Fahrverbote noch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Zubringerdienstregelungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Dem Antrag wird zugestimmt und die Kniestrasse im Rahmen der Gesamtüberarbeitung auf eine Gemeindestrasse 2. Klasse abklassiert. Diese Klasse kommt der heutigen Funktion der Strasse näher. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Kniestrasse
190400		Antrag / Bemerkung Kreuzstrasse zwischen Neuer und Alter Jonastrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Beim südlichen Abschnitt der Kreuzstrasse handelt es sich um eine stark frequentierte Fahrradstrecke. Für Verkehrsberuhigungen soll sie von G1 zu G2 abklassiert werden.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Fahrverbote noch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Zubringerdienstregelungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Kreuzstrasse
190395		Antrag / Bemerkung Neuhofstrasse Abklassierung von G1 zu Begegnungszone Begründung Begegnungszone für die Zentrumsentwicklung Jona.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Neuhofstrasse
190397		Antrag / Bemerkung Oberseestrasse Abklassierung von G1 zu G2 Begründung Nach Aufhebung des Kindergartens Busskirch queren viele junge Menschen die Oberseestrasse. Hier ist eine Abklassierung notwendig, um Temporeduktion als Sicherheitsmassnahme zu ermöglichen.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberseestrasse
190398		Antrag / Bemerkung Oberwiesstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Oberwiesstrasse weist ein grosses Aufkommen von Fussgängern auf, insbesondere wegen der grossen Schule vor Ort. Um Verkehrsberuhigungen zu ermöglichen, ist eine Abklassierung auf G2 notwendig.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Fahrverbote noch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Zubringerdienstregelungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Oberwiesstrasse
190399		Antrag / Bemerkung Schachenstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Schachenstrasse liegt im Wohngebiet mit einer wichtigen Schule. Für den Langsamverkehr soll die Strasse sicherer werden. Hierfür ist eine Abklassierung notwendig.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Fahrverbote noch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Zubringerdienstregelungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Schachenstrasse
190405		Antrag / Bemerkung Tägernastrasse an der Kreuzung Allmeindstrasse Abklassierung G1 zu G2 Begründung Die Tägernastrasse wird vom Rank bis zur Kreuzung Allmeindstrasse von vielen Schülerinnen und Schülern frequentiert. Hier bedarf es einer Temporeduktion.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Tägernastrasse
188760		Antrag / Bemerkung Es wird beantragt, das bestehende Fahrverbot auf dem Wanderweg beizubehalten. Begründung Im Rahmen des Antrags wird beantragt, das bestehende Fahrverbot auf dem betroffenen Wanderweg aufrechtzuerhalten, um weiterhin eine ruhige und reduzierte Nutzung des Weges sicherzustellen. Der Weg ist einer der wenigen Bereiche, auf denen Kinder unbeaufsichtigt, gefahrlos spielen oder laufen können. Gemäss <u>Richtlinien für gemeinsame Fuss- und Radwege mit moderater Frequentierung</u> wird eine Gesamtbreite von etwa 2,5 m empfohlen, damit sich Velos und Fussgänger sicher begegnen können. Dieser Wert stellt ein Planungsminimum dar, ist jedoch	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die gegenwärtige Lage lässt dies nicht zu. Aufgrund der Lage des Weges, der Nutzung als Flaniermeile und der bereits heute widerrechtlich stark frequentierten Strecke durch Velofahrer ist bei einer <u>Öffnung für Radverkehr mit einer massiv erhöhten Frequentierung zu rechnen, wonach der gegenwärtige Gehweg massiv ausgebeutet werden müsste</u>. Dies würde eine Gefährdung der Fussgänger, insbesondere von Kindern, sowie erhebliche Flurschäden auf den angrenzenden Wiesen nach sich ziehen. Weiter würde sich der Radverkehr in Busskirch nicht aufhalten lassen, dass ab Busskirch nach Rapperswil hernach wieder nur Fussweg gelten sollte und als Flaschenhals fungieren. Eine Ausbaunng des Flurlandes zu einem befestigten Untergrund entlang der Strecke zur Sicherung der Mischverkehrsteilnehmenden würde einen unverhältnismässigen Eingriff in die bestehende Landfläche von mehreren hundert Quadratmetern darstellen. Zudem existiert bereits ein sicherer Radweg durch Jona entlang der Bahnlinie von Bollingen bis Rapperswil, der den Radverkehr aufnehmen kann bzw. Strecken durch verkehrsberuhigte Quartiere. Vor diesem Hintergrund ist es <u>sachlich und planungstechnisch begründet, das Fahrverbot auf dem Wanderweg weiterhin aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit der Nutzer und den Schutz der angrenzenden Flächen</u> zu gewährleisten und keine Mischnutzung zu Gunsten von Radfahrenden einzuführen.	Ja, es besteht an der besagten Stelle aktuell ein Fahrverbot. Gemäss übergreifender Radwegplanung soll dies geändert werden. Allfällige bauliche Massnahmen und die Aufhebung des besagten Fahrverbots erfolgen über ein eigenständiges Verfahren zu einen späteren Zeitpunkt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Strandweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190418		Antrag / Bemerkung Stampfstrasse 14 - 20 Aufhebung der Klassierung G3 und Rückführung in privates Eigentum; Aufhebung W1 und Rückführung in BaG: Grünzone, Erholung Begründung Die Erschliessung der Grundstücke ist seit 1958 ausschliesslich über privatrechtliche Dienstbarkeiten geregelt. Die geplanten Klassierung schafft eine öffentliche Strassen- und Fusswegverbindung über unsere privaten Grundstücke. Die betroffene Fläche reicht bis unmittelbar vor die Hauseingänge. Sie ist keine Strasse, sondern eine private, asphaltierte Vorzone, welche eine Aussenerweiterung unseres Wohnraumes ist und entsprechend für privates Spielen, Verweilen, auch Essen genutzt wird. Die Anbindung der Stampfstrasse über unsere Grundstücke an den öffentlichen Fussweg entlang der Jona führt zu einer massiven Beeinträchtigung unserer Privatsphäre und Wohnqualität. Diese Wegführung ist auch nicht zu rechtfertigen, da im Rahmen des Sondernutzungsplanes der  (Erweiterung der Lagerhallen an der Stampfstrasse) ein öffentlicher Fussweg zwischen Stampfstrasse und Jonabord erstellt wird.	Bemerkung Generell Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139a wird verzichtet. - Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet. An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139 wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg. Die jetzige Vorplatzfläche dient der Erschliessung der vier Liegenschaften. Der bestehende Weg mit Treppenstufen wird aktuell als Abkürzung und Verbindungsweg genutzt. Nach Fortschritt und Realisierung des geplanten Sondernutzungsplanes



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			■■■■■ kann eine Anpassung diskutiert werden. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Stampfstrasse
191168 , 191171	E	Antrag / Bemerkung (1) Neu sollte die Privatstrasse Seehofstrasse 16 zur Gemeindestrasse 3. Klasse G3 umklassiert werden. Weshalb ist die Strasse dann nicht auf der Umklassierungsliste aufgeführt? (2) Gemäss farblicher Kennzeichnung wird die Seehofstrasse zur Verkehrsfläche und umklassiert auf eine Gemeindestrasse, 3. Klasse G3 Begründung (1) Die Seehofstrasse 16 fehlt auf der Umklassierungsliste. Wird dies noch ergänzt? (2) Weshalb ist die Strasse auf dem Umklassierungsplan nicht	Bemerkung Die Seehofstrasse auf Grundstück 976J ist bereits eine Gemeindestrasse 2. Klasse und wird dies auch bleiben. Teils wurde die Geometrie leicht angepasst oder um eine Trottoirfläche erweitert. Wir nehmen an, Sie beziehen sich auf die westliche Verlängerung in Richtung des Grundstücks 3031J. Diese Stichstrasse Seehofstrasse 3.136 soll künftig als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet werden, um eine hinreichende Erschliessung zu ermöglichen. Der besagte Abschnitt ist im Umklassierungsplan als Neuklassierung aufgeführt, siehe Ausschnitt anbei. In der Umklassierungsliste erscheint der Abschnitt nicht, da es sich um eine Neuklassierung handelt und keine klassische Umklassierung einer bereits gewidmeten Fläche. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Seehofstrasse

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		aufgeführt?	
189429		Antrag / Bemerkung Stampfstrasse 14 - 20 Aufhebung der Klassierung G3 und Rückführung in privates Eigentum; Aufhebung W1 und Rückführung in BaG: Grünzone, Erholung Begründung Die Erschliessung der Grundstücke ist seit 1958 ausschliesslich über privatrechtliche Dienstbarkeiten geregelt. Die geplanten Klassierung schafft eine öffentliche Strassen- und Fusswegverbindung über unsere privaten Grundstücke. Die betroffene Fläche reicht bis unmittelbar vor die Hauseingänge. Sie ist keine Strasse, sondern eine private, asphaltierte Vorzone, welche eine Aussenerweiterung unseres Wohnraumes ist und entsprechend für privates Spielen, Verweilen, auch Essen genutzt wird. Die Anbindung der Stampfstrasse über unsere Grundstücke an den öffentlichen Fussweg entlang der Jona führt zu einer massiven	Bemerkung Generell Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Auf die Klassierung der westlichen Gemeindestrasse 3. Klasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Beeinträchtigung unserer Privatsphäre und Wohnqualität. Diese Wegführung ist auch nicht zu rechtfertigen, da im Rahmen des Sondernutzungsplanes der [REDACTED] (Erweiterung der Lagerhallen an der Stampfstrasse) ein öffentlicher Fussweg zwischen Stampfstrasse und Jonabord erstellt wird.	3.139a wird verzichtet. - Auf die Klassierung des Gemeindeweges 2. Klasse 5.65 wird verzichtet. An der Klassierung der östlichen Gemeindestrasse 3. Klasse 3.139 wird festgehalten, ebenso an der Wegverlängerung zum Jonerdammweg. Die jetzige Vorplatzfläche dient der Erschliessung der vier Liegenschaften. Der bestehende Weg mit Treppenstufen wird aktuell als Abkürzung und Verbindungsweg genutzt. Nach Fortschritt und Realisierung des geplanten Sondernutzungsplanes [REDACTED] kann eine Anpassung diskutiert werden. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Stampfstrasse
189916	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Mit der Umklassierung des Grüneckwegs sind wir einverstanden, sofern nicht - jetzt oder in Zukunft - bauliche Massnahmen dadurch ausgelöst werden (z.B. Trottoir oder Strassenverbreiterung). Begründung Da der Grüneckweg eine Sackgasse ist und weitgehend nur von Anwohnern befahren und begangen wird, würden wir uns gegen ein Trottoir oder eine Strassenverbreiterung wehren.	Bemerkung Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Das westliche Ende des Grüneckwegs 2.102 nach dem Wendepunkt wird neu der Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen. - Der restliche Abschnitt des Grüneckwegs 2.102 verbleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Die Aufklassierung des Grüneckwegs zur Gemeindestrasse 2. Klasse betrifft die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strasse. Sie führt nicht automatisch zu einem Ausbau oder zur Erstellung eines Trottoirs. Der Gemeindestrassenplan regelt weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige bauliche Massnahmen, insbesondere ein Trottoir, wären bei Bedarf in einem separaten Projekt bzw. Verfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Verkehrsbelastung, der Platzverhältnisse und der Verkehrssicherheit zu prüfen. Es entsteht durch die Aufklassierung allein keine Pflicht zum Neubau



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			eines Trottoirs. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Grüneckweg
188868 , 188869		Antrag / Bemerkung (1) Anliegen und Fragen zur Auklassierung der Alpenblickstrasse zur Gemeindestrasse 2. Ordnung. (2) Anliegen und Fragen zur Umklassierung der Alpenblickstrasse zur Gemeindestrasse 2. Ordnung. Begründung (1) Hintergründe und Überlegungen in der Beilage (2) Hintergründe und Überlegungen in der Beilage	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus; insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung wird die jetzige Situation seitens Kanton leider negativ beurteilt. Entsprechend hat die Stadtverwaltung keinen Spielraum und die Aufklassierung zur Gemeindestrasse ist nötig um allfällige Aus- oder Umbauten bewilligen zu können. Der Poller bleibt. Am Verkehrsregime wird durch die Aufklassierung nichts geändert. Gemeindestrassen 2. Klasse sind in der Regel im Besitz der Stadt. Eine direkte Änderung der Eigentumsverhältnisse aufgrund der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassen ist nicht vorgesehen. Sollte später eine normgerechte Sanierung oder ein Ausbau der Strasse nötig werden, kann dies zum Thema werden. Die Stadt übernimmt die Strasse frühestens nach einer entsprechenden Instandstellung und Beurteilung. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse
189743		Antrag / Bemerkung Entwidmung des Fussweges zwischen Parzelle 1978J und Parzelle 3698J Begründung Wir sind Eigentümer der Parzelle 1978J und haben Kenntnis davon	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		genommen, dass in der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans eine Aufwertung des Fusswegs zwischen o.g. Parzellen stattfinden soll. Wir beantragen aus nachfolgenden drei Gründen, dass dieser Fussweg aufgehoben/entwidmet wird: 1) Der Fussweg wird aktuell seit mehreren Jahren nicht genutzt 2) Eine Nutzung des Fussweges würde unserer Ansicht nach eine Gefahr für Kinder und betagte Personen darstellen. Das Gelände ist steil und oft rutschig. An einer Stelle könnten Kinder gar in die Tiefe stürzen. 3) Der Weg um die Parzelle 3698J stellt keinen wesentlichen Umweg dar - ist dank des Trottoirs die bequemere, sicherere und weniger schmutzige Variante	sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der erwähnte Wegabschnitt ist leider nicht in dem Zustand, in welchem er mal war und wird entsprechend nicht genutzt. Zusammen mit der Fortführung des Gemeindeweges 2. Klasse über den Chrüzcher und weiter über den Hinteren Meienberg ergäbe sich eine attraktive Fusswegroute quer zu den asphaltierten



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrswegen mit Autoverkehr. Die alternative Route entlang der Strasse erfüllt hinsichtlich Übersichtlichkeit, Trottoir und Zustand leider auch nicht sämtliche Anforderungen. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums, Ausbau oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Kreuzacker-Frohberg
191265		Antrag / Bemerkung von der geplanten Umklassierung der Alpenblickstrasse abzusehen und die bisherige Einstufung als Gemeindestrasse 3. Klasse beizubehalten. Sollte dennoch an der Aufklassierung festgehalten werden, beantragen wir zumindest verbindliche Zusicherungen, dass: • sämtliche bestehenden Verkehrsberuhigungsmassnahmen einschliesslich des Pollers durch Eintragung in	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundbuchregister dauerhaft erhalten bleiben eine vorgängige unabhängige Verkehrsanalyse, insbesondere der unübersichtlichen Kreuzung am Westende, unter besonderer Berücksichtigung des Schulwegs durchgeführt wird. Begründung Die geplante Aufklassierung stellt nicht nur eine formale Anpassung dar, sondern hat voraussichtlich erhebliche verkehrliche und sicherheitsrelevante Auswirkungen. Aus meiner Sicht sind dabei insbesondere die öffentlichen Interessen der Verkehrssicherheit, des Schutzes von Kindern auf dem Schulweg sowie der Erhalt der Wohn- und Lebensqualität im Quartier sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Funktion der Strasse als Wohn- und Schulwegachse Unsere Strasse erfüllt heute eine ausgeprägte Quartierfunktion. Sie ist Wohnstrasse mit zahlreichen Familien und kleinen Kindern und dient gleichzeitig als zentraler Schulweg für Primarschülerinnen und -schüler eines grossen Einzugsgebiets westlich und südlich der Strasse. Zudem ist sie ein stark frequentierter Fussweg (Spaziergänger) sowie Querungsbereich von Wanderwegen am Westende und in der Strassenmitte.	Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Darüber hinaus weist sie einen klar dörflichen Charakter auf und fungiert als sozialer Begegnungsraum, unter anderem für Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets Jona-West, welche in Rapperswil die Oberstufe besuchen. Diese tatsächliche Nutzung entspricht funktional einer verkehrsberuhigten Quartier- bzw. Erschliessungsstrasse mit hoher Aufenthaltsqualität und besonderer Schutzbedürftigkeit schwächerer Verkehrsteilnehmender. Absehbare verkehrliche Folgen der Aufklassierung Mit einer Umklassierung zur Gemeindestrasse 2. Klasse ist erfahrungsgemäss eine höhere verkehrliche Bedeutung verbunden. Daraus ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit: • die mittel- bis langfristige Infragestellung bestehender Verkehrsberuhigungsmassnahmen • die Entfernung des Pollers am Westende (Einfahrt Alpenblickstrasse), welcher den früheren Schleichverkehr nachweislich wirksam unterbunden hat • und in der Folge eine Zunahme des Durchgangsverkehrs, insbesondere zu Stosszeiten Vor der Installation des Pollers kam es zu regelmässigem Ausweich- und Schleichverkehr in der Alpenblickstrasse, sowie auch zu	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Unfällen im Bereich der Kreuzung am Westende. Diese Stelle weist aufgrund ungenügender Übersichtlichkeit eine erhöhte Gefährdungslage auf, welche sehr heikel ist, weil dort viele Kinder auf Ihrem Schulweg von der Rebhalde in die Alpenblickstrasse queren. Eine verkehrliche Mehrbelastung würde dieses objektiv bestehende Risiko weiter verstärken. Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Verkehrssicherheit Nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist ein staatlicher Entscheid insbesondere am Prinzip der Verhältnismässigkeit zu messen. Eine Massnahme muss geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar sein. Es ist aus meiner Sicht nicht ersichtlich, welches überwiegende öffentliche Interesse eine funktionale Aufwertung rechtfertigt, wenn dadurch: • die Sicherheit von Primarschulkindern auf einem stark genutzten Schulweg beeinträchtigt wird • ein nachweislich funktionierendes Verkehrsberuhigungskonzept geschwächt oder aufgehoben wird • ein gewachsenes, verkehrsarmes Wohnumfeld erheblich belastet wird	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Zudem ist das öffentliche Interesse am Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmender – insbesondere von Kindern – besonders hoch zu gewichten. Aus diesen Gründen bitte ich Sie von einer Umklassierung abzusehen und die Alpenblickstrasse weiterhin mit den bestehenden verkehrsberuhigenden Massnahmen als Gemeindestrasse 3. Klasse zu führen.	
188056		Antrag / Bemerkung Keine Umklassierung der Gutenberg- und Puis Rickenmann-Strasse. Begründung Das Quartier muss verkehrsberuhigt bleiben und sollte mit der Beruhigung der Spinnereistrasse eher noch mehr beruhigt werden. Einen Durchgangsverkehr braucht es nicht. Das propagierte familienfreundliche Wohnkonzept   für die Gutenbergsiedlungen 1-3 bleibt nur mit dem aktuellen Status Quo der getrennten Zubringerstrassen in die TG als Gemeindestrasse der 3. Klasse bestehen.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse

Umklassierungsliste

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung Umklassierungsliste			
191271		Antrag / Bemerkung	Bemerkung
191272		(1) Siehe Stellungnahme gemäss PDF im Anhang eine Kopie wird per Post zugestellt.	Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend.
191268		(2) Siehe Stellungnahme gemäss PDF im Anhang eine Kopie wird per Post zugestellt.	Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung
		(3) Siehe Stellungnahme gemäss PDF im Anhang eine Kopie wird per	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Post zugestellt.	der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Es sind aufgrund der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes keine baulichen Massnahmen oder Änderungen angedacht. Vielmehr soll die jetzige Realität abgebildet werden. Ebenso in vorliegendem Falle. Nebst der zivilrechtlich im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit sollen solch wichtige Fusswegverbindung auch öffentlich rechtlich gewidmet werden um in Nutzung und Bestand gesichert zu sein. Besten Dank für Ihren Hinweis zur Linienführung. Es ist nicht angedacht, an der Parkplatzsituation oder der Linienführung etwas zu ändern. Wir werden die Linienführung gemäss Ihrem Schilderungen und der aktuellen Situation vor Ort anpassen. Bei der Interpretation als Wanderweg liegt vermutlich ein Irrtum vor. Im bisherigen FWR-Plan wird der besagte Abschnitt als Rad- und



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Fussweg geführt. Aufgrund der schlechten Übersichtlichkeit möchten wir künftig auf eine explizite Widmung als Radweg verzichten. Die Nutzung mittels Fahrrad bleibt aber weiterhin möglich. Künftig soll der Abschnitt nur noch als Fussweg geführt werden (kleine Punkte). Offizielle Wanderwege (grosse Punkte) verlaufen in diesem Bereich bisher und künftig nicht. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Obere Bahnhofstrasse-Klaus Gebert Strasse
186904		Antrag / Bemerkung G2 Hummelwaldstrasse 2.26 241 GSt3 Guten Tag Gemeinde Rapperswil-Jona Situation Die Hummelwaldstrasse von Grundstück Nr. 3064J bis Nr. 3059J ist derzeit als Gemeindestrasse 3. Klasse klassifiziert. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans ist vorgesehen, diese Strasse von der 3. Klasse in die 2. Klasse umzuklassieren. Antrag Die Umklassierung dieser Privatstrasse von Grundstück Nr. 3064J bis Nr. 3059J von der 3. Klasse in die 2. Klasse wird abgelehnt. Die Hummelwaldstrasse im genannten Abschnitt ist weiterhin als Strasse 3. Klasse zu belassen.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die besagte Strasse erschliesst aktuell mehr



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Begründung 1. Klassierungskategorie Die betroffene Strasse dient ausschliesslich der Feinerschliessung der unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Eine Strasse 2. Klasse ist für die Groberschliessung eines Baugebietes gedacht und muss 10 Häuser und mehr umfassen. Im vorliegenden Fall werden deutlich weniger Grundstücke erschlossen. Die funktionale Bedeutung der Strasse entspricht somit nicht den Anforderungen und der Zweckbestimmung einer Strasse 2. Klasse. Eine Umklassierung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. 2. Fehlendes öffentliches Interesse An der Umklassierung besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Erschliessung der Grundstücke Nr. 3064J bis Nr. 3059J ist durch ein privatrechtlich gesichertes Wegrecht gewährleistet. Zudem endet die Strasse in einer Sackgasse. Sie dient ausschliesslich dem Zugang zu den direkt angrenzenden Grundstücken. Eine übergeordnete Verbindungs- oder Durchgangsfunktion besteht nicht. Die Grundstücke Nr. 1725J bis 1722J werden über eine oberhalb gelegene Privatstrasse erschlossen und sind nicht auf die Hummelwaldstrasse der Grundstücke Nr. 3064J bis Nr. 3059J angewiesen. 3. Verkehrssicherheit	als 10 Wohneinheiten wodurch eine Gemeindestrasse 2. Klasse nötig wird. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Strasse ist schmal und teilweise unübersichtlich. Die Anforderungen an Ausbau, Breite und Verkehrssicherheit für eine Strasse 2. Klasse können unter den bestehenden baulichen Gegebenheiten nicht ohne unverhältnismässige Eingriffe erfüllt werden. Eine Umklassierung würde somit entweder zu sicherheitsrechtlichen Defiziten oder zu baulichen Anpassungen führen, die weder verhältnismässig noch erforderlich sind. 4. Rechtliche und bauliche Folgen (Strassenabstände) Eine Aufklassierung hätte unmittelbare rechtliche Konsequenzen hinsichtlich der einzuhaltenden Strassenabstände. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Grundeigentümer und würde zukünftige bauliche Situationen belasten. Eine solche Verschärfung ist nicht im Interesse des Eigentümers. Freundliche Grüsse	Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Ja, durch die Aufklassierung werden aktuell auch die Strassenabstände grösser. Mit der angedachten Revision des Baureglementes werden die Strassenabstände voraussichtlich auf das kantonale Minimum gesenkt, wodurch sich keine weitere Einschränkung ergibt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Hummelwaldstrasse
190417		Antrag / Bemerkung Betr. Alpenblickstrasse 2100 Sehr viele Schulkinder	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		• Oberstufenschüler mit Velos unterwegs Kreuzung Alpenblickstrasse/Paradiesstrasse/Rebhalde ist äusserst gefährlich, eng und unübersichtlich. 16 Jahre erlebten wir den Schleichweg sehr stark, an spielende Kinder war nicht zu denken! Direkt vor unserer Terrasse fanden die vereinzelt Kontrollen statt. Das Fahrverbot wurde trotzdem missachtet. Enorm ist der Erfolg des Pollers: Der Schleichverkehr kam komplett zum erliegen! Durch Aufklassierung der Strasse müsste der Poller wohl entfernt werden, wodurch alle bisherigen Bemühungen (auf Kosten der Strassenkorporation und somit durch die Anwohner getragen) zunichte gemacht würden! Die so gewonnene Wohn- und Lebensqualität würde mit einem Schlag zunichte gemacht! Generell befürchten wir, dass die geplanten Aufklassierungen diverser Strassen in unserem Quartier zu mehr Verkehr führen wird.	noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Alpenblickstrasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
186891		Antrag / Bemerkung Die Aufwertung der Gutenbergstrasse und Pius Pius Rickenmann Strasse in eine durchgehende Gemeindestrasse 2. Klasse widerspricht vollständig dem ursprünglichen Konzept [REDACTED] als Grundbesitzer und Bauherrschaft bez. der familienfreundlichen Gutenbergsiedlung 1-3! Die Gutenbergsiedlung auf der damals noch grünen Wiese ist so geplant worden, dass der motorisierte Verkehr ausserhalb der Bebauung bleibt. Die Gutenbergstrasse ist nur als Zufahrt zur gemeinsamen Tiefgarage der Gutenbergsiedlung 1 und 2 gedacht. Im weiteren Verlauf wurde die Siedlung Gutenberg 3 gebaut mit bewusst separater Zufahrt in die Tiefgarage von Osten her; also auf der grünen Wiese die Pius Rickenmann Strasse neu gebaut. Entsprechend dem Konzept der [REDACTED] und damaligen Architekten [REDACTED] Trennung der beiden Zugangsstrassen zu den Tiefgaragen mit einem Poller. Das Konzept der [REDACTED] Neben dem Kinderspielplatz unter den Bäumen können die Wege und Plätze der Gutenbergsiedlung ungefährdet durch Kinder, Fussgänger, Rollbrettfahrer, Trottinettfahrer und Fahrradfahrer benutzt werden. Rollerbladen oder Klettern somit kein Problem und auf der grossen Piazza entlang der Gutenbergstrasse ist ein idealer Treffpunkt der Bewohner. Sicherer Ab- / Aufgang der Treppen in die Eingangstüren der Gutenbergsiedlung 1; bei motorisiertem Verkehr in diesem Fussgängerbereich würden die Treppen zu den Eingängen/Ausgängen direkt auf die Strasse zuführen. Die dort	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		gepflanzten Bäume dürfen auf keinen Fall gefällt werden; dies würde den Charakter der Siedlung vollständig zerstören. Zudem sicherer Schulweg der sehr vielen Primarschüler zum Hanfländerschulhaus damit gewährleistet.	
		Die Ausfahrten aus den Tiefgaragen und wieder Wegfahren (rückwärts) von den Besucherparkplätzen der Gutenbergsiedlung 1 + 2 [REDACTED], Ballonverkaufsladen und nach dem Ausladen von schweren Lasten Retourfahren aus den drei parallel verlaufenden Wegen der Reihenhaussiedlung Gutenberg 2 würden sehr gefährlich und die Platzverhältnisse für die Manöver des motorisierenden Verkehrs wären mit einer Gutenbergstrasse, potentiell klassifiziert als Gemeindestrasse 2. Klasse, in keiner Weise mehr ausreichend vorhanden!	
		Die Umklassifizierung wäre ein fataler Eingriff im bewährten und bisher sehr beliebten Siedlungsgebiet. Übrigens ist dieses Vorzeigeprojekt auch auf der Haupt-Webseite [REDACTED] [REDACTED] prominent neben dem Schloss und Stadtmuseum (u.a.) als Foto abgebildet! Angeschlossene Teilnehmer/innen: [REDACTED]	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		[REDACTED] • [REDACTED]	
191357	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Alpenblickstrasse soll eine Gemeindestrasse 3. Klasse bleiben, da reger Verkehr zu Problemen bei der engen Kurve am Ende führen könnten.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Alpenblickstrasse
187708		Antrag / Bemerkung Guten Tag Wir bitten Sie, auf eine Umklassierung der Gutenberg- und Pius Rickenmann-Strasse zu verzichten. Die Umklassierung würde das familienfreundliche Wohnkonzept unserer Siedlung beseitigen. Auf beiden Strassen hat es viel Fussgänger- und Veloverkehr. Es ist ausserdem ein wichtiger Schulweg zu den Schulhäusern Hanfländer und Kreuzstrasse. Unserer Eingangstreppen führen direkt auf die Strasse, ausserdem würde die Piazza als Begegnungsort und der Spielplatz für die vielen Kinder im Quartier zerstört. Die Erfahrung zeigt, dass sobald die Grenzpfosten zwischen den beiden Strassen entfernt werden (Winterdienst), viel motorisierter Verkehr aufkommt. Man muss damit rechnen, dass die Strassen sofort als Schleichweg benutzt würden. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Mit freundlichen Grüssen 	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
188008		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Die Überbauung Gutenbergstrasse wurde 1996 von der  so beworben: „Die Wege sind reserviert für Fussgänger, Fahrradfahrer und zum Spielen.“ „Der motorisierte Verkehr bleibt ausserhalb – die Wege und Plätze können ungefährdet von Kindern, Fussgängern und Radfahrern genutzt werden.“ Wir  leben seit 2021 in den Wohnungen am Ende der Zubringerstrasse Pius Rickenmann-Strasse. Direkt vor unseren Häusern liegt ein schöner Park (getrennt nur durch die Zubringerstrasse), wo unsere Kinder – und wir sind viele Familien mit Kindern – sicher spielen, den Schulweg zu Fuss oder per Rad meistern und einfach frei herumlaufen können. Diese verkehrsberuhigten Wege sind essenziell für unsere Sicherheit und Lebensqualität. Gemäss Strassengesetz (12.6.1988, Stand 1. Januar 2026), Art. 8b Abs. 3 dienen Gemeindestrassen dritter Klasse der Erschliessung, stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Eine Umklassierung würde genau das ändern und Autos hier ermöglichen. Wir bitten Sie daher dringend, auf die Umklassierung der Pius	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Rickenmann-Strasse bzw. der Gutenbergstrasse zu verzichten. Freundliche Grüsse [REDACTED]	
191241	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung 22_Umklassierungsliste_1.pdf	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
191243		Antrag / Bemerkung 22_Umklassierungsliste_1.pdf	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			wurden alle Strassenklassierungen untersucht hinsichtlich der hinreichenden Erschliessung. Gemäss kantonaler Gerichtspraxis sind dabei Strassen mit mehr als 10 Wohneinheiten oder vergleichbarem Verkehrsaufkommen als mindestens Gemeindestrassen 2. Klasse zu führen. Weiter haben Gemeindestrassen 2. Klasse eine Wendemöglichkeit auszuweisen. Beziehungsweise jeder Nutzer der Strasse muss auch heute schon irgendwo an der Strasse wenden. Mit der Klassierung der entsprechenden Fläche wird die am ehesten die bereits gelebte Realität abgebildet. Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst und gewidmet. Die Blumenstrasse wird nach Auswertung der Mitwirkung neu ebenfalls als Gemeindestrasse 2. Klasse gewidmet. Mit der Gesamtüberarbeitung wird versucht die heutige Realität bestmöglich abzubilden. Nötige Anpassungen zur Erschliessung von künftigen Projekten und Arealen sind in eigenständigen Teilstrassenplanverfahren mit zugehörigen Strassenplanprojekten und Erschliessungskonzept auszuarbeiten. Dies trifft auch für eine allfällige Erschliessung der angesprochenen Porthofwiese. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Lilienstrasse
187842		Antrag / Bemerkung GESAMTREVISION DES GEMEINDESTRASSENPLANS <u>KEINE UMKLASSIERUNG DER GUTENBERG- UND PIUS</u>	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<u>RICKENMANN - STRASSE</u> Geschätzte Damen und Herren Die geplante Umklassierung der erwähnten Strasse hätte aus unserer Sicht erhebliche Nachteile für das betroffene Wohnquartier. Die neu vorgesehene Führung des Durchgangsverkehrs verläuft mitten durch das Wohnquartier. Mehrere Hauszugänge und Ausgänge münden direkt auf diese Strasse, was für die Bewohnerinnen und Bewohner eine unzumutbare Situation darstellen würde. Besonders problematisch ist zudem, dass die Strasse unmittelbar an einem gross angelegten Spielplatz vorbeiführt. Auch ein bestehender Begegnungsort mit Brunnen, der heute als wichtiger sozialer Treffpunkt dient, grenzt direkt an die betroffene Strasse. Es ist davon auszugehen, dass der Schleichverkehr durch diese Umklassierung deutlich zunehmen wird. Dies würde zu erheblichem Verkehrsaufkommen mitten in einem stark belebten Quartier führen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in unserem Quartier in naher Zukunft ein Generationenwechsel bevorsteht. Viele der heute dort lebenden Personen, die einst mit jungen Familien zugezogen sind, übergeben ihre Wohnungen und Häuser an ihre Nachkommen oder an neue junge Familien. Die geplante Umklassierung würde somit langfristig zu einer sehr ungünstigen, wenn nicht gar unzumutbaren Wohn- und Lebenssituation für zahlreiche Familien führen.	Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Besonders besorgniserregend ist die Situation für Kinder. Täglich nutzen zahlreiche Kindergarten- und Primarschulkinder die betroffenen Strassen auf ihrem Schulweg zum nahegelegenen Schulhaus. Eine verstärkte Konfrontation mit motorisiertem Verkehr würde das Risiko für gefährliche Situationen und mögliche Verkehrsunfälle erheblich erhöhen. Wir bitten Sie daher eindringlich, diese Aspekte bei Ihrer Planung sorgfältig zu berücksichtigen und von einer Umklassierung abzusehen. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Freundliche Grüsse [Redacted Signature]	
186716	[Redacted]	Antrag / Bemerkung Sehr geehrter Herr [Redacted] Besten Dank für die von Ihnen zugestellten Unterlagen bezüglich der Überarbeitung der Gemeindestrassenpläne.	Bemerkung Der Gemeindestrassenplan entfaltet als Nutzungsplan eigentümerverbindliche Wirkung und ist für jedermann verbindlich. Er kommt hinsichtlich seiner Rechtswirkungen dem Zonenplan gleich. Mit der rechtskräftigen Klassierung (Genehmigung) wird die betreffende Strasse dem öffentlichen Gebrauch gewidmet. Soweit Strassen über privates Grundeigentum führen, enthält der Gemeindestrassenplan die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Erlass des Gemeindestrassenplans setzt den vorgängigen Erwerb privater Rechte nicht voraus;



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Als Anstösser sind wir interessiert zu erfahren, ob sich mit der neuen Klassierung des Grüneckwegs zur Gemeindestrasse 2. Klasse auch die Besitzverhältnisse der Strasse ändern werden. Konkret möchten wir gerne wissen, ob die Gemeinde auch Besitzer des Strassengrundstückes wird, welches heute Bestandteil der Parzelle 1440J ist. Wir würden uns über Ihre diesbezügliche Aufklärung freuen. Freundliche Grüsse ██████████	insbesondere entfällt eine Anzeige nach Art. 42 des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 732.1; StrG). Der Gemeindestrassenplan begründet keine formelle Enteignung. Allfällige Folgen von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen beurteilen sich nach den Vorschriften über die materielle Enteignung gemäss Art. 50 ff. des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1; EntG). Soweit zur Umsetzung der planerischen Festlegungen bauliche Massnahmen erforderlich sind, sind die hierfür notwendigen Rechte in einem separaten Verfahren zu erwerben. Das Grundeigentum als solches bleibt durch den Erlass des Gemeindestrassenplans unberührt. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wie folgt angepasst: - Das westliche Ende des Grüneckwegs 2.102 nach dem Wendeplatz wird neu der Gemeindestrasse 3. Klasse zugewiesen. - Der restliche Abschnitt des Grüneckwegs 2.102 verbleibt neu als Gemeindestrasse 2. Klasse. - Der bestehende Weg "Grüneckweg-Höhenweg 5.72" auf Grundstück 3047J wird neu als Gemeindeweg 2. Klasse klassiert. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Grüneckweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190279	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Überbauung Gutenbergstrasse wurde 1996 von der [REDACTED] so beworben: „Die Wege sind reserviert für Fussgänger, Fahrradfahrer und zum Spielen.“ „Der motorisierte Verkehr bleibt ausserhalb – die Wege und Plätze können ungefährdet von Kindern, Fussgängern und Radfahrern genutzt werden.“ Wir [REDACTED] leben seit 2021 in den Wohnungen am Ende der Zubringerstrasse Pius Rickenmann-Strasse. Direkt vor unseren Häusern liegt ein schöner Park (getrennt nur durch die Zubringerstrasse), wo unsere Kinder – und wir sind viele Familien mit Kindern – sicher spielen, den Schulweg zu Fuss oder per Rad meistern und einfach frei herumlaufen können. Diese verkehrsberuhigten Wege sind essenziell für unsere Sicherheit und Lebensqualität. Gemäss Strassengesetz (12.6.1988, Stand 1. Januar 2026), Art. 8b Abs. 3 dienen Gemeindestrassen dritter Klasse der Erschliessung, stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Eine Umklassierung würde genau das ändern und Autos hier ermöglichen. Wir bitten Sie daher dringend, auf die Umklassierung der Pius Rickenmann-Strasse bzw. der Gutenbergstrasse zu verzichten.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse
188007	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Sehr geehrte Damen und Herren Die Überbauung Gutenbergstrasse wurde 1996 von der [REDACTED] so beworben: „Die Wege sind reserviert für Fussgänger, Fahrradfahrer und zum Spielen.“ „Der motorisierte Verkehr bleibt ausserhalb – die Wege und Plätze können ungefährdet von Kindern, Fussgängern und Radfahrern genutzt werden.“ Wir [REDACTED] leben seit 2021 in den Wohnungen am Ende der Zubringerstrasse Pius Rickenmann-Strasse. Direkt vor unseren Häusern liegt ein schöner Park (getrennt nur durch die Zubringerstrasse), wo unsere Kinder – und wir sind viele Familien mit Kindern – sicher spielen, den Schulweg zu Fuss oder per Rad meistern und einfach frei herumlaufen können. Diese verkehrsberuhigten Wege sind essenziell für unsere Sicherheit und Lebensqualität. Gemäss Strassengesetz (12.6.1988, Stand 1. Januar 2026), Art. 8b Abs. 3 dienen Gemeindestrassen dritter Klasse der Erschliessung, stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. Eine Umklassierung würde genau das ändern und Autos hier ermöglichen. Wir bitten Sie daher dringend, auf die Umklassierung der Pius Rickenmann-Strasse bzw. der Gutenbergstrasse zu verzichten. Freundliche Grüsse	Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den unmittelbaren Regelungsinhalt des vorliegenden Gemeindestrassenplans und können daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschliessend beurteilt werden. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Pius Rickenmann-Strasse



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
187647	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Die Strassenumklassierung 3.137a ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Der betroffene Weg ist kein offizieller öffentlicher Strassenabschnitt. Er dient – zusammen mit unserem Kiesplatz – ausschliesslich der Zufahrt zu unserem Haus und dem einzigen benachbarten Hausteil, und selbstverständlich besteht für unseren Nachbarn ein entsprechendes Zufahrtsrecht. Eine offizielle Kategorisierung als Gemeindestrasse hat zu keinem Zeitpunkt bestanden. Eine neue Kategorisierung als Gemeindestrasse 3. Klasse ist nicht korrekt.	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Busskirchstrasse

Entwurf Planungsbericht

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------	---------------------------------	----------

Rückmeldung Entwurf Planungsbericht

191242		Antrag / Bemerkung 51_Entwurf_Planungsbericht.pdf	Bemerkung Aufgrund mangelnder Angaben können wir Ihre Mitwirkung leider nicht verarbeiten. Hinsichtlich Hinweisen oder Fragen zum Planungsbericht sich wir weiterhin offen. Auswirkung Keine Auswirkung
--------	---	---	--

188767		Antrag / Bemerkung Es wird beantragt, das bestehende Fahrverbot auf dem Wanderweg (Strandweg Busskirch, allenfalls erweiternden bis Rapperswil) beizubehalten. —> Attraktivität für Radfahrer soll kein geltendes Argument sein auf kosten der Sicherheit von Fussgängern, insbesondere Kindern	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie.
--------	---	---	--



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Im Rahmen des Antrags wird beantragt, das bestehende Fahrverbot auf dem betroffenen Wanderweg aufrechtzuerhalten, um weiterhin eine ruhige und reduzierte Nutzung des Weges sicherzustellen. Der Weg ist einer der wenigen Bereiche, auf denen Kinder unbeaufsichtigt, gefahrlos spielen oder laufen können. Gemäss <u>Richtlinien für gemeinsame Fuss- und Radwege mit moderater Frequentierung</u> wird eine Gesamtbreite von etwa 2,5 m empfohlen, damit sich Velos und Fussgänger sicher begegnen können. Dieser Wert stellt ein Planungsminimum dar, ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die gegenwärtige Lage lässt dies nicht zu. Aufgrund der Lage des Weges, der Nutzung als Flaniermeile und der bereits heute widerrechtlich stark frequentierten Strecke durch Velofahrer ist bei einer <u>Öffnung für Radverkehr mit einer massiv erhöhten Frequentierung zu rechnen, wonach der gegenwärtige Gehweg massiv ausgebeutet werden müsste</u>. Dies würde eine Gefährdung der Fussgänger, insbesondere von Kindern, sowie erhebliche Flurschäden auf den angrenzenden Wiesen nach sich ziehen. Weiter würde sich der Radverkehr in Busskirch nicht aufhalten lassen, dass ab Busskirch nach Rapperswil hernach wieder nur Fussweg gelten sollte und als Flaschenhals fungieren. Eine Ausbaugung des Flurlandes zu einem befestigten Untergrund entlang der Strecke zur Sicherung der Mischverkehrsteilnehmenden würde einen unverhältnismässigen Eingriff in die bestehende Landfläche von mehreren hundert Quadratmetern darstellen. Zudem	Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Ja, es besteht an der besagten Stelle aktuell ein Fahrverbot. Gemäss übergreifender Radwegplanung soll dies geändert werden. Allfällige bauliche Massnahmen und die Aufhebung des besagten Fahrverbots erfolgen über ein eigenständiges Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Strandweg



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		existiert bereits ein sicherer Radweg durch Jona entlang der Bahnlinie von Bollingen bis Rapperswil, der den Radverkehr aufnehmen kann bzw. Strecken durch verkehrsberuhigte Quartiere. Vor diesem Hintergrund ist es <u>sachlich und planungstechnisch begründet, das Fahrverbot auf dem Wanderweg weiterhin aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit der Nutzer und den Schutz der angrenzenden Flächen</u> zu gewährleisten und keine Mischnutzung zu Gunsten von Radfahrenden einzuführen.	
186902		Antrag / Bemerkung 1.Mit dem Kauf der Liegenschaft 4465J im Jahr 2001 haben wir auch das wohlerworbene Recht erworben, unsere Fahrzeuge auf dem westlichen Hausvorplatz abzustellen. Insbesondere da wir der [REDACTED] für den Unterhalt des Stellwerks, dem [REDACTED] für den Unterhalt der Unterstation, der [REDACTED] für den Zugang der Pumpstation sowie dem [REDACTED] für die Reinigung und den Unterhalt der öffentlichen WC's Zugang gewähren müssen.(Besitzstandswahrung resp. Bestandesschutz gemäss Art. 14 GG) 2.Mit dem Kauf der Liegenschaft haben wir auch das wohlerworbene Recht die Beibehaltung der bestehenden Strassenklassierung (Besitzstandswahrung)der durch unser Grundstück führenden Strasse erhalten. Im Besonderen ist diese Strasse die Erschliessungsstrasse für die verschiedenen	Bemerkung Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt teils angepasst. - Die Stationsstrasse Bollingen 3.140 bleibt neu als Gemeindestrasse 3. Klasse gewidmet. - Die Stadt wird als Eigentümerin eines Abschnitts der Strasse weiterhin den Unterhalt übernehmen. - Die erwähnten westlichen Parkmöglichkeiten seitens Eigentümer sollen weiterhin gewährleistet bleiben. Jedoch soll auch eine Ausweich- oder Wendemöglichkeit vor den Bahnschranken möglich sein und gewidmet werden. Die genaue Gesamtüberarbeitung wird auf einen entsprechenden Kompromisvorschlag angepasst. Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		umliegenden Campingplätze sowie der umliegenden Ferienhäuser, insbesondere auch die Ferienhäuser der [REDACTED] Zudem erfolgt die ganze Zufahrt der obengenannten Werke sowie auch der Gleisunterhaltsdienst [REDACTED] (mit grossen Immissionen verbunden) über diese Strasse. Antrag: 1. Die Strassenerweiterung des westlichen, privaten Hausvorplatzes ist aus dem Strassenkataster zu entfernen und der bisherige Verlauf ist beizubehalten. 2. Die Strassenklassierung durch das Grundstück 4465J ist wie bisher auf die Gemeindestrasse 2. Klasse einzustufen.	Unabhängig davon bleibt es möglich, dass die Stadt eine Übernahme der ganzen Strasse in ihr Eigentum und damit auch des Unterhalts zu einem späteren Zeitpunkt prüft. Anliegen betreffend Eigentum, Unterhalt oder eine allfällige Übernahme sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplans und wären separat bei der Stadt einzureichen sowie in einem eigenständigen Verfahren bzw. Geschäft zu behandeln. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Stationsstrasse Bollingen

Allgemeine Rückmeldung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
191131	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren	Bemerkung Der nördliche Teil des Grundstückes 2589J ist heute bereits klassiert als Gemeindestrasse 3. Klasse. Dies soll zur hinreichenden Erschliessung der hinterliegenden Parzelle aufrechterhalten werden.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Im Namen und im Auftrag meines Mandanten, [REDACTED] reiche ich beigelegte Stellungnahme samt Vollmacht ein. Freundliche Grüsse [REDACTED] [REDACTED]	Falls diese effektiv zu breit klassiert ist, so soll nur die jetzige Realität bis an die nachbarlichen Grundstücksgrenzen gewidmet werden. Die Strassenerweiterung im südöstlichen Bereich von KTN 2589J ist angedacht um den bereits jetzt vorhandenen kleinen Radius, sprich die Realität abzubilden. Auf der Klassierung kann grundsätzlich auch verzichtet werden. In besagtem Quartier ist ein anderweitiges konkretes Teilstrassenverfahren am Laufen, wie in der Eingabe angesprochen. Dieses geht der Gesamtüberarbeitung vor und es wird der jeweils aktuelle Stand übernommen. Sollte dieses TSP-Verfahren bis zur Auflage des Gesamtstrassenplanes nicht rechtskräftig sein, so wird im Auflageplan der Gesamtüberarbeitung der bisherig rechtskräftige Zustand abgebildet. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Reiherweg
190435		Antrag / Bemerkung Im Namen des Vorstands  nehmen	Bemerkung Besten Dank für Ihre Hinweise. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		wir wie folgt an der Mitwirkung zum Gemeindestrassenplan teil. Wir begrüssen die Form der Mitwirkung und schätzen den bereits getätigten Aufwand. Netzlücken auf Hauptstrassen Wir haben in der Rütistrasse und der St.Gallerstrasse einige Lücken im Veloverkehrsnetz entdeckt. Gerne möchten wir anregen, dass auf allen Hauptachsen für den Veloverkehr eine lückenlose Linienführung ermöglicht wird. Abstimmung Fuss- und Veloverkehrskonzept Das existierende Fuss- und Veloverkehrskonzept (20.11.2019) muss in die Betrachtung miteinbezogen werden. Der Gemeindestrassenplan muss die vorhandenen Planungsinstrumente sinnstiftend abbilden und die bereits vorgestellten Massnahmen schlüssig weiterentwickeln. Unterlagen Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind teils schwer lesbar.	Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. Die St. Gallerstrasse und die Rütistrasse sind grundsätzlich durchgehend als Radweg im FWR-Plan geführt. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Die Stadt ist sich bewusst, dass die Thematik des Gemeindestrassenplans technisch ist und für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Fragen zu Ausbaustandard, Unterhalt, Strassenabständen oder späteren Verfahren aufwerfen kann. Mit den publizierten FAQ und den angebotenen Sprechstunden konnten im Rahmen der Mitwirkung bereits zahlreiche Fragen geklärt und die Bevölkerung für die

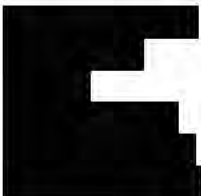


ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<i>Insbesondere die Informationsschreiben, welche an direkt betroffene Eigentümer:innen versendet wurden, sollen zukünftig mit einem individuellen Erläuterungstext ergänzt werden.</i> <i>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Mitwirkung.</i> [REDACTED]	Thematik sensibilisiert werden. Die direktbetroffenen Grundeigentümer haben je Strassenzug eine individuelle Planbeilage erhalten. Aufgrund der grossen Anzahl an Briefen war eine individueller Erläuterungstext leider nicht verhältnismässig realisierbar. Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen für weitere ähnliche Verfahren. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
193346	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Obwohl die Strasse funktional eine Sammelfunktion hat und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse nicht zuweisbar
193345		Antrag / Bemerkung Obwohl die Strasse funktional eine Sammelfunktion hat und somit grundsätzlich als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeordnet werden könnte, führt der in der kommenden Frühjahrssession im Kantonsrat zu behandelnde Nachtrag zum kantonalen Strassengesetz dazu, dass Strassen dieser Klasse neu ausdrücklich als verkehrsorientiert gelten und damit hinsichtlich abweichender Geschwindigkeitsregelungen erheblich eingeschränkt werden. Um die planerische Flexibilität der Stadt Rapperswil-Jona zu wahren und künftige verkehrsberuhigende Massnahmen nicht durch eine formale Klassierung unnötig zu verunmöglichen, ist eine Abklassierung der Strasse zur Gemeindestrasse 2. Klasse vorzunehmen.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonomer Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse nicht zuweisbar
191181		Antrag / Bemerkung Eingabe 	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung eines Wegs 2. Klasse erfolgt, wenn eine bestehende Wegverbindung eine dauerhafte und öffentliche Funktion für den Fuss-, Wander- oder Radverkehr erfüllt und für die kommunale Erschliessung oder Netzbildung von Bedeutung ist. Die planerische Festlegung dient dabei insbesondere der Sicherstellung der langfristigen Durchgängigkeit, der rechtlichen Klarheit sowie der Koordination mit den übergeordneten Planungsinstrumenten.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der erwähnte Wegabschnitt ist leider nicht in dem Zustand, in welchem er mal war und wird entsprechend nicht genutzt. Zusammen mit der Fortführung des Gemeindeweges 2. Klasse über den Chrüzcher und weiter über den Hinteren Meienberg ergäbe sich eine attraktive Fusswegroute quer zu den asphaltierten Verkehrswegen mit Autoverkehr. Die alternative Route entlang der Strasse erfüllt hinsichtlich Übersichtlichkeit, Trottoir und Zustand leider auch nicht sämtliche Anforderungen. Nach erneuter Prüfung der Situation wird die Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes in besagtem Abschnitt nicht angepasst. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums, Ausbau oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Die Details hinsichtlich Unterhalt oder Schneeräumung sind situativ mit dem städtischen Werkdienst zu besprechen. Bei weiterem



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Klärungsbedarf können die Interessenvertreter der Strasse bzw. des Quartiers ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Kreuzacker-Frohberg
191682		Antrag / Bemerkung Zu prüfen: Bei Briefversand an Miteigentümer künftig einen einzelnen Brief an alle Miteigentümer senden. Nur für STWEG die Adressliste der Verwaltungen verwenden.	Bemerkung Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen für weitere ähnliche Verfahren. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
191763		Antrag / Bemerkung Im Zuge der kantonalen Gesetzesänderung zur Höchstgeschwindigkeit auf Strassen 1. Klasse sind Strassen in der Stadt umfassend in G2 um zu klassieren. Insbesondere alle Strassen, welche die flankierenden Massnahmen zum Stadttunnelprojekt betreffen um die Aufenthaltsqualität in Rapperswil und Jona zu verbessern	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Verkehrsanordnungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Tempo 30), Verkehrsregime oder Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Fragen im Zusammenhang mit der Einführung, Anpassung oder Aufhebung von Tempo-30-Zonen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Solche Verkehrsanordnungen werden in separaten Verfahren festgelegt und beurteilt, gestützt auf die



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie verkehrstechnische Abklärungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf kantonaler Ebene mit der Motion 42.23.05 «Kein Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen» eine politische und gesetzgeberische Klärung im Gang ist, welche den Handlungsspielraum für entsprechende Verkehrsanordnungen zusätzlich beeinflussen kann. Die im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Anliegen werden zur Kenntnis genommen und die politischen Diskussionen weiterverfolgt. Entsprechende neue Rahmenbedingungen werden diskutiert, abgewogen und eingearbeitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
189904		Antrag / Bemerkung Mitwirkung Gemeindestrassenplan Von:   	Bemerkung Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Neuklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse erfolgt, wenn



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<u>Stellungnahme</u> Wir verstehen, dass Sie aus verwaltungstechnischen Gründen den Strassenplan vereinheitlichen. Für uns stellte sich die Frage, was es für uns bedeuten könnte, wenn wir nun an einer Gemeindestrasse 3. Klasse wohnen. Konkret geht es um Schneeräumung durch die Gemeinde, die bisher nicht erfolgte. Immerhin wohnen hier 10 Partien (Hausnummern 23 bis 41, alles ungerade Nummern). Ist es denkbar, dass die Gemeinde zukünftig die Schneeräumung übernimmt?	eine bestehende Verkehrsfläche eine öffentliche Erschliessungsfunktion aufweist und dauerhaft mehreren Grundstücken oder Nutzungen dient, bisher jedoch nicht oder nicht sachgerecht im Gemeindestrassenplan erfasst war. Die Festlegung erfolgt zur rechtskonformen Nachführung und Vervollständigung des kommunalen Strassennetzes. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Der Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse obliegt den Grundeigentümern bzw. den Anstössern. Der städtische Werkdienst hat die besagten Abschnitte bislang nicht unterhalten und den Schnee dort nicht geräumt. Dies wird auch künftig nicht der Fall sein. Auswirkung Keine Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Strasse Fluhgutstrasse
189897		Antrag / Bemerkung 1 Ausgangslage Mit dem Schreiben vom 23. Januar 2026 informierte die Stadt Rapperswil-Jona über die bevorstehende Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans der Stadt Rapperswil-Jona. Diese Überarbeitung steht im Kontext der Gesamtrevision der Ortsplanung. Gleichzeitig startet die Stadt ein Mitwirkungsverfahren über eine Frist vom Dienstag, 03. Februar bis Mittwoch, 04. März 2026 und verweist diesbezüglich auf den Link http://www.mitwirken-rapperswil-jona.ch/. Im Grundsatz wird die Aktualisierung des Gemeindestrassenplan sehr begrüsst. Unklare Erschliessungsverhältnisse generieren in der aktuellen Planungspraxis für die Grundeigentümerschaften, welche ein Bauvorhaben realisieren möchten, eine Rechtsunsicherheit bezüglich der ausreichenden Erschliessung. Private müssen in einem aufwändigen Verfahren (Teilstrassenplan) die Erschliessung lösen, was die Rekursanfälligkeit von Bauprojekten erhöht. Entkoppelt vom Gemeindestrassenplan existiert seit dem 05.12.2025 die kantonale Richtlinie «Erschliessungsstrassen». Darin werden die Anforderungen für öffentliche Erschliessungsstrassen definiert. Ergänzend zu der Dimensionierung behandelt diese Richtlinie auch die Thematik	Bemerkung Besten Dank für die grundsätzlich zustimmende Haltung zur Aktualisierung des Gemeindestrassenplans sowie für die Hinweise zur Hierarchisierung des Strassennetzes. Ziel der Gesamtüberarbeitung ist es, die bestehenden Verkehrsflächen gesamthaft zu überprüfen, die gelebte Realität möglichst aktuell abzubilden und die Klassierungen rechtsgleich sowie nachvollziehbar über das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Der Gemeindestrassenplan hat eine eigenständige planungsrechtliche Funktion. Er legt die Strassen- und Wegklassen gestützt auf das kantonale Strassenrecht fest. Massgebend sind insbesondere die tatsächliche Funktion, Erschliessungsfunktion, Verkehrsbedeutung, öffentliche Nutzung und Netzfunktion der jeweiligen Verkehrsfläche. Die VSS-Kategorien wie Hauptsammelstrasse, Quartiersammelstrasse, Quartiererschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse oder Zufahrtsweg können als fachliche Orientierung dienen, ersetzen jedoch nicht die gesetzliche Klassierung im Gemeindestrassenplan. Ähnlich verhält es sich mit der kantonalen Richtlinie «Erschliessungsstrassen», welche primär der Einschätzung der hinreichenden Erschliessung hinsichtlich der Dimensionierung dient. Zur hinreichenden Erschliessung hinsichtlich der planerischen Klassierung geht wenig hervor. Hierarchie:



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		«Wendeanlagen». Auf dieser Basis kann die hinreichende Erschliessung beurteilt werden. 2 Allgemeine Hierarchisierung im Gemeindestrassenplan Antrag: Die vorgesehene Klassierungspraxis im Gemeindestrassenplan verwässert meines Erachtens die Hierarchisierung im Strassennetz. Die abgestufte Bedeutung und Funktion von Strassen ist nicht mehr erkennbar, wenn praktisch alle Gemeindestrassen der 2. Klasse zugeordnet werden. Eine entsprechende Priorisierung ist stattdessen im Richtplan «Verkehr» anzuzielen (Annahme; dieses Planwerk ist aktuell stadintern in Erarbeitung). Basierend auf den Abstufungen innerhalb des Strassennetzes gemäss VSS 40 040b soll in dieser Planung zwischen Sammelstrassen (Hauptsammelstrasse und Quartiersammelstrassen) und Erschliessungsstrassen (Quartiererschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse, Zufahrtsweg) differenziert werden. Argumentarium: – Gemäss dem Planungsbericht zum überarbeiteten Gemeindestrassenplan werden die wesentlichen Grundsätze und die systematische Strategie zur Gesamtüberarbeitung in einem separaten Dokument zusammengefasst. Dieses wurde im Rahmen der Mitwirkung jedoch nicht publiziert. Im Dokument «FAQ - Mitwirkung Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan» wird der	Die strategische Hierarchisierung des Strassennetzes kann in übergeordneten Planungsinstrumenten wie Richtplan Verkehr, Gesamtverkehrskonzept oder weiteren Mobilitätsplanungen vertieft behandelt werden. Der Gemeindestrassenplan übernimmt demgegenüber die eigentümerverbindliche planungsrechtliche Klassierung und Widmung der Strassen und Wege. Gemeindestrassen 2. Klasse können je nach örtlicher Situation unterschiedliche Verkehrsregime aufweisen. Fahrverbote, Zubringerdienstregelungen, Zufahrtsbeschränkungen oder Tempo 30 sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Gemeindestrassenplans und werden in separaten verkehrsrechtlichen Verfahren beurteilt. Die kantonale Richtlinie «Erschliessungsstrassen» wird als fachliche Grundlage berücksichtigt, ersetzt jedoch den Gemeindestrassenplan nicht. Fuss-, Wander- und Radwegplan Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Zuweisungsprozess bzw. die Kriterien für eine Auf-/Abklassierung lediglich rudimentär beschrieben. – Im Weiteren zeichnet sich die Tendenz ab, dass im Rahmen der städtischen Abklärungen zu Tempo 30 möglichst viele Gemeindestrassen erster Klasse auf Gemeindestrassen zweiter Klasse zurückgestuft werden. Damit möchte sich die Stadt die Handlungsfreiheit bei der Festlegung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit und der Gestaltung auf der jeweiligen Strasse erhalten. Diese Bestrebungen werden sehr begrüsst. – Gleichzeitig werden aber auch diverse Quartierstrassen von Gemeindestrassen dritter Klasse zu Gemeindestrassen zweiter Klasse aufklassiert. Daraus resultiert ein flächendeckendes, homogenes Netz an Gemeindestrassen zweiter Klasse. – Gemäss dem kantonalen Strassengesetz (Art. 8, Abs. 2) stehen Gemeindestrassen zweiter Klasse in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen. Dieser Grundsatz widerspricht der üblichen (und sinnvollen) Praxis der Stadt Rapperswil-Jona, untergeordnete Quartierstrassen mit Zufahrtsbeschränkungen für den motorisierten Verkehr (Zubringerdienst gestattet) zu belegen, um den Verkehr auf dem übergeordneten Strassennetz zu bündeln und Fremdverkehr in den Quartieren zu vermeiden. – Auf Gemeindestrassen zweiter Klasse sind verkehrsplanerische Massnahmen wie Zufahrts- und oder Tempobeschränkungen jeweils im Kontext der erwähnten Vorgabe «stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen» detailliert zu untersuchen	wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Die wesentlichen Netzelemente entsprechen dem kantonalen Plan zum rollenden Langsamverkehr. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Die erwähnten Abschnitte werden im Rahmen der weiteren Bereinigung nochmals gesichtet und eine Aufnahme in den FWR-Plan geprüft. Nach einer ersten Sichtung werden die folgenden



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		und zu begründen. Eine entsprechende Interessenabwägung wird in jedem Fall zwingend erforderlich und aufwändiger sein. – Unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinie «Erschliessungsstrassen» wird die ausreichende Erschliessung abschliessend definiert. Nach meiner Einschätzung fehlt hingegen ein Planungsinstrument, um die Hierarchisierung im Strassennetz zu regeln und Aussagen zur Verkehrsführung und Bedeutung der Strasse im kommunalen Kontext zu machen. Die Klassierung hat basierend auf den Abstufungen gemäss VSS 40 040b, zwischen Sammelstrassen (Hauptsammelstrasse und Quartiersammelstrassen) und Erschliessungsstrassen (Quartierserschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse, Zufahrtsweg) zu erfolgen. 3 Fuss-, Wander-und Radwegplan 3.1 Fusswegplan Antrag: Die gelb bezeichneten Netzergänzungen im «Fusswegnetz» (siehe Beilagen) sind im FWR-Plan aufzunehmen. Für einen fachlichen Austausch stehe ich der Stadt sehr gerne zur Verfügung. Die Netzlogik soll mit folgenden, ergänzenden Netzklassierungen erhöht werden: Rapperswil Nord:	Abschnitte im Fusswegnetz ergänzt, da diese explizit für Fussverkehr angedacht sind: - Verbindung Schlüsselweg über die Brücke zur Eichfeldstrasse - Passerelle beim Bahnhof Jona/Villa Grünfels Bei weiterem Klärungsbedarf können die Interessenvertreter dieses Anliegens ein konkretes Gespräch mit dem zuständigen Stadtrat ersuchen. Auswirkung Anpassung GSP nötig Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		– Seewiesstrasse – Kniestrasse Nord – Gutenbergstrasse – Pius Rickenmann Strasse – Bleichestrasse – Passerelle Schlüsselweg – Eichfeldstrasse (!)	
		Rapperswil Mitte:	
		– Durchquerung AlbuVille	
		Rapperswil Süd:	
		– Blaubrunnenstrasse / Hessenhofweg	
		Jona West	
		– Rütistrasse (zusammenhängendes Netz mit zentralörtlicher Funktion) – «Waldstrasse» Schwenkel - Rotenweg	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Jona Ost	
		– St.Gallerstrasse (zusammenhängendes Netz mit zentralörtlicher Funktion) – Passerelle bei Villa Grünfels (!) – Porthofstrasse – Hummelwald-/Hummelbergstrasse – Privatstrasse Zwischen Hummelbergstrasse und Kramenweg	
		Blumenau - Porthof	
		– Eichwiesstrasse Süd (zusammenhängendes Netz) – Druckerstrasse (zusammenhängendes Netz)	
		Curtiberg	
		– Waldweg Holderbrunnen zur Grillstelle – Curtibergstrasse; Verbindung Tägernaustrasse	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Untere Tägernau – Verbindung Tägernaustrasse Die beschriebenen Netzergänzungen sind im beiliegenden Plan «Fusswegetz» gelb bezeichnet (siehe Beilage). Argumentarium: Die Stadt möchte das zu Fuss gehen fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. Die Chance ein schlüssiges Fusswegnetz zu klassieren, wird meines Erachtens in der vorliegenden Planfassung nicht bzw. nur teilweise wahrgenommen. Das aktuell klassierte Fusswegnetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft. 3.2 Velowegplan Antrag: Die Netzdefinition ist mit dem städtischen Veloverkehrskonzept so abzustimmen, dass eine Netzlogik erzielt werden kann. Dabei hat sich die Netzdichte an den einschlägigen Fachempfehlungen zu orientieren (Maschenweite = 200 m innerorts / ausserorts 500 m).	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die wichtigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die Schulstandorte sowie weitere wichtige Attraktoren für den Veloverkehr sind in die Planung zu integrieren. Die gelb bezeichneten Netzergänzungen im «Velonetz» (siehe Beilagen) sind im FWR-Plan aufzunehmen. Für einen fachlichen Austausch stehe ich der Stadt sehr gerne zur Verfügung. Argumentarium: Die Stadt möchte das Velo als gesundes, umweltfreundliches Verkehrsmittel fördern und hat diesbezüglich ein Fuss- und Veloverkehrskonzept erarbeitet. Die Chance ein schlüssiges Velonetz zu klassieren, wird meines Erachtens in der vorliegenden Planfassung nicht bzw. nur teilweise wahrgenommen. Das aktuell klassierte Velonetz als stimmiges Gesamtprodukt ist unvollständig. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer zukunftsfähigen Infrastruktur werden in der aktuellen Planfassung nicht ausgeschöpft. Angeschlossene Teilnehmer/innen: ████████████████████ ████████████████████████████ ████████████████████████████████ ████████████████████████████████████	



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] • [REDACTED]	
191217	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Es ist in den Unterlagen nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Umklassierungen erfolgten. Zudem ist nirgends erklärt, welche Folgen eine Umklassierung hat (z.B. Funktionsänderung) und welche Auswirkungen eine Aufklassierung bezüglich Sicherheit, Ausbaustandard/Gestaltung der Strasse und bezüglich Verkehrsregime zu erwarten sind oder eintreffen könnten. Ohne diese Informationen ist nicht nachvollziehbar, weshalb gewisse Umklassierungen erforderlich sind bzw. vorgeschlagen werden. Tendenziell werden mehr Strassen zweiter Klasse und weniger Strassen dritter Klasse vorgeschlagen. Diese Klassierungspraxis verwässert die hierarchische Abstufung im Strassennetz. Bedeutung und Funktion der Strassen sind nicht mehr erkennbar, wenn praktisch alle Gemeindestrassen der zweiten Klasse zugeordnet werden. So ist nicht erklärbar, weshalb zum Beispiel die Gutenbergstrasse, Pius Rickenmann Strasse oder Wettenschwilerstrasse der gleichen Klasse zugeordnet werden sollen wie die Alte Jonastrasse (Abschnitt Kreuzliplatz bis Einmündung Neue Jonastrasse) oder die Werk-/Spinnereistrasse.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Die Funktionen dieser Strassen sind komplett unterschiedlich, um nur ein Beispiel zu nennen. Was beabsichtigt die Stadt mit diesen Aufklassierungen und was sind die Folgen?	Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Die Hinweise zur funktionalen Differenzierung des Strassennetzes und der Hierarchie werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt anerkennt, dass Strassen unterschiedliche Funktionen, Ausbaugrade und Verkehrsbelastungen aufweisen. Massgebend für



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			die Klassierung im Gemeindestrassenplan sind jedoch die Kriterien des kantonalen Strassenrechts, insbesondere Erschliessungsfunktion, Verkehrsbedeutung, öffentliche Nutzung und Netzfunktion. Bei Beurteilungen seitens des Kantons wird oft eine erhöhte öffentliche Nutzung ab 10 Wohneinheiten bejaht. Entsprechend wurden die Strassen auch nach diesem Kriterium der Anzahl Wohneinheiten analysiert und gegebenenfalls aufklassiert um zumindest die hinreichende Erschliessung und rechtlich-planerischer Sicht zu gewährleisten. Diese ist in der heutigen Situation bereits nötig oder zur angestrebten Stadtentwicklung. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
188771		Antrag / Bemerkung Im OREB und GIS lässt sich nicht erschliessen, wie die Eigentümerschaft und Verfügungsgewalt über den vorgenannten Wanderweg (Strandweg/Busskirch) durch die Landwirtschaftsfelder zustehen.	Bemerkung Der besagte Abschnitt des Strandweges 4.27 ist und bleibt als Gemeindeweg 1. Klasse klassiert. Damit erheben die entsprechenden Rechte und Pflichten gemäss Strassengesetz. Der Abschnitt ist bislang nicht ausparzilliert und im Eigentum der Stadt. Allfällige Anliegen zu neuen Regelungen hinsichtlich Eigentums oder Unterhalt sind in separaten Geschäften zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Strandweg
190362		Antrag / Bemerkung	Bemerkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Was sind die Folgen einer Aufklassierung einer Strasse 3. Klasse in die 2. Klasse? Sind dort Tempo 30-Zonen weiterhin möglich? Besteht eine Pflicht für Trottoirs und werden dafür Vorgärten verkleinert, wenn weitere Häuser in der Strasse gebaut werden?	Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse betrifft in erster Linie die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strasse im Gemeindestrassenplan. Sie führt nicht automatisch zu baulichen Massnahmen, zu einem Ausbau der Strasse, zu einer Trottoirpflicht oder zu einer Änderung des bestehenden Verkehrsregimes. Rechte und Pflichten der jeweiligen Strassenklasse gehen aus dem Strassengesetz und dem Baureglement hervor. Bei einer Gemeindestrasse 2. Klasse liegt die Unterhaltspflicht beispielsweise bei der Stadt. Andererseits erhöhen sich die geltenen Strassenabstände, wobei diese mit der kommenden Revision des



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Baureglementes voraussichtlich auf das kantonale Minimum gesenkt werden. Tempo 30, Fahrverbote, Zubringerdienstregelungen oder andere Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des Gemeindestrassenplans und werden in separaten verkehrsrechtlichen Verfahren beurteilt. Auch ein allfälliger späterer Ausbau, die Erstellung eines Trottoirs oder die Beanspruchung privater Flächen wären separat zu prüfen und zu regeln. Tempo 30 bleibt weiterhin möglich. Die Aufklassierung bewirkt für sich allein keine automatische Verkleinerung von Vorgärten. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
191173		Antrag / Bemerkung Auf der Liste «Analyse Differenzliste» wird die Seehofstrasse ebenfalls als Zufahrtsstrasse 3. Klasse klassifiziert, beim Entscheid wird vermerkt Mittlere Stass als Weg 2. Klasse klassieren, die anderen Zwei als 3. Klasse. Was heisst dies? Es gibt nur eine Seehofstrasse. Danke für eine Klärung.	Bemerkung Die zitierte Aussage betrifft nicht die Seehofstrasse. Auf der Liste «Analyse Differenzliste» ist bei der Fall-Nummer 1005 die falsche Strassennummer erfasst. Richtig wäre Nr. 3.139. Die Aussage bezieht sich auf die Stampfstrasse. Die Seehofstrasse wurde mit den Laufnummern 32 un 323 verarbeitet. Die Situation ist ähnlich. Ja, es gibt nur eine Seehofstrasse. Diese ist im Gemeindestrassenplan jedoch in mehrere Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte 3.316 und 3.136a sollen neu als Gemeindeweg 3. Klasse gewidmet werden. Der Hauptstrang soll weiterhin Gemeindestrasse 2. Klasse bleiben. Auswirkung



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Keine Auswirkung Strasse Seehofstrasse
191363		Antrag / Bemerkung • Es ist in den Unterlagen nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Umklassierungen erfolgten. Es ist auch nicht erklärt, welche Folgen eine Umklassierung mit sich bringen kann (z.B. Funktionsänderung) und welche Auswirkungen eine Aufklassierung bezüglich Sicherheit, Ausbaustandard/Gestaltung der Strasse und bezüglich Verkehrsregime zu erwarten sind oder eintreffen könnten. Was bedeutet die Aufklassierung für Grundeigentümer? • Was beabsichtigt die Stadt mit diesen Aufklassierungen? • Die Chane für eine deutliche Verbesserung des Velonetzes sollte in diesem Zuge der Bearbeitung nicht verpasst werden. Rapperswil-Jona eignet sich für ein vielverzweigtes Velonetz.	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Die Stadt anerkennt, dass Strassen unterschiedliche Funktionen, Ausbaugrade und Verkehrsbelastungen aufweisen. Massgebend für die Klassierung im Gemeindestrassenplan sind jedoch die Kriterien des kantonalen Strassenrechts, insbesondere Erschliessungsfunktion, Verkehrsbedeutung, öffentliche Nutzung und Netzfunktion. Bei Beurteilungen seitens des Kantons wird oft eine erhöhte öffentliche Nutzung ab 10 Wohneinheiten bejaht.



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Entsprechend wurden die Strassen auch nach diesem Kriterium der Anzahl Wohneinheiten analysiert und gegebenenfalls aufklassiert um zumindest die hinreichende Erschliessung und rechtlich-planerischer Sicht zu gewährleisten. Diese ist in der heutigen Situation bereits nötig oder zur angestrebten Stadtentwicklung. Das städtische Fuss- und Veloverkehrskonzept behält weiterhin seine Gültigkeit. Der FWR-Plan bildet jedoch nicht sämtliche Wege, Trottoirs oder Strassen ab, die durch den Fuss- oder Veloverkehr genutzt werden können. Er legt jene Verbindungen fest, denen eine ausgewiesene Funktion für die Erschliessung, die Netzbildung oder den Langsamverkehr zukommt. Als Fusswege werden insbesondere Abschnitte geführt, die ausdrücklich dem Fussverkehr dienen oder für die Verbindung zu wichtigen öffentlichen Zielorten von Bedeutung sind. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierten Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Entsprechendes gilt für den Veloverkehr: Nicht jede mit dem Velo befahrbare Strasse wird Bestandteil des FWR-Plans. Aufgenommen werden insbesondere Abschnitte mit ausgewiesener Funktion für den Radverkehr, einschliesslich regionaler und kantonaler Radwege sowie Mountainbike- oder Freizeitverkehrsrouten. Künftige Ausbauten, Neuanlagen, Verkehrsanordnungen oder bauliche Massnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtüberarbeitung und wären separat zu behandeln. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190450		Antrag / Bemerkung Die Stadt Rapperswil-Jona besitzt ein Velo- und Fussverkehrskonzept. Die darin skizzierten Velowege sollen vollständig in den Gemeindestrassenplan übernommen werden.	Bemerkung Der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwege (FWR-Plan) bildet einen integrierten Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Er legt die entsprechenden Netze gestützt auf ihre funktionale Bedeutung für die Erschliessung und den Langsamverkehr fest. Grundlage für die Festlegungen bilden insbesondere die bestehenden Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen sowie die strategischen Planungsinstrumente der Stadt, namentlich das Gesamtverkehrskonzept (GVK) und die Radwegstudie. Im Rahmen der aktuellen Revision der kommunalen Ortsplanung wurden zudem die Entwürfe der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, um eine inhaltliche Abstimmung und planerische Kohärenz sicherzustellen. Die Festlegungen erfolgen damit auf einer gesamthaften, sachlich begründeten und aufeinander abgestimmten Planungsgrundlage. Als Fusswege werden im FWR-Plan neu nur noch jene Abschnitte geführt, welche explizit für den Fussverkehr angelegt sind. Plus die Verbindungsstrecken dieser Wege zu den wichtigsten öffentlichen Orten zwecks Netzbildung. Unabhängig davon stehen weiterhin sämtliche klassierte Wege und Trottoirs dem Fussverkehr offen. Bei der Gesamtüberarbeitung des Gemeindestrassenplanes wurde das erwähnte Konzept einbezogen. Eine direkte Übernahme aller Velowege ist nicht möglich, da die beiden Pläne und Dokumente teils einen anderweitigen Zweck erfüllen. Nur bereits realisierte Verbindungen können abgebildet werden. Bei Projektfortschritt oder der Aktualisierung der genannten Konzepte wird sicherlich wiederum eine Abgleich gemacht. Hinsichtlich der Meldung allfälliger Übernahmefehler oder fehlender Abschnitte sind wir



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			empfänglich. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein
191394		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Erstens mal vielen Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung. Als langjähriger Einwohner von Rapperswil-Jona ist es sehr spannend an diesem sehr einschneidenden Prozess teilhaben zu dürfen. Und ich freue mich sehr über Ihre Einschätzung und Rückmeldung zu meinen Anträgen. Des weiteren bin ich sehr an den verschiedenen Plänen in digitaler Form interessiert, damit ich bei der Nachverfolgung der weiteren Entwicklungen einen visuellen Zugangspunkt habe. Wo gibt es die Möglichkeit die verschiedenen hier einsehbaren Pläne herunterladen zu können? Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung per E-Mail auf  Vielen Dank und freundliche Grüsse 	Bemerkung Besten Dank für Ihr Interesse und die Mitwirkung. Die besagten Dokumente standen allesamt in diesem Mitwirkungstool im Berich "Informieren" zum Download bereit. Womöglich haben Sie diese vor Ablauf der Mitwirkung noch gefunden oder anderweitig erhalten. Falls nicht, melden Sie sich bitte direkt beim Sekretariat der Bauverwaltung per Mail. Dann werden Sie auch nachträglich entsprechend bedient oder weitergeleitet. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
190105	[REDACTED]	Antrag / Bemerkung Es ist in den Unterlagen nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Umklassierungen erfolgten. Zudem ist nirgends erklärt, welche Folgen eine Umklassierung hat (z.B. Funktionsänderung) und welche Auswirkungen eine Aufklassierung bezüglich Sicherheit, Ausbaustandard/Gestaltung der Strasse und bezüglich Verkehrsregime zu erwarten sind oder eintreffen könnten. Ohne diese Informationen ist nicht nachvollziehbar, weshalb gewisse Umklassierungen erforderlich sind bzw. vorgeschlagen werden. Tendenziell werden mehr Strassen zweiter Klasse und weniger Strassen dritter Klasse vorgeschlagen. Diese Klassierungspraxis verwässert die hierarchische Abstufung im Strassennetz. Bedeutung und Funktion der Strassen sind nicht mehr erkennbar, wenn praktisch alle Gemeindestrassen der zweiten Klasse zugeordnet werden. So ist nicht erklärbar, weshalb zum Beispiel die Gutenbergstrasse, Pius Rickenmann Strasse oder Wettenschwilerstrasse der gleichen Klasse zugeordnet werden sollen wie die Alte Jonastrasse (Abschnitt Kreuzliplatz bis Einmündung Neue Jonastrasse) oder die Werk-/Spinnereistrasse. Die Funktionen dieser Strassen sind komplett unterschiedlich, um nur ein Beispiel zu nennen. Was beabsichtigt die Stadt mit diesen Aufklassierungen und was sind die Folgen? Angeschlossene Teilnehmer/innen: [REDACTED]	Bemerkung Die Revision des Gemeindestrassenplans regelt ausschliesslich die planerische Klassierung und funktionale Zuordnung der Strassen. Sie entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsregime (z.B. Tempo 30, etc.), Verkehrsanordnungen (z.B. Zubringerdienst, etc.) oder Massnahmen zur Verkehrssicherheit. Insbesondere werden mit dem vorliegenden Verfahren weder Poller noch Fahrverbote, Zufahrtsbeschränkungen, Zubringerdienstregelungen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen festgelegt, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für Fragen betreffend Durchgangsverkehr sowie betriebliche Verkehrsmassnahmen zur Schulwegsicherheit. Der Gemeindestrassenplan regelt zudem weder den konkreten Ausbaustandard noch die bauliche Dimensionierung einzelner Strassenanlagen. Allfällige Massnahmen betreffend Verkehrsführung, Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung oder bauliche Anpassungen sind gegebenenfalls in separaten Verfahren und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Im Rahmen der Revision des Gemeindestrassenplans werden vereinzelt technische Bereinigungen und planerische Nachführungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere bereits bestehende und realisierte Anlagen, deren tatsächliche Situation im Gemeindestrassenplan bisher nicht oder nicht vollständig abgebildet war. Dazu gehören namentlich bestehende Trottoiranlagen oder Wendeplätze(-flächen), welche sich teilweise auf privatem Grundeigentum befinden und bereits erstellt beziehungsweise seit längerer Zeit Bestandteil der tatsächlichen Erschliessungs- und



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Verkehrssituation sind. Mit den vorgesehenen Anpassungen erfolgen keine neuen baulichen Eingriffe oder zusätzlichen Beanspruchungen von Grundeigentum. Der Gemeindestrassenplan führt die bestehenden Verhältnisse vielmehr planerisch nach und stellt die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Situation und den planungsrechtlichen Grundlagen sicher. Die vorgenommenen Bereinigungen dienen der Aktualisierung, Präzisierung und rechtskonformen Nachführung des Gemeindestrassennetzes. Eigentumsverhältnisse sowie allfällige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche werden dadurch nicht unmittelbar verändert. Die Festlegungen im Gemeindestrassenplan erfolgen gestützt auf die tatsächliche Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsfläche innerhalb des bestehenden Erschliessungsnetzes. Massgebend für die Klassierung sind insbesondere die Erschliessungsfunktion, die Verkehrsbedeutung, die Netzwirkung sowie die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Strasse oder Wegverbindung. Die Eigentumsverhältnisse sind demgegenüber nicht ausschlaggebend. Die Aufklassierung einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse erfolgt insbesondere dann, wenn die betreffende Strasse nicht mehr ausschliesslich der Feinerschliessung einzelner Grundstücke dient, sondern eine übergeordnete Funktion innerhalb des kommunalen Verkehrsnetzes übernimmt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine Strasse mehrere Quartiere oder Siedlungsbereiche verbindet, dem allgemeinen Verkehr dient oder eine wesentliche Funktion für die öffentliche Erschliessung erfüllt. Die Aufklassierung trägt damit den



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			tatsächlichen Verkehrs- und Erschliessungsverhältnissen Rechnung und stellt eine rechtskonforme sowie sachgerechte Zuordnung innerhalb des Gemeindestrassennetzes sicher. Die vorgenommenen Aufklassierungen und Neuklassierungen beruhen auf einer gesamthaften Überprüfung des Gemeindestrassennetzes sowie einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen und planerischen Kriterien über das gesamte Gemeindegebiet. Sie dienen der Aktualisierung und Präzisierung der planungsrechtlichen Grundlagen und sind Voraussetzung für eine kohärente, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung vergleichbarer Erschliessungssituationen. Der Gemeindestrassenplan regelt dabei ausschliesslich die planerische Klassierung und Funktion der Verkehrsflächen. Fragen betreffend Eigentum, Unterhalt, Ausbau oder konkrete Verkehrsanordnungen sind nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden gegebenenfalls in separaten Verfahren geregelt. Die Hinweise zur funktionalen Differenzierung des Strassennetzes und der Hierarchie werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt anerkennt, dass Strassen unterschiedliche Funktionen, Ausbaugrade und Verkehrsbelastungen aufweisen. Massgebend für die Klassierung im Gemeindestrassenplan sind jedoch die Kriterien des kantonalen Strassenrechts, insbesondere Erschliessungsfunktion, Verkehrsbedeutung, öffentliche Nutzung und Netzfunktion. Bei Beurteilungen seitens des Kantons wird oft eine erhöhte öffentliche Nutzung ab 10 Wohneinheiten bejaht. Entsprechend wurden die Strassen auch nach diesem Kriterium der Anzahl Wohneinheiten analysiert und gegebenenfalls aufklassiert um zumindest die hinreichende Erschliessung und rechtlich-planerischer



ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
			Sicht zu gewährleisten. Diese ist in der heutigen Situation bereits nötig oder zur angestrebten Stadtentwicklung. Auswirkung Keine Auswirkung Strasse Div./Allgemein